Crim.
173 cb

Maucher

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachschlagebuch

über das

österreichische Strafgesetz

vom 27. Mai 1852,

mit

Rücksicht auf die Strafproceß-Ordnung

vom 29. Juli 1853.

Von

Ignaz Maucher,

k. k. n. ö. Landesgerichtsrathe, Besitzer der kaiserl. österreichischen goldenen Geschenk-Medaille, der königl. preußischen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, der königl. hannover'schen goldenen Ehrenmedaille für Kunst und Wissenschaft, der königl. sächsischen goldenen Medaille mit der Aufschrift: Virtuti et Ingenio, der herzogl. parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, der großen goldenen Salvator-Medaille des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Ehren-Mitgliede der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, des Museums Francisco Carolinum in Oesterreich ob der Enns und Salzburg, des historischen Vereines in Steiermark, Kärnten und Krain, wirklichem und Ehren-Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunst-Vereine in Niederösterreich ꝛc. ꝛc.

Wien, 1853.

Verlag und Druck von Carl Gerold & Sohn.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Der Hochverehrten

Kaiserlichen Königlichen

Gesellschaft der Aerzte in Wien.

Als Zeichen der Dankbarkeit und Hochachtung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Hochverehrte

k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien!

Die Widmung dieses Werkes gibt mir die Gelegenheit, meinen herzlichen Dank für die so ehrenvolle Auszeichnung, zufolge welcher mich die **Kaiserliche Königliche Gesellschaft der Aerzte in Wien** mittelst Zusendung des Diploms vom 24. März 1852 zu **Ihrem Ehren-Mitgliede** ernannt hat, hier öffentlich auszusprechen.

Bei dem wechselseitigen Einflusse der Heilkunde und Rechtspflege auf dem Gebiete der gerichtlichen Arzneiwissenschaft überhaupt, bei der unmittelbaren Beziehung dieser letzteren auf die Strafrechtspflege insbesondere, ist dem Arzte als Sachverständigen vor Gericht die Kenntniß des Gesetzes zum Behufe dieser Rechtspflege eben so unentbehrlich, als dem Richter die gerichtliche Arzneikunde nicht fremd bleiben darf.

Dem Leser zur Kenntniß der Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 mit Rücksicht auf die österreichische Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 auf eine schnelle und leichte Weise zu verhelfen, ist eben der Zweck dieses Werkes.

Digitized by Google

Indem ich der verehrten Gesellschaft dieses Buch widme, möchte ich einen Grundstein zu der Brücke legen, welche das innigste Verständniß des Gerichtsarztes mit dem Richter gerade für das Strafrecht vermitteln soll.

Wenn dieses Verständniß in seinem heilsamen Wirken bisher nicht auftreten konnte, so lag die Schuld meist darin, daß man wenig Gelegenheit hatte, um zur wahren Kenntniß der beiderseitigen Stellung und der Grenzen des Gebietes für den Gerichtsarzt einerseits und den Richter anderseits zu gelangen.

Möge daher die Widmung dieses Werkes der erste Schritt des Entgegenkommens sein! Möge die verehrte Gesellschaft dasselbe in diesem Sinne aufnehmen, da Sie ja eben in Ihrer Einrichtung, insbesondere durch Ihre Sections-Sitzungen für Staatsarzneikunde die Mittel dieser Verständigung besitzt, zu Ihren Mitgliedern anerkannte Autoritäten zählt, und an Ihrer Spitze einen Mann als Präses verehrt, der wegen seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit und Erfahrung auf dem Gebiete der Natur- und Heilkunde die Bewunderung und Verehrung seiner Zeitgenossen auf sich gezogen, und dadurch sich für alle Zeiten einen Ehrenplatz in der Geschichte dieser Wissenschaft gesichert hat.

Ignaz Maucher,
k. k. n. ö. Landesgerichtsrath.

Digitized by Google

Vorrede.

Es möchte Manchem gewagt erscheinen, mit einem Buche hervorzutreten in einer Zeit, in welcher bereits ähnliche Schriften über ein mehr als ein Jahr in Wirksamkeit bestehendes Gesetz erschienen sind; allein wie schon der Titel andeutet und die innere Einrichtung sohin zeigt, unterscheidet es sich wesentlich von allen Vorgängern und möchte gerade jetzt ein Bedürfniß sein. Der Titel zeigt schon, daß ich bei dem engen Zusammenhange zwischen dem sogenannten materiellen und formellen Strafrechte bei Bearbeitung des vorliegenden Nachschlagebuches über das neue Strafgesetz vom 27. Mai 1852 auf die neue Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 fortwährend gebührende Rücksicht nehmen mußte, da die letztere vielen Bestimmungen dieses Strafgesetzes theils mit aufhebendem Charakter entgegentritt, theils mehrere solcher Bestimmungen ergänzt und erläutert. Bei dieser Rücksichtsnahme erscheinen daher einige in Schlagwörter gebrachte Gesetzesstellen in den oberwähnten Schriften nicht mehr in Geltung, andere sind für Anfänger und Ungeübte, die mit dem Inhalte dieser Strafproceß-Ordnung noch nicht ganz vertraut sind, ohne diese Berücksichtigung minder deutlich und verständlich, ohne daß die geschätzten Verfasser dieser

Digitized by Google

Schriften daran Schuld tragen, da ihnen ja dieſe Strafproceß-Ordnung damals nicht vorlag.

Was die innere Einrichtung dieſes Werkes betrifft, ſo hat mir eine mehrmalige und genaue Prüfung aller dieſer Schriften die Ueberzeugung verſchafft, daß ſie jenen Anforderungen nicht entſprechen, welche Fachmänner und Laien an ſolche Hilfswerke zu ſtellen pflegen; ja ſie werden in dieſer Beziehung von dem über das beſtandene Strafgeſetz vom Jahre 1803 ebenfalls erſt nach mehreren Jahren (1815) nach ſeiner Wirkſamkeit von der hohen Geſetzgebung ſelbſt ausgegangenen alfabetiſchen Regiſter über dieſes Geſetz an Vollſtändigkeit und Genauigkeit weit übertroffen, ſo zwar, daß dieſes amtliche Hilfsbuch jetzt noch als ein Meiſterwerk, als ein Muſter ähnlicher Verſuche daſteht.

Vollſtändigkeit in Aufnahme der zweckmäßig gewählten und unter ſich im Zuſammenhange ſtehenden, nach der Buchſtabenreihe geordneten Schlagwörter und Genauigkeit in den dieſe letzteren bildenden möglichſt kurz und deutlich gefaßten Auszügen des Strafgeſetzes, ſo wie in den Berufungen der bezüglichen Paragrafe desſelben waren (als die beiden Hauptanforderungen an ein ſolches Hilfswerk) mit beſtändiger Rückſichtsnahme auf die erwähnte Strafproceß-Ordnung die leitenden Geſichtspunkte, welche mir bei der Anlage und Durchführung meiner Arbeit ſtets und überall vorſchwebten.

Was die Vollſtändigkeit anbelangt, habe ich, um rückſichtlich derſelben die rechte Mitte zu treffen (weil wie bekannt, der Eine über das Zuviel klagt, während der Andere zu Wenig findet), jede einzelne Geſetzesſtelle, ja nicht

Digitized by Google

selten jedes bedeutende Wort derselben unter so vielerlei und allen jenen Schlagwörtern berufen, welche denkbarer Weise nur immer so zu sagen, herausgepreßt werden können; um aber das Buch unbeschadet seiner Brauchbarkeit nicht auf Kosten des Käufers zu vergrößern, mußte die Aufnahme der Schlagwörter in der zweckmäßigen Wahl derselben ihre Grenze finden. — Ich habe nicht nur die im Strafgesetze selbst enthaltenen, sondern auch andere theils aus unserer Muttersprache, theils aus einer fremden entlehnte Schlagwörter, auf welche der Erfahrung zufolge Viele nachzusuchen pflegen, mit steter Hinweisung auf die entsprechenden im Gesetze vorkommenden Ausdrücke, nicht selten auch Bei-, Mittel- und Nebenwörter aufgenommen, so wie ich auch, um dem Leser eine Uebersicht zu verschaffen, eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Paragrafen des Strafgesetzes vorkommenden besonderen Fälle in Ausführung brachte.

Was die Genauigkeit betrifft, durch welche die Vollständigkeit erst den wahren Werth erhält, so habe ich die Buchstabenreihe, in welcher die Schlagwörter auf einander folgen, gewissenhaft und strenge beobachtet, die Gesetzesstellen, aus denen jene gebildet wurden, dem Wortlaute des Gesetzes getreu entnommen, die bezüglichen Paragrafe, in denen die in das Schlagwort gebrachte Gesetzesstelle ihrem vollen Inhalte nach zu finden ist, mit Rücksicht auf die Abtheilung der Paragrafe in mehrere einzelne Absätze und diese abermals in Buchstaben genau und richtig berufen, zugleich aber die Gattung der im Gesetze als strafbar erklärten Handlung kurz bezeichnet. Endlich sind bei bloßen Berufungen auf Schlagwörter diesen letzteren die Paragrafe

Digitized by Google

des Strafgesetzes beigesetzt, wodurch der Leser, ohne erst auf solche Wörter nachschlagen zu müssen, schnell zur Kenntniß der gewünschten gesetzlichen Bestimmung gelangt.

Durch diese Einrichtung soll daher mein Buch nicht nur für den Fachmann, sondern auch für den Laien ein getreuer Führer und Wegweiser sein: für den Fachmann bei dem Studium und der Anwendung des Strafgesetzes; für den Laien bei seiner verschiedenen Stellung im bürgerlichen Leben, zufolge welcher er in diesem Buche jene gesetzliche Bestimmung, die er nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung zu wissen wünscht oder zu wissen verbunden ist, leicht und schnell auffinden wird, um nicht erst der leidigen Erfahrung zufolge durch die erlittene Strafe zur Kenntniß der strafbaren Handlung zu kommen, mag diese nun in die Classe der Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen gehören.

Die Anerkennung, mit welcher die öffentliche Stimme der wissenschaftlichen Critik meine bisher erschienenen Werke über das österreichische Strafrecht und Strafverfahren aufgenommen hat, läßt mich hoffen, daß auch dieses Buch eine günstige Aufnahme finden, und dem geehrten Leser jenen Nutzen verschaffen wird, dessen Beförderung ich mir zur Aufgabe gemacht habe.

Geschrieben am 1. November 1853.

Maucher.

Digitized by Google

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Artikel des Kundmachungspatentes, die arabischen die §§. des Strafgesetzes und der Strafproceß-Ordnung; St. G. bedeutet das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852; St. P. O. die österreichische Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853; Vb. Verbrechen, Vg. Vergehen, Ue. Uebertretung; i. E. im Eingange, a. E. am Ende.)

A.

Abänderung des Ausmaßes der Strafe bei Vb. 32, 49, 53, Vg. und Ue. 265 und Abänderung der Strafart bei Vb. 33, 53 bei Vg. und Ue. 259, ist in der Regel nicht gestattet; besondere Fälle der Abänderung: der Todesstrafe in zeitliche Kerkerstrafe wegen Milderungsumstände, 52 [1]); der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe in schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren wegen des Alters des Verbrechers unter 20 Jahren zur Zeit des begangenen Vb., 52 [2]); der zeitlichen Kerkerstrafe unter 6 Monate wegen mehrerer, Besserung erwartender Milderungsumstände, 54; wegen der schuldlosen Familie bei Vb., 55, bei Vg. und Ue. 266, 260 a); — Abänderung des Arrestes des ersten Grades in Geldstrafe wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände, 261; in Hausarrest, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde,

---

[1]) Vorlage des Todesurteiles an das Oberlandesgericht, 293, und von diesem mit der Aeußerung, in wiefern ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine, an den obersten Gerichtshof, 308, welcher dieses Urteil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurteilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre" dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen hat. 310 St. P. O.

[2]) In diesem Falle ist der Verbrecher nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurteilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im 231 des St. G. bezeichnete Fall eintritt. 285 St. P. O.

Digitized by Google

seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen, 262 [3]); der Arreststrafe in körperliche Züchtigung als Hauptstrafe bei gewissen Vg. und Ue. und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen, denen bei ihrem Tag- oder Wochenlohne ein Arrest auch nur von wenigen Tagen ihrem Erwerbe, oder dem Unterhalte ihrer Angehörigen schaden würde, 248, s. a. Ausmaß, 28, 251; Dauer, 17, 247.

Abänderung ö. Creditspapiere, 106, in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; 114 a) oder der Nummern in diesen Papieren oder anderer Theile des Inhaltes derselben, 114 b) ist das Vb. der Verfälschung der ö. Creditspapiere durch Abänderung derselben in eine höhere Summe; Strafe der Haupt- und Mitschuldigen, des Versuches, 115 und der Theilnehmer 116, s. a. Nachmachung der ö. Creditspapiere, 106 — 113.

Abänderung der Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, s. Vorlegung. III.

Abänderungen, unwesentliche eines dramatischen oder musikalischen Werkes, s. Autor, 467 a. E.

Abbrechen des ordnungswidrig, 435, oder wirklich feuergefährlich, 440, angelegten Theiles wird gegen Bau- und Zimmermeister, welche bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegen, was in der Feuerlösch- oder Bau-Ordnung wegen Feuersgefahr verboten wird, bei Geldstrafe der Ue. verordnet.

Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Häusern und Scheuern, als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Abdrücke von Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennigen, gangbaren oder auch verrufenen Münzen, 325, ohne Absicht Jemanden zu hintergehen (118), und unbefugte Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, womit Abdrücke von Münzen nach einem wo immer gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können. Ue. s. a. Münzverfälschung, 118 — 121.

---

[3]) Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe, 286; Vorlage von Strafurteilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung, 294, bei Ue. 427; Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe, 305, 309; Vorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof zur außerordentlichen Milderung, 306, und Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe. 311 St. P. O.

Digitized by Google

Abdrücke, Verfertigung von Schlüsseln nach bedenklichen Abdrücken durch Schlosser und andere Feuer-Arbeiter, Ue. 469, durch Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters. Ue. 470.

Abdrücke, Verfall der Abdrücke literarischer Produkte, wegen Vg. des unbefugten Nachdruckes nebst der Geld- oder Arreststrafe, 467.

Abdrücken eines Gewehres gegen Jemanden ohne böse Absicht. Ue. 374, s. a. Gewehre, 373.

Abergläubische Verblendung, s. Verblendung, 201 b).

Aberratio, s. Irrthum, 2 e).

Abfall vom Christenthume, einen Christen zum, zu verleiten suchen, ist das Vb. der Religionsstörung, 122 c).

Abfassen Rechtsschriften, s. Verfassung, 102 d), grundlose Beschwerdeschriften, s. Verfasser, 300.

Abfinden, s. Abkommen, 259, Ausgleichung, 33, 188 c) d), 466.

Abforderung des gestohlenen vom Diebe noch nicht in Sicherheit gebrachten Gutes von Seite des Bestohlenen, macht den flüchtigen Dieb nicht straflos, 188 a), s. a. Straflosigkeit, 187, 188 i. E.

Abformung, Alle durch Abformung vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke: „Druckwerke" oder „Druckschriften" zu verstehen. II.

Abgaben, Zur Verweigerung der für ö. Zwecke angeordneten Abgaben auffordern, aneifern oder zu verleiten suchen, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b).

Abgeben des Schuldigen zum Militärdienste nach vollstreckter Strafe, wegen Selbstverstümmlung im Falle der Tauglichkeit, 410, s. a. Militärdienst, 409, 410.

Abgebung, s. Auslieferung, 39, 41.

Abgelegener Ort bei Kindesweglegung hat Einfluß auf die strengere, 150, oder mildere, 151, Bestrafung dieses Vb., s. a. Ort, 2 g), 40, 167 f), 174 II. c) — g), 175 II. a) — d), 338, 401, 368, 370, 378, 446, 447, 455, 456, 458, 496.

Abgelegte Sachen kaufen, s. Trödler, 471, 472.

Abgeordnete einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen, ist das Vb. des Aufstandes, 68, Widersetzung gegen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81, s. a. Diener, 279, 280, 312, 313, 331, 332.

Digitized by Google

Abgesandter, s. Vertreter fremder Staaten, 494 a).

Abgeschaffte, Rückkehr unter was immer für einem Vorwande, der wegen eines Vg. oder einer Ue. durch das Strafgericht, 249, oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden Abgeschafften aus sämmtlichen Kronländern. Ue. 323, aus einem Kronlande. Ue. 324, aus einem bestimmten Orte. Ue. 324, s. a. Abschaffung, 240 f) — h), 249, Landesverweisung, 19 f), 25, 40.

Abgüsse, Verfall der Abgüsse artistischer Produkte wegen Vg. des unbefugten Nachdruckes, nebst der Geld- oder Arreststrafe, 467.

Abhängig, Die Strafverwechslung des Arrestes ersten Grades in Geldstrafe kann nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden, 261.

Abhalten, s. Hindern, 76.

Abhörung des Angeschuldigten, s. Vernehmung, 227, 531.

Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers erhöht die Strafbarkeit des Vb. des Vorschubes durch Begünstigung eines Deserteurs, 221, s. a. Vorschub, 220.

Abkommen, Durch Abkommen mit dem Beschädigten wird die Strafe bei Vg. und Ue. nicht aufgehoben, 259, den Fall ausgenommen, wo der zur Anklage Berechtigte auf Verlangen sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft, 530, s. a. Ausgleichung, 33, 188 c) d), Straflosigkeit, 187, 188 i. E., Verlangen des Beleidigten, 419, 463, 467, 495, 497, 503 — 505, 524, 525.

Abkürzung der gesetzlichen Strafdauer, 54, 55, 260 a), 266.

Abkürzungen eines dramatischen oder musikalischen Werkes, s. Autor, 467 a. E.

Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, Vorlegung der Beschlüsse der ersten Instanz über, s. Vorlegung. III.

Ablegung eines falschen Eides oder Zeugnisses in eigener Sache bei Gericht, ist das Vb. des Betruges, 199 a).

Ablieferung, s. Auslieferung, 39, 41.

Abmahnung, Einfluß der vorausgegangenen Abmahnung bei Aufruhr, 73, Viehseuche, 401 c), Betteln, 517, auf die Bestrafung dieser Handlungen.

Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Mi-

Digitized by Google

litär-Ehrenzeichen als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 a) [1]).

Abnöthigen, ein Beweismittel, als Endabsicht bei Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Abortus procuratio, s. Abtreibung der Leibesfrucht, 144, 147.

Abrede, s. Verabredungen, 479 — 481.

Abreißen, hinwegnehmen, zerreißen, besudeln, verletzen von Patenten, Verordnungen, Siegeln der Staats- oder Gemeindebehörden, oder ö. angeschlagenen oder ausgesetzten, von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, aus Leichtsinn oder Muthwillen. Ue. 315, strengere Strafe bei sich zeigender Beschimpfung, Verhinderung der Bekanntmachung und Befolgung dieser Patente ꝛc. 315, s. a. Warnungszeichen, 319; Amts-Urkunde, 102 c); Anordnungen, 300.

Abschaffung als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 f)—h), aus einem Orte, 240 f), oder aus einem Kronlande, 240 g), oder aus sämmtlichen Kronländern des österr. Kaiserstaates, 240 h); Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande findet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit statt, 249, aus sämmtlichen Kronländern nur gegen Ausländer, 249. Fälle der Abschaffung gegen Ausländer: Wegen Theilnahme an geheimen Gesellschaften in allen, im 293, bezeichneten Fällen, 294; wegen Verfassung grundloser Beschwerdeschriften, 300; wegen der im 300 und 302 — 305 bezeichneten, durch Druckschriften begangenen Vg. 305; wegen Irreführung der Behörden durch falsche Meldung bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, 320 e), durch Gebrauch eines fremden Ausweises bei dieser Bedenklichkeit, 320 g); wegen unbefugter Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe, 344; wegen unberechtigten Verkaufes innerer oder äußerlicher Heilmittel, 355; wegen Verfertigung von Dietrichen und wegen Aufsperren der Schlösser nicht bekannten Leuten durch Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, 470; wegen

---

[1]) Zieht eine Verurtheilung den Verlust a) von Orden, Ehrenzeichen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles der zuständigen Behörde mitzutheilen. 321 St. P. O.

a) Das St. G. B. 26 a) hat, wie der gelehrte Commentator desselben bemerkt, mit scharfer Bezeichnung hinsichtlich der hier angeführten Decorationen nur die „Abnahme", keineswegs aber auch, wie bei allen folgenden Absätzen dieses §. den wirklichen Verlust, oder die Unfähigkeit, sie wieder zu tragen, mit der Criminalstrafe verknüpft.

Digitized by Google

Ankaufes von alten Sachen von unmündigen Kindern durch Trödler, Hausirer, 472; wegen Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung eines höheren Lohnes, 481; wegen Kuppelei gegen eine deßwegen schon bestrafte Person bei abermaliger Betretung, 514; wegen verbotener Spiele, 522 [5]); s. a. Rückkehr, 323, 324.

Abschaffung von Schankgewerbe gegen die zur Beherbergung von Fremden nicht berechtigten Gastwirthe bei der dritten Bestrafung, 320 d), gegen Gast- oder Schankwirthe wegen Unterschleifes zur Unzucht bei weiterer Fortsetzung desselben 515; gegen Postmeister vom Posthause wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden bei der dritten Bestrafung, 322.

Abscheu und ö. Aergerniß, Handlungen, welche an sich Abscheu und ö. Aergerniß zu erregen fähig sind, gehören unter die Vg. oder Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, 500; s. a. Aergerniß, 263 h); 509, 516, Beispiel, 263 g) Haß, 65 a) 300.

Abschiebung, s. Abschaffung, 240 f) — h), 249.

Abschlagen, s. Verweigerung, 65 b), 482.

Abschließung eines Vergleiches zwischen dem Diebe und dem Bestohlenen macht den Thäter nicht straflos, wenn nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist, 188 c), s. a. Straflosigkeit, 187, 188 i. E.

Abschüße, Muthwillige Abwerfung oder Beschädigung der Bewahrung der Abschüße an Straßen und Stegen oder Brücken, Ue. 318 s. a. Beschädigung boshafte fremden Eigenthumes 85, 89, 468.

Absetzung vom Amte, s. Dienstentlassung 26 d).

Absicht, böser Vorsatz zu einem Vb. fällt auch dann zur Schuld, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann 1; Absicht, um etwas zu erzwingen, sich einer Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln oder die ö. Ruhe zu stören bei Aufstand 68; Absicht, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein ange-

---

[5]) Die nach dem Gesetze wegen Vg. oder Ue. zu verhängende Strafe der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (240 des St. G. lit. h), kann, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, von dem Gerichtshofe erster Instanz, 286, und auch von dem Oberlandesgerichte nicht nachgesehen werden 305, wohl aber von dem obersten Gerichtshofe 311. Wegen Vollziehung derselben hat das Strafgericht die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. 326 St. P. O.

Digitized by Google

sprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen abzunöthigen, eine Gehäßigkeit zu befriedigen bei ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83; Absicht als Beweggrund bei Entführung, 96, bei Mißbrauch der Amtsgewalt, 101, 105; Absicht einen Menschen zu tödten bei Mord, 134, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, bei Raubmord, 135, Z. 2; feindselige Absicht bei Todtschlag 140, bei schwerer körperlicher Beschädigung, 152; böse Absicht bei Ansteckung seines Eigenthums in Brand, 169; Absicht, damit jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, bei Betrug 297; in gewinnsüchtige Absicht bei Entwendungen an Grabstätten, aus Gräbern, an Leichen vorgenommen, sind als Diebstähle (172, 460) zu behandeln, 306; Absicht die Behörden zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung der Anordnung zu verhindern erhöht die Strafbarkeit bei Verletzung von angeschlagenen Patenten ꝛc. 315; Absicht, um das vermeintliche eigene Recht oder eine gehäßige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, erhöht die Strafbarkeit bei Eröffnung ö. Amtssiegel, 316; Absicht, um die Obrigkeit irre zu führen bei falscher Meldung, 320 e); Nachmachung oder Verfälschung ö. Urkunden ohne der im 197 vorausgesetzten bösen Absicht, 320 f); Vergolden oder Versilbern von Münzen ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen, (118), 325; Anmaßung des Anscheines eines ö. Beamten oder Militärs ohne betrügerische Absicht, 333; Abdrücken eines Gewehres gegen Jemanden ohne böse Absicht, 374; Absicht; gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht, sind Vg. oder Ue. 238; s. a. Vorsatz, 1, Fahrläßigkeit, 2 g), 432, 465, 524, Nachläßigkeit, 2 f), 46 e).

Absicht oder absichtlich nimmt das St. G. als gleichbedeutend mit Vorsatz oder böser Vorsatz wie 1, 5, 89, 134, 139, 140, 144, 152, 155 a), 163, 214, 286 a), 299, 319, 392, 409, 486 d) 496.

Absonderung der unmündigen Sträflinge von anderen in einem eigenen Verwahrungsorte bei Bestrafung derselben, wegen Vb., die wegen Unmündigkeit nur als Ue. zugerechnet werden. 270 c);

---

c) Bei Untersuchungsgefangenen hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht die bloß eines Vg. Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte und jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden, 164; es hat dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vg. oder einer Ue. Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden. 324 St. P. O.

Digitized by Google

der Verwandten oder Verschwägerten, die als Verführer mit einander Unzucht getrieben haben, nach vollendeter Strafzeit von Amtswegen, 501.

Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, Nachläßigkeit desjenigen, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, in der gehörigen. Ue. 368 s. a. Aufbewahrung 407, 408, 445, 447.

Absperrschranken bei Eisenbahnen zur Verhütung von Schaden, vernachläßigte Aufstellung oder Erhaltung der, Ue. 433 b).

Absperrung einsame, in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe, 19 d) 23, des Arrestes, 253 e), 257.

Abstehen freiwilliges vom Zweikampfe, 165 b); s. a. Reue, 62, 168, 187, 188, i. E. 466.

Absteigende Linie, s. Angehörige, 216.

Abstimmung von Richtern, gesetzwidrige Veröffentlichung der, Ue. 309, Vg. 310, s. a. Amtsgeheimniß 102 c).

Abstrafung s. Vollstreckung, 223 b), 225, 526, 528.

Absud von Mohnköpfen, Anwendung des, bei Kindern von Seite derjenigen, die aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder führen. Ue. 377. Vg. 376.

Abtreibung der Leibesfrucht, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 28, der eigenen, 144, Strafe 145; strengere gegen den Vater des abgetriebenen Kindes, 146; Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, 147, Strafe 148 [7]) s. a. Geburt, 339, Kindesmord, 139.

Aburteilung, s. Urteile, 17, Verurteilung, 26, 27.

Abwehren, Einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich, oder Anderen abwehren, als Grund der gerechten Nothwehr, 2 g).

Abwerfung, muthwillige, einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers oder eines Bauwerkes zur Befestigung der Ufer der Flüsse und Bäche, Ue. 318, der zur Verhütung eines Unglückes aufgestellten Warnungszeichen, Ue. 319, s. a. Beschädigung boshafte fremden Eigenthumes, 85, 89, 468.

Abwesenheit des Beleidigten, ö. Beschimpfungen auch in, begründen eine Ue. 496.

---

[7]) Körperliche Besichtigung einer Frauensperson nach Umständen durch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen durch die Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte, 94; besondere nähere Verdachtsgründe, 139 B., Anordnung einer geheimen Sitzung aus Rücksichten für die Sittlichkeit bei diesem Vb. 224 St. P. O.

Digitized by Google

Academische Grade s. Grade akademische, 26 b).

Accise, s. Abgaben 65 b).

Accusatio, s. Klage 503, 530.

Achtung, s. Ehrfurcht, 63, 64, Beschuldigung, 488, 491.

Ackergeräthschaften auf dem Felde, Diebstahl an, Vb. 175, II c), Ue. 460, s. a. Feld, 175, II a).

Acten, Mittheilung der Acten an die gewerbsverleihende Behörde nach kundgemachtem Strafurteile, wenn der wegen eines Vb. Verurteilte ein Gewerbe besitzt, 30.

Actien der priv. österr. Nationalbank, Nachmachung, 106, oder Abänderung, 114, der, ist das Vb. der Verfälschung der ö. Creditspapiere, 106.

Activstand, Zahlungen leisten, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg. Vg. 486 i. E. und 496 g), s. a. Credit, 199 f).

Adactio, s. Zwang 2. g).

Adels-Verlust, als gesetzliche Wirkung der Todes- oder schweren Kerkerstrafe trifft den Verbrecher nur allein. 27 a) [8]).

Administratoren eines Hauses haben die Veränderungen der Bestandnehmer in der vorgeschriebenen Zeit anzuzeigen bei sonstiger Geldstrafe der Ue. 320 a), bei vom Rauchfangkehrermeister ihnen entdeckter wirklicher Feuersgefahr Abhilfe zu treffen 443, bei zu besorgendem 381 oder wirklich erfolgtem Einsturze eines Hauses 382 bei Geldstrafe der Ue. 381 oder des Vg. 382 einen Baumeister herbeizurufen.

Adressen, Verfertigung von, nach Art ö. Creditspapiere ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (106, 114). Ue. 325, s. a. Verfälschung der ö. Creditspapiere 106 — 117.

Adulterium, s. Ehebruch 502.

Advocat, Ein, der zum Schaden seiner Parthei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 102 d) [9]).

---

[8]) Zieht eine Verurteilung den Verlust des Adels nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles der zuständigen Behörde mitzutheilen. 321 St. P. O.

[9]) Die Untersuchungshaft oder auch nur die vorläufige Verwahrung eines Advocaten ist ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten desselben anzuzei-

Digitized by Google

Advocaturs-Befähigung, Verlust der, als gesetzliche Wirkung jeder Verurtheilung wegen Vb. 26 f) wegen Vg. oder Ue. 242, 268 [10]).

Aeltern, s. Eltern; Aemter; s. Amt; Aemtliche Anzeige, s. Anzeige; Aemtliches Siegel, s. Siegel; Aenderung der Strafe, s. Abänderung.

Aergerniß ö. erhöht die Strafbarkeit bei Religionsstörung 123; ein ö. Aergerniß veranlassen ist ein Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 h); während der ö. Religionsübung auf eine zum Aergernisse für Andere geeignete Weise sich unanständig betragen, begründet ein Vg. 303, in sofern diese Handlungsweise nicht das Vb. der Religionsstörung bildet 122 b); wenn die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, wird ihr unzüchtiges Gewerbe zur Ue. und strenger bestraft 509; Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit ist eine Ue. 500 oder ein Vg. 516, s. a. Beispiel 263 g) [11]).

Aerzte, s. Arzt.

Aetherdämpfe (Narkotisirungen), Unbefugte Anwendung von, Ue. oder Vg. 343.

Aeußerliche Heilmittel, s. Heilmittel, 354, 355.

Affect, s. Gemüthsbewegung 46 d) 264 e); Leidenschaft 101, 197; Sinnenverrückung, 2 b).

Afterbestandgeber haben die Veränderungen der Bettgeher binnen 24 Stunden anzuzeigen bei Geldstrafe der Ue. 320 b).

Agentie, Verlust der ö., als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 f) wegen Vg. und Ue. 242, 268 [12]).

---

gen, 158; eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles ist der zuständigen Behörde mitzutheilen. 321 St. P. O.

[10]) Siehe in der vorigen Anmerkung den 321 St. P. O.

[11]) Wenn die strafbare Handlung, Vb. oder Vg. großes ö. Aergerniß verursacht hat, hat der Untersuchungsrichter gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegte Vb. oder Vg. verdächtig bleibt, die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen, 156 d); wenn die Ue. großes ö. Aergerniß veranlaßt hat, kann eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung des Beschuldigten vorgenommen werden. 424 St. P. O.

[12]) Zieht eine Verurteilung den Verlust von Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles der zuständigen Behörde mitzutheilen. 321 St. P. O.

Digitized by Google

Aggravantia, s. Erschwerungsumstände 43 — 45, 263; Agnaten, s. Angehörige, 216.

Ahndung und Vorkehrung, Strafbare Handlungen der Unmündigen, so wie Vg. oder Ue. an sich 269 b) werden in Ermanglung der häuslichen Züchtigung oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen, 273.

Akademische Grade, s. Grade akademische 26 b).

Allgemeine Geltung, s. Geltung I.

Allgemeine Vorschriften, s. Vorschriften 26, 268.

Allgemeiner Maßstab, s. Maßstab 43.

Alte Sachen kaufen, s. Trödler, 471, 472.

Alter des Thäters, Das, ist nach dem Kalenderjahre zu berechnen VIII; es schließt unter 14 Jahren den bösen Vorsatz zum Vb. aus 2 d), ist unter 20 Jahren ein Milderungsumstand bei Vb. 46 a), ein Grund der Umwandlung der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe in schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren 52, [13]); bei mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohten Vb. gilt bei Personen im Alter unter 20 Jahren nur die Strafdauer von 10 bis 20 Jahre als Maßstab der Verjährung, 232; das Alter der entführten Person unter 14 Jahren erhöht die Strafbarkeit des Vb. der Entführung 97; das Alter einer Frauensperson unter 14 Jahren ist Bedingung des Vb. der Nothzucht 127 und eines Knaben oder eines Mädchens Bedingung des Vb. der Schändung, 128; Einfluß des Alters eines Kindes bei Weglegung desselben auf den Begriff dieses Vb. 149, s. a. Ort 150, 151.

Alter. Die im Alter bis zum vollendeten 10. Jahre verübten strafbaren Handlungen sind der häuslichen Züchtigung zu überlassen; die im Alter von 10 bis zu dem vollendeten 14. Jahre verübten wegen Unmündigkeit nicht als Vb. zurechenbaren Handlungen werden als Ue. 237, 269, mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte bestraft, 270; Art der körperlichen Züchtigung mit Streichen bei Personen im Alter unter 18 Jahren bei Vb. 24 bei Vg. und Ue. 248; ein der Unmündigkeit nahes Alter ist ein Milderungsumstand bei Vg. und Ue. 264 a); ein der Mündigkeit nahes Alter des Schuldigen ist bei Bestrafung der Unmündigen erschwerend, 271 b).

Ambitus, s. Geschenke, Annahme der, in Amtssachen 104.

---

[13]) Siehe oben die Anmerkung 2).

Digitized by Google

Amme, welche mit Verschweigung oder Verheimlichung einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit Dienste genommen hat, begeht eine Ue. 379.

Amotion, s. Diebstahl 171, Dienstentlassung 26 d), Entsetzung 26 e).

Amt, Verlust jedes ö. Amtes als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 d) Vg. oder Ue. 242, 268 [14]); Vorenthaltung oder Zueignung eines vermöge des ö. Amtes anvertrauten Gutes, ist das Vb. 181, 183, oder die Ue. 189, 461, 463 der Veruntreuung; Verläumdung durch einen Beamten in seinem Amte ausgeübt, ist erschwerend bei diesem Vb. 210 c); wörtliche oder thätliche Beleidigung der im 68 genannten obrigkeitlichen Personen während der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes, Ue. 312; andere Einmengungen in die Vollziehung eines Amtes der im 68 genannten obrigkeitlichen Personen, ohne die im 312 vorausgesetzte (wörtliche oder thätliche) Beleidigung Ue. 314; Uebertretungen gegen die Pflichten eines ö. Amtes, durch die im 68 bezeichneten Personen, 331 — 334, s. a. Amtsgewalt, 101, — 105, 311.

Amtsgeheimniß, Eröffnung eines anvertrauten Amtsgeheimnisses auf gefährliche Weise durch einen Beamten ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 102 c) [15]).

Amtsgewalt, Vb. des Mißbrauches der, Begriff 101, besondere Fälle 102; Strafe 103; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes durch Geschenke zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist dasselbe Vb. 105, eines andern Beamten, Ue. 311; s. a. Geschenke, Annahme der, in Amtssachen, 104.

Amtshandlung, Eine, erzwingen, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81, 82.

Amtspflicht, Verletzung der Amtspflicht durch Richter, Staatsanwälte, andere obrigkeitliche oder sonst in Pflichten stehende Beamte

---

[14]) Zieht eine Verurteilung den Verlust von ö. Aemtern nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheils der zuständigen Behörde mitzutheilen. 321 St. P. O.

[15]) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind, dürfen als Zeugen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden. 112 b) St. P. O.

Digitized by Google

ist das Vb. das Mißbrauches der Amtsgewalt 102 a), Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht solcher Personen ist dasselbe Vb. 105, eines andern Beamten, Ue. 311 [16]) s. a. Dienstpflicht, 222.

Amtssachen, Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen 81; Strafe 82; Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen durch einen Beamten, Notar bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 b); Geschenkannahme in Amtssachen durch einen Beamten bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über ö. Angelegenheiten ist dasselbe Vb. 104.

Amtssiegel, s. Siegel 199 d), 315, 316, 330; Amtstitel, s. Charakter 199 b), 201 d), 333.

Amtsuntreue, s. Veruntreuung, 181, 461.

Amts-Urkunde, Vernichtung oder pflichtwidrige Mittheilung einer der Aufsicht anvertrauten Amts-Urkunde durch einen Beamten ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 c), s. a. Anordnung 319, Anordnungen 300.

Amts-Verbrechen, s. Mißbrauch der Amtsgewalt, 101 — 105.

Amts-Verlust, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 d), Vg. oder Ue. 242, 268. [17]).

Amts-Verrichtungen, Thätliche Beleidigungen durch die der im 68 bezeichneten obrigkeitlichen Personen in ihren, Ue. 331, schärfere Strafe bei Anlasse zum Auflaufe 332, s. a. Amt, 312.

Amtsverschwiegenheit, s. Amtsgeheimniß 102 c).

Amtswegen, Von Amtswegen ist die Gemeinschaft zwischen den wegen Unzucht schuldigen Verwandten oder Verschwägerten nach vollendeter Strafzeit durch ihre Absonderung aufzuheben 501; der Ehebruch darf mit Ausnahme des Falles in 510 (wenn eine verheirathete Per-

---

[16]) Es ist den Vertretern der Beschuldigten, Privatankläger oder der Beschädigten, sie mögen Advocaten sein, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist. 346 St. P. O.

[17]) Siehe oben die Anmerkung 14).

Digitized by Google

son mit der Unzucht Gewerbe treibt) nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles untersucht und bestraft werden, 503; die Bestrafung der eingealterten Trunkenheit wird in Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber Beschwerde bei der Behörde führen, 524 [18]); s. a. Verlangen des Beleidigten, 419, 463, 467, 495, 497, 503—505, 524, 525.

Anatocismus, s. Wucher VI.

Anbietung eines von dem Beschädigten nicht eingegangenen Vergleiches rücksichtlich des Ueberrestes des entwendeten Gutes durch den Thäter, macht diesen nicht straflos 188 d). s. a. Straflosigkeit, 187, 188, i. E.

Anbietung zu einem falschen Eide oder Zeugnisse in eigener Sache bei Gericht ist das Vb. des Betruges. 199 a).

Anbot verdächtiger Waaren zum Kaufe, Unterlassung der Anzeige des, Ue. 473 — 476, s. a. Ankauf 185, 464, 196, 397, 471, 472.

Andenken des Verstorbenen, Recht der Verwandten, die strafgerichtliche Verfolgung zum Schutze des, zu begehren, wenn der Angriff gegen den Ruf eines solchen Verstorbenen gerichtet war. 495.

Andringen, Gutmachung des Schadens durch den Thäter selbst vor obrigkeitlicher Entdeckung seines Verschuldens auf Andringen des Beschädigten macht jeden Diebstahl und jede Veruntreuung bei Vb. 187, 188 i. E. und Ue. 466, straflos.

Aneiferung zu Vb. durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, Vb. 5 zu Vg. und Ue. 239 als Mitschuld; zu Vb. 9, Vg. und Ue. 239, als Versuch überhaupt; insbesondere zu Hochverrath 58 c) 59 c); Störung der ö. Ruhe 65 b), Desertion 222, zu Feindseligkeiten gegen

---

[18]) Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht. Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens wegen Vb. und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vg. hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung erfolgten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungsverfahrens es verlangt, und der Beschuldigte sich mit der Ablassung begnügt. 189 St. P. O.

Digitized by Google

Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften, zu feindseligen Parteiungen der Einwohner des Staates gegeneinander, Vg. 302, zu unsittlichen oder ungesetzlichen Handlungen, Vg. 305, s. a. Aufforderung 5, 9, 239, 58 c), 59 c), 65 b), 78, 80, 222, 279, 297, 300, 301, 302, 305, Verleitung 59, 239, 58 c), 105, 122, c), 132 III, 201 d), 222, 301, 302, 305, 465, 505, 507.

Anerbieten, s. Anbietung 188 d), 199 a).

Anerkennung erdichteter Forderungen, s. Gläubiger 199 f), 486 g).

Anfall, s. Angriff 2 g).

Anfang, s. Beginn I, 10, 17.

Anführer bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung als Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 h), s. a. Rädelsführer 44 e), Urheber 44 e), Verführung 44 d), 263 f).

Angabe eines falschen Namens, Standes, Geburtsortes, einer Beschäftigung zur Irreführung der ö. Aufsicht. Ue, 320 e); falsche Angaben eines Gemeinschuldners über den Bestand der Bedingungen zur Ausübung der Handelsbefugnisse. Vg. 486 b), s. a. Beschuldigung, 209, 210, 387, 488.

Angaben unwahre, von Thatsachen zur Herabwürdigung der Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden. Vg. 300, s. a. Anordnung, 315.

Angeben sich selbst 46 h), oder andere verborgen gewesene Verbrecher, als Milderungsumstand 46 i)[19]), s. a. Beschuldigung 488, Anzeige 62, Anzeiger 522, Reue 46 g), 264 g); jemanden wegen eines erdichteten Vb. bei der Obrigkeit angeben, ist das Vb. der Verläumdung, 209.

Angedichtetes Verbrechen, s. Verläumdung, 209.

Angehörige des Verbrechers sind seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister; diese können wegen einer im 214 bezeichneten Verhehlung

[19]) Die mit allen Erfordernissen des 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen, 140, Z. 5; die eben so beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständigen Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten statt gefunden hat, 140, Z. 6, sind als rechtliche nähere Verdachtsgründe anzusehen.

Digitized by Google

allein nicht bestraft werden, 216; Gesetzesstellen, wo solcher Angehörigen erwähnt wird, 60, 61, (138), 212, (248).

Angelegenheiten, Geschenkannahme bei Entscheidung über ö., durch Beamte ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 104, Verleitung eines Beamten zur Partheilichkeit bei Entscheidung ö., dasselbe Vb. 105.

Angelobte Treue, s. Treue, 222.

Angelobung, gegen bloße, sich nicht zu entfernen, kann auch auf Hausarrest bei Vg. oder Ue. erkannt werden. 246, s. a. Hausarrest, 262.

Angeschuldigter, Fälle der Unterbrechung der Verjährung bei Vb. 227, Vg. oder Ue. 531, gegen den Thäter als Angeschuldigten.

Angesprochenes Recht ein, durchsetzen, s. Recht, 83.

Angestellte bei Eisenbahnen, Gewaltthätigkeit gegen, durch Zusammenrottung mehrerer Personen, ist das Vb. des Aufstandes, 68; Widersetzung gegen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81; wörtliche oder thätliche Beleidigungen der Eisenbahn-Angestellten, Ue. 312; durch diese begangen in Amts- oder Dienstverrichtungen. Ue. 331, 332.

Angriff, Aus der Beschaffenheit der Person, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes ist gerechte Nothwehr zu beurteilen 2 g); der in verabredeter Verbindung mit Anderen oder tükischer Weise geschehene Angriff erhöht die Strafe des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 155 d).

Angriffe, Die im 487—491 bezeichneten Angriffe gegen Familien, ö. Behörden, als einzelne Organe der Regierung, sind Ue. 492, oder Vg. 493; Angriffe gegen den Ruf eines Verstorbenen sind nur auf Verlangen des Beleidigten zu verfolgen, 495, s. a. Verlangen des Beleidigten, 419, 463, 467, 495, 503, — 505, 524, 525.

Angst, s. Bestürzung 2 g).

Anhängige Untersuchungen, auf bereits, ist das St. G. nur in soferne anzuwenden, als dieselben durch dieses Gesetz keiner strengeren Behandlung, als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen. IX. [20]).

---

[20]) Anwendung der Vorschriften der allgemeinen St. P. O. vom 29. Juli 1853 auf zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit derselben schon anhängige Untersuchungen. III. — VII. St. P. O.

Digitized by Google

Anhäufung von Vb., Vg. und Ue., s. Zusammentreffen, 34, 35, 44 a), 263 l), 267.

Anhaltung im Kerker, als Strafart der Vb. 12, 14, 23; in Einzelnhaft 19 c), 22; in dunkler Zelle 19 d), 23, als Verschärfung der Kerkerstrafe; — Anhaltung im Arreste, als Strafart bei Vg. und Ue. 240 d), 244, 245 in Einzelnhaft, 253 d), 256; in dunkler Zelle, 253 e), 257, als Verschärfung des Arrestes; im Hausarreste bei Vg. und Ue. 246.

Anhaltung eines Menschen, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache bei gestießentlicher Unterlassung der alsogleichen Anzeige an die Obrigkeit ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 93, Strafe 94; Pflicht zur Anhaltung verdächtiger Waffen bei Strafe der Ue. oder des Vg. 372, bedenklicher Sachen oder Verkäufer bei Strafe der Ue. 473 — 476, der mit brennenden Fackeln durch eine Ortschaft fahrenden Reisenden, 457.

Anhetzen durch, eines Thieres eine Beschädigung veranlassen. Ue. 392, s. a. Thiere, 388—391.

Animalischer Magnetismus, s. Magnetismus, 343, 344.

Ankauf gestohlener, veruntreuter Sachen, Vb. der Theilnehmung am Diebstahle, oder an Veruntreuung, 185, Ue. 465; wissentlich geraubter Sachen, Vb. der Theilnehmung am Raube, 196; der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, Ue. 397; gebrauchter, abgelegter oder alter Sachen von unmündigen Kindern durch Trödler, Ue. 471, 472; verdächtiger oder bedenklicher Waaren durch Juwelen-, Gold- und Silberarbeiter, Ue. 473—475 [21]). S. a. An sich lösen die Theile, um welche die echten Geldstücke nach 118 c) verringert worden sind. 118 c, 120.

Anklage falsche, s. Verläumdung, 209; Beschuldigung, 488.

Ankläger, Die Nachsicht der Strafe von dem dazu berechtigten Ankläger hat mit der vollstreckten Strafe bei Vg. und Ue. gleiche Wirkung, 529 [22]); s. a. Verlangen des Beleidigten, 419, 463, 467, 495, 497, 503—505, 524, 525.

---

[21]) Allgemeine Pflicht, dasjenige, was Jemand von Gegenständen einer strafbaren Handlung, wie von gestohlenen oder geraubten Sachen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. 383 a. G. St. P. O.

[22]) Strafgerichtliche Bestimmungen rücksichtlich der Privatankläger, 2, 37, 52, 56, 58, 189, 197, 201—203, 209, 219, 221, 222, 232, 243, 244, 249, 253, 289, 292, 300, 301, 309, 342, 345, 366, 427. St. P. O.

Digitized by Google

Ankündigung des Urteiles, Die, hat ungeachtet des Todes des Thäters seine Wirkung in Ansehung der nach §. 27 b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen, 224, s. a. Kundmachung, 17, 530.

Ankündigungen, Verfertigung von, nach Art ö. Creditspapiere, ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen, (106, 114), Ue. 325, s. a. Verfälschung der ö. Creditspapiere, 106; Betrug 197.

Anlagen, Boshafte Beschädigung an den zu Eisenbahnen gehörigen Anlagen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, 85 c) Strafe 86; schuldbare, unter besonders gefährlichen Verhältnissen, Vg. 337; muthwillige, in Beziehung auf die im 85 c) erwähnten Gegenstände, Ue. 318, 432; feuergefährliche Anlagen, durch Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, Ue. 435, Strafe 436, durch Poliere und Bauaufseher, Ue. 437, durch Töpfer, Klempner, Schlossermeister und jene, welche Öfen verfertigen, Ue. 438, durch deren Gesellen, Ue. 439, durch Jedermann, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister Dachzimmer anlegt, oder feuergefährliche Veränderungen vornimmt 440, durch Maurer- oder Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen, 441, s. a. Rauchfangkehrer, 442, Rauchfangkehrermeister 443, 444.

Anlaß, s. Gelegenheit, 46 e), i), 217.

Anlegen Feuer bei Tage und ohne besondere Gefährlichkeit, wann es, ohne auszubrechen, wieder erloschen ist, wird gelinder bestraft, 167 g), s. a. Brandlegung 167 d).

Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen, als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Anlockung zu Vb. 5. Vg. und Ue. 239 als Mitschuld; zu Vb. 9, Vg. und Ue. 239 als Versuch überhaupt; zum Vb. durch aufgestoßene Gelegenheit als Milderungsumstand, 46 e), s. a. Aneiferung, 58 c), 59 c), 65 b), 222, 302, 305, Verleitung 5, 9, 239, 58 c), 105, 122 e), 132 III., 201 d), 222, 301, 302, 305, 465, 505, 507.

Anmachen Feuer, s. Aufmachen 453.

Anmaßen, Durch das unbefugte Tragen der Uniform sich den Anschein eines ö. Beamten oder Militärs ohne betrügerische Absicht 199 b), anmaßen, Ue. 333. s. a. Annahme falschliche, 199 b), Ehrendecorationen, 334.

Anmeldung des Concurses, Unterlassung der, aus betrügerischer Absicht, ist das Vb. des Betruges, 199 f), aus leichtsinnigem Verschulden, Vg. 486 i. E.

Digitized by Google

Annahme von Geschenken in Amtssachen durch Beamte bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über ö. Angelegenheiten, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 104; fälschliche, des Charakters eines ö. Beamten in betrügerischer Absicht, ist das Vb. des Betruges 199 b); eines falschen Namens, Standes, in dieser Absicht 201 d) dasselbe Vb.; in einem Meldungszettel zur Irreführung der ö. Aufsicht, Ue. 320 e).

Anordnung letztwillige, s. Wille 27 b).

Anordnung, Verletzung von Patenten, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, um die Bekanntmachung und Befolgung einer obrigkeitlichen Anordnung zu verhindern, wird als Ue. strenger bestraft, als wenn dieselbe aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen geschehen wäre, 315, s. a. Amts-Urkunde 102 c), Anordnungen 300.

Anordnungen der Behörde öffentlich oder vor mehreren Leuten durch Druckschriften oder bildliche Darstellungen ꝛc. herabwürdigen, Vg. 300, s. a. Entscheidungen 300, Anordnung 315. Eröffnung von ö. Amtssiegeln, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, zur Geringschätzung ö. Anordnungen, wird als Ue. strenger bestraft, als wenn dieselbe aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt worden wäre. 316.

Anpreisung unsittlicher oder durch die Gesetze verbotener Handlungen. Vg. 305; strengere Strafe, wenn dieses Vergehen durch Druckschriften begangen wird. 305 a. E.

Anrathen, Durch, die Uebelthat einleiten, vorsätzlich veranlassen, ꝛc. Vb. 5, Vg. oder Ue. 239 der Mitschuld.

Anreizen Thiere, s. Anhetzen 392.

Anrichten, s. Anstifter, 44 e).

Anschaffen, Dienstgeber oder Gewerbsleute haben die zur Betretung feuergefährlicher Orte 449, 450 nöthigen Laternen bei Geldstrafe der Ue. anzuschaffen, 451.

Anschein, s. Anmaßen 333.

Anschlag als gleichbedeutend mit bösem Vorsatze, 58 c), 75, 166.

Anschläge, Hochverrath durch mitgetheilte zu hochverrätherischen Zwecken leitende Anschläge, 58 c).

Anschläge, Verletzung obrigkeitlicher, Ue. 315.

Ansehen, Aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens gehandelt zu haben, ist ein Milderungsumstand bei Vg. und Ue. 264 d).

Digitized by Google

An sich bringen, s. Ankauf, 185, 464, 196, 397, 471—477.

An sich lösen die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des 118 c) verringert worden, ist das Vb. der Theilnahme an der Münzverfälschung, 120.

Ansiedlung für fremde Länder, Anwerbung zur Zeit des Krieges von Soldaten oder zum Militärkörper gehörigen Dienstmännern auch nur zur Ansiedlung, wird als unbefugte Werbung von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 92., s. a. Militärgerichte 67, 92, 222; Menschenraub, 90, 92.

Anspinnung, Hochverrath durch, 58 c).

Anstalt, Eine Anstalt vereiteln als Absicht bei Vb. des Aufstandes 68; eine durch ö. Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmachen oder verfälschen, ist das Vb. des Betruges 199 d).

Anstalten, Uebertretungen gegen ö. Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören, 275, 311—330.

Anstalten, Verletzungen der Anstalten gegen Pest. Vg. 393; gegen ansteckende Krankheiten. Ue. 394—397, und zwar durch Verhehlung 394, Entziehung 395, Zurückbehaltung oder Verkauf 396, durch Ankauf 397 der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Anstalten für Armenversorgung; s. Armenversorgungsanstalten 517.

Anständigkeit, Beleidigung an einem Orte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, als Erschwerungsumstand der Ue. der Ehrenbeleidigung, 496.

Ansteckende Krankheiten, s. Anstalten 393—397, Amme 379, Schanddirnen 509, Viehseuche 400.

Ansteckung, Wer durch die aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, 169; s. a. Brand 170, Brandlegung 166, Anzünden Feuer 453.

Anstellung; s. Bestellung 433 c).

Anstifter eines Vb. wird überhaupt strenger bestraft 44 e); wie bei Hochverrath 59 b), geheimer Gesellschaft 288; s. a. Aufwiegler 70—72, 75, Rädelsführer 44 e), Urheber 44 e),

Digitized by Google

263 h), 71, 75, 84, 480, 481, 493, Stiftung 65 c), 287 a), 293 a), 295.

Anstiftung zu Vb. 5 zu Vg. und Ue. 239, als Mitschuld zu Vb. 9, zu Vg. und Ue. 239, als Versuch, s. a. Anwerbung, 58 c), 287 b), 293 b), 295, 297, 304.

Anstössig, s. Aergerniß, 263 h), 500, 509, 516.

Ansuchen um Bestrafung, s. Verlangen des Beleidigten, 419, 463, 467, 495, 497, 503 — 505, 524, 525.

Antheil an Gewinn aus einem Vb. 5 Vg. und Ue. 239 als Mitschuld; als ein besonderes Vb. 6 Vg. und Ue. 239; die Gutmachung des ganzen aus der Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung erhobenen Antheiles vor obrigkeitlicher Entdeckung durch den Theilnehmer, macht diesen straflos. 187 a. E.

Antheil nehmen an dem Schandgewerbe des Weibes durch den Mann, ist für diesen eine Ue. 511.

Antragen einen Vergleich, s. Anbietung 188 d).

Antrieb eines Dritten, Auf, das Vb. begangen zu haben, ist ein Milderungsumstand, 46 c); aus eigenem Antriebe Umstände zur Abwendung oder Verminderung des Schadens entdecken, ein Milderungsumstand bei Vg. und Ue. 264 l), s. a. Befehl 5, 239, Zwang 2 g).

Anvertraute Gewalt, s. Amtsgewalt 101; Anvertraute Person zur Aufsicht, s. Verführung zur Unzucht 132 III; zur Pflege, s. Pflege 360, 376, 378.

Anvertrautes Gut, s. Veruntreuung, 181, 183; Anvertrautes Sperrzeug, s. Dietriche. 469.

Anverwandte, Unzucht zwischen Anverwandten als Vb. der Blutschande 131, als Ue. 501; Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Ue. 504; Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Ue. 505; andere größere Unsittlichkeiten zwischen Verwandten sind entweder der häuslichen Zucht zu überlassen, oder als Ue. gegen die öffentliche Sittlichkeit auf Ersuchen der Verwandten zu bestrafen, 525.

Anwalt, s. Sachwalter 102 d), Staatsanwalt 102 a).

Anweisung eines harten Lagers, als Verschärfung der Kerkerstrafe, 19 b), 21, des Arrestes 253 c), 255.

Anweisung des Weges, Durch, ohne im Vorhinein getroffenes Verständniß (222) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmanne hilfreiche Hand bieten, ist Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220.

Digitized by Google

Anwendung des St. G. auf anhängige Untersuchungen, s. Anhängige Untersuchungen IX; der Erschwerungsumstände bei Vb. 48 — 51; der Milderungsumstände bei der Todesstrafe 52; in andern Fällen 53, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsumstände, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen 54, oder wegen der schuldlosen Familie des Verbrechers 55; — der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Vg. und Ue. 265, bei mehreren die Besserung des Schuldigen mit Grunde erwartenden Milderungsumständen, 266 [23]).

Anwerber zu geheimen Gesellschaften, Strafe der, 288.

Anwerbung zu Hochverrath 58 c), zu geheimen Gesellschaften durch Inländer, Vg. 287 b), Strafe 288, durch Ausländer, Vg. 293 b), Strafe 294, vom Auslande her, Vg. 295; zu verbotenen Vereinen, Vg. 297; von Mitgliedern für unerlaubte Religionsgesellschaften, Vg. 278 f), 304, s. a. Anstifter, 59 b), 288, Werbung, 92, 213, 215.

Anwesenheit, s. Gegenwart, 15, 245.

Anzahl der Ruthen- und Stockstreiche, s. Züchtigung, 24, 248.

Anzeige, Vorsätzlich unterlassene Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung oder einer Person, von welcher Jemanden eine solche Unternehmung bekannt ist, ist das Vb. der Mitschuld am Hochverrathe, 61; die aus Reue zur rechter Zeit der Obrigkeit gemachte Entdeckung der Mitglieder der hochverrätherischen Unternehmung, deren Satzungen, Absichten, macht den Anzeiger straflos, und wird ihm die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert, 62; die geflissentlich unterlassene obrigkeitliche Anzeige der aus einer gegründet scheinenden Ursache unternommenen Anhaltung eines Menschen ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 93; die Anzeige gegen Jemanden wegen eines erdichteten Vb. ist das Vb. der Verläumdung, 209; Strafe wegen der unterlassenen Anzeige geheimer Gesellschaften oder ihrer Zusammenkünfte gegen den zu dieser Anzeige verpflichteten Beamten, 287 g), 292; der Wohnungsveränderungen in der vorgeschriebenen Zeit gegen Hauseigenthümer, Ue. 320 a), und binnen 24 Stunden gegen Afterbestandgeber, Ue. 320 b); der Niederkunft gegen eine unverehelichte schwangere Frauensperson, Ue. 339; Pflicht des Arztes zur Anzeige falscher

[23]) Siehe oben Seite 1 u. f. die Anmerkungen 1) — 3).

Digitized by Google

oder schlechter Bereitung der Arzneien bei eigener Verantwortung, 349; verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Todtenbeschauer bei Strafe der Ue. 359; verdächtiger oder verbotener Waffen von Seite der Gewerbsleute Ue. oder Vg. 372; unrichtige Anzeige der Zeit des Todes, Ue. 375; unterlassene Anzeige des zu besorgenden, Ue. 381 oder erfolgten Einsturzes eines Hauses von Seite des Hauseigenthümers oder Hausbesorgers, Vg. 382; eines wüthenden Hundes oder eines mit der Wuth behafteten Thieres, Ue. oder Vg. 387; der Erkrankung von Vieh bei einer Seuche, an den Orts-Vorsteher, Ue. 401 a), 402; der nothwendig gewordenen Verstellung der Straßen über Nacht an die Sicherheitsbehörde des Ortes, Ue. 424 oder Vg. 425; feuergefährlicher Anlagen an diese Behörde, Ue. 442, 443; einer entstehenden Feuersbrunst, Ue. 458; des von verdächtigen angebotenen Verkaufes insbesondere von Gold- und Silberwaaren, Ue.; von Seite der Juwelen- und Galanteriewaarenhändler, 473, 474, Gold- und Silberarbeiter, Ue. 475 [24]), der verdächtigen Verkäufer überhaupt von Seite Jedermanns, Ue. 476, s. a. Pfand, 477.

Anzeige, falsche, s. Verläumdung, 209, 210, Ehrenbeleidigung, 487, 495, Meldung, 320 e).

Anzeiger, Straflosigkeit des Anzeigers wegen der thätigen Reue bei Hochverrath, 62; bei verbotenem Spiele, 522, s. a. Reue, 165, 168, 187, 188, i. E. 466.

Anzeigungen, Die zur Entdeckung des Vb. dienlichen Anzeigungen der nachforschenden Obrigkeit verheimlichen, ist Vorschub zu Vb. durch Verhehlung, 214; wer auf eine in den 214 — 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. schuldig macht, begeht ein Ue. 307 [25]).

Anzüglichkeit, s. Ehrenbeleidigungen, 487 — 496, Beleidigung, 303.

Anzünden Feuer in einem Walde und es verwahrlosen oder verlassen, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, ist eine Ue. 453, s. a. Ansteckung, 169.

Apotheken, s. Apotheker, Hausapotheke, 354.

Apotheker unterliegen einer Strafe: wegen Aufnahme von Gehilfen ohne Wanderbuch oder Kundschaft, Ue. 321; wegen Ver-

[24]) Siehe oben Seite 17 die Anmerkung 21).

[25]) Rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) zur Beschuldigung eines Vb. oder Vg. 134—143 (421) St. P. O.

Digitized by Google

kauf verbotener Arzneimittel, wenn ſie von dem Verkaufe gewußt haben, Ue. 346, wenn nicht, Ue. 345; wegen falſcher oder ſchlechter Zubereitung der Arzneien, Ue. 349, 351; wegen Verwechslung oder unrichtiger Ausgabe derſelben in der Apotheke, Ue. 353; wegen unterlaſſener Anzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten, Ue. 359, wegen Unvorſichtigkeit bei dem Giftverkaufe, Ue. 365; wegen Verabfolgung von Gift an Jemanden, der ſich mit der vorgeſchriebenen Bewilligung nicht ausweiſet, Ue. 366; wegen unterlaſſener Führung des Vormerkbuches über den Gift-Verkauf, Ue. 367; wegen Nachläßigkeit in Aufbewahrung und Abſonderung des Giftes, Ue. 368, Vg. 369, 370; wegen Aufdeckung der Geheimniſſe der Kranken aus den einkommenden Recepten, Ue. 499.

Apothekergehilfen unterliegen einer Strafe: wegen Verkauf verbotener Arzneien, Ue. 345, 348; wegen falſcher oder ſchlechter Bereitung derſelben, Ue. 349, 350; wegen Verwechslung oder unrichtiger Ausgabe derſelben in der Apotheke, Ue. 353.

Apothekergeſelle, Apothekerſubject, ſ. Apothekergehilfe, 345 — 350, 353.

Apothekernorm. Verkauf von Arzneimitteln ohne Beobachtung der allgemeinen, Ue. 345.

Apparate, Brenn- ſ. Branntwein-, Brenn-Apparate, 408 d).

Appellationsgericht, ſ. Vorlegung, III.

Arbeit, Verbindung der, mit der Kerker- 18 und Arreſtſtrafe 244, 245; mit ſchwererer Arbeit iſt der Arreſt zu verſchärfen 253 b); Abkürzung des Arreſtes durch Verſchärfung mit ſchwererer Arbeit 253 b), im Falle durch die Arreſtdauer die Erwerbung des Sträflings oder ſeiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, 260 b); mit der Beſtrafung der Unmündigen iſt eine ihren Kräften angemeſſene Arbeit zu verbinden, 272, ſ. a. Beſchäftigung, 22.

Arbeit, Diebſtahl von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihren Meiſtern oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, Vb. 176 II. c). Ue. 460.

Arbeit, Geſellen in Arbeit ohne Kundſchaft oder Wanderbuch nehmen, iſt eine Ue. 321.

Arbeiter, Verabredungen von, zur Erzwingung eines höheren Lohnes, Ue. 481, ſtrengere Strafe, wenn dadurch Unruhe veranlaßt wurde 483.

Arbeits-Verhältniſſe, Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienſtgebern zur Erwirkung einer Umänderung in den Ue. 479; Strafe für die Urheber, Vorſteher und

Digitized by Google

übrigen Mitschuldigen 480; schärfere, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden 483.

Arbeitsverweigerung, Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, um durch Arbeitsverweigerung einen höheren Lohn zu erzwingen. Ue. 481; schärfere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden 483 [26]).

Arbitrium judicis, s. Willkür, 32, 33, 49.

Arcana, s. Arzneien. 345—348.

Arg, s. Bosheit 4.

Arglist erhöht die Strafbarkeit des Vb. der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, 105, des Diebstahles 179, des Betruges 203, der Verläumdung 210 a), s. a. List 462.

Arglistige Betäubung der Sinne einer Frauensperson, s. Betäubung 125.

Argwohn, s. Verdacht 170.

Arm, Verlust des, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 156 a) und des Zweikampfes 160.

Armatur, Abkaufung der Armatur des Ausreißers erhöht die Bestrafung des Vb. des Vorschubes durch Begünstigung eines Deserteurs 221, s. a. Vorschub 220.

Armee, s. Ausspähung 67.

Armenfond, Die Caution bei Vb. durch Druckschriften begangen, verfällt dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde 28; das erhaltene Geschenk oder dessen Werth bei Geschenkannahme in Amtssachen dem Armenfonde des Ortes, wo das Vb. begangen wurde 104; eben so ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk bei Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt zum Armenfonde des Ortes, wo das Vb. begangen wurde (104), zu erlegen 105; — bei Vg. und Ue. verfallen Geld, Waaren und Geräthe als Strafe dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, 241 [27]).

---

[26]) Von der Verhaftung der Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen. 158 a. E. St. P. O.

[27]) Die in der St. P. O. festgesetzten Geldstrafen, welche in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen sind, verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wurde,

Digitized by Google

Armenversorgungsanstalten, Wenn bei bestehenden, eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßigange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt, wird Betteln zu einer Ue. 517; s. a. Betteln 518—521.

Armuth drückende als Milderungsumstand bei Vb. 46 f), s. a. Nothumstände 264 f).

Arrest als Strafart bei Vg. und Ue. 240 d), erster 244, zweiter Grad desselben 245; außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest erkannt werden, 246; längste und kürzeste Dauer des Arrestes, 247; körperliche Züchtigung als Hauptstrafe in Stellvertretung des Arrestes bei gewissen Vg., Ue. und jenen Personen, denen ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde, 248; Verschärfungen des Arrestes durch Fasten, 253 a), 254, schwerere Arbeit 253 b), hartes Lager 253 c), 255, Einzelnhaft 253 d), 256, einsame Absperrung in dunkler Zelle 253 e), 257, körperliche Züchtigung 253 f), 258. Abkürzung der Dauer des Arrestes durch Verschärfung 253, wegen Verfall der Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie, 260 b), des Arrestes des ersten Grades in Geldstrafe bei besonders rücksichtswürdigen Umständen 261; in Hausarrest, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde seinem Amte, Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen 262. Veränderung des Arrestes in einen gelinderen Grad und Herabsetzung der Strafe unter den geringsten Strafsatz wegen mehrerer und solcher Milderungsumstände, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, 266.

Arrestzeit, s. Dauer des Arrestes 247.

Arsenik, unbefugter Handel mit. Ue. 361, 364.

Arsenikfarben, Arsenikpräparate, s. Mineralfarben 408 a).

Arten der Vb. 56, 57, der Vg. und Ue. 274—277. Arten des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit 76—100, s. a. Gewaltthätigkeit ö. 57, Z. 6—18, 76—100, des Vb. der Unzucht 129, 131,

---

und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln. 6 St. P. O.

Digitized by Google

132, s. a. Unzucht 57, Z. 25, 129, 133; der Ue. 501—515; des Mordes 135; s. a. Mord 57, Z. 26, 135; des Todschlages 140, 141, 143, 161; s. a. Todschlag 57 Z. 27; 140, 141, 143, 161; des Betruges 198—201, s. a. Betrug 57 Z. 36; 199, 200, Ue. 461.

Artistische Werke; s. Werke 467.

Artistisches und literarisches Eigenthum; s. Eigenthum 467.

Arzneien, Verkauf verbotener, und zwar durch den Eigenthümer der Apotheke, Ue. 345, 346, durch den Provisor, Ue. 347, durch den Apothekergehilfen, 348; falsche und schlechte Zubereitung der Arzneien, Ue. 349—352; Pflicht des Arztes, der davon weiß, 349; Strafe für den Apothekergehilfen 350, für den Eigenthümer der Apotheke 451, für den Provisor 452. Verwechslung oder unrichtige Hinausgabe der Arzneien in der Apotheke, Ue. 353; unberechtigter Verkauf innerer und äußerlicher Heilmittel, 354; Ablieferung des Vorrathes dieser zubereiteten Arzneien durch den Verkäufer an die Obrigkeit bei verschärfter Strafe der Ue. 355.

Arzneikraft, Verfertigung einer Arznei aus, ihre Arzneikraft bereits verlornen Materialien, Ue. 349.

Arzneikunst, unbefugte Ausübung der Arzneikunst als Gewerbe Ue. oder Vg. 343; Untersagung der Ausübung der Arzneikunst wegen Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit bei Behandlung eines Kranken, Vg. 356, s. a. Wundarzneikunst 343, 357.

Arzneimittel, s. Arzneien 345—355, 452.

Arzt. Der Arzt hat sich erst vorläufig zu erklären, daß die Züchtigung mit Streichen dem Gesundheitszustande des Sträflings bei Vb. 24, bei Vg. und Ue. 248 unnachtheilig ist; er darf Kranke ohne Befugniß bei Strafe der Ue. oder des Vg. nicht behandeln 343; hat falsch oder schlecht bereitete Arzneien der Obrigkeit bei eigener Verantwortung anzuzeigen, 349; darf auf dem Lande eine Hausapotheke halten 354; dessen Fehler oder Unwissenheit bei Behandlung eines Kranken begründen entweder eine Ue. oder ein Vg. 356; eben so dessen Vernachlässigung eines Kranken 358; er hat verdächtige Krankheiten oder Todesfälle der Behörde bei Geldstrafe der Ue. unverzüglich anzuzeigen 359; darf die Geheimnisse der seiner Pflege anvertrauten Person bei Strafe der Ue. niemanden als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken 498; wer bei einer unter dem Vieh sich äußernden Krankheit dem zur Untersuchung abgeordneten Arzte ein krankes

Digitized by Google

Vieh verheimlichet, begeht eine Ue. 400, ſ. a. Wundarzt 321, 343, 349, 354, 357—359, 498.

Ascendenten, ſ. Angehörige 216.

Assassinium, ſ. Gedungener Mord 35 Z. 3.

Attaque, ſ. Nothwehr 2 g), Zweikampf 158.

Attentat, ſ. Verſuch 8—10, Angriff 2 g).

Atzung, ſ. Unterhalt, 244, 245, Verpflegung, 15.

Auctor delicti, ſ. Urheber, 44 e), 263 k).

Aufbereitungswerkſtätte, Diebſtahl an Gegenſtänden in, Vb. 175 II d). Ue. 460.

Aufbewahrung, Außerachtlaſſung der beſonderen Vorſchriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenſtänden, Ue. oder Vg. 336 f); nachläßige, von Giftwaaren durch den Vorſteher der Apotheke oder der Handlung, Ue. 368 oder Vg. 369, 370, von geladenen Gewehren, Ue. oder Vg. 373; geſundheitsſchädliche, von genießbaren Waaren überhaupt, Ue. 407, insbeſondere, Ue. 408; vorſchriftswidrige von Schießpulver und den im 336 f) genannten feuergefährlichen Waaren durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445; von leicht feuerfangenden Materialien, Ue. 446 durch Handels- und Gewerbsleute, insbeſondere bei Vorräthen von Heu, Stroh oder Brennholz in anderen als zu deren Aufbewahrung eigens gewidmeten Orten, Ue. 447.

Aufdeckung, ſ. Entdeckung, 46 i), Geheimniſſe der Kranken, 498, 499.

Aufenthalt geben einem Verbrecher, 214, 218, Ausreißer, 220, 221, iſt Vorſchub zu Vb. durch Verhehlung oder ſonſtige Begünſtigung eines Deſerteurs; den Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei ſich einen ordentlichen Aufenthalt geben, Ue. der Kupplei, 512 a).

Auffallendes Aergerniß, ſ. Aergerniß, 509.

Auffahren, ſ. Gemüthsbewegung, 46 d), 264 e), 523.

Aufforderung zu Vb. 5, zu Vg. und Ue. 239, als Mitſchuld; zu Vb. 9, zu Vg. und Ue. 239, als Verſuch überhaupt, insbeſondere zu Hochverrath 58 c), 59 c), Störung der ö. Ruhe 65 b), ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Verſammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde 76, durch gewaltſames Handeln gegen geſetzlich anerkannte Körperſchaften oder gegen Verſammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufſicht einer ö. Behörde gehalten werden, 78, 80, zu Deſertion, 222, Mithilfe gegen obrigkeitlichen

Digitized by Google

Auftrag, zu Auflauf, 279, zu verbotenen Vereinen, 297, zu Aufwieglung, 300, zu grundlosen Beschwerden 301, zu feindseligen Partheiungen der Einwohner des Staates untereinander, 302, zu unsittlichen oder ungesetzlichen Handlungen, 305, s. a. Aneiferung, 5, 9, 239, 58 c), 59 c), 65 b), 222, 302, 305, Verleitung 5, 9, 239, 58 c), 105, 122 c), 132 III. 201 d), 222, 301, 302, 305, 465, 505, 507.

Aufführung gute, s. Lebenswandel, 46 b), 264 b).

Aufführung ö., eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen gegen das Recht des Autors. Vg. 467, a. E.

Aufgeben, s. Hinwegwerfen 188 a).

Aufgefundener Schatz, s. Schatz, 201 c), Aufgestellte Warnungszeichen, s. Warnungszeichen, 319, 336 e), 380, 424, 433 b), Aufgestoßene Gelegenheit, s. Gelegenheit, 46 c).

Aufhängen, Sachen vor Fenstern, Erkern, ohne sie gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben. Ue. oder Vg. 426.

Aufhebung der Strafe durch Ausgleichung zwischen den Schuldigen und Beschädigten findet weder bei Vb. 33, 188, noch bei Vg. und Ue. statt 259; wohl aber wird die Strafe durch den Tod des Thäters bei Vb. 224, Vg. und Ue. 527 aufgehoben; jedoch hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem 27 b) verlorenen freien Verfügung über das Vermögen 224, s. a. Strafloſigkeit, 62, 165, 168, 187, 188 i. E. 466, 216, 490, 503, 522.

Aufhebung der Gemeinschaft zwischen den wegen Unzucht schuldigen Verwandten oder Verschwägerten durch ihre Absonderung nach der Strafzeit von Amtswegen, 501; Aufhebung der Strafe der Mitschuldigen an Ehebruch findet bei Erklärung des Beleidigten, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen, nicht statt. 503.

Aufhebungsgründe der Zurechnung, s. Ausschließungsgründe 2, Entschuldigungsumstände 5.

Aufhetzen, Aufhetzung, s. Aufwieglung, 300.

Aufklärung, Nichtbefriedigende Aufklärung über die Entstehung von Schulden, oder die Verwendung bedeutender Empfänge von Geld, Waaren oder anderen Gegenständen von Seite des in Concurs verfallenen Gemeinschuldners ist ein Vg. 486 e).

Auflagen, s. Abgaben, 65 b).

Auflauf als besondere Gattung von Vg. 278 a); Begriff und Strafe, 279; Mitschuldige 280; Pflicht des Hausvaters bei einem Auf-

Digitized by Google

laufe, seine Hausgenossen nach Möglichkeit zu Hause zu halten, 281; Strafe desselben oder des Familien-Vorstehers und derjenigen, die sich dabei ohne erhebliche Ursache vom Hause entfernen, 282; Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten, 283, oder sich mit denselben in einen Zank oder Wortstreit eingelassen haben, 284 [28]); Veranlassung zu einem Auflaufe erhöht die Strafbarkeit der im 331 erwähnten Ue. der thätlichen Beleidigung durch die im 68 bezeichneten obrigkeitlichen Personen, 332.

Auflehnung gegen Gesetze, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zur, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b).

Auflösung eines Vereines, s. Verein, 297.

Aufmachen Feuer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte noch steht oder noch nicht eingeführt ist, Ue. 453.

Aufpacken, s. Beipacken 336 f).

Aufreizung zur Verachtung oder zum Hasse wider den Kaiser, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 a); zum Vb. des Zweikampfes, ist Theilnahme an diesem Vb. 163; zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, Vg. der Aufwieglung, 278 c), 300; zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften, 278 d), 302.

Aufruhr als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 5; Begriff 73; die Strafe im Falle des Standrechtes ist der Tod des Verbrechers, 74 [29]); außer dem Standrechte, zeitliche schwere Kerkerstrafe, 75.

Aufsätze, Eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung ö. Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen werden, Ue. 316; wird strenger bestraft, wenn die Ue. aus

---

[28]) Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei einem Auflaufe, wenn es nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln; jedoch müssen dieselben binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen werden. 154 St. P. O.

[29]) Nähere Verdachtsgründe dieses Vb. 139 A; einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei einem Aufruhre, unter der in der vorigen Anmerkung 28) erwähnten Beschränkung, 154; wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht, kann das standrechtliche Verfahren stattfinden, 396; im Falle Jemand dieses Vb. schuldig erklärt wird, hat das Strafgericht auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360 St. P. O.

Digitized by Google

aus Geringschätzung ö. Anordnungen als aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, 316.

Aufschluß, s. Aufklärung, 486 e).

Aufseher auf Eisenbahnen, bei Telegraphen, Gewaltthätigkeit gegen, ist das Vb. des Aufstandes; Widersetzung gegen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 81; als Vg. des Auflaufes 279; Ue. der wörtlichen und thätlichen Beleidigung der Aufseher in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, 312, 313; thätliche Beleidigungen durch solche Personen während dieser Ausübung, Ue. 331, schärfere Strafe bei Anlaß zu Auflauf, 331.

Aufseher bei einem Baue sollen sich zu einem vorschriftwidrigen Baue bei Strafe der Ue. nicht gebrauchen lassen, 437.

Aufsicht, Verführung der zur Aufsicht anvertrauten Personen zur Unzucht ist das Vb. der Unzucht 132 III; Unterlassung der schuldigen Aufsicht über Kinder und solche, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind, Ue. oder Vg. 376, 378.

Aufsicht, Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-, 26 a. E. [30]).

Aufsicht, Strafe bei mangelnder Aufsicht gegen den Eigenthümer der Apotheke bei Verkauf verbotener 345, falsch oder schlecht bereiteter Arzneien, 345, 349; gegen den Provisor, 347, 349; gegen den Apothekergehilfen, 348, 349; gegen den Baumeister wegen Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue, 380; gegen den Eigenthümer oder Besorger des Hauses wegen Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden 381 oder wirklich erfolgten 382 Einsturzes des Hauses, Gebäudes; gegen Kutscher oder Knechte, die bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung ohne Aufsicht im Freien stehen lassen, Ue. oder Vg. 430.

Aufsicht, Irreführung der ö. Aufsicht durch falsche Meldung im Meldungszettel, Ue. 320 e).

---

[30]) Jedes Erkenntniß über einen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage Freigesprochenen ist nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde des Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und bei unbekanntem Orte, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen. Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurteilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die ö. Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat. 317 St. P. O.

Digitized by Google

Aufsichtspersonale Forst-, Gewaltthätigkeit gegen das beeidete Forst-Aufsichtspersonale ist das Vb. des Aufstandes, 68; Widersetzung gegen das, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81.

Aufsichtspersonen, Durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt hat der Sträfling bei Kerker- 22 oder Arreststrafe, 256 täglich mindestens zwei Besuche in Einzelnhaft zu empfangen, s. a. Besuche, 15, 16, 244, 245.

Aufsperrhaken, Kauf oder Verkauf von durch Schlosser und andere Feuerarbeiter, Ue. 469, durch Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters, Ue. 470.

Aufsperrung von Schlössern für nicht bekannte Leute durch die erst im 469, 470, genannten Personen. Ue.

Aufstand, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 4, Begriff 68; dieses Vb. macht sich jeder schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich oder erst in dem Fortgange zugesellet, 69; Strafe gegen jene, die dabei gegen die zur Stillung der Unruhe herbei kommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, 70; Strafe gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, 71, 72. [31])

Aufsteigende Linie, s. Angehörige, 216.

Aufstellung, Durch Aufstellung erdichteter Gläubiger den wahren Stand der (Concurs-)Masse verdrehen, ist das Vb. des Betruges, 199 f), als Vg. 486 d).

Aufstellung unterlassene von Warnungszeichen, Ue. 424, oder Vg. 425, von Einfriedungen bei Eisenbahnen. Ue. 433 b); gefährliche Aufstellung von Sachen an Fenstern, Erkern ꝛc. Ue. oder Vg. 426.

Auftrag, Verhinderung der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages ist das Vb. des Aufstandes, 68; Widersetzung gegen eine der im 68 genannten Personen in Vollziehung eines solchen Auftrages ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81; Aufforderung zur Mithilfe oder Widersetzung in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, Vg. des Auflaufes, 279, Beleidigung der

---

[31]) Nähere Verdachtsgründe dieses Vb. 139 A; einstweilige Festnehmung mehrerer Personen unter der in der Anmerkung 28) erwähnten Beschränkung, 154 St. P. O.; s. auch die Vorschrift des 360 St. P. O. rücksichtlich des Erkenntnisses auf Schadenersatz bei diesem Vb. in der Anmerkung 29).

Digitized by Google

in einer solchen Vollziehung begriffenen Personen, Ue. 312, 313, und durch diese Personen, Ue. 331.

Auftrag, Einen obrigkeitlichen, lügen, ist das Vb. des Betruges, 199 b); Verfertigung der Preß- oder Stoßwerke ohne Auftrag der Behörde, Ue. 328; eines ö. Amtssiegels ohne Auftrag des Amtes Ue. 330.

Aufwand, übermäßiger, eines in Concurs verfallenen Schuldners in betrügerischer Absicht, ist das Vb. des Betruges, 199 f), Vg. 486, i. E. [32]).

Aufwiegler, bei Aufstand, 70—72, Aufruhr, 75 [33]), sind strenger zu bestrafen, s. a. Anstifter 44 e), 59 b); 288, Rädelsführer 44 e), Urheber 44 e), 263 k).

Aufwieglung, Hochverrath durch 58 c); gegen Staats- und Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht, Vg. 278 c), 300.

Auge, Verlust des, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 156 a) und des Zweikampfes, 160.

Augenmerk, s. Absicht, 96, 101, 105, 197.

Augenschein, Unterlassung der Vornahme des Augenscheines von Seite des Rauchfangkehrermeisters bei Anzeige einer entdeckten Feuersgefahr, Ue. 443, s. a. Rauchfangkehrer, 442.

Ausbesserung verdächtiger Waffen durch Gewerbsleute, Ue. oder Vg. 372, s. a. Gewehre, 373.

Ausbrechen Feuer, s. Brandlegung, 166, Feuersbrunst, 458.

Ausflucht, s. Entschuldigung, 3, 4, 233, 234.

Ausforderung, s. Zweikampf, 158.

Ausführen, Ausführung, s. Vollbringung, 8, 47 a), 264 g), Vollstreckung, 5.

Ausgang, s. Erfolg, 9, 58 c), 59 a) c), 145, 167 d), 80, 107, 191.

---

[32]) Besondere nähere Verdachtsgründe bei Vb. und Vg., die aus Gewinnsucht entstehen. 139 C. (281 c) St. P. O.

[33]) Wenn wegen des Vb. des Aufruhres das standrechtliche Verfahren stattfindet 396, so ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Aufwiegler gegriffen werde. 403 a. E. St. P. O.

Digitized by Google

Ausgeben, Das, von nachgemachten, 109, 112, oder fälschlich abgeänderten, 116, ö. Creditspapieren (ö. Schuldverschreibungen, 112), oder Münzen, 120, im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern, ist das Vb. der Verfälschung der ö. Creditspapiere, beziehungsweise der Münzverfälschung; ohne dieses Einverständniß, das Vb. des Betruges, 201 a), Ue. 461.

Ausgeben, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens in betrügerischer Absicht, ist das Vb. des Betruges, 201 d), Ue. 461; für einen ö. Beamten oder Diener ohne betrügerische Absicht (199 b), Ue. 333, s. a. Charakter, 199 b).

Ausgeben, unrichtiges, von Arzneien in der Apotheke, Ue. 353; von Versatzscheinen als Winkel-Versatz-Geschäft. Ue. 485.

Ausgeben, ohne erhebliche Ursache zur Zeit eines Auflaufes Vg. 281, Strafe des Hausvaters und derjenigen, die sich vom Hause entfernen, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen, 282.

Ausgestandene Strafe tilgt Vb. 223 b), 225, Vg. und Ue. 526, 528; darf Niemanden vorgeworfen, noch derselbe darüber auf irgend eine Art geschmäht werden, so lange er sich rechtschaffen beträgt, 225, bei Strafe der Ue., wenn es der Geschmähte verlangt 497.

Ausgestellte Schuldverschreibungen, s. Schuldverschreibungen, 106, Pässe, s. Paß, 320 e) g), 322.

Ausgleichung zwischen dem Verbrecher, 33, 188 c) d) Uebertreter, 259, 466, und dem Beschädigten hebt die Strafe in der Regel nicht auf, s. a. Nachsicht, 226, 526, Strafloſigkeit, 187, 188, i. E.

Auskundschaftung, s. Ausspähung, 67.

Ausland, Bestrafung der von österreichischen Unterthanen im Auslande, 36, oder von Fremden im Auslande, 38—41, begangenen Vb.; der von Inländern im Auslande [34]) 235, und von Ausländern im Inlande begangenen Vg. und Ue., 234; Ausländer, welche sich in einem fremden Staate eines Vg. oder einer Ue. schuldig gemacht haben, sind deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen 234 a. E. Im Auslande gefällte Strafurteile über Vb. 36, Vg. und Ue. 235, sind im Inlande nicht zu vollziehen; — Stiftung geheimer Gesellschaften vom Auslande her macht den Ausländer der Theilnahme an diesen Vg. schuldig, 295; Schließung einer verbotenen

[34]) Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Vb. und Vg. 44—46 (384) St. P. O.

Digitized by Google

Ehe im Auslande, Ue. 507. Sklaven werden im Auslande durch Ueberlassung an einen österreichischen Unterthan alsogleich frei, 95; Verfälschung der Creditspapiere des Auslandes ist als Vb. in Oesterreich strafbar. 106.

Ausländer, Bestrafung der von Ausländern im Inlande begangenen Vb. 37, Vg. und Ue. 234; der von Ausländern im Auslande verübten, 38—41, oder im Auslande und im Inlande begangenen nicht im 38, bezeichneten Vb. 39—41; Auslieferung der Ausländer wegen im Auslande begangener Vb. 39, 40 [35]); Ausländer unterliegen in Oesterreich dem St. G. über Vg. und Ue. 234, sind aber wegen im Auslande begangener Vg. und Ue. weder an das Ausland auszuliefern noch im Inlande zu bestrafen, 234; Ausländer werden auch während ihres Aufenthaltes in Oesterreich des Vg. der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig, 293—295 können 25, und müssen wegen Vb. 40, nach vollendeter Strafzeit des Landes verwiesen, und können 249, aus allen Kronländern wegen Vg. und Ue. abgeschafft werden [36]), s. a. Rückkehr, 323, 324.

Ausländische Orden, s. Orden, 26 a), 334, Strafbehörde, s. Strafbehörden, 36, 235, Creditspapiere, s. Creditspapiere, 106, Ordenszeichen s. Ehrendecorationen, 334.

Ausleihen auf verdächtige Pfänder, Ue. 477, und unterlassene Pflicht solche Pfänder Anbietende anzuhalten, Ue. 476; aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerb machen, Ue. 485.

Auslieferung der Inländer wegen in Auslande begangener Vb. 36, Vg. oder Ue. 235; der Ausländer wegen dort begangener Vg. oder Ue. 234, findet nie statt, wohl aber, der Ausländer wegen der im Auslande begangenen Vb. 39—41, mit Ausnahme der Vb. des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund, 58, der Verfälschung österreichischer ö. Creditspapiere oder Münzen, 106—121, wegen welcher sie gleich einem Eingebornen nach diesem St. G. zu behandeln sind, 38 [37]).

---

[35]) Vorschrift über die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Vb., das nicht unter die Vorschrift des 38 des St. G. fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist. 46 St. P. O.

[36]) Siehe oben Seite 6 die Anmerkung 5).

[37]) Siehe oben die Anmerkung 35).

Digitized by Google

Auslieferung eines Menschen wider seinen Willen und ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit, in eine auswärtige Gewalt, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Menschenraub, 90; — Pflicht der Vorsteher, Beamten zur Auslieferung der Correspondenzen einer geheimen Gesellschaft, 296.

Auslieferungs-Verträge rücksichtlich der Verbrecher mit auswärtigen Staaten sind zu beobachten, 41.

Ausmaß der Strafe, Beschränkung der richterlichen Willkür im Ausmaße der Strafe bei Vb. 32, 33, 48—55, bei Vg. und Ue. 247—267; rücksichtlich des Cautionsverfalles bei Vb. 28, und Vg. 251, durch Druckschriften, kann 28, und darf 251, der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Ausnahme des Militärs von der allgemeinen Wirksamkeit des St. G. I., s. a. Militär I., Militärgerichte, 67, 92, 222.

Ausrede, s. Entschuldigung, 3, 4, 233, 234.

Ausreißen, ohne Aufsicht im Freien gelassener Pferde, Bestrafung der Kutscher oder Knechte, wegen, Ue. 430.

Ausreißer, Begünstigung eines Ausreißers vom Militär, oder Erschwerung der Ausforschung und Wiedereinbringung desselben, ist Vorschub zu Vb., durch Verhehlung oder Begünstigung eines Deserteurs, 220, Strafe 221.

Ausrüstungs-Gegenstände dem Ausreißer abkaufen, erhöht die Strafbarkeit des Vb. des Vorschubes durch Begünstigung eines Deserteurs 221.

Aussage, falsche, s. Zeugniß 199 a), Meldung, falsche 320 c).

Aussagen, Aufreizung gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht, ist das Vg. der Aufwieglung 300.

Ausschank, Lebenslängliche Unfähigkeit zum, wenn bei Verfälschung des Getränkes der Zusatz oder die Mischung in einem hohen Grade schädlich erkannt werden 405, s. a. Getränke 403, 404.

Ausschließung von der Redaction periodischer Druckschriften als gesetzliche Wirkung jeder Verurtheilung wegen Vb. 26 c).

Ausschließungsgründe des bösen Vorsatzes zu einem Vb. 2 [38]).

---

[38]) Erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urteil zu lauten: „daß er von der

Digitized by Google

Ausschweifungen, Handlungen, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen des Sittenverderbnisses verbunden sind, begründen entweder Vg. oder Ue. 500, s. a. Unordnungen 525.

Außerachtlassung, gefließentliche, der Jemanden beim Betriebe von Eisenbahnen oder von den im 85 c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung, ist das Vb. der ö Gewaltthätigkeit durch boshafte Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wenn er nämlich eine der im 85 b) bezeichneten Gefahren herbeiführt 87; der Vorsichten bei Wasserfahrten, Ue. oder Vg. 336 b).

Außereheliche Beischlaf, s. Ehebruch 502; Entehrung 504—506; Nothzucht 125, 127.

Außerordentliche Gewalt, s. Gewalt 73.

Außerordentliches Milderungsrecht, s. Milderungsrecht 54, 266.

Aussetzung eines Kindes, s. Weglegung eines Kindes 149.

Ausspähung, Hochverrath durch, 58 c); boshafte Unterlassung der Verhinderung der Ausspähung ist für Mitschuld zu achten 213; Ausspähung der Kriegsmacht und Armee ist von dem Militärgerichte zu untersuchen und zu bestrafen 67, s. a. Militärgerichte 92, 222.

Ausſprühen von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Ausstehen (die Strafe), 19 f), 30, 223 b), 225, 226, 497; vollenden: 40, 237, 264 g), 294, 320 e), a. E., 344, 501; vollſtrecken: 246, 410, 514, 526, 528, 529, gebraucht das St. G. als gleichbedeutend.

Ausſtreuung falscher beunruhigender Gerüchte, Ue. 278 k) 308, Vg. 310; s. a. Irrlehre 122 d).

Austreiben von krankem Viehe mit dem übrigen Gemeindevieh bei einer Viehseuche. Ue. 401 a).

Ausübung, Sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat und nicht freiwillig davon abgestanden ist, ist der Versuch einer Uebelthat das Vb. 8, Vg. oder die Ue. 239.

Ausübung unbefugte, der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Ue. oder Vg. 343.

---

ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde." 288 St. P. O.

Digitized by Google

Ausübung, Beleidigung der Religionsdiener bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen Vg. 303; s. a. Religionsübung 122 b).

Ausübungsrecht eines Gewerbes, Das, ist bei bedenklichen Umständen dem Verbrecher nach der Strafe von der gewerbsverleihenden Behörde zu entziehen 30.

Auswärtige geheime Gesellschaften; s. Gesellschaften 287 b), 293 e).

Auswärtige Gewalt, s. Gewalt 90.

Auswärtige Orden, s. Orden 26 a), 334.

Auswärtiger Staat, s. Ausland 36—41.

Auswanderung, s. Ansiedlung 92.

Ausweis, Gebrauch eines fremden Ausweises bei obrigkeitlicher Meldung. Ue. 320 g), s. a. Paß 320 e), 322.

Ausweis scheinbarer, des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt des Geschäftsbetriebes, oder Behändigung von Geldern oder Effekten zum scheinbaren Ausweis über den Besitz derselben und falsches Einverständniß hierüber, Vg. 486 a. E.

Ausweisung, s. Abschaffung 240 f)—h), 249, Landesverweisung 19 f), 25, 40.

Autor, Verletzung des ausschließenden Rechtes des Autors und seiner Rechtsnachfolger durch, denselben zuwider veranstaltete ö. Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen. Vg. 467 a. E.

B.

Bach. Beschädigung der Uferbefestigung an einem Bache. Ue. 318; Verunreinigung eines Baches. Ue. 398.

Baden in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von derselben erlassenes Verbot. Ue. 338.

Bäume, Diebstahl an Früchten von, Vb. 175 II a. Ue. 460.

Bahn, Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen. Ue. 433 a); Vornahme einer Fahrt oder Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn. Ue. 433 d), s. a. Locomotive 433 d).

Banat, s. Temeser Banat. I.

Digitized by Google

Band des Staates, Vb. gegen das, 56, 58 — 66; s. a. Staatsverband 275, 278, 310.

Bande, s. Mitschuld, 5. Bandendiebstahl, s. Gesellschaftsdiebstahl 174. II. b).

Banditenmord, s. Bestellter Mord. 135. Z. 3.

Bange, s. Furcht 2 g).

Bank, Die Verfälschung 106 und Abänderung 114 der Actien und Noten der priv. österreichischen Nationalbank ist das Vb. der Verfälschung ö. Creditspapiere 106.

Bankactien, s. Bank. 106. 114.

Bankerott, s. Betrug 199 *f*), Crida 486.

Banknoten, s. Bank 106, 114.

Barmherzigkeit, s. Mitleid 519.

Base, s. Angehörige 216.

Bau. Unterlassung der bei einem Baue zu beobachtenden Vorschriften. Ue. oder Vg. 380—386 und zwar: Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei demselben, Ue. oder Vg. 380; der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes, Ue. 381, des erfolgten Einsturzes, Vg. 382; wenn dem Baumeister ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt, Ue. 383, Vg. 384; bei grober Unwissenheit ist ihm sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen, 385.

Bau, feuergefährlicher. Ue. und Strafe gegen Bau-, Maurer- und Zimmermeister 435; Strafe auf wiederholte Ue. 436; gegen Poliere und Bauaufseher 437; gegen Jeden, der ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Bauveränderung vornimmt, 440; insbesondere gegen Maurer- oder Zimmergesellen, die sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen, 441, s. a. Bau- oder Feuerlösch-Ordnungen 435 — 444.

Bauaufseher, s. Bau 437.

Bauholz, Verstellung eines ö. Platzes, der Straßen, eines Hauses oder Gewölbes zur Nachtszeit mit, Ue. 422. Vg. 425.

Baukunst, Dem Baumeister ist bei einem Einsturze eines Gerüstes oder Gebäudes, wobei jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wurde, die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben, 384.

Baumaterialien, Verstellung eines ö. Platzes oder der Straßen, eines Hauses oder Gewölbes mit, zur Nachtzeit, Ue. 422, Vg. 425.

Digitized by Google

Baumeister, Strafe der, wenn sie die Warnungszeichen bei einem Baue nicht ausstellen, Ue. oder Vg. 380; wenn sie einen besorgenden, Ue. 381, oder wirklich erfolgten Einsturz eines Hauses oder Gebäudes Vg. 382, nicht anzeigen; wenn ihnen ein Gerüst oder Theile des Gebäudes einstürzen, Ue. 383, Vg. 384; wenn sie dabei grobe Unwissenheit zeigen, 385; wenn sie wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln, 435, bei wiederholter Ue. ist ihnen der Bau zu untersagen, 436.

Baumeisterrecht, Ein Baumeister, welchem zum zweiten Male ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt, hat künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden, 383, a. E.

Baumfrüchte, Diebstahl an, Vb. 175, II a. Ue. 460.

Bau- oder Feuerlösch-Ordnungen, Ue. und Strafe gegen, und zwar gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider solche Ordnungen handeln, 435; auf wiederholte Ue. Untersagung des Baues, 436; gegen Poliere und Bauaufseher, 437; gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen, wie gegen Töpfer, Klempner, Schlossermeister, 438; gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen, 439; gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder Baumeister eine Bau-Veränderung vornimmt, 440; gegen Maurer- oder Zimmergesellen, welche sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen, 441; gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen, 442; gegen Rauchfangkehrermeister, welche diese Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen, 443; welche der richtigen Fegung der Rauchfänge nachzusehen unterlassen 444, s. a. Bau, 380 — 386.

Bauverständige, Einfluß des Befundes der, bei zu besorgendem Einsturze eines Theiles des Hauses auf die Unterlassung der Anzeige eines solchen Einsturzes, 381.

Bauwerk zur Uferbefestigung, muthwillige Beschädigung eines, Ue. 318, s. a. Beschädigung, boshafte fremden Eigenthumes, 85, 89, 468.

Beamte, Wer vermöge unmittelbaren oder mittelbaren ö. Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Regierungsgeschäfte zu besorgen verpflichtet ist, wird als Beamter angesehen, 101, a. E. Besondere Vb. der Beamten, wie: Mißbrauch der Amtsgewalt, 101 — 103; Geschenkannahme in Amtssachen, 104, 105; Veruntreuung, 181; — besondere

Digitized by Google

Vg. und Ue. der Beamten, wie: unterlassene ämtliche Anzeige einer geheimen Gesellschaft oder ihrer Zusammenkünfte, 287 g), 292; unterlassene Anzeige und Auslieferung der einer solchen Gesellschaft gehörigen Urkunden und Correspondenzen, 296; thätliche Beleidigungen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen, 331, 332, s. a. Amtsverlust, 26 d), 240, 268 [39]); Verbrechen gegen Beamte, wie: Aufstand, 68, ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere ö. Behörde, 76; durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer ö. Behörde gehalten werden, 78; durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81; Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, 105, Körperbeschädigung 153; — Vergehen und Ue. gegen Beamte wie im Falle des Auflaufes durch Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung, 279, oder dadurch, daß jemand bei einen Auflaufe den Beamten nicht Folge leistet, 283; der Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihr Amtsführung, 300; der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, 311, der wörtlichen oder thätlichen Beleidigung, 312, 313, der in den 487—491, bezeichneten Angriffe gegen ö. Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, Ue. 492, Vg. 493.

Beamte, Verläumdung durch Beamte, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der Verläumdung, 210 c); sich für einen Beamten fälschlich ausgeben, ist das Vb. des Betruges, 199 b); ohne betrügerische Absicht, Ue. 333, s. a. Anmaßen, 333.

Bedachtsamkeit, s. Vorsicht, 43.

Bedenken und Beschließen des mit dem Vb. verbundenen Uebels begründet den bösen Vorsatz 1.

Bedenken, Bei besonderen, rücksichtlich der Umstände oder der Person des Uebertreters, der sich falsch meldet, 320 c), oder sich eines fremden Ausweises bedient, 320 g), ist ein solcher Uebertreter

---

[39]) Die Verhaftung eines Beamten oder die vorläufige Verwahrung, welche über 24 Stunden dauert, ist ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhaftenden anzuzeigen, 158; eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteiles ist der zuständigen Behörde mitzutheilen. 321 St. P. O.

Digitized by Google

als Inländer aus dem Orte, als Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen [40]).

Bedenken, s. Zweifel, 502.

Bedenkliche Umstände, Wegen, ist von der gewerbsverleihenden Behörde auf den Gewerbsverlust zu erkennen, 30, 268, s. a. Gewerbsverlust 321, 326, 330, 362, 363, 366, 367, 399, 402—404, 406, 407, 438, 467, 469, 472, 478, 483, 484, 515.

Bedenklicher Ankauf von Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren, Ue. 473, 474, von geschmolzenem Gold und Silber, Ue. 475, einer verdächtigen Sache überhaupt, Ue. 476, 477.

Bedeutender Schade, s. Schade, 43, 263 d).

Bedingungen der Verjährung bei Vb. 227—229, bei Vg. und Ue. 531 b).

Bedrängniß, Diebstahl während eines gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses, Vb. 174, II a), Ue. 460.

Bedrohung gefährliche, ö. Versammlungen der Behörden, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere ö. Behörde, 76; Bedrohung, um Leistungen oder Unterlassungen zu erzwingen, ist dasselbe Vb. durch Erpressung, 98 b), um Jemanden, Gemeinden oder Bezirke in Furcht oder Unruhe zu versetzen dasselbe Vb. 99, s. a. Drohung, 81.

Bedrohung, Die gefährliche Bedrohung bei Raub, 192, 195; bei der ö. Gewaltthätigkeit gegen ganze Gemeinden oder Bezirke, 100, erhöht die Strafe dieser Vb.; gefährliche Bedrohung als Mittel bei Nothzucht, 125.

Bedrohung ö. mit Mißhandlungen ist eine Ue. 496.

Bedürfnisse des Lebens, Verheimlichung der Vorräthe oder Verweigerung der Verabfolgung der, Ue. 482; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, oder die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484.

Beeidete Forstbeamte, s. Forstbeamte, 68, 81.

Beeideter Sachwalter, s. Sachwalter, 102 d).

Beeidigung, s. Beamte 101 a. E.

Beerdigung, s. Begrabung, 375.

Befähigung, Verlust der Richteramts-Advocatur- und Notariats-Befähigung als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 f), [41]).

---

[40]) Siehe oben Seite 6 die Anmerkung 5).

[41]) Siehe oben Seite 12 die Anmerkung 14).

Digitized by Google

Befehl, Durch, die Uebelthat einleiten, vorsätzlich veranlassen, Vb. 5, Vg. oder Ue. 239, der Mitschuld, s. a. Antrieb, 46 c), 264 l), Gehorsam, 46 c), 264 d), Zwang, 2 g).

Beförderer, s. Beförderung, 217, 304, 322.

Beförderlich sein dem Thäter mit Hilfe und Beistand, s. Hilfeleistung, 5, 217, 307.

Beförderung eines entwichenen Verbrechers oder eines Ausreißers ist Vorschub zu Vb. 217—221, s. a. Vorschub 5, 211, 212, 214.

Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religions-Gesellschaft ist eine besondere Gattung von Vg. 278 f), Begriff und Strafe, 304.

Beförderung eines Reisenden ohne Paß durch Postmeister, Ue. 322.

Beförderungsmittel an Eisenbahnen, Boshafte Beschädigung der, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, 85 c), Ue. 468.

Befrachtung, s. Frachten, 336 f).

Befreiung von der Strafe, s. Anzeiger, 522, Reue, 62, 165, 166, 187, 188, i. E. Straflosigkeit, 216, 490, 503.

Befreiung eines Gefangenen, s. Vorschub, 217.

Befriedigen eine Gehäßigkeit, s. Gehäßigkeit, 83, der Lüste, s. Lüste 128.

Befugniß, Ein besonderes von ö. Behörde erhaltenes Befugniß lügen, ist das Vb. des Betruges, 199 b) s. a. Charakter, 201 d), 333.

Befugnisse und Rechte, Verlust der, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26, 30, 242, 243, 268 [42]); als Strafart bei Vg. und Ue. 240 c), 242, s. a. Gewerbsverlust 321, 326, 330, 362, 363, 366, 367, 399, 402—404, 406, 407, 438, 467, 469, 472, 478, 483, 484, 515.

Begehren, s. Verlangen, 419, 463, 467, 495, 497, 503—505, 524, 525.

Begierden, s. Lüste, 128.

Beginn der Wirksamkeit des St. G. I., der Strafe bei Vb. 10, und Vg. 239, durch Druckschriften begangen, der nach dem Kalenderjahre zu berechnenden Strafzeit VIII. und der Rechtswirkungen eines Strafurteiles 17 [43]).

---

[42]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

[43]) Beginn der Strafzeit im Falle der Berufung gegen Strafurteile, in

Digitized by Google

Beglaubigung, Verluſt der ö., ſ. Agentie, 26 f), Parteien-Vertretung, 26 f).

Begnadigung, ſ. Erlaſſung, 223 c), 226, 526, 529, Nachſicht, 530.

Begrabung eines Verſtorbenen, Veranlaſſung einer zu frühen, durch unrichtige Anzeige der Zeit des Todes, Ue. 375.

Begründung einer von der Staats-Verwaltung für unzuläſſig erklärten Religions-Geſellſchaft, Vg. 278 f), 304; einer geheimen Geſellſchaft durch Inländer, 287 a — b); durch Ausländer, 293 a) b), 295.

Begünſtigung der Vb. 6, Vg. und Ue. 239, ſ. a. Beförderung, 217, 304, 322, Vorſchub, 5, 211, 220, Unterſchleif, 214, 215, 512, 515.

Behältniſſe von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu und andere leicht feuerfangende Gegenſtände aufbewahrt werden, betreten der, mit offenem Lichte, Ue. 449.

Behändigung von Geldern oder Effekten zum ſcheinbaren Ausweiſe über den Beſitz derſelben als Handlungsfond, iſt Mitſchuld des Vg. der leichtſinnigen Crida, 486, a. E.

Behandlung eines Menſchen als Sklaven, ö. Gewaltthätigkeit durch, als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 15; Begriff und Strafe 95; boshafte Unterlaſſung der Verhinderung iſt Mitſchuld daran, 213; — unbefugte Behandlung eines Kranken durch Heil- oder Wundärzte, Ue. oder Vg. 343; fehlerhafte durch Heil- 356 oder Wund-

---

welchem Falle, wenn der Verurteilte ſelbſt, oder mit ſeiner Zuſtimmung einer ſeiner Angehörigen [300 b) c)] gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen, und dieſe verworfen wird, der Verhaft des Verurteilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntniſſes bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urteiles (212) in die Strafzeit nicht einzurechnen iſt; wird aber das unterrichterliche Urteil zu Gunſten des Verurteilten abgeändert, oder wurden die Acten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, ſo iſt die in der Zwiſchenzeit ausgeſtandene Haft in die Strafzeit einzurechnen, 313. Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsſtrafe unter ſechs Monate kann durch das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erſter Inſtanz auf kurze Zeit aufgeſchoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollſtreckung der Erwerbungsſtand oder Nahrungsbetrieb der ſchuldloſen Familie des Verurteilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desſelben nicht zu beſorgen iſt. 322 St. P. O.

Digitized by Google

ärzte 357; vernachläßigte durch dieselbe, Ue. oder Vg. 358, durch des Kranken Angehörige, Ue. 360.

Beherbergung eines Fremden über Nacht durch Gastwirthe ohne vorgeschriebene Anzeige, Ue. 320 c), in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Ue. 320 d), s. a. Unterschleif, 515.

Behörden, Aufreizungen zum Widerstande gegen Verfügungen der Behörden, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 b); gewaltthätige Störung oder Hinderung einer ö. Behörde in ihrem Zusammentritte ꝛc. ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine ö. Behörde, 76; ein besonderes von ö. Behörde erhaltenes Befugniß lügen, ist das Vb. des Betruges, 199 b); Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden Vg. 300; Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, Vg. 300; gesetzwidrige Verlautbarung der Abstimmungen oder Verhandlungen der Behörden, Ue. 278 l), 309, Vg. 310; Verletzungen der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeinde-Behörden, Ue. 315; der ö. Amtssiegel derselben, Ue. 316; Irreführung der Behörden durch falsche Angaben über Name, Geburtsort, Stand oder andere Verhältnisse in dem Meldungszettel, Ue. 320 e), die in den 487 — 491 bezeichneten Angriffe als Schmähungen gegen Behörden, Ue. 492, Vg. 493.

Beihilfe, s. Beistand 5, 6, Hilfeleistung 5, 6, Vorschub 5, 211, 217, 220.

Beilegung eines falschen Namens, Standes oder Charakters aus betrügerischer Absicht, ist das Vb. des Betruges, 201 d), Ue. 461, s. a. Anmaßen 333, Charakter 199 b).

Beimessen, s. Zurechnung 1, 7.

Beimischen den Eßwaaren giftige Mineralfarben, Ue. 408 a).

Beipacken, Durch Reibung leicht entzündbare Stoffe den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen heimlich beipacken, Ue. oder Vg. 336 f).

Beisatz, Einem Getränke einen in hohem Grade gesundheitsschädlichen Beisatz geben, wird als Ue. strenger bestraft, 405.

Beischlaf, s. Ehebruch 502, Entehrung 504 — 506, Nothzucht 125, 127.

Beisetzen, s. Begrabung 375.

Beispiel verderbliches in Familien gegeben zu haben, ist ein Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 g), s. a. Aergerniß 263 h), 509, 516.

Digitized by Google

Beistand leisten zu Vb. im vorläufigen Einverständnisse mit dem Thäter 5, Vg. und Ue. 239, als Mitschuld; ohne dieses Einverständniß ein besonderes Vb. 6, s. a. Einverständniß 109, 111, 116, 120, 201 a) 461, 199 f). 201 c), 67.

Beistand leisten beim Zweikampfe, Strafe 164; bei Verübung eines Militärverbrechens wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222. s. a. Hilfeleistung 217.

Beistand, Vernachläßigung des medicinischen Beistandes von Seite der Angehörigen des Kranken. Ue. 360, s. a. Niederkunft, 339.

Beitragen zur sicheren Vollstreckung der Uebelthat als Mitschuld an Vb. 5 und Ue. 239, insbesonders zur Vollziehung des Mordes 137, zur Herausforderung oder wirklichen Stellung der Streitenden auf dem Kampfplatze 163, zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen 293 c).

Beiträge leisten zu verbotenen Vereinen, Ue. der Theilnahme daran, 298; Sammlungen von Beiträgen zur Erhebung grundloser Beschwerden erhöht die Strafbarkeit des Vg. der Aufwieglung, 300.

Beiwohnen bei einer geheimen Gesellschaft, als Theilnahme an diesem Vg. 287 c), Strafe 289.

Bekanntmachen, s. Entdeckung 46 i), 62.

Bekanntmachung, s. Kundmachung, 17, 530.

Bekanntmachungen der Behörden, Verletzungen der, Ue. 315, s. a. Verlautbarungen, 308 — 310.

Bekenner einer von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärter Religionsgesellschaft anwerben. Vg. 304.

Bekenntniß des Thäters als Milderungsumstand bei Vb. 46 h), bei Vg. und Ue. 264 l).

Beköstigung der Sträflinge, s. Verpflegung 15, Unterhalt 244, 245.

Beleidiger, s. Pflichten 43, 142, 210 c), 494 b).

Beleidigung Sr. Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 2; persönliche Beleidigung des Kaisers ist das Vb. der Majestäts-Beleidigung 63, der Mitglieder des kais. Hauses, Vb. 64 [44]); des Oberhauptes einer der

---

[44]) Untersuchungsgericht zur Führung des Untersuchungsverfahrens über dieses Vb. ist in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die

Digitized by Google

deutschen Bundesstaaten ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 66, eines Beamten, einer Wache bei Auflauf Vg. 284, Ue. 312, 313.

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als besondere Gattung von Vg. 278 e), Begriff und Strafe, 303.

Beleidigungen der im 68 bezeichneten obrigkeitlichen Personen in Amts- oder Dienstverrichtungen, Strafe 331; strengere Strafe, wenn sie zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder geben konnten, 332, s. a. Ehrenbeleidigungen 487 — 496.

Beleuchtung, Beschädigung oder vorsätzliche Zerschlagung der ö. Beleuchtung. Ue. 317.

Bemächtigung eines Menschen mit List oder Gewalt ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Menschenraub, 90, Strafe 91; Bemächtigung einer fremden beweglichen Sache seines Vortheiles willen aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung ohne Gewalt an demselben ist Diebstahl 171, mit Gewalt an demselben ist das Vb. des Raubes, 190.

Bemäntlung, s. Erdichtung, 45, 263 m).

Benehmen, s. Anständigkeit 496.

Benützer eines Wagens oder Pferdes, Strafe des, wenn er schnell und unbehutsam fährt oder reitet, oder dem Kutscher dieses nicht untersagt. Ue. 427.

Beraubtsein des Vernunftgebrauches als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes 2 a). s. a. Sinnenverrückung 2 b), Sinnenverwirrung 2 c).

Beraubung der persönlichen Freiheit, s. Einschränkung 93; eines Grabes, s. Gräber 306.

Berauschung, ohne Absicht auf das Vb. zugezogene volle, schließt den bösen Vorsatz aus, 2 c), s. a. Trunkenheit 236, 523, 524.

---

politische Landesbehörde ihren Sitz hat, 10 a); rücksichtlich dieses Vb. gehören die im 15 aufgezählten Amtshandlungen, so wie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu eben diesem Landesgerichte 16; dieser Gerichtsstand erstreckt sich auch auf alle anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen. 42 St. P. O.

Digitized by Google

Berechnung der im St. G. vorkommenden Geldbeträge VII. [45]), der Zeitbestimmungen VIII. [46]), des Werthes beim Diebstahle, 173.

Bereitung, falsche oder schlechte, von Arzneimitteln. Ue. 349 — 352, und zwar Pflicht des Arztes, der davon weiß, 349, Strafe für den Apothekergehilfen 350, für den Eigenthümer 351, den Provisor der Apotheke 352; Bereitung gesundheitsschädlicher Lebensmittel, Ue. 407, 408, s. a. Arzneien 353 — 355; Lebensmittel 478.

Berg-Arbeiter, Verabredungen von, zur Erzwingung eines höhern Lohnes. Ue. 481 [47]).

Bergen, s. Verbergen 214, Verhehlung 185, 196.

Bergwerks-Vorrichtungen, Boshafte Beschädigung der, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes 85 c), oder durch boshafte (gefließentliche) Außerachtlassung der Jemanden bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von den im 85 c) bezeichneten Werken obliegende Pflichten durch Herbeiführung einer der im 85 b) bezeichneten Gefahren 87; Ue. 318, 432, Vg. 337; Unterlassung der bei dem Betriebe der Bergwerke nöthigen Vorsichten, Vg. 336 g); Diebstahl an den im 85 c), 89, genannten Gegenständen, Vb. 175 I b), Ue. 460, an Mineralien ꝛc. im Innern der Bergwerke 175 II. d), Ue. 460.

Berufsunfähigkeit von mindestens 20 Tagen als Folge des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung 152, von mindestens 30 Tagen 155 b), und immerwährende 156 c), als Erschwerungsumstand dieses Vb. und des Zweikampfes, 160.

Beschädigter Entschädigungsrecht des, 42 [48]), s. a. Aufhebung 33, 188, 224, 239, 527.

Beschädigung boshafte, fremden Eigenthumes als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 10, Vb. der ö. Gewaltthätigkeit 85, Strafe 86,

---

[45]) Auch nach der St. P. O. 6 sind die in derselben festgesetzten Geldstrafen in Conv. Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen.

[46]) Nach der St. P. O. 5 sind Fristen in der Regel Fallfristen, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, Berechnung derselben.

[47]) Siehe oben Seite 25 die Anmerkung 26).

[48]) Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche. 352 — 364 St. P. O.

Digitized by Google

Ue. 468; am Staats-Telegrafen als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 12, Begriff und Strafe 89, Ue. 468 [49]).

Beschädigung, schwere körperliche, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 30, Begriff 152, 153, Strafe, 154, bei besonders erschwerenden Umständen, 155 — 157; körperliche Beschädigung während einer Schlägerei, Strafe 143; vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigung als Ue. 411 [50]).

Beschädigung, körperliche, erhöht die Strafbarkeit bei ö. Gewaltthätigkeit 82, 86, 100, Nothzucht 126, Schändung 128, Unzucht wider die Natur 130, Raub 195, Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes 382, 383.

Beschädigung der Waldung, Diebstahl an Holz mit beträchtlicher, Vb. 174 II. e). Ue. 460.

Beschädigung fremder Urkunden zum Nachtheile eines Anderen, Vb. 201 a), Ue. 461; von Grabstätten als besondere Gattung von Vg. 278 h), Begriff und Strafe 306; angeschlagener Patente, Verordnungen ꝛc. Ue. 315; ö. Laternen. Ue. 317; Brücken, Schleußen, Dämme, Beschläge, Geländer. U. 318; Warnungszeichen, Ue. 319.

Beschädigung durch Thiere, Ue. 390 — 932, und zwar durch unsicher verwahrte wilde, 390; bösartige, 391; durch Anhetzen oder Reizen der Thiere, 392.

Beschädigung durch Verstellung von Straßen zur Nachtzeit, Ue. 422 — 424. Vg. 425; durch Herabwerfen oder gefährliches Aufstellen von Sachen vor Fenstern, Erkern, ohne sie gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426; durch Stehenlassen bespannter Wägen oder Pferde ohne Bespannung, ohne Aufsicht im Freien. Ue. 430.

Beschäftigung der im Kerker 18, in Einzelnhaft 22, im Arreste 244, angehaltenen Sträflinge; dieselbe ist mit der Bestrafung der Unmündigen stets zu verbinden 272 [51]), s. a. Arbeit 253 b).

Beschäftigung, Verlust der unter ö. Beglaubigung ausgeübten, s. Agentie 26 f), Parteienvertretung 26 f).

---

[49]) Vorschrift bei Erhebung von Eigenthumsverletzungen, 101; wegen des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes kann das Standrecht angeordnet werden. 397 St. P. O.

[50]) Vorgang bei Erhebung des Thatbestandes der körperlichen Beschädigungen. 92 — 94, 154. St. P. O.

[51]) Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen. 165 St. P. O., s. a. die folgende Anmerkung.

Digitized by Google

Beschäftigung, Angabe falscher Beschäftigung im Meldungszettel, Ue. 320 e), s. a. Charakter, 199 b).

Beschäftigungsweise, Auf die bisherige Beschäftigungsweise und Bildungsstufe der Sträflinge soll bei Vertheilung der Arbeiten Rücksicht getragen werden, 18 [52]).

Beschaffenheit des Beschädigten, Die, ist nicht wesentlich zur Begründung eines Vb. 4; Einfluß der persönlichen Beschaffenheit des Bedrohten auf den Begriff des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Erpressung, 98 b).

Beschaffenheit, Milderungsumstände aus der Beschaffenheit des Thäters bei Vb. 46, bei Vg. und Ue. 264 a) — f), k), l), Beschaffenheit der That bei Vb. 47, bei Vg. und Ue. 264 g), h), i); Beschaffenheit der That, durch welche der Diebstahl 172, 174, die Veruntreuung 181, der Betrug 198, 199 zum Vb. wird.

Beschau, s. Gesundheitsbeschau 494—497; Todtenbeschau 375; Vieh 400 — 402.

Beschimpfungen von Behörden durch Verletzungen der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden sind als Ue. schärfer zu bestrafen 315.

Beschimpfungen, ö., Ue. 496 sind strenger zu bestrafen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, 496 [53]), s. a. Ehrenbeleidigungen 487 — 495, 497.

Beschirmung, s. Vertheidigung 2 g).

Beschläge zur Uferbefestigung, Muthwillige Beschädigung der, Ue. 318.

Beschlag nehmen, in, s. Verfall von Waaren 240 b).

Beschließen, s. Bedenken 1.

Beschluß, Ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, bei Vg. und Ue. 531 [54]).

Beschlüsse der Gerichte, s. Entscheidungen 300, Vorlegung III.

---

[52]) Schon bei der Vertheilung der Untersuchungsgefangenen ist auf die Bildungsstufe 165 und Beschäftigung 164 St. P. O. derselben Rücksicht zu nehmen; siehe auch oben Seite 7 die Anmerkung 6).

[53]) Beschimpfungen der Partheien oder ihrer Vertreter in der mündlichen Schlußverhandlung werden im Disciplinarwege bestraft. 244—246 St. P. O.

[54]) Siehe oben Seite 16 die Anmerkung 20), insbesondere IV. St. P. O. über den Beschluß der Einleitung der Untersuchung.

Digitized by Google

Beschneiden echter Münze, s. Verringerung, 118 c).

Beschönigung, s. Erdichtung 45, 263 m).

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe bei Vb. 32, 33, 48—55, bei Vg. und Ue. 247—268; des Strafverschärfungsrechtes bei Vb. 49, 50, bei Vg. und Ue. 254—259, 265.

Beschützen, s. Vertheidigung 2 g).

Beschuldiger, Besonderer Fall der Straflosigkeit des, bei Ehrenbeleidigungen 490, 491, s. a. Beweis 490, 491.

Beschuldigung eines erdichteten Vb. bei der Obrigkeit, ist das Vb. der Verläumdung 209, 210, eines Vb., Vg. oder einer Ue., als Ue. 487 oder Vg. 493; unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen, Ue. 488 oder Vg. 493.

Beschwerden, Aufforderung zu muthwilligen oder grundlosen, Vg. der Aufwieglung 300, oder zu bereits abgethanen Beschwerden, Ue. 301.

Beschwerende Umstände, s. Erschwerungsumstände, 43 — 45, 263.

Besichtigung des Viehes, s. Fleischverkauf 399, Vieh 401 b), 402.

Besitz, Entziehung einer beweglichen Sache seines Vortheiles willen aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung, ist Diebstahl, 171. Vb. 172 — 179, Ue. 189, 460, 463, 525.

Besitzstörung auf Grund und Boden als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Bespannung, Pferde ohne Bespannung, oder bespannte Wägen im Freien, ohne Aufsicht stehen lassen. Ue. 430.

Besprechung, s. Unterredung 15, 16, 245.

Besserung wahrscheinliche, des Schuldigen als außerordentlicher Strafmilderungsgrund bei Vb. 54, bei Vg. und Ue. 266; s. a. Unverbesserlichkeit 271 c), 518, 524.

Besserung, Bei nicht erfolgter, sind Trödler und Hausirer als bedenkliche Ankäufer des Gewerbes oder Befugnisses für verlustig zu erklären, 472.

Bestätigung der Beschlüsse der Gerichte, s. Vorlegung III.

Bestand, Ein Gericht oder eine andere Behörde in ihrem Bestande gewaltthätig stören oder hindern, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen ein von der Regierung zur

Digitized by Google

Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Verſammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde, 76.

Beſtandnehmer, Unterlaſſene Meldung der, Ue. 320 a), ſ. a. Afterbeſtandgeber 320 b).

Beſtattung, ſ. Begrabung, 375.

Beſtechung durch Geſchenkannahme in Amtsſachen iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 104; Verleitung zur, dasſelbe Vb. 105, U. 311.

Beſteller, Strafe des Beſtellers eines vollbrachten Mordes, 136.

Beſtellte einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen, iſt das Vb. des Aufſtandes 68; Widerſetzung gegen, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, 81.

Beſtellter Mord, als Art des Mordes, 135 Z. 3, Strafe 136; der entfernten Mitſchuldigen oder Theilnehmer, 137; des Verſuches, 138, ſ. a. Arten des Mordes 135.

Beſtellung von unfähigen Perſonen beim Eiſenbahnbetriebe, Ue. 433 c); eines der Polizei nicht vorgeſtellten oder von dieſer nicht tauglich befundenen Knechtes zum Fahren durch Lohnkutſcher. Ue. 429.

Beſtialität, ſ. Unzucht wider die Natur, 129 I. a).

Beſtrafung der Vb. überhaupt, 12—42, der Vg. und Ue. überhaupt, 240 — 268; die vorausgegangene Beſtrafung iſt ein Erſchwerungsumſtand bei Vb. 44 c), bei Vg. und Ue. 263 b) überhaupt; insbeſonders wegen Diebſtahls iſt der 3. Diebſtahl über den Betrag von mehr als 5 Gulden ein Vb., 176 II. a), eine Ue. 570 [55]), ſ. a. Rückfällige 24, 258.

Beſtrafung der Inländer wegen im Auslande begangener Vb. 36, Vg. und Ue. 235; der Ausländer wegen im Inlande begangener Vb. 37, Vg. und Ue. 234; Beſtrafung der im Auslande verübten im 38 bezeichneten oder im Auslande und im Inlande begangenen, nicht im 38 bezeichneten Vb. 39 — 41; der in der zufälligen Trunkenheit begangenen Handlungen als Ue., 236, ſ. a. Berauſchung 2 c), Trunkenheit 236, 523, 524; Beſtrafung der Kinder und Unmündigen 237, 269—273; der Ehrenbeleidigung 495;

---

[55]) Einfluß der früher erlittenen Beſtrafung wegen einer gleichen oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Handlung auf die Ueberweiſung des Beſchuldigten. 281 Z. 2 a) St. P. O.

Digitized by Google

des Ehebruches 503, 510, s. a. Verlangen des Beleidigten 419, 463, 467, 495, 497, 503—505, 524, 525, 530.

Bestrafung, Erlöschung der, s. Erlöschung der Vb. 223—232, Vg. und Ue. 526—532.

Bestürzung als Grund der gerechten Nothwehr, 2 g).

Besuche, der im Kerker 15, 16; in Einzelnhaft 22; im Arreste 244, 245; in Einzelnhaft 256 angehaltenen Sträflinge [56]).

Besuchter Ort, s. Ort 151.

Besudeln, s. Abreißen, 315.

Betäubung, Wer eine Frauensperson durch arglistische Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu leisten, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Vb. der Nothzucht. 125.

Beträchtlicher Schade, Schade 43, 263 d).

Betrag, welcher die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes zum Vb. 85 a), zur Ue. 468, den Diebstahl zum Vb. 173, 174 II, 175 II, 176 II, zur Ue. 460, die Veruntreuung zum Vb. 181, 183, zur Ue. 461, den Betrug zum Vb. 200, 201, zur Ue. 461, macht.

Betrag, Fälle, im welchen der Diebstahl, 174 I., 175 I., 176 II., und der Betrug, 199, ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Vb. wird.

Betrag, Die Größe des Betrages erhöht die Strafbarkeit bei ö. Gewaltthätigkeit durch Erpressung und gefährliche Drohung, 100, bei Diebstahl, 179, Veruntreuung, 182, 184, Theilnahme an dieser und jenem, 186 b), bei Betrug, 203, s. a. Werth VII.

Betragen, s. Anständigkeit, 496, Lebenswandel, 46 b), 264 b).

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Ue. 449, 450; mehrmalige bei Betteln erhöht die Bestrafung der Ue. des Bettelns, 517.

Betriebsbesorger, Verantwortlichkeit der, bei Vb. 7, Vg. 239, durch Druckschriften begangen.

Betriebsgegenstände der Eisenbahnen, Boshafte Beschädigung an, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Be-

[56]) Die Besuche zu den Gefangenen können nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt und dürfen, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen, (515) nur in Gegenwart einer Gerichtsperson stattfinden und nur in einer dieser verständlichen Sprache gepflogen werden. 166 St. P. O.

Digitized by Google

schädigung fremden Eigenthumes, 85 c), Ue. 318, 432, 468, Vg. 337.

Betriebsmittel, Fahrt bei Eisenbahnen mit schadhaften, Ue. 433 d).

Betriebsstörung, Absichtliche, am Staats-Telegrafen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störung am Staats-Telegrafen, 89, muthwillige, Ue. 318.

Betrug als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 36; Begriff, 197, derselbe wird zum Vb., aus der Beschaffenheit der That, 198, 199, aus dem höheren Betrage, 198, 200; Hauptarten des Betruges, bei dem höheren Betrage, 201; Strafe, 202; bei besonders erschwerenden Umständen, 203; insbesondere, wenn der Betrug durch einen falschen Eid begangen, oder wenn durch diesen ein sehr wichtiger Schade verursacht worden ist, 204; Betrug als Ue., 205, 461.

Betrug, Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne Feuersgefahr für fremdes Eigenthum, begeht das Vb. des Betruges, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht, Vb. 170; s. a. Ansteckung 169; Betrug durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen, Ue. 478 [57]); s. a. Maß oder Gewicht, 199 c).

Bett für Sträflinge, s. Lager, 19 b), 21, 253 c), 255.

Betteln, Die Vorkehrung gegen das Betteln ist im Allgemeinen der Ortspolizei überlassen; mehrmaliges Betteln bei Hang zum Müßiggange ꝛc. ist eine Ue., 517; Strafe, 518; mit verstellten körperlichen Gebrechen, Ue. 519; Betteln der Kinder und Strafe der Eltern, Aufsichts- oder Pflegepersonen, Ue. 520; wenn diese die Kinder zum Betteln herleihen, Ue. 521; s. a. Armenversorgungs-Anstalten, 517.

Bettgeher, Unterlassene Meldung der, Ue., 320 b).

Beunruhigende Gerüchte, s. Gerüchte, 308, 310.

Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Vb. 48—55, bei Vg. und Ue. 265, 266.

Bevortheilen, s. Uebervortheilung, 478, 483.

Bewaffnete Diebe, s. Gewehr, 174 I.; Bewaffnetes Eindringen, s. Einfall, 83.

Bewahrung, s. Aufbewahrung, 370, 373, 445—447.

Beweis der Wahrheit der in den 487 und 488, erwähnten

[57]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

Digitized by Google

Beschuldigungen, Zulässigkeit des Beweises der Wahrheit als Rechtfertigungsgrund einer Ehrenbeleidigung, 490, 491.

Beweismittel, Einfall in fremdes unbewegliches Gut, um ein Beweismittel abzunöthigen, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch einen solchen Einfall, 83.

Bewerbung um ein falsches Zeugniß, welches vor Gericht abgelegt werden soll, ist das Vb. des Betruges, 199 a).

Bewilligung des Kaisers, Ohne, können in Folge Verurteilung wegen Vb. als verloren erklärte ö. Titel, akademische Grade, und Würden, 26 b), Pfründen, 26 c), weder neu, noch wieder erlangt werden, s. a. Erlaubniß des Kaisers, 26 d).

Bewilligung, Verabfolgung von Gift ohne die vorgeschriebene, Ue. 366.

Bewohner eines Hauses, Unterlassene Meldung der, Ue. 320 a).

Bewußtlosigkeit des Thäters als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, 2 c); außerehelicher Beischlaf an einer Frauensperson während ihrer Bewußtlosigkeit ist das Vb. der Nothzucht, 127; geschlechtlicher Mißbrauch eines Knaben oder eines Mädchens unter 14 Jahre während seiner Bewußtlosigkeit, ist das Vb. der Schändung 128.

Bezeichnung, Nachmachung oder Verfälschung einer durch ö. Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe ist das Vb. des Betruges, 199 d).

Bezeichnung der Gefäße für Gift, Nachläßigkeit in, macht denjenigen, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, verantwortlich, 368.

Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen durch Beamte, Notare, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 b).

Bezichtigung, s. Beschuldigung 209, 487, 488, 493.

Beziehen, Zu frühes, neugebauter Häuser oder Gewölbe ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ist eine Ue. 386.

Bezirke, Gefährliche Bedrohung gegen ganze, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, durch eine solche Drohung 99, Strafe 100.

Bezirksbehörde, Strafe der Ortsvorsteher, welche bei Erkrankung des Viehes bei einer Seuche die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen unterlassen, 401 d).

Bezüge, Entziehung aller sonstigen Bezüge als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 g), Vg. und Ue. 243, 268 [58]).

---

[58]) Verurteilungen, die den Verlust der Bezüge aus ö. Cassen nach sich

Digitized by Google

Bierbrauer, Verfälschung der Getränke durch, Ue. 403, Strafe 404; schärfere, wenn der Zusatz oder die Mischung der Gesundheit im hohen Grade schädlich ist, 405.

Bigamie, s. Ehe zweifache, 206, 207, Bilance, s. Concurs, 486.

Bildliche Darstellungen, s. Darstellungen 58 c), 59 c), 63, 64, 65, 80, 300, 303, 489, 491, 516.

Bildung, Mehrere, als Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 n), s. a. Erziehung 46 a), 264 a).

Bildungsstufe, s. Beschäftigungsweise 18.

Billigen, s. Gutheißen 305.

Blasfemie, s. Religionsstörung 122 — 121.

Blechschmid, s. Klempner 438.

Blei, Fälschung des Zinngeschirres mit Blei. Ue. 406.

Bleifarben, s. Mineralfarben, 408 a).

Bleiglätte, Anwendung von Bleiglätte bei Eß-, Trink- Koch- und Kinderspiel-Geschirr, Ue. 408 b).

Bleipräparate, s. Mineralfarben, 408 a).

Bleizusatz, Verzinnung des Zinngeschirres mit Bleizusätzen, Ue. 406.

Blendwerk, s. Verblendung, 201 b).

Blödsinn, Blödsinnige, s. Unsinnige 4, Vernunft 2 a).

Blutschande, Begriff und Strafe der, 131 [59]).

Blutsverwandte, Recht der, zum Schutze des Andenkens des verstorbenen Beleidigten die strafgerichtliche Verfolgung zu verlangen 495.

Boden, s. Besitzstörung 83.

Böden, Aufbewahrung von leicht feuerfangendem Materiale, auf, durch Handels- und Gewerbsleute, die davon Vorrath haben. Ue. 446.

Borgen, s. Leihen 485.

Bösartige Thiere, s. Thiere, 391.

Böser Vorsatz, s. Vorsatz.

Boshaft nimmt das St. G. als gleichbedeutend mit Vorsatz oder böser Vorsatz wie: in den 85, i. E. 85 c), 89, 468.

Boshafte Beschädigung, s. Beschädigung boshafte 85.

---

ziehen, sind mit Abschrift des rechtskräftigen Urteiles der zuständigen Behörde anzuzeigen. 321 St. P. O.

[59]) Siehe oben Seite 8 in der Anmerkung 7) die Berufungen aus der St. P. O. mit Ausnahme des 139 B.

Digitized by Google

Bosheit nimmt das St. G. als gleichbedeutend mit Vorsatz oder böser Vorsatz wie: 4, 75, 86—89, 103, 123, 212, 271 e), 306, 319, 398, 462.

Bosheit, Aus der Bosheit des Thäters entsteht das Vb. ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beschädigten 4; Bosheit erhöht die Strafbarkeit bei Aufruhr 75, bei ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes 86, durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen 87, 88, bei boshaften Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegrafen 89, bei Mißbrauch der Amtsgewalt, 103, Religionsstörung 123, bei Bestimmung der Strafe der Unmündigen 271 c), bei Beschädigung von Grabstätten 306, von Warnungszeichen 319, bei Verunreinigung von Brunnen 398, bei Veruntreuungen und Betrügereien als Ue. 462.

Brand, Der durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkte, 167 a) und der mehr als einmal an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen gelegte Brand 167 b) erhöht die Strafbarkeit des Vb. der Brandlegung.

Brand, Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne Feuersgefahr für fremdes Eigenthum, ist des Vb. des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht, 170, s. a. Ansteckung 169.

Brandbriefe, s. Drohung gefährliche, 99, 100.

Brandlegung ist eine besondere Gattung von Vb. 57, Z. 32, Begriff 166, Strafe 167 °°), Straflosigkeit 168 s. a. Brand 170, Ansteckung 169.

Brandlegung, Drohung mit, erhöht die Strafbarkeit 100 der ö. Gewaltthätigkeit durch Erpressung 98, und durch gefährliche Drohung 99.

Brandlegung, Erschwerungsumstand bei, dem Vb. der Brandlegung geleistetem Vorschube, 218.

Brandstiftung, s. Brandlegung 166.

Branntwein, Gesundheitsschädliche Zubereitung des, Ue. 403, Strafe 404; strengere, wenn der Zusatz oder die Mischung der Gesundheit im hohen Grade schädlich ist, 405.

Branntweinbrenn-Apparate, Erzeugung von Branntwein in gesundheitsschädlichen, Ue. 408 d).

°°) Vorgang bei Erhebung des Thatbestandes bei einer Brandlegung 100; wegen Ueberhandnahme dieses Vb. kann das Standrecht angeordnet werden. 397 St. P. O.

Digitized by Google

Brauchen falsches Maß, s. Maß 199 c).

Brechen, Flachsbrechen bei offenem Lichte als feuergefährliche Handlung. Ue. 459.

Brennbares Materiale, Sich in Behältnisse von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben. Ue. 450.

Brennende Fackeln, s. Fackeln 454 — 457, brennende Kohlen, s. Kohlen 336 a).

Brennholz, Heu- oder Stroh, Feuergefährliche Aufbewahrung von, Ue. 447; Betretung der Behältnisse für, mit offenem Lichte. Ue. 449, 450, s. a. Laterne 451.

Brennmaterialien, Feuergefährliche Aufbewahrung von, Ue. 446.

Breter zum Lager, Beschränkung auf, als Verschärfung der Kerkerstrafe 19 b), 21, und des Arrestes 253 c), 255.

Briefwechsel mit einer geheimen Gesellschaft unterhalten durch Inländer, Vg. 287 d), durch Ausländer Vg. 293 c) [61]), s. a. Correspondenzen 296.

Bringen an sich, s. An sich lösen, 118 c), 120; Ankauf 185. 196, 397, 471, 473 — 477.

Broschüre, s. Druckschriften II.

Brot und Wasser, Anhaltung bei, als Verschärfung der Kerkerstrafe 19 a), 20, und des Arrestes 253 a), 254.

Bruder, s. Geschwister 189, 216, 495, 501.

Brücke, Boshafte Beschädigung einer, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes 85 c), und durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen 87, Vg. 337, Ue. 318, 432, 468; Diebstahl an, Vb. 175 I. b).

Brücke, Fahren mit brennenden Fackeln über hölzerne Brücken. Ue. 454.

Brunnen, Verunreinigung der, Ue. 398.

Brutalität, s. Unzucht wider die Natur, 129 I a).

Buchdrucker, Verantwortlichkeit der, bei durch Druckschriften begangenen Vb. 7, oder Vg. 239.

Buchdruckerpresse, Unbefugtes Halten einer, Ue. 327, Unbefugte Verfertigung einer, Ue. 328.

---

[61]) Verdächtiger Brief- oder Schriftenwechsel als näherer Verdachtsgrund bei Vb. und Vg. 138 Z. 2 St. P. O.

Digitized by Google

Buchführung der Gemeinschuldner, Absichtliche Unrichtigkeiten bei der, Vg. 486 d), ſ. a. Handlungsbücher 486 b).

Buchhändler, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckſchriften begangenen Vb. 7, oder Vg. 239.

Buchſtaben, Verfertigung von, zur Hervorbringung falſcher ö. Creditspapiere, als Vb. der Mitſchuld der Verfälſchung dieſer Papiere, 207.

Bücher, ſ. Handlungsbücher 486 c) d).

Büchernachdruck, ſ. Nachdruck 467.

Bürgerkrieg, Herbeiführung eines, als Vb. des Hochverrathes, 58 c).

Bürgerliche Vorſchriften, Die, rückſichtlich der weiteren Folgen der Strafurteile bleiben aufrecht. 26 a. E., 268.

Bürgerrecht β), ſ. Gewerb 30.

Bund, Hochverrath gegen den deutſchen Bund, im Auslande begangen, wird nach dieſem St. G. behandelt 38; die im 58 c) erwähnten Handlungen gegen die Exiſtenz, Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des deutſchen Bundes gerichtet, ſind ebenfalls als Hochverrath zu beurteilen und zu beſtrafen, 58 c) a. E.

Bundesſtaaten, Vb. der Störung der ö. Ruhe gegen die deutſchen, 66.

Butter, Einkauf oder Einführung von Butter aus verdächtigen Orten bei herrſchender Viehſeuche. Ue. 401 b).

C.

(Siehe auch K.)

Cabotage-Fahrzeug γ), Beſtimmung wegen des Verluſtes der Berechtigung zur Führung eines, bei Vb. 30, Vg. und Ue. 268 [62]).

Calenderjahr, ſ. Kalenderjahr VIII; Calumnie, ſ. Verläumdung 209.

β) Das St. G. (§. 30) hat von der „Entziehung des (Gemeinde-) Bürgerrechtes" gar keine Erwähnung mehr gethan, während in dem §. 24 des frühern Strafgeſetzes darauf hingedeutet war, daß auch dieſe Folge in dem Strafurteile nicht verhängt werden dürfe; übrigens unbeſtimmt gelaſſen wurde, ob nicht dennoch ausnahmsweiſe eine Entziehung desſelben durch andere Behörden aus Anlaß der Verurteilung wegen eines Vb. Statt finden könne. Dieſes gänzliche Schweigen des jetzigen Geſetzes über den Gegenſtand der Frage rechtfertiget ſich vor Allem dadurch, daß die dermalige Geſetzgebung überhaupt den Gemeinden eine größere Selbſtſtändigkeit und theilweiſe Autonomie zugeſtanden hat, und daß daher folgerichtig auch darüber, ob eine Gemeinde einen wegen eines Vb. Verurteilten vom Gemeinde-Bürgerrechte ausſchließen wolle oder nicht, der Gemeinde ſelbſt mehr oder weniger die frei-eigene Beurteilung überlaſſen bleiben ſollte (Hye, Commentar zum §. 30 des St. G.).

γ) Die öſterreichiſche Staatsverwaltung hat beſonders in neueſter Zeit, der See-Schifffahrt, als dem wichtigſten Hebel des Verkehrs mit dem Auslande eine beſondere Aufmerkſam-

[62]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

Digitized by Google

Capitän δ) Ein, eines österreichischen Schiffes, wenn er einen fortgesetzten Handel mit Sklaven treibt, wird wegen dieses Vb. strenger bestraft, 95 a. E.

Capital, s. Schuldverschreibungen 106, Capitalstrafe, s. Todesstrafe 12; Captur, s. Anhaltung 12, 240 d); Carcer, s. Kerker 12; Arrest 240 d); Carenz, s. Fasten 19 a), 253 a); Cartel-Verträge, s. Verträge 41; Cartelträger, s. Zweikampf 164; Cassation, s. Dienstentlassung 26 d).

Cassen, Die Verfälschung der von österreichischen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen ist das Vb. der Verfälschung ö. Creditspapiere, 106.

Cassen der geheimen Gesellschaften, Die, sind nebst der Arreststrafe verfallen, 296.

Casus, s. Zufall 2 f).

Caution, Gänzlicher oder theilweiser Verfall der, in Folge der durch Druckschriften begangenen Vb. 28, oder Vg. 251 [63]); Sammlungen zur Deckung oder Ersatzleistung für den Verfall der Caution, Ue. oder Vg. 310.

Central-Seebehörde ε), Das Erkenntniß über den Verlust der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges steht bei Vb. 30, Vg. und Ue. 268, der, zu.

Ceremonien, s. Gebräuche 303.

Charakter eines ö. Beamten, Fälschliche Annahme des, ist das Vb. des Betruges 199 b); Beilegung eines falschen, dasselbe Vb. 201 d), Ue. 461; ohne betrügerische Absicht (199 b), Ue. 333.

---

keit zugewendet; die See-Schiffahrt theilt sich in die Küsten-Schiffahrt (Cabotage), welche wieder in die kleine und große Cabotage zerfällt, und in die Schiffahrt in die weite See. Das Befugniß zur Ausübung der See-Schiffahrt unter österreichischer Flagge wird für die kleine Cabotage durch Licenzen, für die große Cabotage durch See-Pässe, und für die weite Fahrt durch Patente ertheilt. Siehe über die Bestimmungen über die österreichische See-Schiffahrt, von Stubenrauch's Handbuch der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde. 2. Bd. Seite 622 u. f.

δ) Rücksichtlich der Capitäne oder Patrone (bei der Cabotage), welchen die Führung österreichischer Schiffe anvertraut ist, siehe von Stubenrauch a. a. O. S. 623.

63) Ist durch ein Strafurteil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Caution erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preß-Ordnung in Vollzug zu setzen. 328 St. P. O.

ε) Rücksichtlich der Organisirung und des Wirkungskreises der Central-Seebehörde, welche die Aufgabe hat, bezüglich des Seeschiffahrtswesens, abgesehen von der k. k. Kriegsmarine, nach allen seinen Erfordernissen und den damit engverbundenen See-Sanitäts-Angelegenheiten als vermittelndes Organ des Handelsministeriums in sämmtlichen österreichischen Küstenländern zu wirken, siehe von Stubenrauch a. a. O. 1. Bd. S. 68 u. f.

Digitized by Google

Chemisch vervielfältigte Erzeugnisse werden unter dem Ausdrucke „Druckschriften" „Druckwerke" verstanden, II.

Chirurg, s. Wundarzt 321, 343, 349, 357 — 359, 498.

Christ, Christlich, Christenthum, s. Abfall 122 c).

Circulare, s. Bekanntmachungen, 315.

Cisterne, Verunreinigung einer, Ue. 398.

Citation, s. Vorladung 227, 531; Civilanspruch, s. Entschädigung 42, 59 c), 467.

Civil-Ehrenzeichen, Verlust der, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 a), wegen Vg. und Ue. 268 [64]).

Civilrechtliche Entschädigung, s. Entschädigung civilrechtliche, 467.

Civil-Strafrichter, Verleitung eines, zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist das Vb. dieses Mißbrauches 105, eines anderen Beamten, Ue. 311.

Civil-Wache, s. Wache 68, 81, Bestellte einer Behörde, 68, 81.

Classe von Dienstpersonen, Bestrafung der Ue. eingealterter Trunkenheit gegen jene, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, 524.

Classen der Vb., s. Arten der Vb. 56, 57, der Vg. und Ue. 274 — 277.

Classen der bürgerlichen Gesellschaft, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen einzelne, Vg. 302; absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen der, als Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen, 496.

Clerus, s. Geistliche 26 e), 153, 272; Coauctor, s. Urheber 44 e), 263 k); Cognaten, s. Angehörige 216; Code, Codex, s. Gesetz, Strafgesetz; Codicill, s. Wille 27 b); Coitus, s. Ehebruch 502, Entehrung 504 — 506, Nothzucht 125, 127, Unzucht 50; Communal-Behörde, s. Gemeinde 99; Compagnon, s. Handlungsgesellschaft 486 g); Collecte, s. Sammlungen 310; Collegium, s. Vereine 297, 298, Versammlung 76; Competenz der Strafgerichte, s. Gerichtsbarkeit III; Complicen; Complicität, s. Mitschuld 5; Complott, s. Anstiftung 5, Rädelsführer 44 e); Composition, s. Werke 467; Computation, s. Berechnung VII, VIII; Concubinat, Concubine, s. Schanddirnen 509,

[64]) Siehe oben Seite 5 die Anmerkung 4).

Digitized by Google

Schandgewerbe 510, 411; Conat, ſ. Verſuch 8 — 10; Conceſſion, ſ. Befugniſſe 240 c); Concluſa, ſ. Abſtimmung 309, 310; Concurrenz, ſ. Zuſammentreffen 34, 35, 44 a), 263 l), 267.

Concurs, Verſchulden von in Concurs verfallenen Schuldnern in betrügeriſcher Abſicht (197), Vb. 199 f), aus Leichtſinn 486 i. E.; Strafe der in Concurs verfallenen Handelsleute, insbeſondere in den in 486 a)—g) bezeichneten Fällen.

Concuſſion, ſ. Drohung gefährliche 81, 99; Confination, ſ. Abſchaffung 240 f)—h), 249, Hausarreſt 246, 262; Confiscationsſtrafe, ſ. Verfall 240 b); Conföderation, ſ. Bund 38, Bundesſtaaten 66; Comforten, ſ. Mitſchuld 5; Conſpiration, ſ. Hochverrath 58 c); Conſternation, ſ. Beſtürzung 2 g); Conſtitution, ſ. Bund 58 c); Contagion, ſ. Krankheiten 393; Contract, ſ. Geſchäft 27 b); Contrectation, ſ. Diebſtahl 171; Contubernium, ſ. Ehebruch 502; Contumazanſtalten, ſ. Peſtanſtalten 393; Convenzions-Münze, ſ. Geldbeträge VII; Copulation, ſ. Ehe 507; Cordon, ſ. Peſtanſtalten 393; Corporation, ſ. Körperſchaften 78, 302, 496; Correction, ſ. Züchtigung 24, 258.

Correſpondenzen, Die, und Urkunden einer geheimen Geſellſchaft hat der dazu verpflichtete Beamte der Obrigkeit anzuzeigen und auszuliefern, bei Strafe der Ue. 296.

Corruption, ſ. Beſtechung 104, 105, 311, Verführung 44 d), 132, 263 f), 501, 504, 505, 509.

Coupons, Die Nachmachung 106, oder Abänderung 114 der Coupons, iſt das Vb. der Verfälſchung ö. Creditspapiere, ſ. a. Schuldverſchreibungen 106.

Cours, außer, geſetzte Münzen ohne die Abſicht, Jemanden zu hintergehen (118), vergolden oder verſilbern, iſt eine Ue. 325, ſ. a. Münzverfälſchung 118—121.

Credit, durch Ränke den Credit zu verlängern ſuchen, iſt das Vb. des Betruges 199 f).

Creditsanſtalt, Die Verfälſchung der Schuldverſchreibungen einer inländiſchen, iſt das Vb. der Verfälſchung ö. Creditspapiere 106, ſ. a. Schuldverſchreibungen 106.

Creditsgegenſtände, ſ. Creditspapiere 106.

Digitized by Google

Creditspapier-Verfälschung, s. Verfälschung der ö. Creditspapiere, 106—117.

Creditspapiere, Die Verfälschung der österreichischen ö. Creditspapiere (106—117) durch einen Fremden im Auslande begangen, ist nach diesem St. G. zu behandeln, 38; Nachbildung der ö. Creditspapiere durch Verfertigung von Druckwerken, ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (106, 114), ist eine Ue. 325; s. a. Münzverfälschung 38.

Creditspapiere, Einlassen eines Gemeinschuldners in verstellte auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsgeschäfte über Creditspapiere, Vg. 486 f).

Crida betrügerische (197), als Vb. 199 f), leichtsinnige, als Vg. 486.

Cridatare, s. Credit 199 f); Crimen, s. Verbrechen; Crimen vis, s. Gewaltthätigkeit ö., 76—100.

Criminal-Verfahren, s. Gerichtsbarkeit III, Vorlegung III.

Criminiren, s. Verläumdung 209.

Croation, Geltung des St. G. in, I, s. a. Gerichtsbarkeit III.

Culpa, s. Nachläßigkeit 2 f), 46 e), 368—370, 434, Unvorsichtigkeit 336 d), f), 341, 365, 373, 376, 445, 446, 453; Vernachläßigung 358, 360, 373, 376, 378, 390, 391, 433 b), 453; Cultur, s. Bildung 263 n); Cumulation, s. Zusammentreffen 34, 35, 44 a), 263 l), 267.

Curpfuscherei, s. Arzneikunst (unbefugte Ausübung der), 343.

D.

Dachzimmer ohne Baumeister anlegen, ist eine Ue. 440.

Dächer, Strafbarkeit der Handwerker und Taglöhner, welche auf Dächern arbeiten, wegen eingealterter Trunkenheit. Ue. 524, s. a. Berauschung 2 e), Trunkenheit 236, 523.

Dämme, Beschädigung von, Ue. 318; s. a. Beschädigung boshafte eines fremden Eigenthumes 85.

Damantio, s. Urteile 17, Verurteilung 26, 27; Damnificat, s. Beschädigter 42.

Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfschiffe, Boshafte Beschädigung von, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes 85 c), Ue. 318, 432, 468,

Digitized by Google

Vg. 337; boshafte Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe mit, ist dasselbe Vb., durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen dasselbe Vb. 87, Ue. oder Vg. 336 c), 337, Diebstahl an, ohne Rücksicht auf den Betrag, Vb. 175 I. b).

Dampfkraft, Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Dampfmaschinen, s. Dampfkessel 85 c), 87; Dampfschiffe, s. Dampfkessel 85 c), 87.

Dardanariat, s. Lebensmittel 478.

Darleihen auf verdächtige Pfänder, Ue. 477, s. a. Pfand 476, Winkel-Versatz-Geschäfte 485.

Darren, s. Dörren 448.

Darstellungen, Strafbare Handlungen, welche durch bildliche Darstellungen begangen werden, wie: Hochverrath 58 c), 59 c); Majestätsbeleidigung 63; Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses 64; Störung der ö. Ruhe 65 i. E.; ö. Gewaltthätigkeit 80; Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden 300; Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft 303; ö. Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, Familie, der Rechtsbegriffe über das Eigenthum 305; Ehrenbeleidigungen 489, 491; grobe Verletzungen der Sittlichkeit 516; s. a. Reden 58 c), 59 c), 63, 64, 65 i. E., 80, 122 a), b), 284, 308, 312, 489; Druckschriften 58 c), 59 c), 63, 64, 65 i. E., 80, 122 a), b), 300, 303, 305, 310, 493, 516; Schriften 58 c), 63, 64, 165, i. E., 80, 98 b), 99, 122 a), b), 300, 302 — 305, 489, 491, 493, 516.

Darthun, s. Beweis 490, 491.

Dauer der Kerkerstrafe, Die, ist eine lebenslängliche, oder zeitliche; und zwar die kürzeste ist 6 Monate, die längste 20 Jahre 17; dieselbe darf bei Verschärfung über das gesetzliche Maß nicht ausgedehnt 49, 51, und kann ausnahmsweise selbst unter 6 Monate, 54, 55, herabgesetzt werden.

Dauer von 20 Jahren als Verjährungsfrist für mit lebenslangem Kerker bedrohte Vb. 228 a); von 10 Jahren als Verjährungsfrist für Vb., worauf 10 — 20 jähriger Kerker verhängt ist 228 b); von 5 Jahren als Verjährungsfrist für mit weniger als 10 Jahren bedrohte Vb. 228 b); bei verstrichener Dauer von 20 Jahren von der Zeit eines verübten, mit der Todesstrafe bedrohten Vb. und beim Eintritte der in den 227 und 229 angeführten Bedingungen, ist nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen, 231.

Digitized by Google

Dauer der Arreſtſtrafe, Die längſte Dauer iſt 6 Monate, die kürzeſte 24 Stunden, 247; dieſelbe kann ausnahmsweiſe unter 24 Stunden herabgeſetzt, 266, durch Arbeit, Züchtigung und Faſten abgekürzt und erſetzt werden, 248 — 266.

Dauer, Ausmaß der Dauer der Arreſtſtrafe bei den Diebſtählen (460), Veruntreuungen und Betrügereien (461), wegen Erſchwerungszuſtänden, 462.

Dauer einer Geſundheitsſtörung von mindeſtens 20 Tagen als Bedingung des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung 152; von mindeſtens 30 Tagen erhöht die Strafbarkeit dieſes Vb. 155 b).

Dazwiſchenkunft eines fremden Hinderniſſes als Hinderniß der Vollbringung eines Vb. 8, Vg. und einer Ue. 239, ſ. a. Verſuch 8 — 10.

Deckung, Sammlungen zur Deckung für Cautions-Verfall, Ue. oder Vg. 310.

Decorationen, ſ. Ehrendecorationen 334.

Defloration, ſ. Entehrung 504—506; Defraudation, ſ. Veruntreuung 181, 183.

Degradation, Degradirung, ſ. Dienſtentlaſſung 26 d); Delicte, ſ. Verbrechen, Vergehen; Deliration, Delirium, ſ. Geiſteszerrüttung 152, 156 b), 160, Sinneverrückung 2 b).

Denken, ſ. Bedenken 1.

Denkmünzen, Verfertigung von, nach Art von Münzen, ohne die Abſicht, Jemanden zu hintergehen (118), Ue. 325, ſ. a. Münzverfälſchung 118 — 121.

Denkungsart, ſ. Gemüthsart 271 c).

Denunciant, ſ. Anzeiger 522; Deportation, ſ. Landesverweiſung 19 f), 25, 40; Deprädatio, ſ. Raub 190; Depurtirte, ſ. Abgeordnete 68, 81; Derelicta, ſ. Schatz 201 c); Descendenten, ſ. Angehörige 216; Deſerteur, ſ. Ausreißer 220, 221; Deſertion, ſ. Kriegsdienſt 92, 222; Detention, ſ. Anhaltung 12, 240 d).

Deutſcher Bund, ſ. Bund 38, Bundesſtaaten 66.

Diät der Sträflinge, ſ. Unterhalt 244, 245, Verpflegung 15.

Devaſtation, ſ. Verheerungen 167 a).

Dieb, Ein auf der Flucht von dem Beſtohlenen eingeholter

Digitized by Google

Dieb, der das geſtohlene Gut, bevor er es in Sicherheit brachte, auf des Beſtohlenen Abforderung zurückſtellt, oder es bei der Verfolgung wegwirft, iſt nicht ſtraflos, 188 a), ſ. a. Strafloſigkeit 187, 188 i. E.; Dieb, bewaffneter, ſ. Gewehr 174, I.

Diebsgenoſſen, Diebſtahl in Geſellſchaft eines oder mehrerer, Vb. 174 II. b), Ue. 460.

Diebshehlerei, ſ. Theilnehmung am Diebſtahle 185, 186 b), 464.

Diebsinſtrumente, ſ. Aufſperrhaken 469, Verſperrte Sachen 174 II, d).

Diebſtahl als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 33, Begriff, 171; Umſtände, welche den Diebſtahl zum Vb. machen, 174, und zwar: a) der höhere Betrag von mehr als 25 fl., 173; b) die gefährlichere Beſchaffenheit der That, ohne Rückſicht auf den Betrag, 174 I; über den Betrag von mehr als 5 fl., 174 II; c) die Eigenſchaft der geſtohlenen Sache, ohne Rückſicht auf den Betrag, 175 I.; über den Betrag von mehr als 5 fl., 175 II; d) die Eigenſchaft des Thäters, ohne Rückſicht auf den Betrag, 176 I; über den Betrag von mehr als 5 fl., 176 II.

Diebſtahl, Strafe des, wenn er außer dem, was in den 173—176 zum Vb. erfordert wird, nicht weiter beſchwert iſt, 178 i. E.; ſtrengere Strafe bei erſchwerenden Umſtänden, 178 a. E.; bei einer Summe über mehr als 300 fl.; bei beſonderer Verwegenheit, Gewalt, Argliſt; bei Anwendung einer wirklichen Gewalt oder gefährlichen Drohung gegen eine Perſon, um ſich in dem Beſitze der geſtohlenen Sache zu erhalten; bei Gewohnheit, 179; zur Nachtzeit verübt, 180.

Diebſtahl, Theilnehmung am, Vb. 185, Ue. 464; Strafe der Theilnehmung am Diebſtahl nach Verſchiedenheit der Umſtände, der Größe des Betrages, und des Schadens 186; Strafloſigkeit des Vb. des Diebſtahls und der Theilnehmung daran, 187, 188 i. E., der Ue. 466; Fälle, in welchen die Beſtimmung des 187 und 188 i. E. rückſichtlich dieſer Strafloſigkeit keine Anwendung findet, bei Vb. 188 a)—d), bei Ue. 466.

Diebſtahl, Wenn der Diebſtahl nach 176 lediglich aus der Eigenſchaft des Thäters 176, dieſem als Vb. zuzurechnen iſt, ſo iſt weder die Theilnahme, noch die Mitſchuld an demſelben als Vb. zu behandeln, 177.

Diebſtahl zwiſchen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geſchwiſtern, die in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, iſt nur auf Erſuchen des Hauptes der Familie als Ue. 460 zu beſtrafen, 189, 463, 525.

Digitized by Google

Diebstahl an Grabstätten, aus Gräbern, an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht, ist nach 172 und 460 als Ue. zu behandeln, 306 [65]).

Diebstähle, Maßregeln zur Verhütung der, wie durch Androhung von Strafen gegen Schlosser und andere Feuerarbeiter, 469, Gewerbsdiener, Handwerksdiener oder Dienstpersonen, welche Schlüssel nach bedenklichen Formen verfertigen; gegen Trödler und Hausierer, welche von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, 471, 472; gegen Juwelen- und Galanteriewaarenhändler, welche verdächtige Verkäufer der Gold- und Silberwaaren nicht anhalten, 473—475; gegen Handels- und Gewerbsleute, welche verdächtige Gegenstände und die diese Anbietenden nicht anhalten, 476; gegen Jedermann, der verdächtige Waaren kauft oder darauf als auf ein Pfand leihet, 477.

Diebstähle bei Beschädigungen, s. Entwendungen 306, 318.

Diener einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen, als Vb. des Aufstandes, 68, Widersetzung gegen, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81; Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung gegen diese Diener, Vg. des Auflaufes 279; Ungehorsam gegen die Aufforderung der, 283, 284; Beleidigung solcher Diener, wenn sie im Amte oder Dienste begriffen sind, Ue. 312, Strafe 313; wenn sie sich selbst in diesen Verrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben, Ue. 331; strengere Strafe, wenn jene zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben, oder geben konnten, 332.

Diener, Sich für einen Diener einer ö. Behörde fälschlich ausgeben, ist das Vb. des Betruges, 199 b), ohne betrügerische Absicht (199 b), Ue. 333, s. a. Charakter 201 d).

Dienst, Verlust jedes ö. Dienstes als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen, Vb. 26 d), Vg. und Ue. 242, 268 [66]).

Dienst, Beleidigung der im 68 genannten obrigkeitlichen Personen, welche im Dienste begriffen sind, Ue. 312, Strafe 313; Beleidigung durch diese Personen während dieses Dienstes, Ue. 331, 332.

Dienst, Entfernung des Provisors einer Apotheke wegen Verkauf verbotener Arzneimittel, nebst der Strafe vom Dienste, 347.

Dienstboten, Diebstähle der, an Dienstgebern oder anderen Hausgenossen, Vb. 176, II. b), Ue. 460; Verläumdung durch

---

[65]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

[66]) Siehe oben Seite 12 die Anmerkung 14).

Digitized by Google

Dienſtboten wird ſtrenger beſtraft, 210 c); Anwendung der körperlichen Züchtigung als Hauptſtrafe in Stellvertretung der Arreſtſtrafe bei Dienſtboten, 248; Entziehung der Geräthe eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen durch Dienſtboten, Ue. 395; Mißhandlung der Dienſtboten durch die Geſindehälter, Ue. 413, 421; feuergefährliche Handlungen der Dienſtboten bei der Ofenheize, Ue. 448; durch Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte, Ue. 449, 450; Strafe der Dienſtboten wegen Verfertigung von Dietrichen und wegen Aufſperren von Schlöſſern für nicht bekannte Leute, Ue. 470; wegen Verabredungen der Dienſtboten gegen ihre Dienſtgeber zur Erhöhung ihres Lohnes, Ue. 481; Verführung eines minderjährigen im Hauſe lebenden Sohnes oder eines Anverwandten durch weibliche Dienſtboten, Ue. 505; Strafe der Dienſtboten, die ohne Wiſſen des Gaſt- oder Schankwirthes zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, Ue. 515; jener Dienſtboten, durch deren Fahrläßigkeit leicht Feuer entſtehen kann, Ue. 524; Strafe der Dienſtleute wegen Verletzung der Ehrenbeleidigung gegen ihre Dienſtherren, Ue. 525, ſ. a. Geſellen 176 II. c), 189, 460, 248, 321, 439, 441, 442, 450, 470, 481; Hausknecht 449; Kutſcher 427, 428, 430.

Dienſte, Einmengung in die Vollziehung ö. Dienſte ohne die im 312 vorausgeſetzte Beleidigung der im 68 genannten Perſonen, Ue. 314.

Dienſtentlaſſung als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 d), Vg. und Ue. 242, 268 [67]).

Dienſtfrau, Dienſtgeber, Dienſtgeſinde, Dienſthälter, Dienſtherr, Dienſtleute, Dienſtmagd, Dienſtperſon, ſ. Dienſtboten, Gewerbsdiener 470; Dienſtlohn, ſ. Lohn 481, Lohnverhältniſſe 479; Dienſtmann, ſ. Soldaten 92, 220, 222.

Dienſtpflicht, Die Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der Dienſtpflicht wird von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 222, ſ. a. Militärgerichte 67, 92; Amtspflicht 102 a), 105, 311.

Dienſtverbrechen, ſ. Mißbrauch der Amtsgewalt 101.

Dienſtverleihungen, Annahme von Geſchenken bei, iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 104; Verleitung eines Civil- oder

---

[67]) Siehe oben Seite 12 die Anmerkung 14).

Digitized by Google

Strafrichters, Staatsanwaltes durch Geſchenke zur Partheilichkeit bei, iſt dasſelbe Vb. 105; eines anderen Beamten, Ue. 311.

Dienſtverrichtung, Eine, erzwingen, erhöht die Strafbarkeit das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, 81, 82.

Dienſtverrichtungen, Thätliche Beleidigungen der im 68 bezeichneten obrigkeitlichen Perſonen in ihren, Ue. 331; ſtrengere Strafe bei Anlaß zu einem Auflaufe, 332, ſ. a. Amt 312.

Dienſtvolk, Mißhandlung durch den Geſindehälter an dem, Ue. 413, 421.

Dietriche, Verfertigung der, für nicht bekannte Leute, nicht gehörige Verwahrung der, Kauf und Verkauf von, Ue. 469, 470.

Diffamatio, ſ. Verläumdung 209.

Dignität, ſ. Grade akademiſche 26 b); Dimiſſion, ſ. Dienſtentlaſſung 26 d); Directariat, ſ. Diebſtahl 171.

Dirne-Schand, ſ. Schanddirnen 509, 512 a).

Dispenſation, Eingehung einer Ehe mit Verſchweigung eines geſetzlichen Ehehinderniſſes ohne, Ue. 507.

Doctoren, ſ. Arzt 24, 248, 343, 349, 354, 356 — 359, 498, 400, Advokat 102 d); Grade akademiſche 26 b).

Dörren, Holz zum, zur Hand legen in der Heize, Ue. 448.

Dogmen, ſ. Lehren 303.

Dokumente, ſ. Urkunde 102 c).

Dolmetſcher, ſ. Ueberſetzer 7, 10, 239.

Dolus, ſ. Vorſatz 1; Doppelehe, ſ. Ehe zweifache 206, 207.

Dramatiſche Werke, ſ. Werke 467.

Drang, ſ. Gemüthsbewegung 46, Zwang 2 g).

Drangſal, ſ. Bedrängniß 174 II a).

Dreiſtigkeit, ſ. Verwegenheit 179, Kühnheit 203.

Drittheil, Das eingebrachte Drittheil der Geldſtrafe fällt dem Anzeiger verbotener Spiele zu, 522.

Drohbriefe, ſ. Drohung gefährliche 99, 100.

Drohen, Wer beim Zweikampfe demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden ſuchte, Verachtung gedroht, wird als Theilnehmer an dieſem Vb. beſtraft, 163.

Drohung, Gefährliche, gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 8; Begriff des Vb.

Digitized by Google

der ö. Gewaltthätigkeit, 81, Strafe, 82; gefährliche Drohung, um Perſonen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu verſetzen, als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 18, Begriff des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 99, Strafe, 100; — gefährliche Drohung gegen eine Perſon, um ſich in den Beſitz der geſtohlenen Sache zu erhalten, macht den Diebſtahl ohne alle Rückſicht auf den Betrag zum Vb. 174 I, und erhöht die Strafbarkeit desſelben, 179; Drohung gegen eine Perſon, um ſich mit Gewalt gegen dieſelbe einer beweglichen Sache zu bemächtigen, iſt das Vb. des Raubes, 190; und in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen geſchehen, erhöht die Strafbarkeit dieſes Vb., 192; laute Drohung mit Mißhandlungen, um gehört zu werden, iſt eine Ue. 496.

Drohungen, Pflicht des Poſtillon oder Kutſchers, wenn dieſe die mit Fackeln Reiſenden mit Drohungen zum Fahren zwingen ſollten, 456.

Druck, ſ. Druckſchrift III; Nachdruck 467.

Druckcharaktere, ſ. Buchdruckerpreſſe 327, 328.

Drucker, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckſchriften begangenen Vb. 7, und Vg. 239.

Druckerpreſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe 327, 328.

Drucklegung, Verantwortlichkeit derjenigen, die bei der Drucklegung der ſtrafbaren Druckſchrift mitgewirkt haben, bei Vb. 7 und Vg. 239; mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfaſſer, Ueberſetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger bei durch Druckſchriften begangenen Vb. 10, Vg. 239.

Druckſatz, Zerlegung des, als Strafe des Vg. des unbefugten Nachdruckes, 467, ſ. a. Satz 29, 35, 252, 267.

Druckſchriften, Die durch, begangenen ſtrafbaren Handlungen werden vom 1. Sept. 1852 angefangen nach dem St. G. behandelt, II; darunter werden nicht bloß Erzeugniſſe der Preſſe, ſondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechaniſche oder chemiſche Mittel vervielfältigte Erzeugniſſe des Geiſtes und der bildenden Kunſt verſtanden, II a. E.; beſondere Beſtimmungen über die Zurechnung bei durch Druckſchriften begangenen Vb. 7, Vg. 239, ſ. a. Drucklegung 10, 239; Ausſchließung von der verantwortlichen Redaction periodiſcher Druckſchriften als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 c) [68]); Verluſt der Caution und Einſtellung periodiſcher Druckſchriften bei Vb. 28,

[68]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

Digitized by Google

29, 35, bei Vg. 251, 252, 267 [69]); Zuſammentreffen einer durch Druckſchriften begangenen ſtrafbaren Handlung mit anderen ſtrafbaren Handlungen bei Vb. 35 und Vg. 267 [70]).

Druckſchriften, Strafbare Handlungen, welche durch Druckſchriften begangen werden, wie: Hochverrath, 58 c), 59 c), Majeſtätsbeleidigung, 63, Beleidigungen der Mitglieder des kaiſerlichen Hauſes, 64, Störung der ö. Ruhe, 65 i. E., ö. Gewaltthätigkeit, 80, Religionsſtörung, 122 a) b), Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, 300, Beleidigung einer geſetzlich anerkannten Kirche, 303, ö. Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, Familie, der Rechtsbegriffe über das Eigenthum, 305, Sammlungen zur Vereitlung der geſetzlichen Folgen von ſtrafbaren Handlungen, 310, die 487 — 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen, 493, gröbliche und ö. Aergerniß, verurſachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, 516, ſ. a. Darſtellungen 58 c), 59 c), 63, 64, 65 i. E., 80, 300, 303, 305, 489, 491, 516; Reden 58 c), 59 c), 63, 64, 65 i. E., 80, 122 a) b), 284, 308, 312, 489; Schriften 58 c), 63, 64, 65 i. E., 80, 98 b), 99, 122 a) b), 300, 302 — 305, 489, 491, 493, 516.

Druckwerke, Verfertigung von, nach Art ö. Creditspapiere ohne die Abſicht, Jemanden zu hintergehen (106, 114), Ue. 325, ſ. a. Druckſchriften, II. Verfälſchung der ö. Creditspapiere, 106 — 117.

Drückende Armuth, ſ. Armuth 46 f), Duell, ſ. Zweikampf 158.

Dürftigkeit, ſ. Armuth 46 f), Nothumſtände 264 f).

Duldung, Verleitung einer zur Aufſicht oder Erziehung oder zum Unterricht anvertrauten Perſon zur Duldung einer unzüchtigen Handlung, iſt das Vb. der Verführung zur Unzucht, 132, III., ſ. a. Leiſtung 98 b).

Dunkle Zelle, Dunkelhaft, ſ. Abſperrung in dunkler Zelle 19 d), 23, 253 e), 257.

Durchbringen, ſ. Verſchwendung 199 f), 486 g).

Durchfahren, Beim, durch eine Ortſchaft mit brennenden

---

[69]) Siehe oben Seite 60 die Anmerkung 63).

[70]) Vorſchrift über die gerichtliche Verwahrung von Druckſchriften ſtrafbaren Inhaltes, auf welche ſich eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung bezieht, und von zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen. 102 St. P. O.

Digitized by Google

Fackeln, müssen diese bei Geldstrafe der Ue. ausgelöscht werden, 454, worauf Postillone, Land- oder Miethkutscher die Reisenden bei Strafe der Ue. aufmerksam zu machen haben, 455; im Falle des Zwanges zum Fahren, sind solche Reisende in dem nächsten Orte anzuzeigen, 456, und jede Ortschaft darf solche Reisende ohne Ausnahme anhalten, 457.

Durchsetzen ein angesprochenes Recht, s. Recht 83.

Dux criminis, s. Rädelsführer 44 e).

E.

Echte Creditspapiere, s. Creditspapiere 106, Münzen, s. Münzverfälschung 118, Echtes Maß oder Gewicht, s. Maß oder Gewicht 199 c), Effekten, s. Geräthe 240 b), Geräthschaften 85 c), 394—397.

Ehe, Zweifache, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 37, Begriff, 206, 207, Strafe, 208 [71]).

Ehe, Ö. Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, Vg. 305; Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, Ue. 506; Schließung einer Ehe ohne Dispensation von dem Ehehindernisse, oder Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe in einem fremden Lande, Ue. 507; Zwang der Kinder zu einer gesetzlich nichtigen Ehe durch die Eltern, Ue. 508.

Ehebruch, Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Ue. schuldig, 502; eine Untersuchung und Bestrafung wegen Ehebruches findet, den Fall im 510 ausgenommen (wo nämlich eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt), nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles statt, 503; die bereits zuerkannte Strafe erlischt, wenn dieser Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen, erlischt aber nicht in Ansehung der Mitschuldigen, 503; Zusammentreffen des Ehebruches mit dem Schandgewerbe ist erschwerend, 510.

---

[71]) Verfahren, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe abhängt, worüber bereits vor oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde. 4 St. P. O.

Digitized by Google

Ehefrau, s. Ehegattin 27 a).

Ehegatte, Strafe der entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer an dem Morde des, 137, wegen Vorschub zum Vb. durch Verhehlung allein, 214, kann ein Ehegatte des Verbrechers nicht bestraft werden, 216; — Bestrafung der Diebstähle des einen an dem anderen Ehegatten, 189, 463, 525; Mißhandlungen des einen am anderen Ehegatten, Ue. 413, 419, 525; die Verwandten des Ehegatten sind zur Verfolgung der Angriffe gegen den verstorbenen Beleidigten berechtiget, 495; Unzucht mit dem Ehegatten, der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist eine Ue. 501; s. a. Blutschande 131; Einwilligung des Ehegatten in das Schandgewerbe seines Weibes als Ue. 511.

Ehegattin des Verbrechers, Der Verlust des Adels wegen Vb. trifft die, nicht, 27 a).

Ehegenosse, Eheleute, Eheweib, s. Ehegatte, Ehegattin.

Ehehinderniß, Trauung mit Verschweigung eines, ohne Dispensation, Ue. 507.

Eheliche Treue, s. Treue 525; Eheliches Kind, s. Kind 139.

Ehelichkeit eines Kindes ist erschwerend bei Kindesmord, 139.

Ehemann, s. Ehegatte; Ehrbare Frau, s. Geburt 339.

Ehrbare Personen verführen, ist erschwerend bei Vg. und Ue. 263 f), s. a. Verführung 44 d).

Ehre, Vb. gegen die Sicherheit der Ehre 209, 210, Vg. und Ue. 276, 487—499; Verjährung bei diesen Vg. und Ue. 531 b).

Ehrenbeleidigungen sind Ue. 487—492, durch Druckschriften begangen, Vg. 493; besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung 494; Ehrenbeleidigungen können nur auf Verlangen des beleidigten Theils untersucht und bestraft werden, 495 [72]).

Ehrendecorationen, Unbefugtes Tragen von, Ue. 334.

Ehrenkränkungen, s. Ehrenbeleidigungen 487—495.

Ehrenrührige obschon wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, ohne hiezu durch besondere Umstände genöthiget zu sein,

---

[72]) Bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen können der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, daß der Gerichtshof eine geheime Sitzung anordne, 224; rücksichtlich der Ue., ist es dem Ermessen des Richters überlassen, auch eine geheime Verhandlung anzuordnen, 419 St. P. O.

Digitized by Google

wider Jemanden bekannt machen, ist eine Ue. 489, durch Druckschriften begangen, Vg. 493.

Ehrenverletzungen, s. **Ehrenbeleidigungen** 487—495.

Ehrenzeichen, s. **Civil-Ehrenzeichen** 26 a).

Ehrerbietung, Verletzung der schuldigen, ist erschwerend bei Ehrenbeleidigungen 494 b); die Verletzung der Ehrerbietung durch Kinder gegen Eltern, durch Diener gegen ihre Dienstherren bleibt in der Regel der häuslichen Zucht überlassen, und wird eine Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, wenn die Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren die Hilfe der Behörden um deren Bestrafung anzurufen sich bemüssiget sehen, 525.

Ehrfurcht, Verletzung der, gegen den Kaiser ist das Vb. der Majestätsbeleidigung 63; Verletzung der Pflichten der Ehrfurcht ist erschwerend bei Ehrenbeleidigungen 494 b), s. a. **Pflichten** 43.

Eid, Anbietung oder Ablegung eines falschen Eides bei Gericht ist das Vb. des Betruges 199 a), und abgelegter Eid erhöht die Strafbarkeit desselben 204 [73]).

Eidlich angelobte Treue des Soldaten, s. **Treue** 222.

Eidschwur, s. **Eid** 199 a).

Eifer, Mit thätigem Eifer den Schaden gut zu machen und die weiteren üblen Folgen des Vb. zu verhindern suchen, ist ein Milderungsumstand, bei Vb. 46 g), bei Vg. und Ue. 264 k).

Eigene Leibesfrucht, s. **Abtreibung** der Leibesfrucht 144.

Eigenmächtige Eröffnung ö. Amtssiegel, Ue. 316, unbefugte von Gräbern, Vg. 306; **Eigenmächtige** Verschließung eines Menschen, s. **Einschränkung** unbefugte, der persönlichen Freiheit, 93.

Eigennutz als Beweggründe bei Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 101, bei Betrug, 197.

Eigenschaft des Thäters, Diebstahl aus der, Vb. 176, Ue. 460; wenn der Diebstahl nach 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Vb. zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld daran als Vb. zu behandeln, 177; Diebstahl aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag, Vb. 175 I, mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als 5 Gulden, Vb. 175 II, Ue. 460.

---

[73]) Diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Eides bestraft worden sind, dürfen als Zeugen nicht beeidet werden. 132 c) St. P. O.

Digitized by Google

Eigenschaft und Größe der strafbaren Handlung als Erschwerungsumstand bei Bestrafung von Unmündigen, 271 a).

Eigenschaft, bösartige eines Hausthieres, s. Hausthiere 391.

Eigenthümer, Sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgeben in betrügerischer Absicht, ist das Vb. des Betruges, 201 d), Ue. 461.

Eigenthümer, Der, eines Wagens oder Pferdes, wenn er schnell und unbehutsam fährt und reitet, oder dem Kutscher dieses nicht untersagt, begeht eine Ue. 427; eines Hauses, s. Hauseigenthümer 320 a), 381; einer Apotheke, s. Apotheker 345, 349, 351, 359, 499; wilder oder schädlicher Thiere, s. Thiere 388 — 390; eines kranken Viehes, s. Viehseuche 401 a).

Eigenthum, Verbrechen gegen das Eigenthum, 166—205; Vergehen und Uebertretungen gegen dasselbe, 434—486, Vg. 337; bosshafte Beschädigung des fremden Eigenthumes als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 85, Ue. 318, 468, Vg. 337; Beschädigung des fremden Eigenthumes durch Brandlegung, ist das Vb. der Brandlegung, 166; durch was immer für eine böse Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzen, ist dasselbe Vb. und nach 167 zu bestrafen, 169; Ansteckung seines Eigenthums in Brand, ohne Gefahr für fremdes Eigenthum, um dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemanden Verdacht zuzuziehen suchen, ist das Vb. des Betruges, 170 [74]); Eigenthum, ö. Herabwürdigung der Rechtsbegriffe über das, Vg. 305; Eigenthum, Vergehen gegen das literarische und artistische, 467.

Einbringung, Zur Einbringung verborgen gewesener Verbrecher Gelegenheit geben, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 i), s. a. Wiedereinbringung 217, 220.

Einbruch, s. Versperrte Sachen, 174 II, d); Eindringen in ein Haus, s. Einfall 83.

Einfall, gewaltsamer in fremdes unbewegliches Gut, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 9, Vb. der ö. Gewaltthätigeit, Begriff, 83, Strafe, 84.

Einflößen Besorgnisse, s. Erpressung 98 b).

Einfriedungen bei Eisenbahnen, Vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der, Ue. 433 b),

Einführen krankes Vieh, s. Viehseuche 401 b).

[74]) Siehe oben Seite 49 die Anmerkung 49).

Digitized by Google

Eingealterte Trunkenheit, ſ. Trunkenheit 524.

Eingeborner, Einheimiſcher, ſ. Inländer 36, 235.

Eingefriedete Waldungen, ſ. Waldungen 174 II a).

Eingehen einen Vergleich, ſ. Anbiethung eines Vergleiches 188 d); eine geſetzwidrige Ehe ohne Dispenſation, ſ. Dispenſation 507.

Eingriff in die Rechte eines Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger, ſ. Autor 467 a. E.

Einheitlicher Staatsverband, ſ. Staatsverband 58 c), 65 a).

Einholung des Diebes auf der Flucht von dem Beſtohlenen, und Zurückſtellung des noch nicht in Sicherheit gebrachten geſtohlenen Gutes macht das Vb. 188 a), und die Ue. 466 des Diebſtahles nicht ſtraflos.

Einlaſſen in eine hochverrätheriſche Verbindung, ſ. Straflosigkeit 62, in gewagte Geſchäfte, ſ. Wetten 486 f).

Einleiten die Uebelthat durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, als Vb. 5, Vg., als Ue. 239 der Mitſchuld.

Einleitung einer Unterſuchung, Die, unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue. 531 [75]).

Einmengung in die Vollziehung ö. Dienſte ohne die im 314 vorausgeſetzte Beleidigung einer der im 68 genannten Perſonen, Ue. 314.

Einrechnen, Die im Auslande erlittene Strafe iſt in die nach dieſem St. G. zu verhängende Strafe einzurechnen, 36 [76]).

Einrichtung, ſ. Verfaſſung 286 b).

Einrichtungen, Herabwürdigung der Einrichtungen einer im Staate geſetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgeſellſchaft, Vb. 303; ö. Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, Vg. 305.

Einſame Abſperrung, ſ. Abſperrung 19 d), 23, 253 e), 257.

Einſchleppen von Theilen des Rindviehes aus, von Viehſeuche angeſteckten Ortſchaften, Ue. 401 c).

---

[75]) Siehe oben Seite 16 die Anmerkung 20).

[76]) Bei Wiederaufnahme der Unterſuchung iſt bei Bemeſſung der Strafe für die neu hervorgekommene ſtrafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemeſſene Rückſicht zu nehmen. 376 St. P. O.

Digitized by Google

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher, 31, s. a. Beschränkung 32, 33.

Einschränkung, Unbefugte, der persönlichen Freiheit eines Menschen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 93, Strafe 94.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung bei, mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohten Vb. 231, 232.

Einschwärzen krankes Vieh bei herrschender Viehseuche, Ue. 401 b).

Einstellung periodischer Druckschriften bis auf die Dauer von 5 Monaten, bei Vb. 28, 29 und Vg. 252, 267.

Einstimmung, Zur, der Beschwerden, Unterschriften oder Geldbeiträge sammeln, verschärft die Strafe des Vg. der Aufwieglung, 300.

Einsturz eines Hauses oder Gebäudes durch Unterlassung der Anzeige von Seite des Hauseigenthümers, Ue. 381, Vg. 382, eines Gerüstes aus Schuld des Baumeisters, Ue. 383, Vg. 384, s. a. Bau 385.

Eintauschen, Das, alter Sachen von unmündigen Kindern durch Trödler, ist eine Ue. 471, schärfere Bestrafung bei öfterer Betretung, 472.

Eintheilung der Vb. 56, Vg. und Ue. 274—277.

Einverständniß mit dem Thäter bei Vb. 5, Vg. und Ue. 239 als Mitschuld, als ein besonderes Vb. 6, Vg. und Ue. 239; Ausgabe verfälschter, 109, 112, oder fälschlich abgeänderter, 116, ö. Creditspapiere oder verfälschten Geldes, 120, im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit andern Theilnehmern, ist das Vb. der Theilnahme an der Verfälschung der ö. Creditspapiere, 109, 112, 116, beziehungsweise an der Münzverfälschung, 120; Ausgabe solcher Papiere oder Münzen, ohne dieses Einverständniß, ist das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges.

Einverständniß, Betrügliches, mit den Gläubigern, Vb. 199 f), beim Spiele ist das Vb. 201 e), oder die Ue. 461 des Betruges.

Einverständnisse mit dem Feinde, in der Absicht, der kaiserlich-österreichischen Armee, oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, werden von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 67; s. a. Militärgerichte 92, 222.

Einwilligung, Die, des Beschädigten in den Schaden hebt die Strafbarkeit des Vb. nicht auf, 4; die Einwilligung der entführten Person wirkt mildernd auf die Bestrafung der Entführung, 97; Einwilligung des Mannes zum Schandgewerbe seines Weibes ist eine Ue. 511.

Digitized by Google

Einwohner des Staates, Die, zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordern, aneifern oder zu verleiten suchen, ist ein Vg. 302; s. a. Bewohner eines Hauses 320 a).

Einzelnhaft als Verschärfung der Kerkerstrafe, 19 c), 22, und des Arrestes, 253 d), 256; dieselbe fällt bei unmündigen Sträflingen weg, 270.

Einziehung eines Gewerbes, s. Gewerb 30.

Einziehung der Güter kommt auch im neuen St. G. I. 12, 26—30, 240, 250—253, 268, nicht mehr vor, s. a. Verfall der Waaren, Feilschaften oder Geräthe 240 b).

Eis, Schleifen außer den dazu bestimmten Strecken auf dem, Ue. 338.

Eisdecke, Sich über eine Eisdecke wagen, zu einer wegen Gefahr verbotenen Zeit, Ue. 338.

Eisen sind bei schwerem Kerker 16, nicht aber bei Kerker 15 und Arrest 244, 245, anzuwenden [77]).

Eisenbahnbetrieb, Ue. der bei dem, Angestellten, 433 §).

Eisenbahnen, Widerstand gegen Bestellte bei, ist das Vb. des Aufstandes 68, oder jenes der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen 81; boshafte Beschädigung der Anlagen, Beförderungsmittel, Geräthschaften, Maschinen, ist dasselbe Vb. durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, 85 c), Ue. 318, 432, 468, Vg. 337; boshafte Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe der Eisenbahn unter besonders gefährlichen Verhältnissen ist dasselbe Vb. 87, Ue. 432, 433, 459, Vg. 337, s. a. Frachten 336 f); Diebstahl an Eisenbahngegenständen, ohne Rücksicht auf den Betrag, Vb. 175, I. b); Beleidigung der bei Eisenbahnen Angestellten, Ue. 312, 313; durch diese begangen in Amts- oder Dienstverrichtungen, Ue. 331, 332.

Eisenbahnzüge, Aussprühen von Funken aus den Loco-

---

[77]) Fälle, wo Fesseln den Verhafteten in dem Untersuchungsgefängnisse anzulegen 168, denselben aber, wenn von ihnen nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist, während des Verhöres 173; und auch bei der Schlußverhandlung abzunehmen sind. 228 St. P. O.

§) Die Eisenbahnen, eines der wichtigsten aller Verkehrsmittel, theilen sich in Staats-Eisenbahnen und Privat-Eisenbahnen. Eine kurze und bündige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Eisenbahnwesen siehe in v. Stubenrauch a. a. O. 2. Bd. S. 609 u. f.

Digitized by Google

motiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der, als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Eisengeschirr, s. Kochgeschirr 406, 408 b), c).

Elend, s. Armuth 46 f), Nothumstände 264 f).

Eltern, Unzucht mit den, s. Blutschande 131; Verführung der Kinder zur Unzucht durch Eltern, 132 III.; und Kuppelei durch Eltern an ihren Kindern als Vb. der Unzucht, 132 IV; schwere körperliche Beschädigung an den, durch ihre Kinder, ist das Vb. dieser Beschädigung 153.

Eltern und Kinder, Bestrafung der Diebstähle unter, auf Ansuchen des Hauptes der Familie, 189, 463, 525; wegen Verhehlung der Verbr chen ihrer Kinder sind Eltern allein 214 nicht strafbar, 216; Mißhandlung an Kindern durch Eltern, Ue. 414—416; Unzucht mit dem Gatten der Eltern, oder dieser mit dem Gatten der Kinder, Ue. 501; Zwang der Kinder zu einer nichtigen Ehe durch ihre Eltern, Ue. 508; Strafe der Eltern wegen Betteln ihrer Kinder, Ue. 520; wegen Herleihen derselben zum Betteln, Ue. 521; thätige Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Eltern durch die Kinder sind lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, werden aber Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, wenn die Eltern wegen Bestrafung die Hilfe der Behörden anzurufen sich bemüßiget sehen, 525.

Elternmord, Strafe der entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer am, 137, des Versuches, 138.

Emaillirte eiserne Kochgeschirre, s. Kochgeschirre 406, 408 b) c).

Empörung, Hochverrath durch, 58 c).

Empfindung, s. Gemüthsbewegung 46 d), 264 c).

Entbindung, s. Abtreibung der Leibesfrucht 144, Niederkunft, 339.

Entdeckung verborgener Verbrecher als Milderungsumstand bei Vb. 46 i), [78]); unterlassene Entdeckung hochverrätherischer Unternehmung als Mitschuld am Hochverrathe, 60, 61, Straflosigkeit bei Entdeckung des Hochverrathes zur rechten Zeit, 62; Verhinderung der

---

[78]) Gegen einen Beschuldigten, der sich verbirgt, kann eine Hausdurchsuchung 104, ein Vorführungsbefehl, oder eine vorläufige Verwahrung 151 a), und die Untersuchungshaft 156 c) St. P. O. angeordnet werden.

Digitized by Google

Entdeckung der Verbrecher durch Verheimlichung der dazu dienlichen Anzeigungen, ist Vorschub zu Vb. durch Verhehlung, 214, Strafe, 215.

Entdeckung von Umständen zur Abwendung oder Verminderung des Schadens, als Milderungsumstand bei Vg. und Ue., 264 l), s. a. Eifer 46 g).

Entdeckung, Unterlassene, einer geheimen Gesellschaft durch die hierzu verpflichteten Beamten, Vg. 287 g), 292.

Entdeckung der Geheimnisse des Kranken durch Heil- und Wundärzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, Ue. 498, durch Apotheker, Ue. 499.

Entehrende Mißhandlung, s. Mißhandlung 122 b).

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch Hausgenossen, Ue. 504, wird nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft untersucht und bestraft, 505; Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, Ue. 506, s. a. Sohn 505.

Entfernung vom Hause bei einer ö. Unruhe ohne erhebliche Ursache, Vg. 281.

Entfliehen, s. Entweichung 217, Entfremdung, s. Diebstahl 171, Entwendungen 306, 318.

Entführung, Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 16, Begriff, 96, Strafe, 97, s. a. Ansiedlung 92, Menschenraub 90.

Enthaltung, Freiwillige, von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, als Milderungsumstand bei Vb. 47 b), bei Vg. und Ue. 264 i).

Entlassung aus der Strafe, s. Vollstreckung 223 b), 225, 526, 528, aus dem Amte oder Dienste, s. Dienstentlassung 26 d).

Entlehnen, s. Leihen 485.

Entschädigung, Recht des Beleidigten auf, bei Vb. 42, gegen die Erben bei Vb. 42, bei Vg. und Ue. 527 [79]).

Entschädigung geleistete, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 47 e), bei Vg. und Ue. 264 k); als Grund der Straflosigkeit bei Vb. des Diebstahles und der Veruntreuung, 187, 188, i. E. bei Ue. 466; als Bedingung der Verjährung bei Vb. 229 b); bei Vg. und Ue. 531 b).

---

[79]) Siehe oben Seite 48 die Anmerkung 48).

Digitized by Google

Entschädigung für den durch Hochverrath verursachten Schaden aus dem Vermögen des Schuldigen, 59 c) [80]); bei Begünstigung von Ausreißern wird die Entschädigung an die Kriegscasse geleistet, 221.

Entschädigung, Sammlungen zur, für Cautionsverfall oder Geldstrafen, Ue. oder Vg. 310.

Entschädigung, Civilrechtliche, für Nachbildung literarischer oder artistischer Producte findet ungeachtet der Bestrafung statt, 467.

Entschädigung, Das Recht der, bleibt der unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe Entehrten vorbehalten, 506.

Entscheidungen über ö. Angelegenheiten, Annahme von Geschenken bei, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 104; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes zur Verletzung der Amtspflicht bei solchen Entscheidungen, ist das Vb. der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, 105; eines anderen Beamten, Ue. 311.

Entscheidungen der Behörden, Herabwürdigung der, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellung von Thatsachen, Vg. 300, s. a. Anordnungen 300.

Entschuldigung mit Unwissenheit des St. G. findet bei Vb. 3, 4, Vg. und Ue. 233, 234, nicht statt.

Entschuldigungsgründe gegen die Strafbarkeit, von Ehrenbeleidigungen finden statt, wenn der Beschuldiger entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die Beschuldigung für wahr halten zu können, 490, 491.

Entschuldigungsumstände für den Thäter oder einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer wegen persönlicher Verhältnisse sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen, 5; s. a. Ausschließungsgründe 2, Eigenschaft 177.

Entsetzung der Geistlichen von der Pfründe als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 e), Vg. und Ue. 268 [81]);

---

[80]) Das Strafgericht hat bei diesem Vb. auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360 St. P. O.

[81]) Das rechtskräftige Strafurteil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurteil ohne Weiteres zu vollziehen. 320 St. P. O.

Digitized by Google

eines Vormundes von der Vormundschaft wegen Mißhandlung seines Mündels, 417, 418, eines Gewerbsvorstehers vom Vorsteheramte wegen Verabredung zur Erhöhung des Preises einer Waare, 480, s. a. Dienstentlassung 26 d), Verlust von Rechten und Befugnissen, 240 c); Gewerbsverlust wegen Vb. 30, Vg. und Ue. 242, 243, 268.

Entstehende Feuersbrunst, s. Feuersbrunst 458.

Entstellung der Handlungsbücher s. Handlungsbücher 486 c).

Entstellung, s. Verunstaltung 156 a), 160.

Entweichung eines wegen Vb. Verhafteten, Hilfe zur, ist Vorschub zu Vb. 217—219; hilfreiche Hand bieten zur Entweichung eines Soldaten ist Vorschub, durch Begünstigung eines Deserteurs, 220, Strafe 221, Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weise, ist eine Ue. 307; die Verleitung eines Soldaten zur Entweichung (treulosen Verlassung) aus dem Kriegsdienste wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222, s. a. Militärgerichte 67 92.

Entwendungen, Die, bei Gelegenheit der Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, sind insbesondere zu bestrafen, 318 a. E.; an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht, sind als Diebstähle (172, 460), zu behandeln, 306.

Entwendungen zwischen Verwandten sind auf Verlangen des Hauptes der Familie zu untersuchen und zu bestrafen, 189, 463, 525,

Entwurf, s. Anschlag 58, 75, 166.

Entziehen seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung ist Diebstahl, 171, Vb. 172 — 176, Ue. 189, 460, 463, 525; das Entziehen der zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen ist eine Ue. gegen die Gesundheit, 395; sich dem Militärdienste durch Selbstverstümmlung entziehen, Ue. 409; s. a. Zueignung 181, 183, 201 c); Raub, 190.

Entzündbare Stoffe, Außerachtlassung der Vorschriften über leicht entzündbare Stoffe, Ue. oder Vg. 336 f); deren vorschriftwidrige Verwahrung durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Entzünden, s. Anzünden 453, Ansteckung, 169.

Entzweck, s. Absicht 68, 83, 96, 101, 105.

Epidemien, s. Anstalten 393 — 397.

Digitized by Google

Erben, Verpflichtung der Erben zur Entschädigung bei Vb. 42, Vg. und Ue. 527.

Erbieten sich zu einem falschen Eid in eigener Sache bei Gericht, ist das Vb. des Betruges, 199 a); zu einem Vergleiche, s. Anbietung 188 d).

Erdichtete Forderungen, s. Forderungen 486 a. E.

Erdichtetes Verbrechen, s. Verläumdung 209.

Erdichtung falscher Umstände zur Hintergehung des Richters während der Untersuchung, ist ein Erschwerungsumstand bei Vb. 45, Vg. und Ue. 263 m) [82]); durch Erdichtung von Gläubigern den wahren Stand der (Concurs-)Masse verdrehen, ist das Vb. des Betruges, 199 f).

Erduldung, s. Duldung 132, III.

Ereilen, s. Einholung 188 a), 466.

Erfolg, Beurteilung des Einflusses des Erfolges auf die Bestrafung eines Vb. 9, Vg. und Ue. 239; insbesondere, wenn die Handlung oder Mitwirkung ohne Erfolg geblieben ist, wie bei Hochverrath 58 c), 59 a) c); bei Abtreibung der Leibesfrucht, 145; bei Brandlegung, 167 d); bei ö. Gewaltthätigkeit, 80; bei Verfälschung ö. Creditspapiere, 107; bei der Drohung bei Raub, 191.

Erfolgen, Beurteilung der Absicht, ob das Uebel oder der Nachtheil aus der strafbaren Handlung erfolgt ist oder nicht, wie bei Verfälschung ö. Creditspapiere, 106; bei Religionsstörung, 123; bei Mord, 134; räuberischem Todtschlage, 141; Weglegung eines Kindes, 150; schwerer körperlicher Beschädigung, 152, 155, 157; Zweikampf, 161, 163; — bei Beurtheilung der Handlung oder Unterlassung bei Vg. und Ue., wenn kein Schade oder Nachtheil daraus erfolgt ist, 238, 335, 430; wenn ein Schade oder Nachtheil erfolgt ist, ist es ein Erschwerungsumstand, 263 d); z. B. in den Fällen der 319, 335, 343, 356, 358, 380, 391, 402, 426, 432.

Erhandeln, s. Verhandeln 185, 196; Ankauf, 477; Trödler, 471.

Erkenntnisse der Gerichte, s. Gerichte 65, Urteile 17, 26, 27; Entscheidungen 300.

Erker, Herabwerfen von Sachen aus, ohne sie gegen dasselbe zureichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426.

---

[82]) Lügnerische Ausflüchte und Widersprüche als Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung 142, offenbar falsche Verantwortung des Beschuldigten ist hinreichend zum rechtlichen Beweise 281, Z. 1, St. P. O.

Digitized by Google

Erklärung des Arztes, Nothwendigkeit der, über den Gesundheitszustand des Sträflings vor der Züchtigung bei Vb. 24, Vg. und Ue. 248; — die Erklärung des durch Ehebruch beleidigten Theiles, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen, hebt die bereits erkannte Strafe auf, nicht aber in Ansehung der Mitschuldigen, 503.

Erkrankung, s. Krankheit 156 b), 160; Viehseuche 400 — 402.

Erlaß einer ö. Behörde, Fälschliche Verlautbarung eines, Ue. 309, Vg. 310.

Erlassung der Strafe als Erlöschungsart der Vb. 223 c), 226, der Vg. und Ue. 526, 529.

Erlaubniß des Kaisers, Ohne ausdrückliche, können in Folge Verurteilung wegen Vb. für verloren erklärte Aemter, Lehramt weder neu, noch wieder erlangt werden, 26 d), s. a. Bewilligung des Kaisers 26 b), c).

Erlaubniß der Obrigkeit, Ohne, eine Winkelpresse halten, Ue. 327, oder verfertigen, Ue. 328; wilde oder schädliche Thiere halten, Ue. 388; Punzen, Stempeln oder Guß-Modelle verfertigen oder gebrauchen, Ue. 329; mit Arsenik handeln, Ue. 361; eine Eisenbahn eröffnen, Ue. 433 a); neugebaute Häuser beziehen, Ue. 386.

Erlaubte Gesellschaften, Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften ist eine Ue. 278 b), 299.

Erleiden, s. Duldung 132 III.

Erlöschung der Vb., Vg. und Ue. und zwar durch den Tod des Schuldigen bei Vb. 223 a), 224, Vg. und Ue. 526, 527; durch die Vollstreckung der Strafe bei Vb. 223 b), 225, Vg. und Ue. 526, 528; durch die Nachsicht bei Vb., 223 c), 226, Vg. und Ue. 526, 529, 530; durch die Verjährung bei Vb. 223 d), 227—231, Vg. und Ue. 526, 531, 532.

Erlöschung der Strafe wegen thätiger Reue bei Hochverrath, 62; Zweikampf, 165; Brandlegung, 168; Diebstahl, Veruntreuung und Theilnehmung daran, 187, 188 i. E.; bei Vg. und Ue., die nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht und bestraft werden, 419, 463, 467, 495, 497, 503—505, 524, 525.

Erlöschung des Rechtes zum selbstständigen Gewerbsbetriebe für den Verurteilten, im Falle wegen Vg. oder Ue. auf den Gewerbsverlust erkannt worden ist, 243, s. a. Gewerbsverlust 321, 326, 330, 362, 363, 366, 367, 385, 399, 404—406, 407, 438, 467, 469, 472, 478, 482—484, 515.

Digitized by Google

Ermahnung, ſ. Abmahnung 73, 401 c), 517.

Ernte, Feuer aufmachen in der Nähe einer, Ue. 453.

Eröffnen, Ein anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weiſe durch einen Beamten, iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 102 c).

Eröffnung, unbefugte von Gräbern, Vg. 278 b), 306; eigenmächtige oder widerrechtliche von ö. Amtsſiegeln, Ue. 316; einer Eiſenbahn vor erhaltener Bewilligung, Ue. 433 a); ſ. a. Begrabung, 375.

Eröffnung des Concurſes, Verzögerung der, durch Verſchleuderung der Waaren, Vg. 486 g).

Erpreſſung, Ö. Gewaltthätigkeit durch, als beſondere Gattung von Vb., 57, Z. 17; Begriff, 98; Strafe, 100.

Erpreſſungen von Geld zu muthwilligen, grundloſen, im geſetzlichen Inſtanzenzuge bereits abgethanen Beſchwerden, vorzüglich aus Gewinnſucht, Ue. 301.

Error juris und legis, ſ. Unwiſſenheit des St. G. 3, 4, 233, 234.

Error facti, ſ. Irrthum 2 e).

Erſatz des Schadens, ſ. Entſchädigung 42, 47 c), 264 k), 59 c), 187, 188 i. E., 229 b), 531; Entſchädigungen, Sammlungen oder Subſcriptionen, behufs der Deckung oder Erſatzleiſtung für Cautions-Verfall, Geldſtrafen oder Entſchädigungen wegen ſtrafbarer Handlungen, Ue. oder Vg. 310.

Erſchwerungsumſtände, Allgemeine, bei Vb. 43; beſondere bei Vb. 44, 45, bei Vg. und Ue. 263; insbeſondere bei Ehrenbeleidigungen, 494; Anwendung der, bei Vb. 48, 49, 51; bei Vg. und Ue. 265; ſie haben keinen Einfluß auf die Todes- oder lebenslange Kerkerſtrafe, 50; Einfluß derſelben bei Nachmachung und Abänderung von ö. Schuldverſchreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, 117; Fälle, wo wegen beſonderer Erſchwerungsumſtände ſchärfere Strafbeſtimmungen angedroht ſind, auf Vb.: 59, 70, 71, 72, 75, 77, 79, 84, 88, 95, 103, 105, 108, 110, 111, 113, 115, 119, 121, 123, 138, 145, 146, 150, 151, 155, 156, 160—165, 167, 169, 178, 179, 182, 184, 186, 191—195, 202—204, 210, 213, 221; — auf Vg. und Ue.: 288, 289, 290, 291, 292, 294, 297, 300, 305, 307, 310, 313, 315, 316, 319, 320 b), d), e), g), 321—324, 326, 327, 330, 331, 337, 342, 343, 345—348, 351, 353, 354, 356, 358, 362, 363, 364,

Digitized by Google

366—370, 372, 373, 376, 378, 380, 382, 387, 391, 398, 399, 402, 404, 407, 420, 421, 422, 425, 426, 428, 430, 432, 436, 438, 441, 445, 448, 449, 452, 453, 455, 460, 465, 467, 469, 470, 472, 478, 481—483, 485, 498, 499, 502, 507, 510, 511, 515, 516, 523, 524 [83]).

Erſchlagen, ſ. Todtſchlag 140, 141, 143, 161.

Erſtattung, ſ. Wiedererſtattung 229 b), 531 b); Entſchädigung, 42, 59 c).

Erwachſenen Perſonen männlichen Geſchlechtes, Die Art der körperlichen Züchtigung bei, beſteht in Stockſtreichen, bei Vb. 24, Vg. und Ue. 248.

Erwägen, ſ. Bedenken 1.

Erwerb, Antheilnahme an dem Erwerbe des Schandgewerbes des Weibes durch den Mann iſt eine Ue. 511.

Erwerbſtand des Sträflings der Familie, Nachtheil für den, iſt ein Grund der Abkürzung und Umwandlung der Strafe bei Vb. 55, bei Vg. und Ue. 248, 260 b), 262, 266.

Erwerbungsſtand für den Beleidigten, Nachtheil an dem, iſt erſchwerend bei Ehrenbeleidigungen, 494 c).

Erzeugniſſe, Außerachtlaſſung der beſonderen Vorſchriften über Erzeugniſſe feuergefährlicher Gegenſtände, Ue. oder Vg. 336 f); deren vorſchriftwidrige Verwahrung durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Erzeugniſſe des Geiſtes, ſ. Druckſchriften II.

Erzieher, Verführung zur Unzucht und Kuppelei durch, iſt das Vb. der Unzucht, 132, IV. Mißhandlung der Zöglinge durch, Ue. 413, 420.

Erziehung, Sehr vernachläſſigte, als Milderungsumſtand bei Vb. 46 a), bei Vg. und Ue. 264 a); beſſere Erziehung als Erſchwerungsumſtand bei Vg. und Ue. 263 n).

Erziehung, Verführung der zur Erziehung anvertrauten

---

[83]) Die Erforſchung der erſchwerenden Umſtände iſt Zweck der Erhebung des Thatbeſtandes 66; die Ausſage desjenigen, von dem die ſtrafbare Handlung verübt worden iſt, kann in Ermanglung anderer Beweiſe den rechtlichen Beweis über die Beſchaffenheit der That begründen, und gegen den Beſchuldigten, welcher der ſtrafbaren Handlung geſtändig oder überwieſen iſt, auch einzelne, die That erſchwerende Umſtände beweiſen. 270 Z. 1 St. P. O.

Digitized by Google

Personen, ist das Vb. der Unzucht, 132, III. Kuppelei durch Verführung solcher Personen, ist dasselbe Vb. 132 IV.

Erziehungsbeiträge, s. Bezüge 26 g).

Erziehungsgeschäft, Untauglichkeits-Erklärung zum, bei wiederholter Mißhandlung der Erzieher an ihren Zöglingen nebst der Arreststrafe, 420.

Erzwingung einer Leistung durch Widerstand gegen die Obrigkeit, ist das Vb. des Aufstandes, 68; einer Amtshandlung, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81, Strafe 82, s. a. Erpressung 98 b), Verabredungen 481.

Eßgeschirr, Verfertigung von, aus Zinn mit Blei gefälscht, Ue. 406; Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei, Ue. 408 b); vorschriftwidrige Verfertigung von Eßgeschirr aus Backfong, Ue. 408 c).

Eßwaaren, Verwendung giftiger Mineralfarben bei, Ue. 408 a).

Exasperatio poenarum, s. Verschärfung 19, 253.

Exceptio veritatis bei der Ehrenbeleidigung, s. Beweis 490, 491; Exceß bei der Nothwehr, s. Ueberschreitung 2 g).

Exemplare eines Nachdruckes, Verfall der, wegen dieses Vg. nebst der Geld- oder Arreststrafe, 467.

Experte, s. Sachverständige 153, 300, Kunstverständige 384.

Existenz des deutschen Bundes, Die im 58 c) erwähnten Handlungen gegen die, gerichtet, sind als das Vb. des Hochverrathes zu behandeln, 58 c) a. E.

Explodirende Stoffe, Außerachtlassung der besonderen Vorschriften bei, Ue. oder Vg. 336 f); deren vorschriftwidrige Verwahrung durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Expositio infantis, s. Weglegung eines Kindes, 149.

F.

Fabrikation, Betreibung einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, ohne Erlaubniß der Behörde, Ue. 326, 328.

Fabriksarbeiter, Verabredungen von, gegen die Arbeitsgeber zur Erzwingung eines höheren Lohnes, Ue. 481.

Digitized by Google

Fabriksunternehmer, Verabredungen von, zur Erwirkung einer Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen, Ue. 479; schärfere Strafe in diesen beiden Fällen, 479, 481, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Fackeln, Reisen oder Fahren mit brennenden, durch Wälder, Ortschaften, Ue. 454; Pflicht der Postillone und Landkutscher, die Reisenden auf das Auslöschen der Fackeln aufmerksam zu machen, bei Strafe der Ue. 455, oder im Falle des Zwanges weiter zu fahren, den Vorfall in dem nächsten Orte zu melden, 456; Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit solchen Fackeln reiset, zur Anhaltung und behördlichen Anzeige solcher Reisenden, 457.

Factionen, s. Partheiungen 302.

Facultät, s. Grade akademische 26 b).

Fälschung, Gesundheitsschädliche, einer genießbaren Waare von was immer für einer Gattung überhaupt, Ue. 407, insbesondere, Ue. 408.

Färben von genußbaren Waaren, s. Mineralfarben 408 a).

Fässer, Verstellung der Straßen mit, zur Nachtzeit, Ue. 422, Vg. 425.

Fahneneid, s. Kriegsdienst 92, 222.

Fahren und Reiten, Unvorsichtiges, Ue. oder Vg. 341; schärfere Strafe, wenn Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, 342; schnelles und unbehutsames, von Seite des Eigenthümers oder Benützers des Wagens, Ue. 427; von Seite des Kutschers oder Reitknechtes, Ue. 428.

Fahren durch einen, der Polizei nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht, Ue. 429.

Fahrläßigkeit, Strafbare Handlung aus, bei Nothwehr, Ue. oder Vg. 2 g); beim Betriebe von Eisenbahnen, Ue. 432, bei eingealterter Trunkenheit, Ue. 524; bei Giftverkauf, Ue. 465; weitere besondere Fälle der strafbaren Fahrläßigkeit, wie in den 335, 345, 354, 361, 393, 407, 431, 434 [84]), s. a. Nachläßigkeit 368 — 370, Verabsäumung 367, 373, 434.

[84]) Bei Erhebung des Thatbestandes ist auch zu erforschen, in wie ferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrläßigkeit begangen worden ist. 66 St. P. O.

Digitized by Google

Fahrt-Eisenbahn- mit Gefahr drohenden Locomotiven, Ue. 433 d).

Falle, s. Ränke 199 f), 201 e).

Fallen, s. Herabfallen 426.

Falliment, Falliren, s. Concurs 486, Credit 199 f).

Falsche ö. Creditspapiere, s. Creditspapiere 106; Privaturkunden, s. Privaturkunden 201 a); Angabe, s. Angabe 320 e), 486 b); Karten, s. Karten 201 e), 522; Arzneien, s. Arzneien 345 — 355; Stand, s. Name 201 d), 320 e), 487; Würfel, s. Karten 201 e), 522; Umstände, s. Erdichtung 45, 263 m), 199 f); Eid, s. Eid 199 a); Maß, s. Maß 199 c); Zeugniß, s. Zeugniß 199 a).

Falschmünzer, Falschmünzung, s. Münzverfälschung 118 — 121.

Falschwerbung, s. Werbung für fremde Kriegsdienste 92.

Falsificate, s. Verfälschung der ö. Creditspapiere 106; Münzverfälschung 118.

Falsimonia, Falsum, s. Betrug 197.

Familie des Thäters als Milderungsumstand, bei Vb. 55, Vg. und Ue. 260 — 262; anderweitige Berücksichtigung der Verhältnisse der Familie bei Vb. 24, 27, 30, Vg. und Ue. 248, 258, 268, insbesondere bei Entehrung 504, Unzucht einer in einer Familie dienenden Frauensperson, 505 [85]).

Familie, Ö. Herabwürdigung der Einrichtungen der, Vg. 278 g), 305; Angriffe gegen Familien durch Ehrenbeleidigung, Ue. 492, Vg. 493.

---

[85]) Anderweitige solche Berücksichtigungen nach der St. P. O. 110. wornach den Angehörigen des abwesenden Beschuldigten die Beschlagnahme der Briefe bekannt zu machen, und eröffnete Briefe, insoferne ihr Inhalt auf die Untersuchung keinen nachtheiligen Einfluß hat, mitzutheilen sind; 111, 6. wornach durch die Eintreibung der Geldstrafen oder des Kostenersatzes 348 dem Erwerbe des Verurtheilten kein Nachtheil zugefügt werden darf; nach 387, wornach das Vorrufungs-Edict den Verwandten des abwesenden Beschuldigten zuzustellen ist, und dieselben einen Vertheidiger für diesen bestellen können; 322, wornach (siehe oben Seite 43 die Anmerkung 43) aus Rücksichten der schuldlosen Familie des Verurtheilten der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unter sechs Monate, aufgeschoben werden kann; nach 323, wornach die milden Gaben aus Anlaß der Hinrichtung zur Unterstützung der Familie des zum Tode Verurtheilten verwendet werden können, und der Geschlechtsnahme des Hingerichteten in dem auszutheilenden gedruckten Urteile nur mit dem Anfangsbuchstaben zu bezeichnen ist.

Digitized by Google

Familien, Verderbliche Beispiele in, gegeben zu haben, ist ein Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 g).

Familiendiebstahl ist nur auf Ersuchen des Hauptes der Familie zu bestrafen, 189, 463, 525.

Familienhaupt, s. Familienvorsteher 281, und Familiendiebstahl 181, 463, 525.

Familienleben, Ö. Bekanntmachung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, Ue. 489, Vg. 493.

Familienvorsteher, welche ohne wesentliche Ursache bei einem Auflaufe aus dem Hause gehen, machen sich des Vg. des Auflaufes schuldig. 281, Strafe 282.

Famosus libellus, s. Schmähungen 63, 300, 491 — 493, 497.

Fanatismus, s. Irrlehre 122 d).

Fangeisen, Nichtanbringung der Warnungszeichen bei, Ue. oder Vg. 336 e).

Farben giftháltige, s. Mineralfarben, 408 a).

Fasten als Strafverschärfung bei Vb. 19 a), 20, 55, Vg. und Ue. 253 a), 254, 260 b); namentlich bei Verschärfung der Strafe gegen den Provisor der Apotheke wegen falscher oder schlechter Zubereitung der Arzneien im wiederholten Falle, 352.

Fautor delicti, s. Begünstigung 6.

Feder, Nachmachung der als Münze geltenden ö. Creditspapiere 108, oder Schuldverschreibungen 111, mit der Feder ist minder streng zu bestrafen, als wenn sie mit Werkzeugen geschehen wäre, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, s. a. Werkzeuge 108, 111, 113.

Fegung der Schornsteine, Unterlassung der Anzeige und des Nachsehens der richtigen, durch Rauchfangkehrer, Ue. 442, durch Rauchfangkehrermeister, Ue. 444.

Fehler der Heilärzte, Ue. oder Vg. 356, der Wundärzte, Ue. oder Vg. 357 durch ihre Unwissenheit bei Behandlung eines Kranken; der Apotheker bei Bereitung der Arzneien, Ue. 349; Strafe für den Apothekergehilfen 350, für den Eigenthümer der Apotheke 351, für den Provisor 352, s. a. Verwechslung der Arzneien in der Apotheke, 353.

Fehlgeburt, Pflicht einer unverehelichten schwangeren Frauensperson zur Anzeige der Fehlgeburt oder zur Vorzeigung der unzei-

Digitized by Google

tigen Geburt 339; Strafe auf die Verheimlichung der Geburt 340 [86]), s. a. Kindesmord 139.

Feilschaften, Verfall von, als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 b), für den Orts-Armenfond, 241 [87]).

Feilschen, s. Ankauf 471, 474, 477.

Feind, Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen, in der Absicht, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, werden von den Militärgerichten untersucht und bestraft 67, s. a. Militärgerichte 92, 222.

Feindselige Absicht bei Todschlag 140, schwerer körperlicher Beschädigung, 152.

Feindseligkeiten, Aufreizung zu, wider die verschiedenen Nationalitäten, Religionen, Körperschaften, Vg. 278 d), 302, s. a. Aufreizung 65 a), 163, 300.

Feld, Diebstahl an Früchten auf dem, Vb. 175 II. a, Ue. 460; Vernachlässigung oder Verwahrlosung des aufgemachten Feuers auf dem Felde, Ue. 453.

Feldfrüchte, Diebstahl an, Vb. 175 II. a), Ue. 460.

Feldgeräthschaften, s. Ackergeräthschaften 175 II. c).

Feldgränzen, s. Gränzen 199 e).

Fenster, Stellen oder Hängen von Sachen vor Fenstern ohne dieselben vor dem Herabfallen hinreichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426.

Fesseln, s. Eisen 16.

Feuer, Verwahrlosung eines auf freiem Felde oder in der Nähe von Scheuern, Schobern aufgemachten Feuers, Ue. 353.

Feueranlegung, s. Brandlegung 166, Feuersbrunst 458, Feuersgefahr 444, 459.

---

[86]) Die entdeckten Merkmale einer Fehlgeburt sind, wenn die Leibesfrucht vermißt wird, ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei dem Vb. des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes und der Abtreibung der Leibesfrucht. 139 B. St. P. O.

[87]) Der Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen kann von dem Gerichtshofe erster Instanz 286 und dem Oberlandesgerichte 305 weder nachgesehen noch gemildert werden, wohl aber von dem obersten Gerichtshofe 311; wegen Vollzug dieser Strafart haben sich die Gerichte, wenn sie dieselbe nicht unmittelbar ausführen können, mit der betreffenden Behörde in das Einvernehmen zu setzen. 329 St. P. O.

Digitized by Google

Feuerarbeiter, Ue. der, 469; ſ. a. Abdrücke 469, Trunkenheit 524.

Feuerbeſchau, Bauführung ohne, Ue. 440, Strafe der Maurer- oder Zimmergeſellen, welche ſich dazu gebrauchen laſſen, 441, ſ. a. Bau- oder Feuerlöſch-Ordnungen 435 — 444.

Feuerfangende Materialien, Vorſchriftwidrige Verwahrung der, durch Gewerbsleute, die davon Vorrath haben, Ue. 446, namentlich von Heu, Stroh oder Brennholz, 447.

Feuergefährlich angelegte Theile ſind bei Strafe der Ue. alſogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzuſtellen, 440.

Feuergefährliche Gegenſtände, Beſtrafung der eingealterten Trunkenheit an Perſonen, die damit umgehen, Ue. 524.

Feuergefährlichen Orten, Tabakrauchen an, Ue. 452.

Feuergefährliche Waaren, Vorſchriftwidrige Verwahrung von, durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445 — 446.

Feuergewehre, ſ. Gewehre 373, 374.

Feuerlöſchordnungen, ſ. Bau- oder Feuerlöſch-Ordnungen 435 — 444.

Feuersbrunſt, Diebſtahl während einer, Vb. 174 II. a), Ue. 460, Verheimlichung einer entſtehenden, Ue. 458.

Feuersgefahr, Vorſchriften zur Verhütung der Nachläſſigkeit bei Abwendung der, Ue. 434; allgemeine Strafbeſtimmungen für Handlungen oder Unterlaſſungen, von welcher ſich eine Feuersgefahr leicht voraus ſehen läßt, Ue. 459, ſ. a. Bau- oder Feuerlöſch-Ordnungen 435 — 444.

Feuerwerke, Abbrennen von in der Nähe von Häuſern und Scheuern iſt als feuergefährliche Handlung, eine Ue. 459.

Feuerwerkskörper, Außerachtlaſſung der beſonderen Vorſchriften rückſichtlich der, Ue. oder Vg. 336 f); deren vorſchriftwidrige Verwahrung durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Fiaker, ſ. Kutſcher 427, 428, 430, 449; Lohnkutſcher 429.

Finanzwache, ſ. Wache 68, 81, 279, 283, 284, 312, 313, 331.

Finden, Verhehlung oder Zueignung einer gefundenen Sache, Vb. 201 c), Ue. 205, 461, ſ. a. Schatz 201 c).

Fiſche in Teichen, Diebſtahl an, Vb. 174 II. f), Ue. 460.

Fiſchkörner, Unbefugter Handel mit, Ue. 361, 364.

Digitized by Google

Flachsbrechen bei offenem Lichte als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Flamme, ſ. Brandlegung 166, 167 b), c), e).

Fleckſieder und Fleiſchfelcher, Gebrauch der geſundheitsſchädlichen Kupfergeſchirre durch, Ue. 408 e).

Fleiſchfelcher, ſ. Fleckſieder 408 e).

Fleiſchverkauf von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe durch, zum Verkaufe von rohem oder verkochtem Fleiſche berechtigte Gewerbsleute, Ue. 399, ſ. a. Viehſeuche 400 — 402.

Fliegenſtein, Unbefugter Handel mit, Ue. 361, 364.

Flucht, Ein auf der, eingeholter Dieb, der das noch nicht in Sicherheit gebrachte geſtohlene Gut auf die Abforderung des Beſchädigten zurückſtellt, oder es bei der Verfolgung wegwirft, iſt nicht ſtraflos, bei Vb. 188 a), bei Ue. 466, ſ. a. Strafloſigkeit 187, 188 i. E.

Flucht eines verhafteten Verbrechers, 217, 219, eines Ausreißers, 220 — 221, iſt Vorſchub zu Vb. [88]).

Flucht unterbricht die Verjährung bei Vb. 229 c), bei Vg. und Ue. 531.

Flüſſe, Beſchädigung der Uferbefeſtigung an, Ue. 318; Baden in Flüſſen außer den von der Behörde dazu beſtimmten Orten, oder gegen ein von derſelben erlaſſenes Verbot, Ue. 338; Verunreinigung der, Ue. 498.

Flugſchriften, ſ. Druckſchriften II., 7, 10.

Folge leiſten, Strafe derjenigen, die bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leiſten, Ue. 283.

Folgen, Unkenntniß der Folgen der Handlung, als Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes, 2 f).

Folgen jeder Verurteilung wegen Vb. 26, der Todes- und ſchweren Kerkerſtrafe, 27; Folgen bei Vb. begangen durch Druckſchriften, wofür eine Caution beſtellt iſt, 28, 29, oder im Falle der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Füh-

---

[88]) Die Flucht des Beſchuldigten nach begangenem Vb. oder Vg. oder ſobald daſſelbe bekannt gemacht wurde, bildet einen näheren Verdachtsgrund bei allen oder doch bei mehreren ſtrafbaren Handlungen, 138 Z. 10, berechtiget zur Hausſuchung, 106 a. E., zur Erlaſſung eines Vorführungs-Befehles, 151 a), zur Unterſuchungshaft, 156 c) 424, zur Ausfertigung eines Steckbriefes gegen den eines Vb. Beſchuldigten, 381, zur Mittheilung einer Perſonsbeſchreibung gegen den eines Vg. Beſchuldigten, 381 a. E., zur Einleitung eines Contumazial-Verfahrens gegen den eines Vb. Beſchuldigten. 395 St. P. O.

Digitized by Google

rung eines Cabotage-Fahrzeuges beſeſſen hat, 30; bei Vg. und Ue. 242, 243, 268.

Folgen, Verhinderung der weiteren üblen Folgen, als Milderungsumſtand bei Vb. 46 g); bei Vg. und Ue. 264 l).

Fond, ſ. Armenfond 105, 241; Handlungsfond, 486 a).

Forderungen, Anerkennung erdichteter Forderungen eines in Concurs verfallenen Handelsmannes, als Mitſchuld am Vg. 486 a. E.

Form, ſ. Geſtalt 118 c).

Formen, Verfertigung von Schlüſſeln nach bedenklichen Formen durch Schloſſer, Ue. 469, durch Gewerbsdiener, Handwerksgeſellen, ohne Vorwiſſen ihres Herrn oder Meiſters, Ue. 470.

Formen, Zerſtörung der Formen, als Wirkung der Verurteilung wegen eines durch Druckſchriften begangenen Vb. 29, 35; oder Vg. 252, 267, 467.

Fornicatio, ſ. Schanddirnen 509.

Forſtbeamte, Gewaltthätigkeit gegen beeidete, iſt das Vb. des Aufſtandes, 68; Widerſetzung gegen dieſelben, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, 81, ſ. a. Aufſichtsperſonale 68, 81.

Fortkommen, Nachtheil für das bürgerliche Fortkommen iſt erſchwerend bei Ehrenbeleidigungen, 494 c); ſich zu ſeinem Fortkommen eines fremden Reiſepaßes bedienen, Ue. 320 g).

Fortſetzung der ſtrafbaren Handlung als Erſchwerungsumſtand bei Vb. 44 b); Vg. und Ue. 263 a); bei Vb., und zwar bei dem Verkehre mit Sklaven, 95; bei Begünſtigung eines Ausreißers, 221; — bei Vg. und Ue., und zwar bei Zuſammenkünften geheimer Geſellſchaften, 292; bei unbefugtem Halten einer Winkelpreſſe, 327; bei der Wirkſamkeit eines behördlich aufgelöſten Vereines, 297; bei unberechtigtem Verkaufe innerer oder äußerlicher Heilmittel, 354; bei unberechtigtem Giftverkauf, 363; bei unterlaſſener Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf, 367; bei geſundheitsſchädlichen Zubereitungen von genußbaren Waaren, 407; bei Ankauf alter Sachen von unmündigen Kindern durch Trödler, 472; bei Unzucht als Gewerbe, 509; bei Kuppelei als Ue. 513; bei Unterſchleif zur Unzucht, 515; ſ. a. Wiederholung 44 b), 263 b).

Frachten der Poſt-Anſtalten oder Eiſenbahnen, Heimliche Beipackung entzündbarer Stoffe zu den, Ue. oder Vg. 336 f).

Digitized by Google

Frachtwägen, Verstellung der Straßen vor Gasthöfen mit, zur Nachtzeit, Ue. 422, 423, Vg. 425.

Frau, s. Ehegattin 27 a).

Frauenspersonen, Art der körperlichen Züchtigung der, bei Vb. 24, bei Vg. und Ue. 248 mit Ruthenstreichen; Entführung von, in einer auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen mit Gewalt oder List, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 96; Nothzucht an, Vb. 125, an einer unter 14 Jahren, Vb. 127; Schändung an, Vb. 128; Pflicht der unverehelichten schwangeren, zur Anzeige der Niederkunft, 339; Verführung eines minderjährigen Anverwandten durch eine in der Familie dienende Frauensperson, Ue. 505 [89]).

Fraus, s. Betrug 197.

Frechheit, s. Kühnheit 203, Verwegenheit 179.

Freies Feld, s. Feld 453.

Freiheit, Vertheidigung der, bei Nothwehr, 2 g).

Freiheit des Kaisers, Gefährdung der, ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a).

Freiheit, Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 93; Strafe 94; der Gefahr der Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt sein, erhöht die Strafbarkeit bei Menschenraub, 91; Gefahr oder Nachtheil an seiner Freiheit erlitten zu haben, ist bei Ehrenbeleidigung erschwerend, 494 c).

Freiheitsstrafe, Beginn des Vollzuges der, 17 [90]).

Freiwillige Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, s. Enthaltung 47 b), 264 i).

Freiwilliges Abstehen, s. Abstehen 165 b); Reue 62, 165, 168, 187, 188, i. E. 466.

Fremde Staaten, s. Ausland 36, 38—41; Ausspähung 67; Oberhaupt 66; Werbung 92.

Fremde Leibesfrucht, s. Leibesfrucht 147.

Fremder, Fremdling, s. Ausländer 37—41, 234, 293—295; unterlassene Meldung eines Fremden durch Gastwirthe, Ue. 320 c).

[89]) Rücksichtlich der körperlichen Besichtigung einer Frauensperson (siehe oben Seite 8 die Anmerkung 7).

[90]) Siehe wegen Beginn dieses Vollzuges oben Seite 43 die Anmerkung 43); Bestimmung der Orte, an welchen die Sträflinge die Strafe wegen Vb. und Vg. 324, St. P. O. und Ue. 429 St. P. O. zu bestehen haben.

Digitized by Google

Fremdes Land, Schließung einer ungiltigen Ehe in einem, Ue. 507.
Freudenmädchen, ſ. Schanddirnen 509.
Frevel, ſ. Muthwille 306, 315, 316, 318, 398; Bosheit 4.
Freventlich, ſ. Boshaft 85 i. E., und 85 c).
Friedhof, ſ. Grabſtätte 306.
Friſt der Verjährung, ſ. Zeit der Verjährung 228, 532.
Friſt, Wiederkehr (Rückkehr) vor Verlauf der geſetzlichen Friſt, Ue. 324, ſ. a. Rückkehr 323.
Frucht des Leibes abtreiben, Die, ſ. Abtreibung der Leibesfrucht 144, 145.
Fruchtdiebſtahl, ſ. Früchte 175, II., a).
Fruchtloſigkeit der geſchehenen Abmahnung vom Betteln macht dieſes zur Ue. 517, ſ. a. Unverbeſſerlichkeit 518.
Früchte auf dem Felde oder von Bäumen, Diebſtahl an, 175 II. a), Ue. 460.
Fürſt, ſ. Kaiſer 26 b), d), e), 58 a), 63, 65, a); Oberhaupt 66.
Functionen, ſ. Amt 312; Amtsverrichtungen 331, 332.
Funddiebſtahl, ſ. Finden 201 c).
Funken, Ausſprühen von, bei Locomotiven auf Eiſenbahnen bei den Fahrten der Eiſenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortſchaften als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.
Furcht als Grund zur Annahme der Nothwehr, 2 g).
Furcht, Aus, handeln, iſt ein Milderungsumſtand bei Vb. 46 c). Vg. und Ue. 264 d).
Furtum, ſ. Diebſtahl 171.
Fußeiſen, ſ. Eiſen 16.
Fustigatio, ſ. Züchtigung 19 e), 24, 240 e), 253 f), 258.

G.

Gabe, ſ. Geſchenke 104, 105.
Galanterie-Waarenhändler, Unterlaſſung der Pflicht, beim Anbieten bedenklicher Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe, Ue. 473; Strafe, wenn ſie eine verdächtige Waare an ſich gebracht haben, 474; insbeſondere unbezeichnetes Gold und Silber 475.
Galgen, ſ. Strang 13.

Digitized by Google

Gangbare Münze, ſ. Münzen 118 a), b), 325, 329.

Gantleute, ſ. Concurs 486; Credit, 199 f).

Gartenfrüchte, ſ. Früchte 175 II a).

Gaſſen, ſ. Straßen 422, 426.

Gaſt- oder Schankwirthe, Abſchaffung von ihrem Gewerbe wegen Unterſchleif zur Unzucht, 515, ſ. a. Gaſtwirthe 320 c), d), 403, 405, 423, 425.

Gaſthöfe, ſ. Frachtwägen 423.

Gaſtwirthe, Unterlaſſene Meldung der Fremden durch, Ue. 320 c), d); Verfälſchung der Getränke durch, Ue. 403, 405; Strafe gegen, wegen Verſtellung der Straßen durch Reiſe- oder Frachtwägen, Ue. 423, Vg. 425; Unterſchleif zur Unzucht durch, Ue. 515.

Gatte, ſ. Ehegatte 137, 189, 463, 525, 216, 413, 419, 495, 501, 511.

Gattenmord, Strafe des vollbrachten, 136; Strafe für die entfernten Mitſchuldigen oder Theilnehmer, 137, des Verſuches, 138, ſ. a. Arten des Mordes, 135.

Gattin, ſ. Ehegattin 27 a).

Gattungen von Vb. 57, von Vergehen und Uebertretungen, 274 — 277; von Strafen bei Vb. 12, bei Vg. und Ue. 240.

Gaul, ſ. Pferd 221; Pferde, 430.

Gebäude, Anlegung von, in der Nähe von, mit Dampfkraft betriebenen Eiſenbahnen als feuergefährliche Handlung, Ue. 459; Einſturz eines Gebäudes durch Unterlaſſung der Anzeige des Hauseigenthümers, Ue. 381, Vg. 382, durch den Baumeiſter, Ue. 383, Vg. 384.

Gebiet, Jeder Sklave wird, wenn er das kaiſerlich-öſterreichiſche, betritt, augenblicklich frei, 95; ſ. a. Sklave 95, 213, 215.

Gebot. Die gegen ein Gebot geſchehene Unterlaſſung, in ſoferne ſie durch das St. G. als ſtrafbar erklärt wird, iſt auch ohne böſe Abſicht oder erfolgten Schaden ein Vg. oder eine Ue. 238, ſ. a. Verbot 238.

Gebräuche, Verſpottung oder Herabwürdigung der Gebräuche einer im Staate geſetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgeſellſchaft, Vg. 303.

Gebräue, Verunreinigung des zum Gebräue einer Ortſchaft dienenden Waſſers, Ue. 398.

Gebrannte Wäſſer, ſ. Branntwein 403 — 405.

Gebrauch der Vernunft, ſ. Vernunft 2 a); Gebrauch von falſchem Maße, ſ. Maß 199 c); von Gift, ſ. Gift 370.

Gebrauch, Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Gebrauch von feuergefährlichen Gegenständen, Ue. oder Vg. 336 f).

Gebrauchte Sachen, s. Trödler 469, 471, 472.

Gebrechen, Betteln mit verstellten körperlichen, Ue. 519, s. a. Betteln 520, 521.

Geburt, Tödtung eines ehelichen oder unehelichen Kindes bei der, ist das Vb. des Kindesmordes, 139; unterlassene Vorzeigung der unzeitigen Geburt durch eine unverehelichte schwangere Frauensperson, Ue. 339, Strafe 440; unterlassene Anzeige einer verdächtigen Geburt von Seite der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer, Ue. 359; Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Geburt, als Erschwerungsumstand bei Ehebruch, 502; s. a. Abtreibung der Leibesfrucht, 144.

Geburtsarzt, s. Wundarzt 343, 357—359, 498.

Geburtshelfer, Eine unverehelichte schwangere Frauensperson hat bei der Niederkunft bei Strafe der Ue. 340, einen Geburtshelfer zum Beistande zu rufen, 339; Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch, Ue. 498; s. a. Wundarzt 357.

Geburtsort, Angabe eines falschen, in dem Meldungszettel, Ue. 320 e).

Gedanken, Ueber, oder innerliches Vorhaben kann Niemand zur Rede gestellt werden, bei Vb. 11, bei Vg. und Ue. 239.

Gedungener Mord, 135, Z. 3, s. a. Arten des Mordes 135.

Gefährdung der Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit, ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a).

Gefährliche Drohung, s. Drohung gefährliche, 81, 99; Gefährliche Verhältnisse, s. Beschädigung 85 c), Außerachtlassung, 87, 337; Gefährliche Werkzeuge, s. Werkzeuge 155 a), 174 I.; Gefährliche Krankheiten, s. Krankheiten 393; Gefährlicher Ort, s. Ort 378; Gefährlicher Weise ein Amtsgeheimniß eröffnen, s. Amtsgeheimniß 102 c); Gefährliches Hängen, s. Hängen 426.

Gefährlichkeit erhöht die Strafe bei Hochverrath, 59 b); Aufstand 71; Aufruhr 75; versuchter Nachmachung als Münze geltender ö. Creditspapiere, 110; bei Münzverfälschung, 119; Religionsstörung, 123; Vorschub zu Verbrechen, 215; bei den in den 300, 302, 305, bezeichneten Vg. 305; bei Raufhändeln, 412; bei Vernachlässigung eines auf freiem Felde oder in der Nähe von Scheuern aufgemachten

Digitized by Google

Feuers, 453, s. a. Gefahr 43, 263 c), 59 c), 85 b), 86—88, 91, 123, 148, 167 f), 210 b), 215, 292, 462.

Gefährlichkeit, Strafe der unternommenen That (der Brandlegung) bei Tage und ohne besondere, 167 g).

Gefängniß, s. Arrest 240 d), Kerker, 12, 14, Verschließung von Unmündigen, 270.

Gefäße, Gesundheitsschädliche Verwendung der, für genußbare Waaren, Ue. 407.

Gefahr für den Staat von Außen, Herbeiführung einer, als Vb. des Hochverrathes, 58 c).

Gefahr, Größere, erhöht die Strafbarkeit überhaupt bei Vb. 43, Vg. und Ue. 263 c); insbesondere bei Hochverrath, 59 b); ö. Gewaltthätigkeit, 85 b), 86—88, 91; Religionsstörung, 123; Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, 148; Brandlegung, 167 f); Verläumdung, 210 b); Vorschub zu Vb., 215; — bei geheimen Gesellschaften, 292; minderen Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien, 462, s. a. Gefährlichkeit 59 b), 71, 75, 110, 119, 123, 215, 305, 412, 453.

Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit von Menschen herbeiführende Handlungen oder Unterlassungen, sind Vg. 335 oder Ue. 431, s. a. Leben 85 b), 91, 126, 128, 130, 148, 155 c), 167 f).

Gefangenhaltung, Unbefugte, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 93, Strafe, 94.

Gefangenhaus, Verschließung in einem, ohne Eisen, ist der Arrest ersten Grades, 244, s. a. Eisen 16.

Gefangenwärter, Strafe der, welche verhafteten Verbrechern zur Flucht behilflich sind, 218 [91]), s. a. Unterredung 15, 16, 245.

---

[91]) Die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instructionen η) bleiben aufrecht 169; wenn gegründete Beschwerden gegen diese Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen. 171 St. P. O., s. a. unten Seite 107 die Anmerkung 99).

η) Solche Instructionen bestehen mehrere, z. B. die für alle s. g. altösterreichischen Provinzen, erlassen mit Hofdecret vom 4. März 1820, Z. 1654 d. Z. G. S.; eine neuere, erlassen mit Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1829 Z. 24757, kundgemacht mit Decret vom 13. Novem. der 1829 Z. 30910 (Ob der Emsische Prov. Gesetzsammlung 1. Thl., 2. Hälfte, S. 684 u. f.)- für Oesterreich ob der Enns, die mit Rücksicht auf die in dem St. G. und der St. P. O. 165, 166 enthaltenen Abänderungen gegenwärtig noch in Geltung sind. Siehe diese beiden Decrete in meinem systematischen Handb. 2. Th., S. 136—143.

Digitized by Google

Gefliſſentlich, dieſen Ausdruck nimmt das St. G. gleichbedeutend mit Vorſatz, böſer Vorſatz, 43, 87, 93, 201 c), ſ. a. Abſichtlich, 1, 5, 89, 134, 139, 140, 144, 152, 155 a), 163, 214, 286 a), 299, 319, 392, 409, 486 d); boshaft, 85, i. E. 85 c), 89, 468; vorſätzlich, 5, 60, 61, 89, 153, 317, 411.

Gefundene Sachen, ſ. Finden, 201 c).

Gegenſeitige Mißhandlung der Eheleute, ſ. Mißhandlung 419.

Gegenſeitigkeit, Durch Verträge verbürgte, und im Kaiſerthume Oeſterreich geſetzlich kundgemachte, iſt Bedingung der Beſtrafung der Gefährdung des Oberhauptes eines fremden Staates, 66, ſ. a. Bund 38, 58 c), Bundesſtaaten, 66.

Gegentheil, Ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden ſeiner Parthei dem Gegentheile in Verfaſſung der Rechtsſchriften oder ſonſt mit Rath und That behilflich iſt, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 d).

Gegenwart des Gefangenwärters, Ohne, wird dem Sträflinge im Kerker 15 oder im ſtrengen Arreſte 245, eine Zuſammenkunft mit Niemanden geſtattet, ſ. a. Sprache 15, 145.

Gehäſſigkeit, Befriedigung einer, durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, als Beweggrund des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 83.

Geheime Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaften 278 b), 285 — 293 b), c), e).

Geheime Vereine, ſ. Geſellſchaften 285.

Geheimhaltung der gemachten Anzeige des Hochverrathes, wird dem Anzeiger nebſt gänzlicher Strafloſigkeit zugeſichert, 62.

Geheimmittel, ſ. Arzneien 345 — 348.

Geheimniß. Wer ein ihm (als Beamten) anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weiſe eröffnet, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 c).

Geheimniſſe der Kranken, Aufdeckung der, durch Heil- und Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Ue. 498, und durch Apotheker, Ue. 499.

Gehilfe gebraucht das St. G. gleichbedeutend mit Hilfe leiſten, 5, 114; beitragen, 5, 137, 163, 293 e); ſich betheiligen, 59 b); Mithelfen, 84; Mitwirken, 7, 59 b), 107, 110, 113, 118 d), 136, 37, 141, 467, 486, a. E.; Helfen, 120; mit (an

Digitized by Google

einem Vb.) Schuldtragen, 146; hilfreiche Hand bieten, 220; Zuthun, 211, ſ. a. Hilfeleiſtung 6.

Gehilfe, ſ. Apothekergehilfen 348—350, 353.

Gehilfen, Eindringen ohne, bewaffnet in das Haus eines Anderen, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Gehör, Verluſt oder bleibende Schwächung des, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 156 a); des Zweikampfes, 160.

Gehorſam, Aus, das Vb. begangen zu haben, iſt ein Milderungsumſtand, 46 c). ſ. a. Befehl 5; Furcht 46 c), 264 d).

Gehorſam, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung des, wird von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 222; ſ. a. Militärgerichte 67, 92.

Geiſt, Erzeugniſſe des, ſ. Erzeugniſſe II.; Geiſteskranke, ſ. Vernunft 2 a), Gemüthsbewegung 46 d), 264 e); Geiſtesſchwäche, ſ. Verſtandesſchwäche 46 a), 264 a); Geiſtesſtörungen, ſ. Vernunft 2 a).

Geiſteszerrüttung, als Folge des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 152; eine Geiſteszerrüttung ohne Wahrſcheinlichkeit der Wiederherſtellung des Verletzten, erhöht die Strafbarkeit dieſes Vb., 156 b), und jenes des Zweikampfes, 160.

Geiſtliche, Entſetzung der, von der Pfründe als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 e) [92]).

Geiſtliche, Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung an, 153, ſ. a. Seelſorger 272; Religionsdiener, 303.

Geländer, Muthwillige Beſchädigung eines, Ue. 318, ſ. a. Beſchädigung boshafte, fremden Eigenthumes, 85.

Gelber Arſenik, ſ. Arſenik 364.

Geld, ſ. Creditspapiere 106; Münzverfälſchung, 118.

Geldausleihen, Aus dem, auf Pfänder ein eigenes Gewerbe machen, Ue. 485, ſ. a. Leihen 476, 477.

Geldbeiträge, Sammlung der, zur Einſtimmung in grundloſe Beſchwerden. Vg. wird ſchärfer beſtraft, 300, ſ. a. Beſchwerden 300, 301.

---

[92]) Siehe oben Seite 81 die Anmerkung 81).

Digitized by Google

Geldbeträge, Die im St. G. vorkommenden, sind in Conventions-Münze nach dem 20-Gulden-Fuße zu verstehen, VII. [93]).

Geldbuße, s. Geldstrafe 240 a).

Gelderpressungen zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden, Ue. 301.

Geldmünzen, s. Münzen 325, 429; Münzverfälschung, 118.

Geldsammlungen zur Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, Ue. oder Vg. 310.

Geldstrafe als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 a) Fälle der, bei Ue. 298, 299, 320 a)—d), 321, 322, 327—329, 334, 345, 346, 351, 358, 359, 361, 362, 366—368, 371, 380—384, 386, 388, 389—391, 399, 404, 406, 407, 421—424, 426, 427, 429, 431, 435, 436, 438, 440, 443—447, 451, 454, 458, 469, 471, 472—477, 482, 499, 515, 522; bei Vg. 467; die Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbaren Handlungen begangen worden, 241; die Größe des Betrages ist in der Regel 5—500 fl. Gulden, ausnahmsweise von 10—900 Gulden als Strafe des verbotenen Spieles, 522, und von 25—1000 Gulden als Strafe des Vg. gegen das literarische und artistische Eigenthum, 467 [94]).

Geldstrafe, Umwandlung der, in Arreststrafe, 260 a); des Arrestes ersten Grades in Geldstrafe bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, 261; Zusammentreffen der Geldstrafe mit andern Strafarten bei Vb. 35, Vg. und Ue. 267; Zeit der Verjährung bei Vg. und Ue., worauf eine Geldstrafe bis 50 oder 200 fl. festgesetzt ist, 532.

Geldstrafe, Sammlungen Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für, Ue. oder Vg. 310.

Geldstücke, Verringerung echter Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe oder Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, ist das Vb. der Münzverfälschung, 118 c);

---

[93]) Siehe oben Seite 48 die Anmerkung 45).

[94]) Die im St. G. verhängte Geldstrafe kann der Gerichtshof erster Instanz 286 nur nach Vorschrift des St. G., das Oberlandesgericht 305 nicht bloß aus dem im St. G. 266 bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Gründen, der oberste Gerichtshof aber nach seinem Ermessen mildern und beim Zusammentreffen mit einer anderen Strafart ganz nachsehen. 311 St. P. O.

Digitized by Google

deren Ausgeben im Einverständnisse mit dem Verfälscher oder mit einem andern Theilnehmer, ist Theilnahme an dieser Verfälschung, 120; ohne dieses Einverständniß, Vb. des Betruges, 201 a), Ue. 461.

Geldwährung, s. Geldbeträge VII.

Gelegenheit, Mehr durch aufgestoßene, als vorausgefaßte Absicht zum Vb. angelockt worden, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 e), s. a. Vorsicht 43; Gelegenheit und Mittel zur Einbringung verborgener Verbrecher an die Hand geben, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 i).

Gelegenheit, Einem wegen eines Vb. Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen mit List oder Gewalt erleichtern, ist Vorschub zu Vb. durch Hilfe zu dieser Entweichung, 217; Strafe, 218, 219, s. a. Entweichung 217, 220.

Geleitschein, Vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden ohne, durch Postmeister, Ue. 322.

Geltung, Allgemeine, des St. G. I., s. a. Wirksamkeit II., IX.

Gemal, s. Ehegatte 137, 189, 463, 525, 216, 413, 419, 495, 501, 511.

Gemalin, s. Ehegattin 27 a).

Gemeindeamt oder Gemeindeauftrag, Ein vermöge des, anvertrautes Gut vorenthalten oder sich zueignen, ist das Vb. der Veruntreuung, 181, Ue. 461.

Gemeindebeamte, s. Beamte 101; Gemeindebehörde, s Behörden 65 b), 300, 309, 310, 315, 316, 492, 493; Gemeindediener, s. Diener 68, 81, 279, 280, 283, 284, 312, 313, 331, 332.

Gemeinden, Bedrohung ganzer, durch Versetzung derselben in Furcht und Unruhe, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung, 99; Strafe 100.

Gemeinde-Siegel, s. Siegel 315; Gemeindevieh, s. Viehseuche 401 a).

Gemeindevorsteher, Recht der, gegen mit brennenden Fackeln durch eine Ortschaft Reisende, 456.

Gemeiner Mord, 135, Z. 4, s. a. Arten des Mordes 135.

Gemeiner Todschlag 140, s. a. Arten des Todschlages 141, 161.

Gemeines Bedrängniß, s. Bedrängniß 174 II. a).

Digitized by Google

Gemeinschaft, Die Gemeinschaft zwischen den wegen Unzucht schuldigen Verwandten oder Verschwägerten ist durch ihre Absonderung nach vollendeter Strafzeit von Amtswegen aufzuheben. 501, s. a. Absonderung der unmündigen Sträflinge 270.

Gemeinschuldner, Behandlung und Bestrafung der in Concurs verfallenen, wegen Vg. 486.

Gemüthsart nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen des Schuldigen sich äußernden Selbstbestimmung, als Erschwerungsumstand bei Bestrafung der Unmündigen, 271 c); eine Gefahr besorgende Gemüthsart der Eltern für ihre Kinder bei Mißhandlung derselben durch jene ist erschwerend. 415 [95]).

Gemüthsbewegung, Eine aus Menschengefühl entstandene heftige, als Milderungsumstand bei Vb. 46 d), bei Vg. und Ue. 264 c), s. a. Antrieb 46 c), 264 l).

Gemüthsbewegungen, Schärfere Strafe gegen einen Trunkenen, wenn ihm aus Erfahrung bewußt war, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, 523.

Genossen eines Diebes, Diebstahl in Gesellschaft eines oder mehrerer, Vb. 174 II. b), Ue. 460; die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen erhöht die Strafe des Vb. des Raubes, 192.

Genossen eines Hauses, s. Hausgenossen 176, II. b), 210 c), 281, 395, 504.

Gensd'armen, Gewaltthätigkeit durch Zusammenrottung mehrerer Menschen gegen, ist das Vb. des Aufstandes 68; Widersetzung gegen, ohne diese Zusammenrottung, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen 81, Strafe 82 [96]).

Genugthuung, Geleistete als Milderungsumstand bei Vb.

---

[95]) Raubere Gemüthsart kann an und für sich nicht als Verdachtsgrund zur rechtlichen Beschuldigung gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen, 143; wenn man sich nach der Gemüthsbeschaffenheit des Angeklagten zu der ihm angeschuldigten Handlung leicht versehen kann, genügt Eine unvollständige Beweisesart zu seiner Ueberweisung. 281, Z. 2, St. P. O.

[96]) Gensd'armen können, wenn der auf frischer That betretene oder verfolgte Beschuldigte sich vor ihren Augen in ein Haus oder in einen geschlossenen Raum flüchtet, die Durchsuchung derselben zur Auffindung des Beschuldigten

Digitized by Google

47 c), bei Vg. und Ue. 264 k), ſ. a. Entſchädigung 42, 59 c); Strafloſigkeit 187, 188 i. E.

Genußbare Waaren, Geſundheitsſchädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von, überhaupt. Ue. 407, insbeſondere, Ue. 408.

Gepfändete Sachen. ſ. Pfand 183, 476, 477, 485.

Gepräge, Unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze ſchlagen, obſchon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger iſt, iſt das Vb. der Münzverfälſchung, 118 a), ſ. a. Nachbildung 329.

Geräthe, Verfall von, als beſondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 b) [87]).

Geräthſchaften an Eiſenbahnen, Boshafte Beſchädigung von, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beſchädigung fremden Eigenthumes 85 c), Ue. 468.

Geräthſchaften, Wer durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften ö. der Religion Verachtung bezeigt, begeht das Vb. der Religionsſtörung 122 b).

Geräthſchaften, Diebſtahl an, in Bergwerken, Vb. 175 II. d), Ue. 460; Verfall der, bei geheimen Geſellſchaften, 296; Verhehlung 391; Entziehung 395, 396; Ankauf 397, der Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen, Ue.

Geräthſchaften, Aller Vorrath von, iſt bei der Ue. des unberechtigten Verkaufes innerer oder äußerlicher Heilmittel der Obrigkeit einzuliefern, 355.

Gerechte Nothwehr, ſ. Nothwehr 2 g).

Gerechtigkeit, Geſchenkannahme bei Verwaltung der, iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 104.

Gerhabe, ſ. Vormund 96, 132, 413, 417, 418, 504, 505, 525.

Gericht, Gutmachung des Schadens aus dem Diebſtahle und der Veruntreuung, ehe das Gericht das Verſchulden des Thäters erfährt, macht den Thäter ſtraflos, 187, 188 i. E.; ſich in eigener Sache bei Gericht zu einem falſchen Eide erbieten oder wirklich einen falſchen

---

vornehmen. 106; ferner im Auftrage der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorſteher, und bei Betretung auf friſcher That oder Verfolgung durch Nacheile auch ohne beſonderen Auftrag, die vorläufige Verwahrung eines Beſchuldigten veranlaſſen. 152 St. P. O.

[87]) Siehe oben Seite 91 die Anmerkung 87).

Digitized by Google

Eid schwören, oder um ein falsches, vor Gericht abzulegendes Zeugniß sich bewerben oder anbieten oder ablegen, ist das Vb. des Betruges, 199 a); Zeugen oder Sachverständige in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen suchen, Vg. 300; — Eltern sind wegen Mißhandlungen ihrer Kinder vor Gericht zu berufen, bei einem zweiten Male ist ihnen ein Verweis zu geben mit der Bedrohung des Verlustes der elterlichen Gewalt, 414; — den Concurs vor Gericht nicht sogleich anmelden, sondern neue Schulden machen, Vg. 486 i. E.

Gerichte, Beschränkung der, in dem Ausmaße des Cautionsverfalles bei Vb. 28, und Vg. 251 dahin, daß sie nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen können 28, dürfen 252; Aufreizungen zum Widerstande gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 b); gewaltsame Störung der Gerichte in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde 76, s. a. Abstimmung 309, 310.

Gerichtsbarkeit über Vb., Vg. und Ue. III.[98]) s. a. Militär I., Militärgerichte 67, 92, 222, Strafproceß-Ordnung III.

Gerichtsdiener, s. Diener 68, 81, 279, 280, 283, 284, 312, 313, 331, 332.

Gerichtshof, Vorlegung der Urteile der unteren Gerichte an den oberen oder obersten, s. Vorlegung III.

Gerichtssiegel, s. Siegel 315, 316.

Geringer Schade, s. Schade 47 b).

Geringhältiges Maß, s. Maß 199 c).

Geringschätzung, Absichtliche, gegen ganze Classen oder

---

[98]) Alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der strafbaren Handlungen (Vb., Vg. und die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Ue. I.) in den verschiedenen Ländern des österreichischen Kaiserreiches bisher bestandenen Vorschriften haben von dem Tage (an welchem die Wirksamkeit der allgemeinen St. P. O. in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, I.) außer Kraft zu treten II. Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreis im Allgemeinen 7—28; Zuständigkeit der Strafgerichte in Hinsicht auf Vb., Vg. 38—51, und Ue. 417, 418; Gerichtsstand bei dem standrechtlichen Verfahren. 401 St. P. O. Siehe auch unten Seite 110 die Anmerkung 101).

Digitized by Google

Stände als Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen 496, s. a. Eröffnung ö. Amtssiegel zum Zeichen der Geringschätzung, 316.

Gerüchte, Verbreitung falscher für die ö. Sicherheit beunruhigender, Ue. 278 k), 308 Vg. 310.

Gerüst, Bestrafung des Baumeisters, dem ein Gerüst einstürzt, als Ue. 383, als Vg. 384; der Taglöhner, Handwerker, welche auf einem Gerüste arbeiten, wegen eingealterter Trunkenheit, 524.

Gesandte, s. Vertreter fremder Staaten, 494 a).

Geschäft, Verlust des unter ö. Beglaubigung ausgeübten, s. Agentie 26 f), Parteienvertretung 26 f).

Geschäft, Unfähigkeit zur Schließung eines für den Verbrecher verbindlichen Geschäftes als gesetzliche Wirkung der schweren Kerkerstrafe, 27 b).

Geschäft, Verfall des Geschäftes des zu Bestrafenden von sonst unbescholtenem Rufe, ist ein Grund der Umwandlung des Arrestes ersten Grades in Hausarrest 262, s. a. Hausarrest 246.

Geschäft, Je länger jemand das unerlaubte Geschäft getrieben, wie unbefugte Ausübung der Arzneikunst als Gewerbe 343, Verfälschung der Getränke 404, gesundheitsschädliche Zubereitung genußbarer Waaren, 407, desto strenger ist die Strafe, s. a. Fortsetzung 263 a).

Geschäfte, Wer vermöge unmittelbaren oder mittelbaren ö. Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat, ist als Beamter anzusehen, 101.

Geschäfte, Sich in gewagte mit des Gemeinschuldners Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte einlassen, ist ein Vg. 486 f); Geschäfte machen vom Zuführen der Schanddirnen ist die Ue. der Kuppelei, 512 b).

Geschenke, Annahme der, in Amtssachen ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt 104; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes zu diesem Mißbrauche durch Geschenke, ist dasselbe Vb. 105; eines anderen Beamten, Ue. 311 [99]).

Geschirr, Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei, Ue. 408 b); vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong, Ue. 408 c).

---

[99]) Den Gefangen-Aufsehern ist unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. 169. St. P. O. Siehe auch oben Seite 99 die Anmerkung 91).

Digitized by Google

Geschlecht, Unzucht mit Personen desselben, ist das Vb. der Unzucht wider die Natur, 129 I. b).

Geschlechtlicher Mißbrauch, s. Schändung 128.

Geschmolzenes Gold, s. Gold 475.

Geschwister, Bestrafung der Diebstähle und Veruntreuungen unter, auf Ansuchen des Hauptes der Familie 189, 463, 525; Geschwister eines Verbrechers können wegen dessen Verhehlung 214 allein nicht gestraft werden, 216, sowie auch die Geschwister der Ehegenossen eines Verbrechers 216; Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister sind berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen als Beleidigten, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren 495; Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, Ue. 501, sowie mit dem Gatten derselben, Ue. 501.

Geschwisterkinder eines Verbrechers können wegen dessen Verhehlung (214) allein nicht gestraft werden, 216 [100]).

Gesellen, Diebstähle der, an ihren Meistern. Vb. 176 II. c), Ue. 189, 460; Handwerksgesellen unterliegen der körperlichen Züchtigung als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe 248; dürfen ohne Wanderbuch oder Kundschaft von Gewerbsleuten bei Strafe der Ue. gegen diese nicht aufgenommen werden 321; keine feuergefährlichen Oefen setzen oder Röhren ziehen 439; sich zu Bauänderungen ohne Baumeister nicht gebrauchen lassen 441; sollen feuergefährliche Gegenstände an Oefen, Herd- oder Heizanlagen, an Rauchfängen ihrem Meister oder wo keine Meisterschaften bestehen, der Sicherheits-Behörde anzeigen 442; dürfen feuergefährliche Orte mit offenem Lichte bei Strafe der Ue. nicht betreten 450; weder Schlüssel nach bedenkliche Formen nicht bekannten Leuten machen, noch Schlösser denselben aufsperren, bei Strafe der U. 470.

Gesellen, Verabredungen der, gegen die Arbeitsgeber um höheren Lohn zu erzwingen, Ue. 481; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen, Diebstahl in, Vb. 174 II. b), Ue, 460; Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen erhöht die Strafbarkeit des Vb. des Raubes 192.

---

[100]) Eben so können sich Geschwister und deren Ehegatten, so wie Geschwisterkinder des Beschuldigten, der Zeugenaussage 113 a), der Beschwörung 133, der Gegenstellung 183 entschlagen, und zwar auch bei der mündlichen Schluß-Verhandlung, wenn sie sich auch in dem Untersuchungsverfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. 239 St. P. O.

Digitized by Google

Gesellschaften, Theilnahme an geheimen, als besondere Gattung von Vg.; eben so Verschweigung von Mitglieder erlaubter Gesellschaften 278 b); alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften sind verboten 285; Umstände, unter welchen jede Vereinigung mehrerer Personen als eine geheime Gesellschaft anzusehen ist, 286; der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft machen sich schuldig, Inländer 287; Strafe gegen die Stifter, Anwerber und Vorsteher derselben 288, gegen jene, welche den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft beiwohnen oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen 289; ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen ohne ein Mitglied zu sein 290, oder wenn sie Mitglieder sind 291; Strafe des dazu verpflichteten Beamten, der eine solche Gesellschaft nicht anzeigt 292; Ausländer 293, Strafe 294, wenn sie vom Auslande her eine solche Gesellschaft errichten oder dazu Mitglieder werben 295; Vorsteher und Beamte haben bei Entdeckung einer solchen Gesellschaft der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern 296; Strafe der Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen 299, s. a. Vereine 297, 298, Körperschaften 78, 302, 496.

Gesetz, Unter Gesetz wird in dem St. G. bald der erste, bald der zweite Theil, bald das ganze Strafgesetzbuch verstanden, wie in den I. III. VIII. IX. 8, 17, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 37, 38, 51, 52, 55, 201, i. E. 205, 227, 228 b), 232; 238, 239, 240, i. E. 250, 260, i. E. und 260 b), 267, 268, 467, 530, 531, i. E. 532.

Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, Die früheren, werden außer Geltung gesetzt, I. Unwissenheit oder Unkenntniß der Strafgesetze, ist bei Vb. 3, Vg. und Ue. 233, kein Entschuldigungsgrund; auch die Ausländer, die sich im österreichischen Kaiserstaate aufhalten, haben sich mit den allgemeinen und besonderen Verordnungen, die auf ihr Geschäft Beziehung haben, bekannt zu machen, und können daher der in dem 2. Theile des St. G. vorkommenden (233) Vg. und Ue. schuldig werden, 234.

Gesetze, Vb. der Unterthanen im Auslande sind ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo jene begangen worden sind, nach diesem St. G. zu behandeln, 36; Behandlung des ausländischen Verbrechers nach dem gelinderen Gesetze des Ortes, wo er die That (nemlich ein anderes als die im 38 bezeichneten Vb.) begangen hat,

Digitized by Google

im Falle der auswärtige Staat einen ſolchen Verbrecher nicht übernehmen will, 40.

Geſetze, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zum Ungehorſam gegen die Geſetze iſt das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b); ſ. a. Anordnung 315.

Geſetzes-Irrthum, Mit, bei Vb. 3, Vg. und Ue. 233, kann ſich Niemand entſchuldigen, ſ. a. Irrthum 2 e).

Geſetzesübertretungen, Die Behandlung und Beſtrafung anderer Geſetzesübertretungen ✠), worauf ſich weder das St. G., noch die im II. erwähnten beſonderen Strafgeſetze beziehen, bleibt den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber beſtehenden Vorſchriften überlaſſen V. [101]).

Geſetzliche Wirkungen der Verurteilung, ſ. Wirkungen 26—30, 35, 224, 242, 243, 268.

Geſetzwidrige Handlungen an ſich auch ohne böſe Abſicht und erfolgten Schaden, ſind Vg. oder Ue. inſoferne ſie durch das St. G. dafür erklärt werden, 238; Geſetzwidrige Verlautbarungen, ſ. Verlautbarungen 309, 310.

Geſicht, Verluſt oder bleibende Schwächung des, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 156 a), und des Zweikampfes, 160.

Geſinde, Geſindehälter, ſ. Dienſtboten 176 II. b), 210 c), 248, 395, 413, 421, 448—450, 470, 481, 505, 515, 524, 525.

Geſinnung, ſ. Gemüthsart, 271, 415.

✠) Rückſichtlich der verſchiedenen Arten und Gattungen dieſer anderen Geſetzesübertretungen, ihrer verſchiedenen Benennung, ſo wie rückſichtlich der in den verſchiedenen Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates unter verſchiedenen Namen beſtehenden Behörden, welchen dieſe Ue. zur Behandlung und Beſtrafung zugewieſen ſind, ſ. Hye's Commentar S. 111 u. f., welcher die Erklärung des V. Artikels des St. G. mit den Worten ſchließt: Vielleicht würden, da der Grundſatz der völligen Lostrennung der Verwaltung von der Strafjuſtiz in der unterſten Inſtanz nicht mehr maßgebend iſt, die dießfälligen Beziehungen am einfachſten nach dem durchgreifenden Principe geregelt werden können: „daß die (Straf-) Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung ausſchließend von der im allgemeinen Strafgeſetze als ſtrafbar erklärten Handlungen, für alle anderen Arten von Geſetzesübertretungen aber andere (nämlich Verwaltungs-) Behörden berufen werden mögen."

[101]) Dem Bezirksgerichte ſteht das geſammte Strafverfahren über jene Ue. zu, die im St. G. als ſolche bezeichnet, oder durch beſondere Vorſchriften zur Unterſuchung und Beſtrafung den Gerichten zugewieſen ſind. Beſondere Verordnungen werden beſtimmen, über welche von den im 2. Theile des St. G. vorkommenden Ue. im Polizei-Raion der Hauptſtädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz von der daſelbſt beſtellten Sicherheitsbe-

Digitized by Google

Gespräche mit Sträflingen, s. Unterredung 15, 16, 245.

Geständniß, s. Bekenntniß 46 h), 264 l).

Gestalt, Wer echten Stücken Geldes die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, begeht das Vb. der Münzverfälschung, 118 c).

Gesundheit, Gefährdung der Person des Kaisers an der, ist das Vb. des Hochverrathes 58 a).

Gesundheit, Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit, erhöht die Strafbarkeit bei boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes, 86, Nothzucht, 126; Schändung, 128; Unzucht wider die Natur, 130; Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, 148; schwerer körperlicher Beschädigung, 155, 156; Zweikampf, 160, 161; Raub, 195, bei den der Gesundheit Gefahr bringenden strafbaren Handlungen 335 — 431. — Vg. und Ue. die der Sicherheit einzelner Menschen an der Gesundheit Gefahr und Nachtheil bringen, 276, 393 — 408 [102]).

Gesundheitsbeschau, Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau, Ue. 394; Strafe gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen, 395, gegen Siechknechte, die etwas davon für sich zurückbehalten oder verkaufen, 396, gegen diejenigen welche wissentlich davon etwas kaufen, 397.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen von genußbaren Waaren überhaupt, Ue. 407, insbesondere Ue. 408.

Gesundheitsstörung von mindestens 20 Tagen als Folge des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 152; von mindestens

---

hörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird. Ueber diese Arten von Ue. haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser St. P. O. zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in 2. Instanz an das Oberlandesgericht, und in 3. Instanz an den obersten Gerichtshof (18 und 19) 9. St. P. O. Siehe a. Seite 106 die Anmerkung 98).

[102]) Bei diesen Vb. und Vg. ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben. 101 St. P. O.

Digitized by Google

30 Tagen 155 b), und immerwährende, 156 c) als Erschwerungsumstand dieses Vb. und des Zweikampfes, 160.

Gesundheitszustand des Sträflings, Die vorläufige ärztliche Untersuchung des, ist Bedingung der körperlichen Züchtigung bei Vb. 24, Vg. und Ue. 248 [103]).

Getränke der Sträflinge im Kerker, 15, 20, im Arreste, 244, 245, 254, s. a. Unterhalt 244, 245; Verpflegung, 15,

Getränke, Gesundheitsschädliche Verfälschung der, Ue. 403; Strafe, 404; schärfere Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist, 405.

Getreide-Diebstahl, s. Feld 175, II. a).

Getreideschober, Feuer aufmachen in der Nähe eines, Ue. 453.

Gewagte Geschäfte, s. Geschäfte 486 f).

Gewalt, Wenn bei einer Zusammenrottung mehrerer Menschen zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, ist das Vb. des Aufruhres vorhanden, 73, s. Aufruhr 73; Gewaltthätigkeit ö. 81.

Gewalt des Diebes gegen eine Person bei seiner Betretung, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, macht den Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Vb. 174 I. und erhöht die Strafbarkeit desselben, 179; einer Person Gewalt anthun, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, ist das Vb. des Raubes, 190 [104]).

Gewaltsame Veränderung der Regierungsform, s. Regierungsform, 58 b).

Gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 76, Strafe, 77.

---

[103]) Die körperliche Züchtigung ist, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Eintritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden. 325 St. P. O.

[104]) Merkmale der angewandten Gewalt an Jemandens Person oder Kleidern, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund zur Beschuldigung. 138. Z. 9 St. P. O.

Digitized by Google

Gewaltthätigkeit, Ö., ist eine besondere Gattung von Vb. 57, Z. 6—18; gesetzliche Fälle dieses Vb. sind: Ö. Gewaltthätigkeit, a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde, 76, Strafe 77; b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer ö. Behörde gehalten werden, 78, Strafe 79, 80; c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81, Strafe 82; d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83, Strafe 84; e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, 85, Strafe 86; f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, 87, Strafe 88; g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegrafen, Strafe 89; h) durch Menschenraub 90, Strafe 91 [105]); (Unbefugte Werber für fremde Kriegsdienste oder auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder werden von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 92); i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 93, Strafe 94; k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, Strafe 95; l) durch Entführung 96, Strafe 97; m) durch Erpressung 98, Strafe 100; n) durch gefährliche Drohung 99, Strafe 100.

Gewehr, Wenn der Dieb mit Gewehr versehen gewesen, ist der Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag ein Vb. 174 I).

Gewehre, Unterlassene Verwahrung geladener, Ue. oder Vg. 373; Abdrücken eines Gewehres ohne böse Absicht gegen Jemanden, Ue. 374.

Geweihter Ort, s. Ort 174 II c).

Gewerbe, Der Verlust des, ist keine schon durch das Gesetz mit dem Vb. verknüpfte Folge, und kann daher nicht durch das Strafurteil ausgesprochen werden, 30, 268; s. a. Gewerbsverlust 321, 326, 330, 362, 363, 366, 367, 399, 402—404, 406, 407, 438, 467, 469, 472, 478, 483, 484, 515.

Gewerbe, Diebstahl eines mit Wilddiebstahle ein ordentliches Gewerbe treibenden Thäters, Vb. 174 II, g); Ue. 460.

Gewerbe, Falsches Maß oder Gewicht in einem ö. Gewerbe ge-

---

[105]) Siehe oben Seite 111 die Anmerkung 102).

Digitized by Google

brauchen, ist das Vb. des Betruges, 199 c); s. a. Satzungen 478, 483.

Gewerbe, Unzucht als Gewerbe wird von der Ortspolizei, bei Veranlassung eines ö. Aergernisses als Ue. bestraft, 509, s. a. Ortspolizei, 509.

Gewerbsbetrieb, Gänzliche Erlöschung des Rechtes zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, wenn dieses ein persönliches ist, wegen Vg. oder Ue. 243 *i*).

Gewerbsdiener, Strafe der, welche ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters nicht bekannten Leuten Schlüssel nach bedenklichen Formen nachmachen oder Schlösser aufsperren, 470.

Gewerbsinhaber, welche zur Betretung feuergefährlicher Orte die nöthigen Laternen nicht anschaffen, werden als Uebertreter bestraft, 451.

Gewerbsleute, Diebstahl von, an ihren Meistern, Vb. 176 II. c), Ue. 460; Gebrauch von falschem Maße oder Gewichte in einem ö. Gewerbe ist das Vb. des Betruges, 199 c); Uebervortheilungen gegen Satzungen oder Taxordnungen durch, Ue. 478; unbefugter Handel mit Gift durch, 361; durch nicht berechtigte Gewerbsleute, wenn sie auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet haben, 362, oder nicht, Ue. 363; Strafe, wenn sie als wandelnde Krämer unbefugten Handel mit Gift treiben, Ue. 364; unvorsichtig bei dessen Verkaufe sind, Ue. 365, oder es Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung verabfolgen, Ue. 366; das Vormerkbuch hierüber zu führen unterlassen, Ue. 367; nachlässig in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes sind, Ue. 368, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, Vg. 369; dasselbe nicht unter ihrer Verwahrung halten und bei Versendungen die Vorschriften nicht beobachten, Ue. oder Vg. 370.

Gewerbsleute, welche von einem nicht beschauten Viehe Fleisch verkaufen, Ue. 399; Getränke verfälschen, Ue. 403, 404, insbesondere durch in hohem Grade schädlichen Zusatz oder Mischung, Ue. 405; durch gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren überhaupt, Ue. 407, insbesondere, Ue. 408 e); wenn sie Schießpulver, Ue. 445, und leicht feuerfangende Materialien nicht sorgfältig aufbewahren, Ue. 446, 447; in ein Magazin mit offenem Lichte sich begeben, Ue. 450; die nöthigen Laternen nicht anschaffen, 451; verdächtige Waaren an sich bringen, Ue. 474; ins-

i) Ob bei dem gänzlichen Erlöschen dieses Rechtes der Verurteilte auch vom Gemeinde-Bürgerrechte wegen eines Vg. oder einer Ue. auszuschließen sei, hierüber siehe oben Seite 59 die Anmerkung *β*).

besonders geschmolzenes unbezeichnetes Gold und Silber, Ue. 475 und verdächtige Käufer nicht anhalten, Ue. 476; zum Nachtheile des Publikums durch Erhöhung des Waarenpreises oder zu ihrem Vortheile durch Herabsetzung desselben sich verabreden, Ue. 479, 480; oder wenn sie den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern, Ue. 482; sie sind strenger zu bestrafen, wenn die in den 478, 479, 481 und 482 bezeichneten Fälle Veranlassungen zu einer ö. Unruhe gegeben hätten, 483, s. a. Kundschaft 321.

Gewerbsmäßige Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst, Unbefugte, Ue. oder Vg. 343, 344.

Gewerbsmäßiger Diebstahl ist Vb. ohne Rücksicht auf den Betrag 176 I., und wird strenger bestraft, 179.

Gewerbstreibung, Körperliche, wird von der Ortspolizei, und bei Veranlassung eines ö. Aergernisses als Ue. bestraft, 509.

Gewerbsverlust bei bedenklichen Umständen, wegen Vb. 30, wegen Vg. und Ue. 242, 243, 268; Fälle eines solchen Verlustes: Gegen Gewerbsleute, welche Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen, bei der 3. Ue. nach Maßgabe bedenklicher Umstände 321; gegen unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes bei wiederholter Ue. 326; gegen unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel bei wiederholter Ue. 330; gegen zum Giftverkauf nicht berechtigte Handelsleute bei der dritten Ue. 362; und wenn dieselben die vorgeschriebenen Vorsichten bei diesem Verkaufe nicht beobachtet haben, gleich bei der ersten Betretung 363; gegen Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung bei der 2. Ue. 366; gegen unterlassene Führung des Vormerkbuches über Giftverkauf beim 3. Male 367; gegen Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe beim 3. Falle 399; bei der 3. Ue. der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften, beziehungsweise bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile 402, 404; gegen Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art 403, 404; wenn sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich zeigt, schon bei der 1. Betretung 405; gegen Fälschung des Zinngeschirres beim 2. Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn ein Zinngießer dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem, aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, 406;

Digitized by Google

gegen gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände, 407; gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen bei der 3. Ue. 438; bei Vg. gegen das literarische und artistische Eigenthum beim 3. Male 467; gegen Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche verfertigen oder unbekannten Leuten Schlösser aufsperren, bei der 3. Ue. 469; gegen Trödler und Hausirer, die von unmündigen Kindern kaufen, wenn durch öfters fortgesetzte Ue. sich zeigt, daß keine Verbesserung erfolgt, 472; bei Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen bei der 3. Ueberschreitung 478; gegen Gewerbsleute, die den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern beim 3. Male; und wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, sogleich beim 1. Male 483; so wie auch, wenn diese Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484; gegen Gast- oder Schankwirthe wegen Unterschleif zur Unzucht beim 2. Male 515 [106]); s. a. Verlust von Rechten und Befugnissen 30, 240 c), 242, 243, 268, 320 d), 322, 345, 347, 348, 349 — 352, 356, 357, 364, 382 — 385, 415, 417, 418, 420, 436, 445, 480, 498.

Gewerbsvorsteher, Strengere Strafe gegen, wegen Verabredungen zur Erwirkung einer Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen, 480.

Gewicht, Gebrauch falschen Maßes oder, in einem ö. Gewerbe ist das Vb. des Betruges 199 c); Uebervortheilung in dem Gebrauche wenn auch von echtem Maße oder Gewichte, Ue. 478.

Gewinn aus der strafbaren Handlung über vorläufiges Einverständniß mit dem Thäter, ist Mitschuld daran, als Vb. 5, als Vg. oder Ue. 239, ohne Einverständniß ein eigenes Vb. 6, Vg. oder Ue. 239.

Gewinnsucht erhöht die Strafbarkeit des, Ausreißern geleisteten Vorschubes, 221 [107]).

---

[106]) Diese Strafart kann weder das Gericht erster Instanz 286, noch das Oberlandesgericht 305, sondern nur der oberste Gerichtshof mildern oder nachsehen, 311; wegen Vollstreckung dieser Strafart haben sich die Gerichte mit den zuständigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen 329; wenn es sich um eine Ue. handelt, auf welche der Verlust eines Gewerbes zu verhängen ist, so ist die Beeidigung der Zeugen zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten nothwendig, 422 St. P. O.

[107]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

Digitized by Google

Gewinnsüchtige Absicht, Entwendungen an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen, sind als Diebstähle (172 und 460) zu behandeln, 306.

Gewölb, Das zu frühe Beziehen neu erbauter Gewölbe ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist eine Ue. 386; mit brennbaren Gegenständen gefüllte Gewölbe mit offenem Lichte betreten, Ue. 449, 451.

Gewohnheit zu stehlen, macht den Diebstahl zum Vb. ohne Rücksicht auf den Betrag, 176, I., und erhöht die Strafbarkeit dieses Vb. 179.

Gewohnheit, Betrügereien zur Gewohnheit gemacht, erhöhen die Strafbarkeit dieses Vb., 203; Raufer von Gewohnheit werden wegen dieser Ue. strenger bestraft, 412.

Gewohnheiten, Aeltere schwankende Rechts-, strafrechtlicher Natur, werden durch das neue St. G. außer Geltung gesetzt, I.

Gift, Unbefugter Handel mit, Ue. 361; insbesondere Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet, U. 362; strengere Strafe, wenn er sie nicht beobachtet hat, Ue. oder Vg. 363; Strafe für wandelnde Krämer beim unbefugten Handel mit Gift, Ue. 364; bei Unvorsichtigkeit im Giftverkaufe, Ue. 365; bei Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung, Ue. 366; bei unterlassener Führung des Vormerkbuches über Giftverkauf, Ue. 367; bei Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, Ue. 368; insbesondere, wenn Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, Vg. 369; bei Unterlassung der Vorsichten in Verwahrung oder Versendung von Gift oder giftartigen Materialien, Ue. oder Vg. 370.

Giftartige Waaren, s. Gift 364; giftartige Materialien, s. Gift 370.

Giftfarben, s. Mineralfarben 408 a); Giftige Metallpräparate, s. Mineralfarben 408 a).

Giftmord 135, Z. 1 [108]), s. a. Arten des Mordes 135.

Giftverkauf, s. Gift 365—370; Giftwaaren, s. Gift 362—365, 368, 369.

---

[108]) Bei Verdacht einer Vergiftung sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden, 91, (82) St. P. O.

Digitized by Google

Giltigkeit, Wegen der Strafe verlieren die vorigen Handlungen oder Anordnungen des Verbrechers (vor Antritt der Strafe) ihre Giltigkeit nicht, 27 b).

Gläubiger, Die von Gläubigern gepfändeten und in des Schuldners Verwahrung belassenen Sachen sind auch als ein, dem letzteren anvertrautes Gut zu betrachten, 183; Vorenthaltung oder Zueignung eines solchen Gutes ist das Vb. 183 oder die Ue. 461 der Veruntreuung; durch Aufstellung erdichteter Gläubiger den wahren Stand der (Concurs-) Masse verdrehen, ist das Vb. des Betruges, 199 f); die Eröffnung des Concurses durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern suchen, ist ein Vg. 486 g).

Glasur, Anwendung schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspielgeschirr, Ue. 408 b).

Glücksspiele, Das Spiel aller reinen, ist eine Ue. 522; das eingebrachte Drittheil der Geldstrafe dieser Ue. fällt dem Anzeiger zu, dem selbst die Strafe nachgesehen wird, 522, s. a. Spiel 201 e).

Gnade, s. Erlassung, Nachsicht 223 c), 226, 526, 529.

Gnadengaben, Einziehung aller, als gesetzliche Wirkung jeder Beurteilung wegen Vb. 26 g), Vg. und Ue. 268 [109]).

Gold, Unterlassung der Vorschrift rücksichtlich der Anhaltung des Verkäufers des geschmolzenen, nicht gehörig bezeichneten Goldes, Ue. 475.

Goldarbeiter, Unterlassung der Pflicht der, beim Anbieten bedenklicher Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe, Ue. 473; Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben, 474, insbesondere unbezeichnetes Gold und Silber 475.

Goldwaaren, s. Goldarbeiter 473.

Gott lästern durch Reden, Handlungen und Druckwerke oder verbreiteten Schriften, ist das Vb. der Religionsstörung, 122 a).

Gottesdienst, Durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften ö. der Religion Verachtung bezeigen, ist das Vb. der Religionsstörung 122 b); Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, Vb. 174 II, c), Ue. 460; an einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Vermehrung, Vb. 175 I. a) [110]).

---

[109]) Siehe oben Seite 55 die Anmerkung 58).

[110]) Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren

Digitized by Google

Gottesdienstliche Verrichtungen, s. Verrichtungen 303.

Gotteslästerung durch Reden, Handlungen, in Druckwerken verbreiteten Schriften, ist das Vb. der Religionsstörung 122 a).

Gottesverehrung, s. Gottesdienst 122 b), 174 II. c), 175 I. a).

Grab, s. Gräber 306.

Grabstätte, Beschädigung der für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen Vg. 306.

Grad der Kerkerstrafe, Bei Bestimmung der Arbeiten soll auf den, Rücksicht getragen werden, 18, s. a. Beschäftigungsweise 18.

Grade der Kerkerstrafe a) nach der Strenge 14, erster 15, zweiter Grad 16; b) nach der Dauer, lebenslanger oder zeitlicher 17.

Grade der Arreststrafe erster 244, zweiter Grad 245; längste und kürzeste Dauer des Arrestes 247; Umwandlung des Grades und der Dauer des Kerkers, 54, 55, des Arrestes 266.

Grade, akademische, Verlust aller akademischen Grade als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung, wegen Vb. 26 b), wegen Vg. und Ue. 242, 268 [111]).

Graduirte Personen, s. Grade akademische 26 b).

Gräber, Unbefugte Eröffnung von Gräbern, Vg. 306.

Gränzen, Wegräumung oder Versetzung der zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen ist das Vb. des Betruges, 199 e); aus angesteckten Orten bei Viehseuche über die Gränzen Vieh führen oder treiben, Ue. 401 c); Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr ist eine Ue. oder ein Vg. 2 g), 335, 431.

Gränzgebiet, s. Militär I.

Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. Diese Gegenstände sind nach gemachtem Amtsgebrauche dem Ortsseelsorger zu übergeben, 102 St. P. O.

[111]) Verurteilungen, die den Verlust von akademischen Graden nach sich ziehen, sind mit Abschrift des rechtskräftigen Urteiles der zuständigen Behörde anzuzeigen, 321 St. P. O.

Digitized by Google

Gränzmarkungen, Gränzverrückung, Gränzzeichen, s. Gränzen 199 e).

Grassatio, s. Raub 190.

Gravamina, s. Beschwerden 300, 301.

Grauen, Grausen, s. Bestürzung 2 g).

Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung als Erschwerungsumstand bei Bestrafung der Unmündigen, 271 a).

Gruften, s. Gräber 306.

Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen, 2.

Grund und Boden, Störung des, s. Besitzstörung 83.

Grundlose Beschwerden, s. Beschwerden 300, 301.

Guß-Modelle, Unerlaubte Verfertigung von, zu Nachbildungen von Münzen, Ue. 329, s. a. Münzverfälschung 118.

Gut, Diebstahl an versperrtem Gute, s. Versperrte Sachen 174 II. d); ein anvertrautes Gut vorenthalten oder sich zueignen, ist das Vb. der Veruntreuung 181, 183, Ue. 461, s. a. Habe und Gut 83.

Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, Vg. 305.

Gutmachung des Schadens als Milderungsumstand bei Vb. 46 g), bei Vg. und Ue. 264 k), als Grund der Straflosigkeit des Diebstahles, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran, 187, 188 i. E., s. a. Entschädigung 42, 59 c).

Gutwillige Enthaltung, s. Enthaltung 47 b), 264 i).

Güterwägen, s. Frachtwägen 423, 425.

H.

Habe und Gut, An, Gewalt ausüben, durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit 83, s. a. Haus.

Hader, s. Zank 284.

Händel bei Rauf-, vorkommende körperliche Beschädigungen sind, wenn sie wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, und sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (152), Ue. 411, Strafe 412, s. a. Schlägerei 143, 157.

Hängen von Sachen vor Fenstern, Erkern ꝛc., ohne sie gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426.

Haeresie, s. Irrlehre 122 d).

Digitized by Google

Härte, Bei besonderer Härte bei Mißhandlung an Dienstboten und an Lehrjungen ist die Strafe dieser Ue. zu verschärfen, 421.

Hämischer Weise, s. Tückischer Weise 135, Z. 2, 155 d).

Häuser, Verstellung der, zur Nachtzeit durch Wägen, Ue. 422, Vg. 425.

Häusliche Zucht, s. Mißhandlung 413 — 421; Unsittlichkeiten 525.

Häute, Einkauf und Einbringung der, aus verdächtigen Orten bei Viehseuche, Ue. 401 b).

Hafner, s. Töpfer 438.

Haft, Unverschuldet verlängerter als Milderungsumstand bei Vb. 46 g) [112]).

Halbbürtige Geschwister, s. Geschwister 501.

Halden Diebstahl an Mineralien, Werkzeugen in, Vb. 175 II. d), Ue. 460.

Halten, Unbefugtes, eines Preß- oder Stoßwerkes, Ue. 326, einer Winkelpresse, Ue. 327; schädlicher Thiere Ue. 388; schärfere Strafe, wenn dadurch jemand beschädiget wird, 389.

Hand, Der Verlust der, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung 156 a) und des Zweikampfes 160.

Handanlegung, Gewaltsame, an obrigkeitliche Personen in Amtssachen als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 8, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, Begriff, 81; Handanlegung bei Mord 136, 137, bei Schlägerei und bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung 143, bei schwerer körperlicher Beschädigung 157, bei nicht vollbrachtem 193 oder vollbrachtem Raube 194.

Handel mit Sklaven als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, 95; unbefugter, mit Arzneien, Ue. 354, mit Gift, 61 — 364; mit Schießpulver, Ue. 445, mit durch Nachdruck vervielfältigten Gegenständen, Vg. 467, mit alten von unmündigen Kindern gekauften Sachen, Ue. 471.

Handelsbefugniß, Verlust des, in Folge der Verurteilung wegen Vb. 30, Vg. und Ue. 242, 243, 268 [113]); Wiedererlangung eines Handelsbefugnisses durch falsche Angaben, Vg. 486 b).

[112]) Vorschriften über die Beschleunigung des Strafverfahrens zur Abkürzung der Untersuchungshaft 4, 26, 27, 30 f), 33, 49, 63, 64, 153, 156, 161, 170 b), 172, 188, 199, 225, 319; Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit, 313 St. P. O.; siehe oben Seite 43 die Anmerkung 43).

[113]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

Digitized by Google

Handelsleute, Bestrafung der durch Verschulden in Concurs verfallenen, Vg. 486; unbefugter Gift-Verkauf durch, Ue. 360—364; Verkauf von unbekannten Materialien, Ue. 371; vorschriftwidrige Verwahrung feuergefährlicher Materialien durch, Ue. 445, 446.

Handlung, Antritt einer verschuldeten, durch den Gemeinschuldner, Vg. 486 a).

Handlungen, Nur äußere böse, sind strafbar bei Vb. 11, bei Vg. und Ue. 239; gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden sind Vg. oder Ue. 238; boshafte Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wodurch eine der in 85 b) bezeichneten Gefahren für Leben, Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum herbeigeführt wird, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit 87; Gotteslästerung durch Handlungen 122 a), und der Religion durch Handlungen ö. Verachtung zeigen, ist das Vb. der Religionsstörung 122 b); Verleitung zu unsittlichen oder gesetzlich verbotenen Handlungen, Vg. 305; strafbare Handlungen der Kindheit und der Unmündigen 237, 269 — 273.

Handlungen, Strafbare, gegen die ö. Sicherheit 275, 278 — 310, gegen die Sicherheit einzelner Menschen 276, 335 — 499, gegen die ö. Sittlichkeit 277, 500 — 525.

Handlungen, Falsche Beschuldigung unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen sind Ue. 488 oder Vg. 493; s. a. Verläumdung 209, 210.

Handlungen, Bestrafung der in der Trunkenheit verübten, 236, 523, insbesonder der eingealterten Trunkenheit 524, der Feuersgefahr besorgende Handlungen oder Unterlassungen, Ue. 459.

Handlungsbücher, Gar nicht oder mangelhaft geführte Handlungsbücher eines Gemeinschuldners, wodurch der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurteilt werden kann, Vg. 486 c); Vernichtung, Unterdrückung solcher Bücher, oder Entstellung des Inhaltes derselben, ist dasselbe Vg. 486 d).

Handlungsgesellschaft, Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so werden alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und hat ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt, auch der schuldtragende Verwalter der Handlung bestraft, 486 g).

Handpresse mit Schriftsatz, Unbefugtes Halten einer, Ue. 327; unbefugte Verfertigung einer, Ue. 328.

Digitized by Google

Handwerk, s. Gewerbe 30.

Handwerker, Bestrafung der eingealterten Trunkenheit bei Handwerkern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, Ue. 524.

Handwerksgesellen, Umwandlung der Arreststrafe in Züchtigung als Hauptstrafe bei, 248; dürfen bei Strafe der Ue. ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden 321; keine Schlüsseln nach bedenklichen Formen nicht bekannten Leuten verfertigen oder solchen Schlösser aufsperren bei Strafe der Ue. 470; Verabredungen von Handwerksgesellen zur Lohnerhöhung, Ue. 481, s. a. Gesellen 176 II. c), 439, 441, 442, 450.

Haufbrechen bei offenem Lichte als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Hang zum Müssiggange bei bestehenden Versorgungsanstalten macht das Betteln zur Ue. 517.

Hartes Lager, s. Lager 19 b), 21, 253 c), 255.

Haß wider die Person des Kaisers, Aufreizung zum, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 a); gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, Vg. 300.

Haupt der Familie, s. Familienvorsteher 281, Haushaltung 463.

Hauptarten der Strafen bei Vb. 12, bei Vg. und Ue. 240—249; s. a. Verschärfung bei Vb. 19 — 25, bei Vg. und Ue. 253 — 258.

Hauptschlüssel, Verfertigung von, für nicht bekannte Leute; nicht gehörige Verwahrung der, und Verkehr mit, Ue. durch Schlosser 469, Gewerbsdiener, Handwerksgesellen 470.

Hauptstrafe, Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung bei gewissen Vg. und Ue. und ausschließend bei Dienst- und Arbeitspersonen Anwendung finden 248.

Haus, kaiserliches, s. Kaiserhaus 64.

Haus, Wenn auch ohne Gehilfen in das Haus eines Anderen bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird, wird das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut begangen 83; — das Vermiethen oder Leihen eines Hauses zu Zusammenkünften, geheimen Gesellschaften durch Inländer, ist ein Vg. 287 f), wenn er kein Mitglied, 290, oder ein Mitglied ist, 291; durch Ausländer Vg. 293 d); Herleihen des Hauses zu verbotenen Vereinen, Ue. 298; bei einem Auflaufe ohne erhebliche Ursache aus

Digitized by Google

dem Hause gehen, Vg. 281; sich aus dem Hause bei einem Auflaufe entfernen, ohne an einer Unordnung Theil zu nehmen, wird ebenfalls als Vg. bestraft, 282.

Haus, Pflicht des Eigenthümers zur Anzeige der in dem Hause vorgehenden Veränderungen der Bestandnehmer in der vorgeschriebenen Zeit bei Strafe der Ue. 320 a); bei drohendem Ue. 381, oder erfolgtem Einsturze des Hauses, Vg. 382; zu frühes Beziehen eines neugebauten Hauses ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Ue. 386, s. a. Gebäude 459.

Hausapotheke, Unbefugtes Halten einer Hausapotheke, Ue. 354.

Hausarrest, Bedingung, unter welcher anstatt des Arrestes ersten und zweiten Grades auch auf, erkannt werden kann, und Verpflichtung des Verurteilten dabei, 246; Verhängung des Hausarrestes anstatt des Arrestes ersten Grades, 262.

Hausbetrügereien als Ue. 461.

Hausdiebstähle Vb. 176 II. b), c), Ue. 460; Bestrafung der, zwischen Familiengliedern auf Ansuchen des Hauptes der Familie, 189, 463, 525.

Hauseigenthümer, Pflicht des, während eines Auflaufes die Hausgenossen nach Möglichkeit zu Hause zu halten, 281, und Strafe bei deren Nichterfüllung, 282; Nichtanzeige der Veränderungen der Bestandnehmer in der vorgeschriebenen Zeit durch, Ue. 320 a); Unterlassene Anzeige des drohenden, Ue. 381, oder des erfolgten Einsturzes des Hauses oder Gebäudes durch Hauseigenthümer, Vg. 382; feuergefährliche Anlagen durch dieselben, Ue. 440.

Hausfrau, s. Hausvater 504.

Hausgenossen, Diebstahl an, Vb. 176 II. b), Ue. 460; Verläumdung durch, wird strenger bestraft, 210 c); Hausgenossen sind bei Unruhen vom Hausvater bei Strafe der Ue. 282 zu Hause zu halten, 281; Entziehung von Geräthen eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen durch, Ue. 395; Entehrung einer minderjährigen Tochter oder einer minderjährigen Anverwandten durch, Ue. 504.

Haushaltung, Bestrafung der Diebstähle und Veruntreuungen unter Mitgliedern in einer gemeinschaftlichen Haushaltung auf Ansuchen des Hauptes der Familie, 189, 463; Entehrung einer minderjährigen Tochter oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau durch einen Hausgenossen, Ue. 504.

Digitized by Google

Hausinhaber, ſ. Hauseigenthümer 281, 320 a), 381, 382, 440.

Hauſirer, Unbefugter Handel mit Gift durch, Ue. 364, Kauf oder Eintauſch alter Sachen von unmündigen Kindern durch, Ue. 471, 472.

Hauſirungsbefugniß, Verluſt des, beim unbefugten durch längere Zeit getriebenen Handel mit Gift, 364.

Hausknecht, Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte durch einen, Ue. 449.

Hausleute, Ohne Gehilfen in das Haus oder in die Wohnung eines Anderen bewaffnet eindringen und daſelbſt an deſſen Hausleuten Gewalt ausüben, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Hausthiere, Vernachläßigung bösartiger, Ue. 391, Strafe wider das Anhetzen oder Reizen der, Ue. 392, ſ. a. Hunde 387.

Hausvater, Pflicht des Hausvaters die Hausgenoſſen während einer ö. Unruhe möglichſt zu Hauſe zu halten, 281, Strafe desſelben bei Unterlaſſung dieſer Pflicht, 282; Entehrung einer minderjährigen Tochter oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau durch einen Hausgenoſſen, Ue. 504.

Hausveruntreuungen, Ue. 461. Beſtrafung der, zwiſchen Familiengliedern auf Anſuchen des Hauptes der Familie, 189, 463, 525.

Hazardſpiele, Das Spiel aller, iſt eine Ue. 522; ſ. a. Spiel 201 e).

Hebamme, Unterlaſſene Berufung einer, zur Niederkunft einer unverehelichten ſchwangeren Frauensperſon, Ue. 339; unterlaſſene Anzeige verdächtiger Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle durch, Ue. 359; Aufdeckung der Geheimniſſe der Kranken durch, Ue. 498.

Heer, ſ. Ausſpähung 67.

Heftige Gemüthsbewegung, ſ. Gemüthsbewegung 46 d), 264 e), Gemüthsbewegungen 523.

Hehlerei, ſ. Theilnehmung am Diebſtahle 185.

Heilarzt, Verſchulden des, durch Unwiſſenheit bei Behandlung eines Kranken, Ue. oder Vg. 356; Vernachläßigung eines Kranken durch einen, Ue. oder Vg. 358; ſ. a. Arzt 24, 248, 343, 349, 354, 359, 498, 400.

Heilkunde, Heilkunſt, ſ. Arzneikunſt 343, 356.

Heilmittel, Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher,

Digitized by Google

Ue. 354; dem Uebertreter ist aller Vorrath abzunehmen und dieser der Obrigkeit zu übergeben, 355, s. a. Arzneien 345 — 353, 452.

Heimatschein, Vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden ohne, durch Postmeister, Ue. 322.

Heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen durch Reibung leicht entzündbare Stoffe beipacken, Ue. oder Vg. 336 f).

Heimliche Gesellschaften, s. Gesellschaften 278 b), 285 — 293 b), c), e); Verein, s. Gesellschaften 285.

Heimsagung eines verfallenen Gewerbsbefugnisses während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile ist dem Untersuchten nicht gestattet, 243.

Heirath, Eine Frauensperson in einer auf Heirath gerichteten Absicht wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Entführung 96, s. a. Ehe 206, 305, 507, 508.

Heiz, In der, Holz zum Dörren zur Hand legen durch Dienstboten, Ue. 448.

Heizanlagen, Pflicht der Rauchfangkehrer zur Anzeige feuergefährlicher, an ihren Meister, 442, und der Rauchfangkehrermeister zur Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter bei Strafe der Ue. 443.

Heizungen, Veränderungen an Heizungen vornehmen, ohne Feuerbeschau, oder Baumeister ist eine Ue. 440, 441.

Herabfallen von Sachen aus Fenstern, ohne dieselben dagegen zureichend gesichert zu haben, als Ue. oder Vg. 426.

Herabsetzung der Strafe, s. Abänderung der Strafe 54, 55, 266.

Herabwürdigung, Ö., der Verfügungen der Behörden, Vg. 278 c), 300; der Lehren, Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Kirche, Vg. 303; der Einrichtungen der Ehe, der Familie, der Rechtsbegriffe über das Eigenthum, Vg. 278 g), 305, s. a. Beleidigung 303.

Herausforderer, Der, bei einem Zweikampfe ist strenger zu bestrafen als der Herausgeforderte, 162.

Herausgeber, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckschriften begangenen, Vb. 7, und Vg. 239; Beginn der Strafbarkeit für denselben mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung, bei Vb. 10, und Vg. 239.

Herberge, s. Gastwirthe 320 c), d).

Herd, Vornahmen von, Veränderungen am, ohne Feuerbeschau

Digitized by Google

oder Baumeister, Ue. 440, überhaupt und insbesondere durch Maurer- oder Zimmergesellen, Ue. 441.

Herdanlegen, Pflicht der Rauchfangkehrer zur Anzeige feuergefährlicher, an ihren Meister, 442; und der Rauchfangkehrermeister an den Hauseigenthümer oder Verwalter des Hauses bei Strafe der Ue. 443.

Herleihen der Kinder zum Betteln durch Eltern, Ue. 521; der Häuser zu Versammlungen geheimer Gesellschaften 287 f), oder verbotener Vereine Ue. 298 als Theilnahme daran.

Herrscher, s. Kaiser 58, 63, 65 a), Oberhaupt 66.

Hetzen, s. Anhetzen 392.

Heu, Feuergefährliche Aufbewahrung von Vorrath von, Ue. 447, Betretung feuergefährlicher Behältnisse von Heu mit offenem Lichte, Ue. 449, 450.

Heugewölb, Tabakrauchen in einem, Ue. 452.

Heuschober, Feueraufmachen in der Nähe eines, Ue. 453.

Hilfeleistung zur Verübung eines Vb. 5, Vg. und Ue. 239 als Mitschuld, als ein besonderes Vb. 6, Vg. und Ue. 239; insbesondere bei Hochverrath 60, 61, Verfälschung ö. Creditspapiere 109, 114 b), 116, Münzverfälschung, 120, Diebstahl und Veruntreuung Vb. 185, Ue. 464, Raub 196, Betrug 201 a), Ue. 461.

Hilfeleistung zur Entweichung eines wegen Vb. Verhafteten, ist Vorschub zu Vb. 217, in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weise, als Ue. 307.

Hilfreiche Hand bieten einem Ausreißer ist Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs 220, s. a. Beistand 222.

Hilfsleute, Verabredungen von, zur Erzwingung eines höheren Lohnes, Ue. 481; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Hindern, Ein Gericht oder eine andere ö. Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande, oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig hindern, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde, 76, Strafe, 77.

Hinderniß, Zufälliges, an der Verübung eines Vb. 8, Vg. und Ue. 239, befreit nicht von der Strafe; ein zu überwindendes Hinderniß ist ein Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 i).

Hinderniß, Eingehung einer Ehe durch Verschweigung eines gesetzlichen Ehehindernisses, Ue. 507.

Digitized by Google

Hinderniſſe, Durch Hintanhaltung der, zur Ausübung der Uebelthat Vorſchub geben, iſt Mitſchuld am Vb. 5, Vg. und Ue. 239.

Hinderung eines Menſchen an dem Gebrauche ſeiner perſönlichen Freiheit iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einſchränkung der perſönlichen Freiheit desſelben, 93, eines Vb. durch boshafte Unterlaſſung 212; der Widereinbringung eines entwichenen, wegen Vb. Verhafteten, 217; abſichtliche Hinderung des Bekanntwerdens der zur Entdeckung des Vb. oder des Thäters dienlichen Anzeigungen 214 ſind Fälle des Vorſchubes zu Vb.; Hinderung von Vg. und Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichneten Weiſe, iſt die Ue. der Vorſchubleiſtung, 307; Hinderung durch Einmengung in die Vollziehung ö. Dienſte ohne die im 312 vorausgeſetzte (wörtliche oder thätliche) Beleidigung, Ue. 314; Hinderung einer Kundmachung durch deren Beſchädigung, Ue. 315.

Hinreißen, Sich in einer aus dem gewöhnlichen Menſchengefühle entſtandenen heftigen Gemüthsbewegung zu dem Vb. hinreißen laſſen, iſt ein Milderungsumſtand, 46 d).

Hinrichtung, ſ. Strang 13.

Hintergehung der Behörden beim Ausweiſe des Handlungsfondes, Vg. 486 a); des Richters in der Unterſuchung durch Erdichtung falſcher Umſtände bei Vb. 45, bei Vg. und Ue. 263 m).

Hinterliſt erhöht die Strafbarkeit bei Diebſtahlstheilnehmung, 186 b), ſ. a. Argliſt 105, 179, 203, 210 a); Liſt 462.

Hinterliſtige Verblendung, ſ. Verblendung 201 b).

Hinwegbringen, Menſchliche Leichname, oder einzelne Theile derſelben aus Gräbern oder aus anderen Aufbewahrungsorten eigenmächtig hinwegbringen, Vg. 306.

Hinwegnehmen, ſ. Abreißen 315.

Hinwegwerfen des noch nicht in Sicherheit gebrachten geſtohlenen Gutes bei der Verfolgung des Diebes macht den Diebſtahl nicht ſtraflos, 188 a), ſ. a. Strafloſigkeit 187, 188 i. E.

Hochachtung, ſ. Ehrfurcht 63, 494 b).

Hochverrath als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 1, Begriff 58, Strafe, 59; Mitſchuld am Hochverrathe a): durch vorſätzliche Unterlaſſung der Verhinderung einer in den Hochverrath einſchlagenden Unternehmung, 60 b); durch vorſätzliche Unterlaſſung der Anzeige einer hochverrätheriſchen Unternehmung oder einer Perſon, von welcher eine ſolche Unternehmung bekannt iſt, 61; Strafloſigkeit des,

Digitized by Google

wegen der thätigen Reue, 62; Strafbarkeit des Vb. des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund, von Fremden im Auslande begangen, 38; Strafbarkeit der Vorschubleistung bei Hochverrath als Mitschuld, 213, 215, der Vorschubleistung zur Flucht eines wegen Hochverrathes Verhafteten, 218; Verantwortlichkeit eines jeden Schuldigen für den Ersatz des durch das Vb. des Hochverrathes dem Staate oder den Privatpersonen verursachten Schadens, 59 a. E. [114]).

Hohn, s. Spott 63, 300, 303, 491.

Hölzerne Brücke, s. Brücke 454.

Holz, Diebstahl an, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung, Vb. 174 II. e), Ue. 460.

Holz zum Dörren in der Heize zur Hand legen, Ue. 448.

Holzbehältniß, Betretung von, mit offenem Lichte, Ue. 449, 450.

Holzdruck, Alle durch Holzdruck vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" oder „Druckschriften" zu verstehen II.

Holzdruckpresse, Unbefugtes Halten einer, Ue. 327; unbefugte Verfertigung einer, Ue. 328.

Holzkohlen, s. Kohlen 336 a).

Homicidium, s. Mord 134, Todtschlag 140, Tödtung 143.

Hülfeleistung, s. Hilfeleistung 5, 6.

Hüttenarbeiter, Verabredungen von, zur Erzwingung eines höheren Lohnes, Ue. 481 [115]).

Hüttenrauch, Hüttrich, Unbefugter Handel mit, Ue. 361, 364.

---

[114]) Die Untersuchung 10 a) und Entscheidung 16 wegen dieses Vb. steht dem Landesgerichte am Sitze der politischen Landesbehörde zu; von der Einleitung der Untersuchung wegen desselben ist die angemessene Mittheilung an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen 61; von Hausdurchsuchungen ist diese Behörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit sich der Abgeordnete, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen 105 verschaffen könne; besondere nähere rechtliche Verdachtsgründe bei diesem Vb. 139 A. St. P. O. Rücksichtlich des Erkenntnisses auf Schadenersatz, siehe den 360 St. P. O. oben Seite 30 in der Anmerkung 29). — Wegen hochverrätherischer Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise kann das standrechtliche Verfahren stattfinden, 396, 399 St. P. O.

[115]) Siehe oben Seite 25 die Anmerkung 26).

Digitized by Google

Hunde, Unterlaſſene Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder dieſerwegen verdächtigen Hundes, Ue. 387, ſ. a. Hausthiere 391, 392.

Hure, ſ. Schanddirnen 509; Hurerei, ſ. Unzucht 501, 505, 509, 510.

J.

Ignorantia facti, ſ. Irrthum 2 e).

Ignorantia legis, juris, ſ. Unkenntniß 233, Unwiſſenheit 3, 4.

Illegale Handlungen, ſ. Geſetzwidrige Handlungen 238.

Immatriculirte, ſ. Grade akademiſche 26 b).

Immerwährende Berufsunfähigkeit, ſ. Berufsunfähigkeit 156 c).

Immerwährendes Siechthum, ſ. Siechthum 156 b).

Impetus, ſ. Gemüthsbewegung 46 d), 264 e).

Impoſt, ſ. Abgaben 65 b).

Impubertät, ſ. Unmündigkeit 2 d), 237, 264 a).

Impunität, ſ. Strafloſigkeit 62, 165, 168, 187, 188 i. E., 466, 216, 490, 503, 522.

Imputation, ſ. Zurechnung 1, 2.

Incendii crimen, ſ. Brandlegung 166.

Incest, ſ. Blutſchande 131.

Incorribilität, ſ. Unverbeſſerlichkeit 271 c), 518, 524.

Inculpat, ſ. Angeſchuldigter 227, 531.

Indemnität, ſ. Entſchädigung 42.

Indicia, ſ. Anzeigungen 214.

Induſtrie, ſ. Laub 175 II. a).

Infanticidium, ſ. Kindesmord 139.

Infections-Beamte, ſ. Geſundheitsbeſchau 394.

Inhaber eines Hauſes, ſ. Hauseigenthümer 281, 320 a), 381, 382, 440.

Injurien, ſ. Beleidigung 303, 331, Ehrenbeleidigungen 487 — 495.

Inland, Inländer ſind wegen der im Auslande begangenen Vb. 36, Vg. und Ue. 235 bei ihrer Betretung im Inlande, nach dieſem St. G. zu behandeln; eben ſo Fremde wegen der im Inlande begangenen Vb. 37, Vg. und Ue. 234; Verhaftnahme und Auslieferung eines Fremden wegen eines anderen als im 38 bezeichneten, im Auslande

Digitized by Google

begangenen Vb. bei seiner Betretung im Inlande, 39; Veräußerung eines Sklaven im Inlande ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, 95; Ausländer sind wegen der im Auslande verübten Vg. oder Ue. weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen, 234; Urteile ausländischer Strafbehörden über Vb. 36, Vg. oder Ue. 235, sind im Inlande in keinem Falle zu vollziehen.

Inländer, welche Vb. 36, Vg. oder Ue. 235 im Auslande begangen haben, sind bei ihrer Betretung im Inlande nach diesem St. G. zu behandeln [116]); können wegen Vb. 25 nicht verwiesen, wegen Vg. oder Ue. nur aus einem Orte oder Kronlande abgeschafft werden, 249; Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft durch Inländer, 287; Schließung einer ungiltigen Ehe im Auslande durch Inländer, Ue. 507.

Inländische Orden, s. Orden 26 a); Creditspapiere, s. Creditspapiere 106; inländische geheime Gesellschaft, s. Gesellschaften 287 b), c), 293 b), c).

Inländische Ordenszeichen, s. Ehrendecorationen 334.

Innerliche Heilmittel, s. Heilmittel 354.

Innerliches Vorhaben, s. Gedanken 11.

Innungen, s. Verabredungen 479 — 181, 483.

Insiegel, s. Siegel 330.

Insignien, s. Ehrendecorationen 334.

Insolvenz, s. Zahlungsunvermögenheit 199 f).

Instrument, s. Werkzeuge 107, 108, 111, 113, 118 d), 155 a), 174 I., 175 II. d).

Insulte, s. Beleidigung 303, Spott 491, Verspottungen 63, 300, 303.

Integrität des deutschen Bundes, Die im 58 c) erwähnten Handlungen gegen die, gerichtet, sind als das Vb. des Hochverrathes zu behandeln, 58 c) a. E.

Interessen-Wucher, s. Wucher VI.

Interversion, s. Veruntreuung 181, 183.

Intestabilität, s. Wille 27 b).

Invasion, s. Einfall 83.

Inwohner, s. Bewohner 320 a).

---

[116]) Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Vb. und Vg., deren Bestrafung nach den Vorschriften des St. G. im Inlande stattfinden kann. 44, 45, 384 St. P. O.

Digitized by Google

Inzichten, ſ. Anzeigungen 214.

Irre, ſ. Unſinnige 4, Sinnenverwirrung 2 c), Vernunft 2 a).

Irreführung der ö. Aufſicht durch ſich falſch Meldende, Ue. 320 e), ſ. a. Hintergehung 45, 263 m), 486 a).

Irrgläubigkeit, ſ. Irrlehre 122 d).

Irrlehre, Eine der chriſtlichen Religion widerſtrebende Irrlehre auszuſtreuen ſuchen, iſt das Vb. der Religionsſtörung, 122 d).

Irrſinn, Irrſinnige, ſ. Vernunft 2 a), Unſinnige 4, Sinnenverwirrung 2 c).

Irrthümlich zugekommene Sachen verhehlen und ſich zueignen, iſt das Vb. des Betruges 201 c), Ue. 461.

Irrthum, der ein Vb. in der Handlung nicht erkennen ließ, als Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes 2 e).

Irrthum, Wer durch liſtige Vorſtellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand an ſeinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden ſoll, oder wer in dieſer Abſicht und auf die erwähnte Art eines Anderen Irrthum benützt, begeht einen Betrug 197, Vb. 198 — 204, Ue. 205, 461.

Irrung, ſ. Irrthum 2 c).

J.

Jäger, Unterlaſſene Verwahrung geladener Gewehre vor Kindern und anderen unvorſichtigen und unerfahrenen Perſonen, durch, Ue. oder Vg. 373, ſ. a. Gewehre 373, 374.

Jähzornig, ſ. Gemüthsbewegung 46 d), 264 c), 523.

Jahr, Die im St. G. vorkommenden Zeitbeſtimmungen ſind nach dem Kalender- zu berechnen, VIII [117]).

Jawort, ſ. Zuſage 506.

Jettons, ſ. Spielpfennige 325.

Jünglinge, Körperliche Züchtigung mit Ruthenſtreichen bei Jünglingen unter 18 Jahren als Verſchärfung der Kerker- 24, der Arreſtſtrafe 248, ſ. a. Erwachſene Perſonen 24, 248.

Jugend unter 20 Jahren als Milderungsumſtand bei Vb. 46 a), bei Vg. und Ue. 264 a); Verführung der Jugend als Milderungsumſtand bei Vg. und Ue. 263 f), ſ. a. Verführung 44 d).

Junge Leute durch Schanddirnen verführen, iſt eine Ue. 509.

[117]) Siehe oben Seite 48 die Anmerkung 46).

Digitized by Google

Jungen, ſ. Lehrjungen 176 II. c), 248, 413, 421, 450, 481, 483.

Juramente, ſ. Eid 199 a).

Jurisdiction, ſ. Gerichtsbarkeit III.

Juwelenhändler, Unterlaſſung der Pflicht der, beim Anbieten bedenklicher Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe, Ue. 473, Strafe, wenn ſie eine verdächtige Waare an ſich gebracht haben, 474, insbeſondere geſchmolzenes unbezeichnetes Gold und Silber 475.

K.

(Siehe auch C.)

Kaiſer, Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Kaiſers können in Folge Verurteilung wegen Vb. verlorene Würden 26 b), Aemter 26 d) und Pfründen 26 e) wieder erlangt werden.

Kaiſer, Verletzung oder Gefährdung der Perſon des Kaiſers an Körper, Geſundheit oder Freiheit iſt das Vb. des Hochverrathes 58 a); der Ehrfurcht gegen denſelben das Vb. der Majeſtätsbeleidigung 63 [118]); Aufreizung zur Verachtung oder zum Haſſe wider den Kaiſer iſt das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 a).

Kaiſerhaus, Beleidigungen der Mitglieder des, iſt das Vb. der Beleidigung des kaiſerlichen Hauſes, 64 [119]).

Kaiſerſtaat, Kaiſerthum, Reich. Dieſe Ausdrücke gebraucht das St. G. als gleichbedeutend: Kaiſerſtaat in den 25, 234, 240 b), 320 e) a. E., 323 i. E., 344, 355, 470, 472 a. E., 494 a); Kaiſerthum, in den 36 i. E., 58 c) i. E., 65 a), 66 a. E., 95 i. E., 300 a. E., 305 a. E.; Reich, in den I, 320 g) a. E., 481 a. E., 514, 522 a. E.

Kalenderjahr, Die Zeitbeſtimmungen des St. G. ſind nach dem, zu berechnen, VIII. [120]).

Kaminfeger, ſ. Rauchfangkehrer 442.

Kammer, ſ. Zimmer 320 b).

Kampf, ſ. Zweikampf 164, 165 b); Kampfplatz, ſ. Zweikampf 163.

Karakter, ſ. Charakter, 199 b), 201 d).

---

[118]) Siehe oben Seite 46 die Anmerkung 44).
[119]) Siehe oben Seite 46 die Anmerkung 44).
[120]) Siehe oben Seite 48 die Anmerkung 46).

Digitized by Google

Karten, Gebrauch falſcher Karten im Spiele, iſt das Vb. des Betruges, 201 e), Ue. 461, ſ. a. Spiel 522.

Kaſſen, ſ. Caſſen 106, 296; Katechet, ſ. Seelſorger 272.

Kauf, ſ. Ankauf 476, 477; verdächtige Gold- und Silberwaaren zum Kaufe anbieten, Ue. 473; giftige Waaren zu Kauf tragen, Ue. 364.

Kaufgewölb, ſ. Krämer 362, Schießpulver 445.

Kaufleute, ſ. Handelsleute 361 — 364, 371, 445, 446, 486.

Kauffchilling, Der, für ein wegen Vg. oder Ue. verfallenes verkäufliches Gewerbe iſt nicht verfallen, 243.

Keckheit, ſ. Verwegenheit 179, Kühnheit 203.

Kehren, ſ. Fegung 442, 443.

Kerker iſt eine Hauptart der Strafen bei Vb. 12; Kerker ohne Zuſatz iſt der erſte Grad, 14, 15, und ſchwerer Kerker der zweite Grad, 14, 16. Fälle, in welchen das St. G. Kerker, 64, 72, 80, (84, 94), 104, (105), 124, 131, (145, 146), 151, 154, 157, 159, (160), 163, 164, 186 b), 202, (208, 213, 215), 219, (221); ſchweren Kerker, 59—61, 63, 65 c), 66, 70, 71, 75, 77, 79, 82, 84, 86, 88, 89, 91, 94, 95, 97, 100, 103, 108 — 111, 113, 115, 116, 119, 121, 123, 126 — 128, 130, 133, 137 — 139, 142, 143, 145, 146, 148, 150, 155 c), 156 c), 157, 161, 167, 169, 178, 179, 182, 184, 191 — 196, 203, 204, 208, 210, 213, 215, 218, 221, androht.

Kerkerſtrafe, Grade der, a) nach der Strenge, 14, erſter Grad, 15, zweiter Grad, 16 b); nach der Dauer, lebenslanger oder zeitlicher, 17; ſ. a. Lebenslanger ſchwerer Kerker 59 b), 75, 108, 109, 126, 127, 130, 138, 139, 167 b) — d), 195, 204 [121]). Die Kerkerſtrafe iſt ſtets mit einer angemeſſenen Arbeit zu verbinden, 18.

---

[121]) Bei Vb., die mit wenigſtens fünfjähriger Kerkerſtrafe bedroht ſind, iſt die Unterſuchungshaft zu verhängen, 156 a); bei Ergreifung des Schuldigen bei ſolchem Vb. auf friſcher That oder bei vollſtändigem Geſtändniſſe des Beſchuldigten und erhobenem Thatbeſtande iſt von den weiteren Unterſuchungs-Verhandlungen, der Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen, deren vorläufige Abhörung der Beſchuldigte nicht ausdrücklich verlangt, abzuſehen, 188; einem ſolchen Angeklagten muß, wenn er auch nicht wollte, ein Vertheidiger

Digitized by Google

Kerkerstrafe, Verschärfungen der, 19, durch Fasten, 19 a), 20; Anweisung eines harten Lagers, 19 b), 21; Anhaltung in Einzelnhaft, 19 c), 22; einsame Absperrung in dunkler Zelle, 19 d), 23; Züchtigung, 19 e), 24; Landesverweisung nach ausgestandener Strafe, 19 f), 25; Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt, 49; insbesondere findet a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe keine Verschärfung statt, 50; b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe ist dieselbe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer auszumessen und nach 19 zu verschärfen, 51.

Kerkerstrafe, Verwandlung der lebenslangen Kerkerstrafe in zeitliche bei Verbrechern unter 20 Jahren, 52; bei solchen gilt bei lebenslanger Kerkerstrafe die Strafdauer von 10 — 20 Jahren als Maßstab der Verjährung, 232.

Kerkerstrafe, Auf Vb. verhängte lebenslange, erhöht die Strafbarkeit bei Vorschub zu Vb. 213.

Ketten, s. Eisen 16.

Ketzerei, s. Irrlehre 122 d).

Kind, Weglegung eines Kindes in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, ist das Vb. dieser Weglegung, 149; Strafe, 150, 151; Mord an einem Kinde bei der Geburt, 139; nach der Geburt, 135, Z. 4, 136, 137; s. a. Abtreibung der Leibesfrucht 144; Geburt 339; Weglegung 150, 151.

Kinder, Auch an, können Vb. begangen werden, 4; der Verlust des Adels des Verbrechers trifft seine vor dem Strafurteile erzeugten Kinder nicht, 27 d); Entführung der Kinder als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Entführung, 96; Strafe, 97; Verführung und Kuppelei in Beziehung auf Kinder durch Eltern ist das Vb. der Unzucht, 122 IV; Strafe, 133; Strafloſigkeit der Kinder wegen bloßer Verhehlung (214) der Vb. ihrer Eltern, 216.

Kinder, Bestrafung der Diebstähle unter Kindern und Eltern auf Ersuchen des Hauptes der Familie, 189, 463, 525.

Kinder, Bis zum vollendeten 10. Jahre sind strafbare Hand-

---

bestellt werden 213 i. E.; bei solchen Vb. ist eine Anklageschrift zu überreichen, 217, und dem Angeklagten eine Frist von acht Tagen zur Vorbereitung zur Schlußverhandlung zu gestatten, 219 St. P. O.

Digitized by Google

lungen der Kinder bloß der häuslichen Züchtigung zu überlaſſen, 237; ſ. a. Unmündige 2 d), 264 a), 269 — 273.

Kinder, Unterlaſſung der Verwahrung geladener Gewehre vor, Ue. oder Vg. 373; der ſchuldigen Aufſicht über Kinder, Ue. 376; Ueberlaſſen der Kinder an gefährlichen Orten und Verheimlichung der Verunglückung derſelben, Ue. 378; Anwendung des Abſudes von Mohnköpfen bei Kindern, Ue. 377; Mißhandlung der, durch ihre Eltern, Ue. 413 — 416; Zwang der Kinder zur Ehe durch ihre Eltern, Ue. 508; Kaufen oder Eintauſchen alter Sachen von unmündigen Kindern durch Trödler, Ue. 471; Betteln der Kinder unter 14 Jahren, und Strafe der Eltern wegen dieſer Ue. 520; Herleihen der Kinder durch ihre Eltern zum Betteln, Ue. 521; Verletzungen ſchuldiger Ehrerbietung durch Kinder gegen ihre Eltern, Ue. 525.

Kinderdiebſtahl, ſ. Menſchenraub 90.

Kinderſpiel-Geſchirr, Anwendung von Bleiglätte oder ſchlechter Glaſur bei, Ue. 408 b).

Kindesalter, ſ. Kindheit 237.

Kindesmord, Begriff und Strafe des, 139 [122]), ſ. a. Abtreibung der Leibesfrucht 144; Niederkunft 339; Kindesausſetzung, Kindesweglegung, ſ. Weglegung eines Kindes 149.

Kindheit im ſtrafrechtlichen Sinne iſt das Alter bis zum vollendeten zehnten Jahre, 237, ſ. a. Mündigkeit 2 d), 97, 271 b); Unmündigkeit 2 d), 264 a).

Kirche, Beleidigung einer im Staate geſetzlich anerkannten Kirche, Vg. 303.

Kirchendiebſtahl, ſ. Gottesdienſt 174 II. c), 175 I. a).

Kirchliche Vorſchriften, Die, rückſichtlich der anderweitigen Folgen der Strafurteile bleiben aufrecht, 26 a. E., 268.

Klage, Nichtführung der, wegen Ehebruch, durch ſechs Wochen iſt ein Grund der Verzeihung von Seite des beleidigten Theiles, 503; die Unterlaſſung der Klage iſt eine Erlöſchungsart der nur auf Verlangen eines Betheiligten zu verfolgenden Vg. oder Ue. 530, ſ. a. Verlangen des Beleidigten 419, 463, 467, 495, 497, 503 — 505, 524, 525.

Klempner, Feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre durch, Ue. 438; durch Geſellen, Ue. 439.

---

[122]) Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen 90; rückſichtlich der Verdachtsgründe bei dieſem Vb., ſiehe oben Seite 91 die Anmerkung 86).

Digitized by Google

Knaben unter 14 Jahren, Vb. der Schändung an, durch geschlechtlichen Mißbrauch zur Befriedigung der Lüste, 128, s. a. Unzucht wider die Natur 129 I. b).

Knallpräparate, Außerachtlassung der Vorschriften bei, Ue. oder Vg. 336 f); vorschriftwidrige Verwahrung derselben durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Knechte, Bestrafung der, wegen schnellen Fahrens oder Reitens, Ue. 428; Bestellung der, der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knechte durch Lohnkutscher, Ue. 429; Stehenlassen bespannter Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht durch Knechte, Ue. 430.

Knechtschaft, s. Sklave 95.

Kniffe, s. Ränke 199 f), 201 e).

Kochgeschirr, Verfertigung von, aus Zinn, mit Blei gefälscht, Ue. 406; Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei, Ue. 408 b); vorschriftwidrige Verfertigung von Kochgeschirr aus Packfong, Ue. 408 c).

Körper, Verletzung oder Gefährdung der Person des Kaisers an, ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a); — Vg. und Ue., die der Sicherheit einzelner Menschen an dem Körper Gefahr und Nachtheil bringen, 276, 409 — 433; schwere Beschädigung am Körper durch unterlassene Verwahrung geladener Gewehre, Ue. oder Vg. 373; Mißhandlungen bei häuslicher Zucht, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden leidet, Ue. 413; Bestrafung derjenigen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, Ue. 509.

Körperliche Beschädigung, s. Beschädigung schwere körperliche 152 — 157; Körperliche Beschaffenheit des Sträflings, s. Gesundheitszustand 24, 248; Körperliche Gebrechen, s. Betteln 519; Körperliche Gewerbsbetreibung, s. Unzucht als Gewerbe, 509; Körperliche Züchtigung, s. Züchtigung 19 e), 24, 240 e), 258.

Körperschaften, Gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften als besondere Gattung von Vb. 57, 3. 7; als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, Begriff 78, Strafe 79, 80; Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, Vg. 278 d), 302; absichtliche Geringschätzung gegen, Ue. 496.

Kohlen, Unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen, Ue. oder Vg. 336 a).

Digitized by Google

Kohlenbehältniſſe, Betretung von, mit offenem Lichte, Ue. 449, 450.

Kokelskörner, Unbefugter Handel mit, Ue. 361, 364.

Konkurs, ſ. Concurs 486.

Kontrakt, ſ. Geſchäft 27 b).

Korn, ſ. Schrott 118 a), 119.

Korreſpondenzen, ſ. Correſpondenzen 296.

Koſt der Sträflinge, ſ. Verpflegung 15 a), Unterhalt, 244, 245.

Krämer, Strafe der, welche unbefugt Gift verkaufen, ſie mögen die geſetzlichen Vorſichten dabei beobachten, Ue. 362, oder nicht, Ue. 363; Strafe wandelnder Krämer, die unbefugt mit Gift handeln, Ue. 364, der Krämer, welche vorſchriftswidrig Schießpulver verkaufen, Ue. 445.

Krakau, Wirkſamkeit des St. G. in I., ſ. a. Gerichtsbarkeit III.

Kranke, Behandlung von, ohne geſetzliche Berechtigung hierzu, Ue. oder Vg. 343; fehlerhafte Behandlung der, durch Heilärzte Ue. oder Vg. 356, oder Wundärzte, Ue. oder Vg. 357; vernachläßigte Behandlung der, durch Heil- und Wundärzte, Ue. oder Vg. 358; durch Angehörige des Kranken, Ue. 360; Aufdeckung der Geheimniſſe der zur Pflege anvertrauten Kranken durch Heil- oder Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Ue. 498; durch Apotheker, Ue. 499.

Krankenwärter, Entziehung von zur Vertilgung oder Reinigung von der Geſundheitsbeſchau beſtimmten Geräthen eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen, Ue. 395.

Krankes Vieh, ſ. Viehſeuche 400 — 402.

Krankheit, Eine unheilbare Krankheit erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 156 b), des Zweikampfes, 160.

Krankheiten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeſchauer haben verdächtige Krankheiten bei Strafe der Ue. der Behörde anzuzeigen, 359; Strafe der mit ſchändlichen Krankheiten behafteten und dieſelben verheimlichenden Ammen, wenn ſie als ſolche Dienſte genommen haben, Ue. 379; der mit veneriſchen Krankheiten behafteten und dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortſetzenden Schanddirnen, Ue. 509; der, Verſtellung von Krankheiten anwendenden Bettler, Ue. 519.

Krankheiten, Verletzungen der Vorſchriften gegen anſteckende Krankheiten, Vg. 393,

Digitized by Google

Kredit, ſ. Credit 199 f); Kreditspapiere, ſ. Creditspapiere 106; Kreditoren, ſ. Gläubiger 199 f), 486 g).

Krida, ſ. Crida 486, Kridatar; Krida, ſ. Gemeinſchuldner, 486.

Krieg, ſ. Kriegsdienſt 92, 222.

Kriegscaſſe, Entſchädigung an die, für Begünſtigung der Ausreißer 221.

Kriegsdienſt, Werbung für andere als öſterreichiſche Kriegsdienſte ohne Bewilligung der Regierung, wird von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 92, ebenſo Beförderung der Entweichung eines Soldaten aus dem Kriegsdienſte, 222, ſ. a. Militärgerichte 67.

Kriegsgeſetze, ſ. Militär I., Militärgerichte, 67, 92, 222.

Kriegsmacht des Staates, Ausſpähung der, wird von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 67.

Kroatien, ſ. Croatien I.

Kronländer, in welchen das St. G. Wirkſamkeit hat, I. [123]), ſ. a. Gerichtsbarkeit III.

Kronländer, Abſchaffung gegen Inländer aus einem Orte des Kronlandes, 240 f), aus einem Kronlande, 240 g); der Ausländer aus ſämmtlichen Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, 240 h), 249, ſ. a. Landesverweiſung 19 f), 25, 40.

Kühnheit, Betrug mit beſonderer Kühnheit verübt, erhöht die Strafbarkeit desſelben, 203, ſ. a. Verwegenheit 179.

Küſtenfahrzeug, ſ. Cabotage-Fahrzeug 30, 268.

Küſtenland, Wirkſamkeit des St. G. im croatiſchen Küſtenlande I., ſ. a. Gerichtsbarkeit III.

Kundmachung, Beginn der Strafzeit und der Rechtswirkungen eines Strafurteiles vom Zeitpunkte der Kundmachung desſelben, 17 [124]); Wirkung des kundgemachten Urteiles ungeachtet des Todes des Thäters in Anſehung der nach 27 b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen, 224; ſ. a. Vorlegung III.; Wirkung des Widerrufes

[123]) In jedem Kronlande werden Bezirksgerichte durch beſondere Beſtimmungen nach Maßgabe der Ortsverhältniſſe und der für ein Unterſuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu beſtimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfaſſenden Umkreis als Unterſuchungsgerichte über Vb. und Vg. beſtellt werden, 10 c), St. P. O.

[124]) Siehe rückſichtlich dieſes Beginnes oben Seite 43 die Anmerkung 43); Verkündigung dieſes Erkenntniſſes nach beendigter Schlußverhandlung, 261, eines Contumacial-Strafurteiles, 392 St. P. O.

Digitized by Google

des Anſuchens des zur Anklage Berechtigten vor Kundmachung des Urteiles an den Unterſuchten, 530.

Kundmachungen, Abreißen von, Ue. 315.

Kundſchaft, Aufnahme eines Geſellen ohne Kundſchaft durch Gewerbsleute, Ue. 321.

Kundſchafter, ſ. Ausſpähung 67.

Kunſt bildende, ſ. Druckſchriften II.

Kunſtverſtändige, Baumeiſter haben bei durch Einſturz eines Gebäudes oder Gerüſtes erfolgter Tödtung oder ſchwerer körperlicher Beſchädigung eines Menſchen über ihre Baukenntniſſe abermals vor Kunſtverſtändigen eine Prüfung abzulegen, 384, ſ. a. Sachverſtändige 153, 300.

Kunſtwerke, ſ. Nachdruck 467.

Kupferdruckpreſſe, Unbefugtes Halten einer, Ue. 327; unbefugte Verfertigung einer, Ue. 328.

Kupferfarbe, ſ. Mineralfarben 408 a).

Kupfergeſchirr, Geſundheitsſchädlicher Gebrauch von, bei dem Geſchäfte der Fleiſchſelcher, Fleckſieder und jener Gewerbsleute, die ſich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geſchäften vorkommenden Nahrungsartikeln befaſſen, Ue. 408 e).

Kupferpräparate, ſ. Mineralfarben 408 a).

Kupferſtiche, ſ. Nachdruck 467.

Kuppelei in Beziehung auf eine unſchuldige Perſon iſt das Vb. der Unzucht, 132 IV., Strafe 133, Ue. 512; Strafe 513; auf wiederholte Ue. 514, ſ. a. Unterſchleif 515.

Kutſcher, Schnelles Fahren oder Reiten durch, Ue. 427, 428; Stehenlaſſen beſpannter Wägen oder Pferde im Freien ohne Aufſicht durch, Ue. 430; ſ. a. Ueberfahren 341, 342; Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte durch, Ue. 449, ſ. a. Tabakrauchen 452, Lohnkutſcher 429, Miethkutſcher 455.

L.

Ladung, ſ. Vorladung 227, 531.

Laesio, ſ. Beſchädigung, körperliche, 152.

Läſterungen der Perſon des Kaiſers iſt das Vb. der Majeſtätsbeleidigung, 63 [125]); Gottes, das Vb. der Religionsſtörung, 122 a), ſ. a. Schmähungen 300, 491 — 493.

[125]) Siehe oben Seite 46 die Anmerkung 44).

Digitized by Google

Länder, ſ. Kronländer I. 240 f) — h), 249.

Länderumfang, Die auf Losreißung eines Theiles von dem Länderumfange des Kaiſerthums Oeſterreich abzielenden Unternehmungen ſind als das Vb. des Hochverrathes zu behandeln, 58 c).

Längſte Dauer, ſ. Dauer 17, 247.

Lager, Hartes, als Verſchärfung der Kerkerſtrafe, 19 b), 21; des Arreſtes, 253 c), 255.

Land, Schließung einer geſetzwidrigen Ehe in einem fremden Lande, Ue. 507.

Land fremdes, ſ. Ausland 36, 38 — 41, 95, 106, 234, 235, 295, 507.

Landesfürſt, Landesherr, Landesvater, ſ. Kaiſer 26 b), d), e), 63, 65 a).

Landeskind, ſ. Inländer 36, 235.

Landesverrath, ſ. Hochverrath 58; Landfriedensbruch, ſ. Gewaltthätigkeit ö. 83.

Landesverweiſung als Verſchärfung der Kerkerſtrafe, 19 f), kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer ſind, ſtatt haben, 25, und muß gegen Ausländer wegen eines im Auslande verübten und im Inlande (im Falle der auswärtige Staat den ausländiſchen Verbrecher nicht übernehmen wollte) beſtraften Vb. verhängt werden, 40 [126]).

Landkutſcher, Pflicht der, den mit brennenden Fackeln durch Wälder, Ortſchaften Reiſenden anzudeuten, die Fackeln auszulöſchen und nicht weiter zu fahren, bei Strafe der Ue. 455, oder wenn ſie zum Fahren gezwungen würden, den Vorfall in dem nächſten Orte zu melden, 456; ſ. Kutſcher 427, 428, 430, 449, Lohnkutſcher 429.

Landwirthſchaft, ſ. Laub 175 II. a).

Landzwang, ſ. Gewaltthätigkeit ö. 83.

Laſter der beleidigten Majeſtät, ſ. Läſterungen der Perſon des Kaiſers 63.

Laterne, Vorſätzliche Zerſchlagung oder Beſchädigung einer zur ö. Beleuchtung aufgeſtellten Laterne, Ue. 317; Nichtaufſtellung der Laternen als Warnungszeichen bei Verſtellung von Straßen zur Nachtzeit,

---

[126]) Wenn die Landesverweiſung als Verſchärfung der Kerkerſtrafe im Geſetze ausdrücklich angeordnet iſt, ſo kann ſie von dem Oberlandesgerichte nicht nachgeſehen werden 305, wohl aber von dem oberſten Gerichtshofe 311; wegen Vollziehung dieſer Verſchärfung iſt von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen iſt, zu erſtatten, 326 St. P. O.

Digitized by Google

Ue. 424, oder Vg. 425; Nichtanſchaffung der nothwendigen Laternen durch Dienſtgeber oder Gewerbsinhaber, welche Behältniſſe von brennbarem Materiale mit Licht zu betreten haben, Ue. 451.

Latrocinium, ſ. Raubmord 135, Z. 2.

Laub der Maulbeerbäume, Diebſtahl am, in Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Induſtrie und der Landwirthſchaft bildet, Vb. 175 II. a), Ue. 460.

Laut, um gehört zu werden, Jemanden mit Mißhandlungen bedrohen, iſt eine Ue. 496.

Leben, Gefahr oder Nachtheil für, erhöht die Strafbarkeit bei boshafter Beſchädigung fremden Eigenthumes, 85 b), Menſchenraub, 91, Nothzucht, 126, Schändung, 128, Unzucht wider die Natur, 130, Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, 148, ſchwerer körperlicher Verletzung, 155 e), Brandlegung, 167 f), bei den dem Leben Gefahr bringenden ſtrafbaren Handlungen, 335.

Leben, Nothwendige Vertheidigung des, als Grund der gerechten Nothwehr, 2 g).

Leben, Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des, 276, 335 — 392.

Lebensbedürfniſſe, Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfniſſe verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern, begehen eine Ue. 482; ſtrengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483 oder die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geſchieht, 484.

Lebensjahr, ſ. Alter 97, Jahr VIII.

Lebenslanger ſchwerer Kerker iſt im St. G. angedroht: bei Hochverrath, bei beſonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters, 59 b) a. E.; Aufruhr bei ſehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anſchlages, 75; ö. Gewaltthätigkeit bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, 86, 88; Verfälſchung ö. Creditspapiere mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung dieſer Papiere erleichtern, gegen die Nachmacher, jeden Mitſchuldigen, 108, und den Theilnehmer, 109; bei Nothzucht, wenn das Vb. den Tod der Beleidigten verurſacht hat, 126, 127; Unzucht wider die Natur unter den erſt erwähnten Umſtänden, 130; Verſuch des Mordes bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, 138; Mord an einem ehelichen Kinde bei der Geburt, 149; Brandlegung, wenn der Thäter mehr als einmal, ſei es an dem nämlichen oder an verſchiedenen Gegenſtänden, Brand ge-

Digitized by Google

legt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist, 167 b); oder wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist, 167 c); oder wenn der Thäter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, 167 d); Raub, wenn dabei Jemand dergestalt verwundet oder verletzet worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (152) erlitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, 195; bei Betrug, wenn der Betrüger durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, 204.

Lebenslanger schwerer Kerker darf nicht verschärft werden, 50; wenn der Verbrecher zur Zeit der Verübung des Vb. noch nicht 20 Jahre alt war, ist anstatt desselben auf schwerem Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen, 52 [127]), so wie bei solchen Verbrechern der Maßstab der Verjährung nur die Strafdauer von 10 bis 20 Jahren ist, 232. Für Verbrecher, worauf lebenslanger Kerker gesetzt ist, wird die Zeit der Verjährung auf 20 Jahre bestimmt, 228 a).

Lebensmagnetismus, Unbefugte Anwendung von, Ue. oder Vg. 343.

Lebensmittel, Betrug in dem Gebrauche von, wenn auch echtem Maße oder Gewichte beim Verkaufe der, Ue. 478; s. a. Maß oder Gewicht 199 c); Verheimlichung oder Weigerung der Verabfolgung des Vorrathes der Lebensmittel und Strafe der Ue. überhaupt, 482, schärfere, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, oder die Verheimlichung oder Verweigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484.

Lebensstrafe, s. Todesstrafe 12.

Lebenswandel, Untadelhafter des Schuldigen vor der That ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 b), bei Vg. und Ue. 264 b), [128]).

---

[127]) Bei Wiederaufnahme der Untersuchung ist, wenn auf die Todesstrafe zu erkennen wäre, in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen, 375, 376 St. P. O. Siehe a. oben Seite 1 die Anmerkung 2).

[128]) Daher ist der Beschuldigte in dem Untersuchungsverfahren über seinen Lebenslauf, insbesondere, ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen sei, zu befragen, 174; denn schlechter Leumund und übel berüchtigtes Vorleben ist ein entfernterer Verdachtsgrund zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung gegen eine Person, 142; ein herumziehender Lebenswandel ist ein Grund zur vorläufigen Verwahrung, 151 a) und

Digitized by Google

Lebenszeit, s. Dauer 17; Lebenslanger schwerer Kerker 59 b), 75, 86, 88, 108, 109, 126, 127, 130, 138, 139, 167, b) — d), 195, 204.

Lehramt, Verlust des, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 d) [129]); Untauglichkeitserklärung zum, wegen Mißhandlung von Seite der Lehrer an ihren Zöglingen, 420.

Lehranstalten, Eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung der Siegel der ö. Lehranstalten, Ue. 316.

Lehrbrief eines Apothekergehilfen, Androhung der Abnahme (bei einem 2. Uebertretungsfalle) 348, oder wirkliche Abnahme (bei einem 3. Uebertretungsfalle), des, 350, wegen der Ue. der falschen oder schlechten Zubereitung der Arzeneien.

Lehren, Verspottung oder Herabwürdigung der Lehren einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche, Vb. 303, s. a. Irrlehre 122 d).

Lehrer, Kuppelei durch, an den ihnen zum Unterrichte anvertrauten Personen, ist das Vb. der Unzucht, 132 IV., Mißhandlung der Zöglinge durch, Ue. 413, 420, [130]).

Lehrherren, Mißhandlung an Lehrjungen durch, Ue. 413, 421.

Lehrjungen, Diebstahl der, an ihren Meistern, Vb. 176 II. c), Ue. 460; Umwandlung des Arrestes in Züchtigung als Hauptstrafe bei 248; Mißhandlung der Lehrjungen durch ihre Lehrherren, Ue. 413, 421; Betretung der Magazine oder anderer Behältnisse von brennbarem Materiale mit offenem Lichte durch, Ue. 450; Verabredungen von Lehrjungen zur Erzwingung eines höheren Lohnes, Ue. 481; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Leib, s. Körper 58 a), 276, 373, 409 — 433.

Leibeigener, Leibeigenschaft, s. Sklave 95.

---

zur Verhängung der eigentlichen Untersuchungshaft 156 c); ein solcher Lebenswandel hat Einfluß auf die Ueberweisung eines Beschuldigten, 281, Z. 2, St. P. O.

[129]) Strafurteile, welche gegen ö. ×) Lehrer geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres zu vollziehen, zugleich aber in beglaubigter Abschrift der zuständigen Behörde mitzutheilen, 321 St. P. O.

×) Die Unfähigkeit zur Führung eines solchen Lehramtes tritt auch in dem Falle ein, wenn es nur im weitesten Sinne des Wortes ein öffentliches ist, wenn z. B. dasselbe von einer Gemeinde aus ihren eigenen Mitteln, oder von einem Privat-Wohlthäter, jedoch unter öffentlicher Beglaubigung, oder zur Ertheilung eines öffentlichen, d. i. unter gewissen Bedingungen für Jedermann zugänglichen Unterrichtes, errichtet und erhalten wird. Hye, a a. O. Seite 414.

[130]) Siehe die vorige Anmerkung 129).

Digitized by Google

Leibesbeschaffenheit, s. Gesundheitszustand 24, 248.

Leibesfrucht, s. Abtreibung der Leibesfrucht 144, 145, Leibesstrafe, s. Züchtigung körperliche, 19 e), 24, 240 e). 248, 258.

Leichen, Mißhandlungen an menschlichen, Vg. 306; Entwendungen an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht sind als Diebstähle (172, 460) zu behandeln, 306.

Leichenbeschauer, s. Todtenbeschauer 359, Todtenbesichtigung, 375.

Leichenöffnung, s. Begrabung 375.

Leichname, Eigenmächtige Hinwegbringung menschlicher, Vg. 306.

Leichte Verletzung als Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, s. Verletzung 153, 155 a).

Leichtfertigkeit, s. Muthwille 306, 315, 316, 318, 398.

Leichtsinn, Verletzungen von Patenten und Verordnungen ꝛc. aus, Ue. 315.

Leidenschaft als Beweggrund bei Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 101; bei Betrug 197; s. a. Gemüthsbewegung 46 d).

Leihen, Seine Wohnung, für eine geheime Gesellschaft durch Inländer als Nichtmitglieder derselben, Vg. 287 f), 290, als Mitglieder 291; durch Ausländer, Vg. 293 d); für verbotene Vereine, Ue. 298; Leihen auf verdächtige Sachen als auf ein Pfand, Ue. 477; unbefugtes Leihen auf Pfänder, Ue. 485.

Leihverträge, Wucherische, s. Wucher VI.

Leisten, Vorschub leisten den Verbrechern, s. Vorschub 211 — 222, Widerstand leisten mit Gewalt der Obrigkeit, s. Aufstand, 68; Zahlungen leisten, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstiegen hat, Vg. 486 i. E. und 486 g), s. a. Credit 199 f).

Leistung, Bedrohung, um von dem Bedrohten eine Leistung zu erzwingen, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Erpressung 98 b).

Leitungsdraht der Telegrafen-Linie, s. Telegraf 89.

Lenocinium, s. Kuppelei 132, IV. 512.

Letztwillige Anordnung, s. Wille 27 b).

Leuchte, s. Laterne 317, 424, 451.

Leute, mit welchen sich der Verurteilte unterreden darf, s. Unterredung 16, 245.

Digitized by Google

Leute, Mehrere, und öffentlich nimmt das St. G. als gleichbedeutend wie in den 59, c), 63, 65 i. E., 80, 83, 300, 303, 491, 496.

Liceal-Matrikel, s. Grade akademische 26 b).

Licht, Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte, Ue. 449, 450; bei offenem Lichte Flachs- oder Hanfbrechen als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Lichte Zwischenräume, s. Sinnenverrückung 2 b).

Liederliche Dirnen, s. Schanddirnen 509.

Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, Einlassung in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete, Vg. 486 f).

Linderungsumstände, s. Milderungsumstände 46 — 48, 52 — 55, 264.

Linie, Auf- und absteigende, s. Angehörige 216.

List, Sich mit List eines Menschen bemächtigen, s. Menschenraub 90.

List verschärft die Strafe bei den Ue. des Diebstahles, Betruges und der Veruntreuung, 462 [131]), s. a. Arglist 105, 179, 203, 210 a).

Listige Handlungen, s. Betrug 197, 199 f), Spiel 201 e).

Listige Vorstellungen, s. Vorstellungen 197.

Literarische Werke, s. Werke 467.

Lithografie, s. Druckschriften II.

Lithografische Presse, s. Winkelpresse 427, 428.

Litorale, s. Küstenland I.

Lob Durch, die Uebelthat einleiten, vorsätzlich veranlassen, als Vb. 5, Vg. oder Ue. 239, der Mitschuld.

Locomotive, Fahren mit schadhaften, Ue. 433 d), s. a. Bahn 433 d); Aussprühen von Funken aus Locomotiven bei den Fahrten der Eisenbahnzüge als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Löschordnungen, s. Bau- oder Feuerlösch-Ordnungen 435 — 444.

Löschung von aufgemachtem Feuer im Walde, Unterlassung der, Ue. 453.

---

[131]) Bei Eigenthumsverletzungen ist durch den Augenschein die Beschaffenheit der angewandten List zu erheben, 101, St. P. O.

Digitized by Google

Lohn, Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung eines höheren Lohnes, Ue. 481; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, s. a. Lohnverhältnisse 479, 480, 483.

Lohnkutscher, Bestellung eines der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knechtes durch, Ue. 429, s. Kutscher 427, 428, 430, 449, Landkutscher 455.

Lohnmord, s. Bestellter Mord 135, Z. 3.

Lohnverhältnisse, Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern zur Erwirkung einer Umänderung in den, Ue. 479, Strafe 480; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, s. a. Lohn 481, 483.

Losreißung, Die auf Losreißung eines Theiles des Kaiserthums Oesterreich abzielenden Unternehmungen sind als das Vb. des Hochverrathes zu behandeln, 58 c).

Lügen, Einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von ö. Behörde erhaltenes Befugniß lügen, ist das Vb. des Betruges, 199 b), s. a. Erdichtung 45, 263 m), Unwahrheit 102 b).

Lüste. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im 127 bezeichnete Weise mißbraucht, begeht, wenn nicht der 129 b) Anwendung findet, das Vb. der Schändung, 128.

Lustseuche, s. Amme 379, Schanddirnen 509.

Luxus, s. Aufwand 199 f), 486 i. E.

M.

Machen, s. Verfertigung 107, 201 a), 325 — 329, 349, 372, 469.

Machination, s. Ränke 199 f), Arglist 105, 179, 203, 210 a).

Macht, Die Ausübung einer auf Sklaverei sich beziehenden Macht wird im Kaiserthume Oesterreich nicht gestattet, 95 i. E.

Macht, s. Gewalt 73.

Mädchen unter 14 Jahren, Vb. der Schändung an, durch geschlechtlichen Mißbrauch zur Befriedigung der Lüste, 128, s. a. Nothzucht 127, Frauenspersonen 24, 96, 125, 127, 248, 339.

Mäusepulver, Unbefugter Handel mit, Ue. 361, 364.

Digitized by Google

Magazin, Betretung eines Magazins von brennbaren Materialien mit offenem Lichte, Ue. 450, 451.

Magnetismus, Unbefugte Anwendung des Lebens-, Ue. oder Vg. 343, 344.

Majestät, s. Kaiser 58 a), 63, 65 a).

Majestätsbeleidigung, als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 2, Begriff und Strafe dieses Vb. 63 [132]).

Majestätsverbrechen, s. Hochverrath 58.

Mangelhaft geführte Handlungsbücher, s. Handlungsbücher 486 c).

Mann, Der, welcher zum Schandgewerbe seines Weibes eingewilliget hat, ist der Ue. gegen die ö. Sittlichkeit schuldig, 511.

Mannschaft, s. Soldaten 92, 220, 222.

Mannspersonen, Die Art der Züchtigung bei Mannspersonen unter 18 Jahre als Verschärfung der Kerkerstrafe, 24, und des Arrestes, besteht in Ruthenstreichen, 248.

Manusscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), Confiscation der unrechtmäßig benützten, bei Vg. des Nachdruckes, 467.

Markschreier, s. Ausübung unbefugte der Arzneikunst 343.

Markungen, Wegräumung oder Versetzung der Gränz-, ist das Vb. des Betruges, 199 e).

Maschinen, Boshafte Beschädigung der Maschinen an Eisenbahnen oder an Dampfschiffen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, 85 c), Ue. 468.

Maß der Kerker-, 17, der Arreststrafe, 247; s. a. Ausmaß 32, 33, 48 — 55, 247 — 267.

Maß oder Gewicht, Gebrauch eines unechten oder geringhältigen, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, ist das Vb. des Betruges, 199 c); Uebervortheilung in dem Gebrauche des, wenn auch echten Maßes oder Gewichtes, Ue. 478; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Masse, Verdrehung des wahren Standes der (Concurs-), durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theils von dem Vermögen, ist das Vb. des Betruges, 199 i).

---

[132]) Siehe oben Seite 46 die Anmerkung 44).

Digitized by Google

Maßstab, Allgemeiner der Erschwerungsumstände bei Vb. 43; der Werthermittlung des Gestohlenen, 173

Materialien, Unterlassung der Vorsichten bei Verwahrung der giftartigen, Ue. oder Vg. 370; Verwendung gesundheitsschädlicher Materialien zu Nahrungsmitteln überhaupt, Ue. 407, insbesondere, 408; vorschriftwidrige Verwahrung feuerfangender Materialien, Ue. 446; Betretung der Behältnisse von brennbarem Materiale mit offenem Lichte, 450, 451; Verstellung der Straßen zur Nachtzeit mit Baumaterialien, Ue. 422, Vg. 425.

Materialien, Verkauf unbekannter oder nicht geprüfter, durch Handelsleute, Ue. 371.

Matrikel, Adels-, Universitäts-, Liceal-Matrikel, Verlust des, s. Adel 27 b), Grade akademische 26 b).

Matrizen, Verfertigung von, zur Hervorbringung falscher ö. Creditspapiere, ist Mitschuld an der Verfälschung dieser Papiere, 107.

Maueranschläge, Ö. Verlautbarung falscher beunruhigender Gerüchte durch, Ue. 308, Vg. 310.

Maulbeerbäume, Diebstahl am Laub der, in Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, Vb. 175 II. a), Ue. 460.

Maurergesellen dürfen sich zu Bauveränderungen ohne Feuerbeschau oder Baumeister nicht gebrauchen lassen, bei Strafe der Ue. 441.

Maurermeister, Führung eines feuergefährlichen Baues durch, Ue. 435, s. a. Bau 380 — 385.

Mechanisch vervielfältigte Erzeugnisse werden unter dem Ausdrucke „Druckschriften", „Druckwerke" verstanden II.

Medaillen, Verfertigung von, nach Art von Münzen ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen, (118), Ue. 425, s. a. Münzverfälschung 118 — 121.

Medikamente, s. Arzneien 345 — 355: Medicaster, s. Ausübung unbefugte 343; Medicin, s. Arzneikunst 343, 356; Medicinischer Beistand, s. Beistand 360.

Mehrere Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, s. Zusammentreffen 34, 35, 44 a), 263 l).

Mehrere Milderungsumstände, s. Abänderung der Strafe, 54, 266.

Mehrere Leute, s. Leute 59 c), 63, 65 i. E., 80, 83, 300, 303, 491, 496.

Meineid, s. Eid (falscher) 199 a).

Digitized by Google

Meiſter, Diebſtahl der Gewerbsleute, Lehrjungen oder Geſellen an ihrem Meiſter, Vb. 176 II. c), Ue. 460; Unterlaſſung der Verwahrung des Giftes durch Meiſter, die in ihrem Gewerbe davon Gebrauch machen, Ue. oder Vg. 370; Rauchfangkehrer haben bei Strafe der Ue. feuergefährliche Gegenſtände ihrem Meiſter anzuzeigen, Ue. 442, und dieſe haben bei Strafe der Ue. die weitere Anzeige an den Hauseigenthümer zu machen, 443; Feuerarbeiter, welche ohne Vorwiſſen ihres Meiſters Schlöſſer nicht bekannten Leuten aufſperren oder Schlüſſel nach bedenklichen Formen verfertigen, machen ſich einer Ue. ſchuldig, 470; über Erſuchen der Meiſter ſind Handwerker und Taglöhner, welche auf Dächern und Gerüſten arbeiten, wegen eingealterter Trunkenheit, wenn dieſe nicht von Amtswegen zu ahnden iſt, als Ue. zu beſtrafen, 524.

Meldung, Unterlaſſene, ankommender Fremder, Ue. 320 a — d); falſche, der Fremden, Ue. 320 e); unterlaſſene Meldung von feuergefährlichen Anlagen durch Rauchfangkehrer, Ue. 442, durch Rauchfangkehrermeiſter, Ue. 443.

Meldungszettel, Falſche Ausfüllung des, Ue. 320 e).

Menſchengefühl, In einer, aus dem gewöhnlichen Menſchengefühle entſtandenen heftigen Gemüthsbewegung ſich zum Vb. hinreißen laſſen, iſt ein Milderungsumſtand bei Vb. 46 d).

Menſchenraub als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 13, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, Begriff, 90, Strafe, 91; zur Kriegszeit wird der Menſchenraub von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 92; ſ. a. Anſiedlung 92, Entführung 96, Militärgerichte 67, 222.

Menſchliche Leichname, ſ. Leichname 306.

Meſſinggeſchirr, ſ. Kupfergeſchirr 408.

Metalldruck, ſ. Druckſchriften II.

Metalle, Aus dem gefälſchten Metalle Geſchirr verfertigen und viel davon verkaufen, wird als Ue. mit dem Gewerbsverluſte beſtraft, 406 i. E.

Metallpräparate giftige, ſ. Mineralfarben 408 a).

Metze, ſ. Schanddirnen 509.

Meuchelmord iſt eine Art des Mordes, Begriff, 135, Z. 1, Strafe, 136, der entfernten Mitſchuldigen oder Theilnehmer am, 137, Strafe des Verſuches des, 138.

Miethe, ſ. Miethgeld 290, 291, Miethzins 386.

Miethen, ſ. Vermiethen 287 f), 290, 298; Miether, ſ. Afterbeſtandgeber 320 b), Hauseigenthümer 320 a); Beziehen 386.

Digitized by Google

Miethgeld, Verfall des, für die an geheime Gesellschaften überlassenen Wohnungen, der Miether mag ein Mitglied sein oder nicht, 290, 291, s. a. Miethzins 386.

Miethkutscher, Pflicht der, den mit brennenden Fackeln durch Wälder, Ortschaften Reisenden anzudeuten, nicht weiter zu fahren, bis die Fackeln ausgelöscht sind, bei Strafe der Ue. 455; und wenn die Kutscher zum Fahren gezwungen würden, den Vorfall in dem nächsten Orte zu melden, 456.

Miethparteien, s. Afterbestandgeber 320 b), Hauseigenthümer 320 a).

Miethzins, Verfall des halbjährigen, für zu früh ohne obrigkeitliche Erlaubniß bezogener neu erbauter Häuser, Gewölbe, 386, s. a. Miethgeld 290, 291.

Milch, Einkauf oder Einführung von Milch aus verdächtigen Orten bei herrschender Viehseuche, Ue. 401 b).

Mildernde Umstände, s. Milderungsumstände 46 — 48, 52 — 55, 264.

Milderung der Strafe der gegenseitigen Mißhandlung der Eheleute, auf Ersuchen des mißhandelten Ehegatten, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen hat, 419.

Milderungsrecht der Gerichte, Außerordentliches, wegen Hoffnung der Besserung der Schuldigen bei Vb. 54, Vg. und Ue. 266 [133]).

Milderungsumstände bei Vb. a) aus der Eigenschaft des Thäters, 46 b); aus der Beschaffenheit der That, 47; Anwendung der, überhaupt, 48, insbesondere a) bei der Todesstrafe, 52; b) in anderen Fällen, 53; beim Zusammentreffen mehrerer die Besserung des Verbrechers erwartenden Milderungsumstände, 54; oder wegen Berücksichtigung der schuldlosen Familie des Verbrechers, 55 [134]).

Milderungsumstände bei Vg. und Ue. 264; Anwendung der, 265, 266.

Militär, für das k. k., bestehen besondere Strafgesetze I., s. a. Militärgerichte 67, 92, 222 [135]).

---

[133]) Siehe oben Seite 2 die Anmerkung 3).

[134]) Bei Erhebung des Thatbestandes ist insbesondere zu erforschen, mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen die That begleitet gewesen ist, 66 St. P. O.

[135]) Das Strafverfahren über die nach besonderen Vorschriften der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen bleibt auch fernerhin den Militärgerich-

Digitized by Google

Militär, Sich den Anschein eines Militär anmaßen durch das unbefugte Tragen der Uniform ohne betrügerische Absicht (199 b), Ue. 433, s. a. Annahme 199 b), Ehrendecorationen, 334; Beförderung der Entweichung eines Militärs als Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220, Strafe, 221.

Militärcordon, s. Pestanstalten 393.

Militärdienst, Selbstverstümmlung, um sich dem, zu entziehen, Ue. 409, Strafe, 409, nebst Abgabe im Falle der Tauglichkeit zum, 410.

Militär-Ehrenzeichen, Abnahme der, als gesetzliche [136]), Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 a), Vg. und Ue. 268.

Militärgerichte untersuchen und bestrafen: Ausspähung, 67, unbefugte Werbung, 92; Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen, 222.

Militär-Gränzgebiete, In dem, hat das St. G. keine Wirksamkeit I. [137]).

Militär-Körper, Das Zuführen der zu einem Militär-Körper gehörigen Personen als Ansiedler für einen fremden Staat wird als unbefugte Werbung von dem Militärgerichte untersucht und bestraft, 92; Beförderung der Entweichung solcher Personen ist Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220, Strafe, 221.

Militärpflicht, s. Dienstpflicht 222, Militärdienst 409, 410.

Militärstand, s. Militärdienst 409, 410.

Militär-Verbrechen, Hilfeleistung zu, wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222, s. Militärgerichte 67, 92.

---

ten vorbehalten. Ergibt sich im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, daß der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit untersteht, so ist derselbe alsogleich dem Militärgerichte zu übergeben, 47 λ); besondere Bestimmung über Vorladung, Vernehmung der Militär 120, der Mitglieder der Gensd'armerie, der Militär-Polizei- und Sicherheitswache als Zeugen, 121; das Standrecht darf auch Militär- und andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich aburteilen, wenn sie von der Civil-Obrigkeit eingebracht worden sind, so wie Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorrufen, vernehmen und beeiden unter Anzeige an das nächste Militär-Commando, 404 St. P. O.

λ) Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen ist durch das kaiserliche Patent vom 22. December 1851 (Nr. 255 des R. G. Bl.) geregelt.

[136]) Siehe oben Seite 5 die Anmerkung 4).

[137]) Auch die St. P. O I hat in der Militärgränze keine Anwendung.

Digitized by Google

Militärwache, s. Wache 68, 81, 279, 283, 284, 312, 313, 331, 332.

Minderjährige, Entehrung einer minderjährigen Tochter oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten, Ue. 504; Unzucht einer in einer Familie dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, Ue. 505, s. a. Mündel 96, 132, 413, 417, 418, 495; Unmündige 237, 269, 273; Verführung zur Unzucht 132 III.

Mineralfarben, Verwendung von, bei Eßwaaren, oder Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind, Ue. 408 a).

Mineralien im Innern der Bergwerke, Diebstahl an, Vb. 175, II. d), Ue. 460.

Mischungen, Gesundheitsschädliche, von Getränken, 403—405, genußbaren Waaren, überhaupt, 407, insbesondere, 408, Ue.

Mißbrauch der Amtsgewalt als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 19; Begriff 101; besondere Fälle dieses Vb. 102, Strafe, 103; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes zum Mißbrauche der Amtsgewalt, 105, eines anderen Beamten, Ue. 311; s. a. Geschenke, Annahme der, in Amtssachen, 104.

Mißbrauch, Vorsätzlicher, des Staats-Telegrafen ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 89; geschlechtlicher eines Knaben oder Mädchens unter 14 Jahren ist das Vb. der Schändung, 128, des Schwachsinnes eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines dritten Schaden ist das Vb. des Betruges, 201 b), Ue. 461; — des Rechtes der häuslichen Züchtigung, Ue. 413 — 421, insbesondere der älterlichen Gewalt zu einer nichtigen Ehe ihrer Kinder, Ue. 508.

Mißgriff, s. Irrthum 2 e).

Mißhandlung, Durch entehrende, an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften ö. der Religion Verachtung bezeigen, ist das Vb. der Religionsstörung, 122 b); Mißhandlung an menschlichen Leichen, Vg. 278 h), 306; an ö. angeschlagenen Verordnungen, Ue. 315; Bestrafung der Mißhandlung bei Tödtung, 143; s. a. Tödtung 143; bei schwerer körperlicher Beschädigung, 157; strengere bei einem Raube, 195.

Mißhandlung bei häuslicher Zucht, Ue. 413—421, und zwar Mißhandlungen der Kinder durch die Eltern, 413, Strafe, 414—416; der Mündel durch die Vormünder, 413, Strafe, 417, 418; der

Digitized by Google

Zöglinge und Schüler durch ihre Erzieher und Lehrer von beiderlei Geschlecht, (420) 413, Strafe, 420; der Lehrjungen durch ihre Lehrherren, des Dienstvolkes durch die Gesindehälter, 413, Strafe, 421; gegenseitige Mißhandlung der Eheleute, 413, Strafe 419.

Mißhandlungen, Ö., mit Schlägen, Ue. 496.

Mitglied einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft zu sein, ist ein Vg. 287 c).

Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Beleidigungen der, 64 [138]).

Mitglieder für eine geheime Gesellschaft, Anwerbung von, durch Inländer, Vg. 287 b), durch Ausländer, Vg. 293 b), 295.

Mitglieder einer geheimen Gesellschaft, Strafe der, wenn sie ihr Haus oder ihre Wohnung zu deren Zusammenkünften leihen oder vermiethen, Vg. 291; im Falle sie keine Mitglieder sind, Vg. 290, s. a. Mitglied 287 c).

Mithelfer, Strafe der, bei ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 84.

Mithilfe, Strafe der, bei Auflauf, 279, 281.

Mitigantia, s. Milderungsumstände 46—48, 52—55, 264.

Mitleid, Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen, um Mitleid zu erwecken, Ue. 519.

Mitschuld und Theilnahme an Vb. 5, an Vg. und Ue. 239 überhaupt, insbesondere am Vb. des Hochverrathes, 60, 61, der Störung der ö. Ruhe, 65 c); des Aufstandes, 69; des Aufruhres, 75; der Verfälschung der ö. Creditspapiere, 107; des Mordes, 136, 137; der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, 146; des Zweikampfes, 63; der Vorschubleistung, 213, 215; — am Vg. des Auflaufes, 279, 280; des Verschulden an in Concurs verfallenen Schuldnern, 486 a. E.; der Ue. des Ehebruches rücksichtlich des Dritten, 503 a. E. [139]).

---

[138]) Siehe oben Seite 46 die Anmerkung 44).

[139]) Der Zweck des Untersuchungsverfahrens ist (auch) die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, 60; die mit allen Erfordernissen des 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen, 140, Z. 5, die eben so beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständigen Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat, ist ein unvollständiger Beweis, 140, Z. 6; bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter so viel als thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden, 176 a. E. Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden, durch die Aussage von Zeugen, wohin auch geständige Mitschuldige zu rechnen sind, 261, Z. IV. Beschaffenheit solcher Aussagen zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten, 271 St. P. O.

Digitized by Google

Mitschuld, Wenn der Diebstahl nach 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Vb. zuzurechnen ist, so ist weder die Mitschuld noch die Theilnahme an demselben als Vb. zu behandeln, 177.

Mitschuldige, Straflosigkeit der Mitschuldigen am Zweikampfe, 165 c); s. a. Reue 62, 168, 187, 188 i. E., 466.

Mittel, Herbeischaffung der Mittel zum Vb. 5, oder zur Ue. zum Vg. 239, als Mitschuld [140]).

Mittel, Durch den Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel die Eröffnung des Concurses zu verzögern suchen, ist ein Vg. 486 g).

Mittheilung, Vb. des Hochverrathes durch Mittheilung von zu hochverrätherischen Zwecken leitenden Geheimnissen, 85 c); Vb. der Majestätsbeleidigung, durch Mittheilung von Schmähungen in bildlichen Darstellungen oder Schriften gegen den Kaiser, 63; Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, durch pflichtwidrige Mittheilung einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde, 102 c); — Ue. gegen die ö. Ruhe und Ordnung, durch gesetzwidrige Mittheilung der Verhandlungen der Gerichte oder anderer ö. Behörden, 309, Vg. 310; Ue. gegen die Sicherheit der Ehre durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen, wodurch jemand fälschlich einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigt wird, 488, Vg. 493; Ue. gegen die Sicherheit der Ehre, durch Mittheilung der aus Recepten bekannt gewordenen Geheimnisse eines Kranken von Seite der Apotheker, 499.

Mitwirkung zu einem Vb. 5, Vg. oder Ue. 239, als Mitschuld oder als besonderes Vb. 6, Vg. und Ue. 239; insbesondere zu einer hochverrätherischen Unternehmung, 59 b); zur Nachmachung ö. Creditspapiere, 107, 110, 113; zur Münzverfälschung, 118 d); zum Morde, 136, 137; zur Tödtung bei räuberischem Todtschlage, 141; zur Ausführung des unbefugten Nachdruckes, 467; zur leichtsinnigen Crida, 486 g).

---

[140]) Das Besitzen, Verfertigen, Anschaffen oder zu erhalten Suchen und Vorfinden der zur Ausführung der That dienlichen Mittel und Werkzeuge, 138, die insbesondere bei körperlichen Beschädigungen, 92, und Eigenthumsverletzungen, 101, zu erforschen sind, und die Einholung der Erkundigung über die Mittel der Ausführung der strafbaren Handlung, 138, Z. 3, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen; die Vorbereitung der Mittel zur Ausübung der That beweisen den bösen Vorsatz, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen, 268 a. E. St. P. O.

Digitized by Google

Modelle, ſ. Guß-Modelle 329.
Moderamen inculpatae tutelae, ſ. Nothwehr 2 g).
Mohnköpfe, ſ. Abſud 377.
Mörderiſche Waffen, ſ. Waffen 192; Zweikampf 158.
Monarch, ſ. Kaiſer 63, 65 a).

Monat, Die Anhaltung in Einzelnhaft als Verſchärfung des Kerkers darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, 22; als Verſchärfung des Arreſtes erſt wieder nach einem Zwiſchenraume von einem Monate angewendet werden, 256.

Monate, Sechs Monate iſt die längſte Dauer der Arreſt-, 247, und die kürzeſte der Kerkerſtrafe, 17.

Monatweiſe Zimmer in Afterbeſtand verlaſſen und die Veränderungen nicht binnen 24 Stunden anzeigen, iſt eine Ue. 320 b).

Montur, Abkaufung der, von einem Ausreißer als Erſchwerungsumſtand bei Vorſchub zu Vb. durch Begünſtigung eines Deſerteurs, 221.

Mord, als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 26; Begriff, 134; Arten des Mordes: Meuchel-, 135, Z. 1, Raub-, 135, Z. 2, beſtellter, 135, Z. 3, gemeiner Mord, 135, Z. 4; Strafe des vollbrachten Mordes: für den Thäter, Beſteller und die unmittelbaren Mitwirkenden, 136; für die entfernten Mitſchuldigen oder Theilnehmer, 137; Strafe des Verſuches des Mordes, 138 [141]); Begriff und Strafe des Kindesmordes, 139 [142]); Bedrohung mit Mord iſt ein Erſchwerungsumſtand bei dem Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Erpreſſung, 98, 100; durch gefährliche Drohung, 99, 100; bei Vorſchub zu Vb., wenn der Vorſchubleiſter wußte, daß der Verhaftete eines Mordes beſchuldigt oder ſtraffällig erklärt iſt, 218, ſ. Todtſchlag 140, 141, Tödtung 143.

Mordbrand, ſ. Brandlegung 167 a); Mordthat, ſ. Mord 134.

Mündel, Entführung eines, mit Liſt oder Gewalt iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 96; Verführung und Kuppelei von Seite der Vormünder in Beziehung auf ihre Mündel iſt das Vb. der Unzucht, 132; Mißhandlung der Mündel durch ihre Vormünder, Ue. 413, Strafe, 417, 418; Mündel ſind berechtiget, zum Schutze des Anden-

---

[141]) Wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord ungewöhnlich um ſich greifet, kann das ſtandrechtliche Verfahren angeordnet werden, 397 i. G. St. P. O.

[142]) Siehe oben Seite 136 die Anmerkung 122).

Digitized by Google

kens des verstorbenen beleidigten Vormundes die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren, 495 [143]).

Mündigkeit ist das Alter des bereits zurückgelegten 14. Lebensjahres, 2 d), 237; Einfluß der bereits oder noch nicht zurückgelegten Mündigkeit auf die Bestrafung des Vb. der Entführung, 97; wenn sich das Alter des Schuldigen mehr der Mündigkeit nähert, ist dieß bei Bestimmung der Bestrafung der Unmündigen erschwerend, 271 b).

Münze, Die Nachmachung und Verfälschung der als Münze geltenden ö. Creditspapiere ist das Vb. der Verfälschung derselben, 106, s. Verfälschung der ö. Creditspapiere 106—117.

Münzen, Verfälschung der, s. Münzverfälschung 118 — 121.

Münzen, Die Verfälschung der österreichischen Münzen im Auslande ist in Oesterreich nach diesem St. G. zu behandeln, 38; Verausgabung falscher Münzen im Einverständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ist das Vb. der Theilnahme an der Münzverfälschung, 120, ohne dieses Einverständniß das Vb. des Betruges, 201 a), Ue. 461; Vergolden oder Versilbern der Münzen ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (118), Ue. 325; Verfertigung der Metall-Abdrücke von gangbaren oder verrufenen Münzen ohne die erst erwähnte Absicht, Ue. 325; Verfertigung und Gebrauch von Modellen zu Münzen, Ue. 329.

Münzung, Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischaffen, ist das Vb. der Münzverfälschung, 118 d).

Münzverbrechen, s. Münzverfälschung 118—121.

Münzverfälschung als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 21, Begriff, 118, Strafe, 119; Theilnahme an der Münzverfälschung 120, Strafe, 121 [144]); das Vb. der Verfälschung österreichischer Münzen von Fremden im Auslande begangen, wird in Oesterreich

---

[143]) Mündel des Beschuldigten können die Zeugenaussage, 113 a), die Beeidigung, 133, die Gegenstellung, 183, in dem Untersuchungsverfahren ablehnen, und sind auch berechtiget, sich der Aussage in der Schlußverhandlung zu entschlagen, wenn sie sich auch in dem Untersuchungsverfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben, 239 St. P. O.

[144]) Rücksichtlich dieses Vb. ist zugleich mit der Einleitung der Untersuchung die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen, 61; von Hausdurchsuchungen ist, in so fern dieß ohne Verzögerung geschehen kann, diese Behörde (61) wegen Beiziehung eines Abgeordneten in Kenntniß zu setzen, der aber auf den Untersuchungs-Act keinen Einfluß zu nehmen, sondern sich die

Digitized by Google

nach diesem St. G. behandelt, 38; der Vorschub der Flucht eines wegen Münzverfälschung Verhafteten wird strenger bestraft, 218.

Müßiggang, Hang zum, als Ursache der Bestrafung der Ue. des Bettelns als Ue. 517.

Muhme, s. Angehörige 216.

Mummerei, s. Verkleidung 220.

Mulctae, s. Geldstrafe 240 a).

Musikalische Werke, s. Werke 467.

Muthwille, Sträflicher, bei Beschädigung von Grabstätten, Vg. 306; bei Verletzung von Patenten, Verordnungen ꝛc., Ue. 315; bei Eröffnung ö. Amtssiegel, Ue. 316; bei Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen, Beschlägen, Geländern, Ue. 318; bei Verunreinigung der Brunnen, Cisternen, Ue. 398, s. a. Nachlässigkeit 2 f).

Mutter, Strafe der Tödtung eines Kindes durch die Mutter bei der Geburt, 139, nach der Geburt, 136, 137; der Abtreibung der Leibesfrucht durch die Mutter, 145.

N.

Nachbarschaft, In der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers Feuer aufmachen, Ue. 453.

Nachbildung von Münzen oder ö. Creditspapiere ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (106, 114, 118), Ue. 325, von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen, Ue. 329, s. a. Münzverfälschung 118.

Nachbildung literarischer und artistischer Produkte, Vg. 467.

Nachdruck, Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes, ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vg. zu ahnden, 467.

Nacheile unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, bei Vg. und Ue. 531 [145]).

---

nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen zu verschaffen hat, 105; bei Zweifeln über die Echtheit von Münzen haben sich die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt zu wenden, 99; Verfahren rücksichtlich der Beschreibung und Kundmachung der Gegenstände dieses Vb., 383 St. P. O.

[145]) Die Anwendung der gerichtlichen Nacheile begründet den Gerichtsstand durch das Zuvorkommen, 39; die ämtliche, die vorläufige Verwahrung

Digitized by Google

Nachläßigkeit, Die, aus welcher das Uebel entſtanden iſt, iſt ein Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes, 2 f), ſ. a. Fahrläßigkeit 2 g); fremde Nachläßigkeit als Veranlaſſung zur Verübung eines Vb. iſt ein Milderungsumſtand bei Vb. 46 e).

Nachläßigkeit in Aufbewahrung und Abſonderung des Giftes, Ue. 368 oder Vg. 369; bei Nichtbeobachtung der Vorſchriften für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen, Ue. oder Vg. 370; Verabſäumung der Vorſchriften zur Verhütung der Nachläßigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr, 434, ſ. a. Unvorſichtigkeit 336 d), f), 445, 446, 341, 373, 376, 453, Verabſäumung 367 — 369, 373, 434.

Nachmachung der als Münze geltenden ö. Creditspapiere, Begriff des Vb. der, 106; Mitſchuldige dieſes Vb., 107; Strafe der, 108; der Theilnehmer, 109; der verſuchten Nachmachung, 110; Nachmachung der ö. Schuldverſchreibungen, Begriff dieſes Vb., 106; Mitſchuldige dieſes Vb., 107, und Strafe der, 111; Strafe der Theilnehmer, 113; der verſuchten Nachmachung, 113 [146]); beſonderer Erſchwerungsumſtand bei Nachmachung oder Abänderung von ö. Schuldverſchreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, 117, ſ. a. Abänderung der ö. Creditspapiere 114 — 116, Einverſtändniß 201 a).

Nachmachung einer ö. Urkunde oder einer durch ö. Anſtalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe, iſt das Vb. des Betruges, 199 d); Nachmachung einer ö. Urkunde ohne die im 197 vorausgeſetzte böſe Abſicht, Ue. 320 f); Nachmachung der Privat-Urkunden in böſer Abſicht, iſt das Vb. des Betruges, 201 a), Ue. 461; von Münzen, ohne die Abſicht, Jemanden zu hintergehen, (118), Ue. 325, ſ. a. Münzverfälſchung 118.

Nachmachung von Schlüſſeln für nichtbekannte Leute, Ue. 469, 470.

---

des Beſchuldigten, 151 b); im Falle der ö. Nacheile können Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane ohne beſondere Aufforderung und Auftrag eine Hausdurchſuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenſtänden des Vb. oder Vg. vornehmen, 106; die gerichtliche, 379, und ämtliche Nacheile iſt ein Mittel zur Habhaftwerdung des Beſchuldigten, 380 St. P. O.

[146]) Die ſtrafgerichtlichen Beſtimmungen rückſichtlich dieſes Vb. ſiehe oben Seite 157 in der Anmerkung 144; rückſichtlich der Echtheit von dieſen ö. Creditspapieren hat ſich das Strafgericht unter Anſchluß ſolcher beanſtändeter Papiere zur Einholung des Befundes über ihre Echtheit oder Unechtheit an das Finanz-Miniſterium und bei Creditspapieren der priv. Nationalbank an dieſe zu wenden, wohin auch nach beendigter Unterſuchung alle Falſificate ſammt Werkzeugen und Materialien einzuſchicken ſind, 98 St. P. O.

Digitized by Google

Nachrichten, falsche, s. Gerüchte 308, 310.

Nachschlüssel, s. Dietriche 469, 470.

Nachsetzen, s. Nacheile 227, 531; Verfolgung 188 a).

Nachsicht der Strafe als Erlöschungsgrund bei Vb. 223 c), 226, bei Vg. und Ue. 526, 529, 530 [147]); insbesondere gesetzliche Fälle dieser Nachsicht wegen Reue: bei Hochverrath, 62, Zweikampf, 165, Brandlegung, 168, Diebstahl und Veruntreuung, 187, 188 i. E., bei gegenseitiger Mißhandlung der Eheleute, 419, Ehebruch, 503, (ausgenommen den Fall in 510, wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt), bei verbotenen Spielen, 522.

Nacht, Die über Nacht verbleibenden Fremden haben Gastwirthe bei Strafe der Ue. anzuzeigen, 320 c), d); bei den über Nacht auf der Straße gelassenen Baumaterialien müssen Laternen als Warnungszeichen aufgestellt werden, bei Strafe der Ue. 424, Vg. 425.

Nachtheil, Gesetzwidrige Handlungen auch ohne erfolgten Nachtheil sind Vg. oder Ue. 238.

Nachtzeit erhöht die Strafbarkeit bei Vb. der Brandlegung, 167 f) [148]), des Diebstahls 180.

Nähe, In der Nähe von Scheuern, Schobern Feuer aufmachen, ist eine Ue. 453; in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, ist als eine gefährliche Handlung eine Ue., 459.

Nahrung der Sträflinge, s. Verpflegung 15, Unterhalt 244, 245.

Nahrungsartikel, Sieden der, in Kupfergeschirren, Ue. 408 e), s. a. Kupfergeschirr 408 c).

Nahrungsbetrieb, Nachtheil für den Nahrungsbetrieb des Sträflings oder seiner Familie als Grund der Umwandlung der Geld- in Arreststrafe, 260 a) [149]), s. a. Erwerbstand 55, 248, 260 b), 262, 266.

---

[147]) Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht der verwirkten Strafe rücksichtlich der Vb. und Vg. 330, oder der Ue. 430 St. P. O. steht nur dem Landesfürsten zu.

[148]) Daher ist bei Erhebung des Thatbestandes über Brandlegung zu erforschen der Ort, wo, und die Zeit, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht geschehen ist, 100 St. P. O.

[149]) Die Rücksicht auf den Nahrungsbetrieb des Verurteilten bedingt die Umwandlung der in der St. P. O. festgesetzten Geld- in eine Arreststrafe, 6; den Aufschub der Vollstreckung der nicht sechs Monate übersteigenden Freiheits-

Digitized by Google

Nahrungsmittel, Ue. der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften mit Bezug auf die verschiedenen vom Viehstande kommenden Nahrungsmittel, 400 — 402; der Verfälschung derselben auf eine der Gesundheit schädliche Art in Bezug auf Getränke, 403 — 405, auf Koch- und Eßgeschirr, 406, auf Zubereitung oder Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, 407, 408, s. a. Lebensmittel 482, 483.

Namen, Beilegung eines falschen Namens, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, als Vb. 201 d), als Ue. 461 des Betruges; in einem Meldungszettel, um die ö. Aufsicht irre zu führen, Ue. 320 e); Verletzung des guten Namens durch Ehrenbeleidigungen, Ue. 487, Vg. 493.

Narkotisirungen, Unbefugte Anwendung von, Ue. oder Vg. 343.

Narkotisirungsmittel, Unvorsichtigkeit bei Anwendung von, Ue. oder Vg. 336 d).

Narrheit, s. Sinnenverrückung 2 b).

Nationalbank, s. Bank 406, 114.

Nationalitäten (Volksstämme), Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen, Vg. 278 d), 302; absichtliche Geringschätzung gegen, erhöht die Strafbarkeit bei ö. Beschimpfungen, 496 a. E.

Natur, Unzucht wider die Natur als Art des Vb. der Unzucht, das ist: mit Thieren, 129 I. a), mit Personen desselben Geschlechtes, 129 I. b), Strafe, 130.

Nebenabsichten von Beamten als Beweggrund bei dem Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 101, und überhaupt bei Betrug, 197.

Nebenstrafen, s. Verschärfung 19, 253.

Neffe, s. Angehörige 216.

Neigungen, Schädlichere, als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung der Unmündigen, 271 c).

Neubauten, s. Beziehen zu frühes 386.

Neugierde, Eröffnung ö. Amtssiegel aus leichtfertiger, Ue. 316, s. a. Amtsgeheimniß 102 c).

Nichte, s. Angehörige 216.

Nichtkenntniß, Nichtwissen, s. Unkenntniß 233, Unwissenheit 3, 4.

---

strafe, 322, und Beschränkung bei Eintreibung der Kosten des Strafverfahrens (332 — 340), 343 St. P. O.

Digitized by Google

Niederkunft, Unterlassene Anzeige der Niederkunft unverehelichter schwangerer Frauenspersonen, Ue. 339, Strafe, 340.

Normen, s. Gesetze I., Vorschriften III.

Notare, Bezeugung einer Unwahrheit bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde von Seite der Notare ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 b); eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung der Siegel der Notare, Ue. 316.

Notariats-Befähigung, Verlust der, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 f), wegen Vg. und Ue. 268 [150]).

Notariats-Urkunden, s. Notare 102 b).

Noten, Die Verfälschung der Noten der österreichischen Nationalbank ist das Vb. der Verfälschung der ö. Creditspapiere, 106.

Noth, s. Bedrängniß 174 II. a.

Noth, Drückende, s. Armuth drückende 46 f).

Nothumstände als Milderungsumstand bei Vg. und Ue. 264 f), s. a. Armuth drückende 46 f).

Nothwehr, Gerechte, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, 2 g); s. a. Ueberschreitung 2 g).

Nothzucht als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 23, Begriff, 125, Strafe, 126; der an einer Frauensperson, die sich ohne des Thäters Zuthun im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach 126 zu bestrafen, 127 [151]).

Nummern, Die Nummern in den ö. Creditspapieren abändern, oder dazu Hilfe leisten, ist das Vb. der Verfälschung dieser Papiere, 114 b), s. a. Abänderung echter ö. Creditspapiere, 114 a).

Nutzen, Noch einen Nutzen vom Vb. 229 a), Vg. oder der Ue. 531 a), in Händen haben, hindert die Wirksamkeit der Verjährung.

O.

Obdach, s. Bewohner 320 a).

Obduction, s. Begrabung 375.

---

[150]) Die Untersuchungshaft oder die vorläufige über 24 Stunden dauernde Verwahrung eines Notars ist ohne Verzug, 158, und die Aburteilung desselben der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, 321 St. P. O.

[151]) Siehe oben Seite 8 in der Anmerkung 7) die 94 und 224 St. P. O.

Digitized by Google

Obergericht, Vorlegung der Urteile der Gerichte erſter Inſtanz an das, ſ. Vorlegung III.

Oberhaupt, Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates durch eine der im 58 bezeichneten Handlungen iſt das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 66; beſonderer Erſchwerungsumſtand einer Ehrenbeleidigung gegen ein Oberhaupt eines ſolchen Staates, 494 a), ſ. a. Kaiſer 58 a), 63, 65 a).

Oberlandesgericht, ſ. Vorlegung III.

Ober-Staatsanwalt, ſ. Staatsanwalt 101, 102 a), 105.

Oberſter Gerichtshof, Vorlegung der Urteile der Gerichte erſter und zweiter Inſtanz an den, ſ. Vorlegung III.

Obhut, ſ. Aufſicht 376, 378.

Obligationen, ſ. Schuldverſchreibungen 106.

Obrigkeit, Der Obrigkeit mittelſt Zuſammenrottung mehrerer Menſchen Widerſtand leiſten, iſt das Vb. des Aufſtandes, 68; ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit ſich eines Menſchen mit Liſt oder Gewalt bemächtigen, um ihn wider ſeinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Menſchenraub, 90; die auch bei einer gegründet ſcheinenden Urſache unternommene Anhaltung eines Menſchen, deren Anzeige der ordentlichen Obrigkeit zu thun gefliſſentlich unterlaſſen wird, iſt das ſelbe Vb. durch unbefugte Einſchränkung der perſönlichen Freiheit, 93.

Obrigkeit, Gutmachung des ganzen Schadens des Diebſtahles, und der Veruntreung vor der Entdeckung des Verſchuldens des Thäters an die Obrigkeit durch denſelben, macht den Thäter ſtraflos, 187, 188 i. E.; Jemanden bei der Obrigkeit wegen eines erdichteten Vb. angeben, iſt das Vb. der Verläumdung, 209; die Verheimlichung der Anzeigungen von Vb. 214, Vg. und Ue. 307, der nachforſchenden Obrigkeit iſt Vorſchub zu Vb. durch Verhehlung, 214, oder eine Ue. durch Vorſchubleiſtung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weiſe, 307; Aufforderung zum Widerſtande gegen die Obrigkeit iſt das Vg. des Auflaufes, 279; Herabwürdigung der Verfügungen gegen die Obrigkeit und Aufwieglung gegen dieſelbe, iſt ein Vg. 300; Aufforderung zu grundloſen Beſchwerden gegen die Obrigkeit iſt eine Ue. 301; wörtliche oder thätliche Beleidigung einer Obrigkeit in Amts- oder Dienſtverrichtungen, Ue. 312; thätliche Beleidigungen durch die Obrigkeit in ſolchen Verrichtungen, Ue. 331, ſ. a. Gericht 199 a), 300, 414, 486 i. E.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Erlaubniß, ſ. Erlaubniß 329, 361, 386, 388.

Obrigkeitlicher Auftrag, ſ. Auftrag 68, 81, 279, 328, 330; Ausweis, ſ. Ausweis 320 g).

Observanz, ſ. Gewohnheiten ältere I.

Obſt, Diebſtahl an, ſ. Bäume 175 II. a).

Oefen Setzung von, gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr beſtehende Vorſchrift, durch Töpfer, Klempner, Schloſſer, Ue. 438, oder Geſellen, Ue. 439; Aenderungen an Oefen ohne Feuerbeſchau oder Baumeiſter, Ue. 440, durch Maurer- oder Zimmergeſellen, Ue. 441.

Öffentlich, oder vor mehreren Leuten; dieſe Ausdrücke nimmt das St. G. als gleichbedeutend wie in den 59 e), 63, 65 i. E., 80, 83, 300, 303, 491, 496.

Öffentlich, Die Züchtigung mit Streichen als Verſchärfung der Kerkerſtrafe, 24, und als Strafart, 240 e), 248, und Verſchärfung der Strafe bei Vg. und Ue. 253 f), darf nie öffentlich vollzogen werden; ſ. a. Züchtigung 24, 248.

Öffentliche Angelegenheiten, ſ. Angelegenheiten 104, 105; Anſtalten, ſ. Anſtalten 199 d); Aufführung, ſ. Aufführung 467; Aufſicht, ſ. Aufſicht 320 e); Beglaubigung, ſ. Beglaubigung 26 f); Beleuchtung, ſ. Beleuchtung 317; Gewaltthätigkeit, ſ. Gewaltthätigkeit 76 — 100; Creditspapiere, ſ. Creditspapiere 106; Dienſte, ſ. Dienſte ö. 314; Beſchimpfungen, ſ. Beſchimpfungen 496; Herabwürdigung, ſ. Herabwürdigung 300, 305; Ruhe, ſ. Ruhe 65, 66, 275, 278 — 310; Sicherheit, ſ. Sicherheit 234, 275; Unruhe, ſ. Unruhe 281, 483; Urkunde, ſ. Urkunde 199 d), 320 f); Öffentliches Aergerniß, ſ. Aergerniß 123, 263 h), 303, 509, 500, 516; Amt, ſ. Amt 26 d); Amtsſiegel, ſ. Siegel 316, 330.

Oeſterreich, Hochverrath in Beziehung auf, und Verfälſchung öſterreichiſcher ö. Creditspapiere oder Münzen begangen von Fremden im Auslande, wird in Oeſterreich nach dieſem St. G. behandelt, 38; eine auf Losreißung eines Theils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiſerthums Oeſterreich abzielende Unternehmung iſt das Vb. des Hochverrathes, 58 c); in dem Kaiſerthume Oeſterreich wird die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf ſich beziehenden Macht nicht geſtattet; daher jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiſerlich-öſterreichiſche Gebiet oder auch nur ein öſterreichiſches Schiff betritt, ebenſo erlangt er im Auslande ſeine Freiheit

Digitized by Google

in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthums als Sklave überlassen wird, 95, s. a. Capitän 95.

Oesterreicher, s. Inländer 36, 235, 287, 507.

Oesterreichische Armee, s. Ausspähung 67; Kriegsdienste, s. Kriegsdienste 92, 222; Nationalbank, s. Bank 106, 114; Truppe, s. Werbung 92.

Oesterreichisches Kaiserthum, s. Kaiserstaat 25, 234, 240 h), 320 e) a. E., 323 i. E., 344, 355, 470, 472 a. E., 494 a).

Ofenheize, s. Heize 448.

Ofenröhren, s. Röhren 439.

Offenes Licht, s. Licht 449, 450, 459.

Oheim, s. Angehörige 216.

Operationen, Strafe des Wundarztes, der durch ungeschickte Operationen eines Kranken dessen schwere körperliche Beschädigung oder Tod herbeigeführt hat, Ue. oder Vg. 357.

Operationen der Armee, Die Auskundschaftung solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht, um dem Feinde auf was immer für eine Art davon Nachricht zu geben, wird als das Vb. der Ausspähung von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 67, s. a. Militärgerichte 92, 222.

Orden, Abnahme aller in- und ausländischen, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 a), Vg. und Ue. 268 [132]).

Ordenszeichen, Unbefugtes Tragen von in- oder ausländischen, Ue. 334.

Ordentliche Dispensation, s. Dispensation 507; Kundschaft, s. Kundschaft 321; Ordentlicher Aufenthalt, s. Aufenthalt 512 a); Ordentliches Gewerbe, s. Gewerbe 174 II. g); Kaufgewölb, s. Krämer 362.

Ordnung, s. Ruhe und Ordnung 275, 278.

Ordnungswidrig, 435, oder feuergefährlich, 440, angelegte Theile haben Bau- und Zimmermeister bei Geldstrafe der Ue. auf ihre Kosten abzubrechen.

Organe, Aufwieglung gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung ist das Vg. der Aufwieglung,

---

[132]) Siehe oben Seite 5 die Anmerkung 4).

Digitized by Google

278 c). 300; Schmähungen gegen ſolche Organe mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirkſamkeit, Ue. 492, Vg. 493.

Ort, Abſchaffung aus einem Orte, als Strafart bei Vg. und Ue. 240 f), 249 [153]), ſ. a. Abſchaffung 240 f) — h, 249, Landesverweiſung, 19 f), 25, 40.

Ort, Der, hat Einfluß auf den Grund der Annahme der gerechten Nothwehr, 2 g), auf die Beſtrafung des ausländiſchen Verbrechers nach jenem gelinderen Geſetze des Ortes, wo er die That, (nämlich ein nicht im 38 bezeichnetes Vb.) begangen hat, 40; auf die ſchärfere 150, oder mildere Beſtrafung 151, des Vb. der Weglegung eines Kindes, der Brandlegung, 167 f), des Diebſtahles, 174 II. c) — g), 175 II. a) — d) [154]); auf den Thatbeſtand und die Beſtrafung der Vg. oder Ue. wie des Badens in Flüſſen und Teichen, 338, bei Ue. der bei einer Viehſeuche gegebenen Vorſchriften, 400, der Aufbewahrung von Gift, 368, 370, der unterlaſſenen Aufſicht über Kinder, 378, bei Aufbewahrung von leicht feuerfangenden Materialien, 446, von Heu, Stroh oder Brennholz, 447, bei mit brennenden Fackeln Reiſenden, 455, 456, bei Verheimlichung einer entſtehenden Feuersbrunſt, 458, bei Ehrenbeleidigungen, 496.

Ortsarmenfond, ſ. Armenfond 28, 104, 105, 241.

---

[153]) Bezieht ſich die Abſchaffung nur auf einen einzelnen Ort, ſo iſt die politiſche Bezirksbehörde hiervon zu verſtändigen, 326 a. E. St. P. O.

[154]) Auch nach den Beſtimmungen der St. P. O. hat der Ort in mancher Beziehung einen Einfluß auf das Strafverfahren, wie z. B. nach dem Orte der That, 38, oder der Ergreifung des Beſchuldigten, 43, richtet ſich in der Regel der Gerichtsſtand; an jenem Orte iſt, wenn die That dort Spuren zurückgelaſſen hat, der Augenſchein zu erheben, 77; bei Brandlegung iſt der Ort, wo der Brand gelegt wurde, zu erforſchen, 100; die an dem Orte der That zurückgelaſſenen Gegenſtände ſind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, 102; die Gegenwart einer Perſon an dem Orte des Vb. oder Vg. zur Zeit, als es verübt wurde, oder das Einfinden derſelben an dieſem Orte entweder vermummt, lauernd oder verſteckt, iſt ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund, 138 Z. 7; an dem Orte der That oder des Aufenthaltes des Beſchuldigten iſt die Beſchreibung der bei ihm gefundenen fremden Sachen durch Edict, 356, und das Vorrufungsedict bekannt zu machen, 387; an dem zur Vollziehung ö. Strafen beſtimmten Orte iſt das Contumacial-Strafurteil, 392, an dem Orte, für welchen das ſtandrechtliche Verfahren angeordnet wurde, iſt dieſes Verfahren kund zu machen, 398; an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standgericht kundgemacht wurde, kann dieſes ſeinen Sitz aufſchlagen, 401; an dem Orte, welches zur Abhaltung des Standrechtes beſtimmt iſt, müſſen die nöthigen Amtsgeräthſchaften bereit, und ein Seelſorger und der Scharfrichter und deſſen Gehilfen gegenwärtig ſein, 402 St. P. O.

Digitized by Google

Ortſchaften, Fahren mit brennenden Fackeln durch, iſt eine Ue. 454; Recht der Ortſchaften, einen Reiſenden, der mit brennenden Fackeln durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, 457, ſ. a. Poſtillon 455, 456.

Ortsobrigkeit, ſ. Ortsvorſteher 401 d), Gemeindevorſteher, 456.

Ortspolizei, Die Beſtrafung derjenigen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, 509, ſo wie die Vorkehrung gegen das Betteln iſt im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen, 517; ſ. a. Schanddirnen 509, Betteln 518 — 521.

Ortsvorſteher, Unterlaſſene Anzeige von erkranktem Viehe bei Viehſeuche durch, Ue. 401 d), ſ. a. Gemeindevorſteher 456.

P.

Packfong, Vorſchriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeſchirr aus, Ue. 408 c).

Päderaſtie, ſ. Schändung 128.

Papier, Verfertigung von, obgleich nur in einem einzelnen Stücke, zur Hervorbringung falſcher ö. Creditspapiere, iſt das Vb. der Mitſchuld der Verfälſchung derſelben, 107.

Papiergeld, ſ. Creditspapiere ö. 106.

Paragrafe, Berufungen von, des Strafgeſetzes in dem Inhalte desſelben: 2 c), d), g) 7, 8, 10, 17, 33, 35, 37, 38, 51, 55, 59 — 61, 78, 80, 81, 87, 88, 99, 100, 110, 112 — 114, 116, 120, 127, 128, 130, 138, 140, 141, 143, 152 — 155, 157, 160, 169, 175 I. b), 177, 178, 180, 183, 188, 189, 195, 199 i. E., 204, 205, 211 — 213, 215, 219, 220, 224, 225, 231, 232, 236, 237, 239, 247, 248, 252, 254 — 258, 260 a. E., 265, 267, 268, 269 a), 270, 279, 294, 295, 297, 303, 305 — 307, 309 — 312, 314, 318, 320 f), 323 — 325, 327, 328, 330, 333, 335, 337, 341 — 343, 357, 358, 361, 363, 365, 369 — 373, 376, 380, 384, 385, 387, 397, 404, 411, 418, 419, 424 — 426, 431, 432, 445, 447, 451, 459, 460, 461, 463 — 466, 468, 476, 481, 483, 484, 486 i. E., 487, 490, 492, 493, 495, 503, 521, 523, 528.

Parthei, Ein Advokat oder Sachwalter, der zum Schaden ſeiner Parthei dem Gegentheile in Verfaſſung der Rechtsſchriften oder ſonſt

Digitized by Google

mit Rath und That behilflich iſt, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 d).

Partheien, Aufforderung und Verleitung der Partheien zu muthwilligen, grundloſen und bereits abgethanen Beſchwerden, Ue. 301.

Partheienvertretung vor den ö. Behörden, Verluſt jeder, als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 f), Vg. und Ue. 268 [155]).

Partheien-Wohn-, ſ. Bewohner eines Hauſes 320 a).

Partheilichkeit, Ein Beamter, der ſich durch Geſchenkannahme in Amtsſachen bei Führung ſeiner Amtsgeſchäfte zu einer Partheilichkeit verleiten läßt, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 104; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes zur Partheilichkeit iſt dasſelbe Vb. 105, eines anderen Beamten, Ue. 311.

Partheinungen, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung der Einwohner zu feindſeligen, Vg. 278 d), 302.

Partheirerei, ſ. Theilnehmung am Diebſtahle 185, 186 b).

Partituren, ſ. Manuſcripte 467.

Pasquill, ſ. Beſchimpfungen 496, Ehrenbeleidigungen 487 — 495, Schmähungen 491 — 493.

Paß, Veranlaſſung unrichtiger Angaben in einem Paſſe durch ſich falſch Meldende, Ue. 320 e); Gebrauch eines fremden Paſſes zum Fortkommen, Ue. 320 g); vorſchriftwidrige Beförderung von Reiſenden ohne Paß (Paſſterſchein) durch Poſtmeiſter, Ue. 322, ſ. a. Kundſchaft 321, Urkunden 199 d).

Paſſierſchein, ſ. Paß 322.

Paſſivſtand, Zahlungen leiſten, nachdem der Paſſivſtand den Activſtand bereits überſtieg, iſt das Vg. der leichtſinnigen Crida, 486 i. E. und 486 g), ſ. a. Credit 199 f).

Patent-Schiffs, ſ. Schiffspatent 30, 268.

Patente, Verletzung von angeſchlagenen, Ue. 315.

Peculat, ſ. Diebſtahl 171.

Pein, ſ. Qualen 100, 153 c), 195.

Penſionen, Entziehung aller, als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 g), Vg. und Ue. 268 [156]).

---

[155]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

[156]) Siehe oben Seite 55 die Anmerkung 58).

Digitized by Google

Perduellio, s. Hochverrath 58.

Periodische Druckschriften, s. Druckschriften 26 e).

Perjuratio, Perjurium, s. Eid 199 a), 204.

Person, Beschaffenheit der Person als Grund zur gerechten Nothwehr, 2 g).

Person, des Kaisers, Verletzung oder Gefährdung der, ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a); zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers aufzureizen suchen, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 a), s. a. Majestätsbeleidigung 63.

Person des Thäters, Auf die, sich beziehende Milderungsumstände, 46; Vb., welche die Sicherheit der Person verletzen, 56, 125 — 165, 190 — 196, Vg. und Ue. 276, 235 — 433; Handanlegung an die Person, erhöht die Strafbarkeit des Vb. des Raubes, 193, 194; s. a. Handanlegung 81, 136, 137, 143, 157.

Personal-Gewerbe, s. Gewerbe 30, 243.

Personen erwachsene, s. Erwachsene Personen 24, 248.

Persönliche Beleidigung, s. Beleidigung 63; Beschaffenheit, s. Beschaffenheit 98 b), 134; Eigenschaft, s. Eigenschaft 176, 177; Sicherheit, s. Sicherheit 276, 335—433.

Perturbation, s. Bestürzung 2 g).

Pestanstalten, Bestrafung der Vg. gegen die, nach besonderen Vorschriften, 393.

Petschaft, s. Siegel 330.

Pfand, In-Verwahrung des Schuldners gelassene Sachen als Pfand sind als ein diesem anvertrautes Gut zu betrachten, 183; Vorenthaltung oder Zueignung eines solchen Gutes ist entweder das Vb. 183 oder die Ue. 461 der Veruntreuung; Annahme einer verdächtigen Sache als Pfand, Ue. 477; unbefugtes Geldausleihen auf ein Pfand, Ue. 485; Anweisung eines Pfandes durch einen in Concurs verfallenen Schuldner, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstiegen und er den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet hat, ist das Vg. der leichtsinnigen Crida, 486 i. E.

Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen 106.

Pfänderbücher führen als Winkelversatz-Geschäft ist eine Ue. 485.

Pfarreien, Eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung der Siegel der, Ue. 316.

Pferd, Abkaufung des Pferdes von einem Ausreißer als

Digitized by Google

Erſchwerungsumſtand bei Vorſchub zu Vb. durch Begünſtigung eines Deſerteurs, 221.

Pferde, Stehenlaſſen der, ohne Aufſicht im Freien durch Kutſcher oder Knechte, Ue. 430.

Pferdeknechte, Schnelles Fahren oder Reiten in ſtark beſuchten Gegenden durch, Ue. 428, ſ. a. Fahren und Reiten 427; Ueberfahren, 341, 342.

Pferdewärter, Betretung feuergefährlicher Orte, wie Scheuer, Stall, Behältniß von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu und andere leicht feuerfangende Gegenſtände aufbewahrt werden, mit offenem Lichte durch, Ue. 449.

Pflege, Vernachläßigte Pflege eines Kranken durch Heil- oder Wundärzte, Ue. oder Vg. 358; durch die Angehörigen des Kranken, Ue. 360; der Kinder, durch die dazu Verpflichteten, Ue. 376; Ueberlaſſung der Kinder an einem für dieſe gefährlichen Orte, Ue. 378.

Pflicht, Sich einer aufliegenden, entſchlagen, als Abſicht des Widerſtandes gegen die Obrigkeit bei Vb. des Aufſtandes, 68; ſein Amt nach Pflicht ausüben, aber, um es auszuüben, ein Geſchenk unmittelbar oder mittelbar annehmen, iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt durch Geſchenkannahme in Amtsſachen, 104.

Pflicht des Hausvaters, bei einem Auflaufe die Hausgenoſſen nach Möglichkeit zu Hauſe zu halten, 281, Strafe wegen Unterlaſſung dieſer Pflicht, 282; der Vorſteher, Beamten, die der geheimen Geſellſchaft gehörigen Urkunden und Correſpondenzen anzuzeigen und der Obrigkeit auszuliefern, bei Strafe des Vg., 296; des Arztes falſch oder ſchlecht bereitete Arzneien anzuzeigen, 349, der Poſtillone und Landkutſcher, die Reiſenden mit brennenden Fackeln aufmerkſam zu machen, die Fackeln vor den hölzernen Brücken, Ortſchaften oder Wäldern auszulöſchen und nicht weiter zu fahren, bis ſie ausgelöſcht ſind, bei Strafe der Ue. 455.

Pflichten, Verletzung der, als Erſchwerungsumſtand überhaupt, bei Vb. 43, Vg. und Ue. 263 c), insbeſondere bei Mord, 137; gemeinem Todtſchlag, 142; Verläumdung, 210 c); Verbrechern geleiſtetem Vorſchub, 218, 219, 221; bei Ehrenbeleidigungen, 494 b).

Pflichten, Ein in Pflichten ſtehender Beamter, der ſich von geſetzmäßiger Erfüllung ſeiner Amtspflicht abwenden läßt, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 a).

Pflichten, Ue. gegen die Pflichten eines ö. Amtes 275, 331 — 334.

Digitized by Google

Pflichtwidrig, Eine der Amtsaufsicht anvertraute Urkunde jemanden pflichtwidrig mittheilen, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 c).

Pfründe, Entsetzung der Geistlichen von der Pfründe als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 e) [157]).

Plagium, s. Menschenraub 90.

Plastische Nachbildungen von Münzen, s. Nachbildung 329.

Plätze, Verstellung der, durch Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge zur Nachtzeit, Ue. 422, Vg. 425.

Platten, Zerstörung der, als Wirkung der Verurteilung wegen eines durch Druckschriften begangenen Vb. 29, 35 oder Vg. 252, 267, 467; s. a. Zerstörung 29, 35, 252, 267, 467.

Poliere, die sich zu dem vorschriftwidrigen Baue gebrauchen lassen, begehen eine Ue. 437.

Poligamie, s. Ehe zweifache, 206, 207.

Politische Bezirksbehörde, s. Bezirksbehörde, 401 d).

Politische Vorschriften, s. Vorschriften 26, 268, 401 d).

Polizei, Irreführung der, durch falsche Angaben in dem Meldungszettel, Ue. 320 e); Strafe des Lohnkutschers, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren läßt, Ue. 429; der Polizei des Ortes ist die Bestrafung des unzüchtigen Gewerbes, 509, und des Bettelns, 517, im Allgemeinen überlassen, s. a. Betteln 518 — 521, Schanddirnen 509.

Polizeiämtlicher Geleitschein, s. Geleitschein 322.

Polizei-Aufsicht, Stellung abgestrafter Verbrecher unter, 26 a. E. [158]).

Polizeibehörde, Hintergehung der, durch falsche Meldungszettel, Ue. 320 e).

Polizeiliche Rücksichten, Abschaffung aus, s. Rückkehr 323.

Polizeiübertretungen, Gerichtsbarkeit über schwere, s. Gerichtsbarkeit III.

---

[157]) Siehe oben Seite 81 die Anmerkung 81).

[158]) Siehe oben Seite 31 die Anmerkung 30).

Digitized by Google

Post, s. Postmeister 454.

Post-Anstalten, Feuergefährliche Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten beipacken, Ue. oder Vg. 336 f).

Posthaus, Abschaffung vom, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden bei dem dritten Uebertretungsfalle, 322.

Postillone, Pflicht der, die mit brennenden Fackeln Reisenden aufmerksam zu machen, die Fackeln vor hölzernen Brücken, Ortschaften oder Wäldern auszulöschen, 455, und im Falle des Zwanges zum Fahren bei der Obrigkeit den Vorfall anzuzeigen, 456.

Postmeister, Vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden ohne Paß durch, Ue. 322; Postmeister haben die mit der Post fahrenden Reisenden aufmerksam zu machen, daß sie die brennenden Fackeln vor hölzernen Brücken, Ortschaften oder Wäldern auslöschen, 454.

Prägen, Münze, s. Schlagen Münze 118 a).

Prägung, s. Druckschriften II.

Präparate-Knall, s. Knallpräparate 336 f), 445, 446; Metall-, s. Mineralfarben 408 a).

Präscription, s. Verjährung 223 d), 526.

Prävarication, s. Sachwalter 102 d).

Praxis, Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Wehmütter, bei Strafe dieser Ue. durch Untersagung der Praxis, 498.

Preis, Verletzung der, für den Preis gewisser Leistungen bestehenden Satzungen, Ue. 478; Verabredungen von Gewerbsleuten ꝛc. zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums, Ue. 479, Strafe, 480, schärfere Strafe in diesen beiden (478, 479) Fällen, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Preisen, s. Anpreisung 305.

Prellen, s. Betrug 197.

Presse, Das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 mit den darauf sich beziehenden Strafbestimmungen ist aufgehoben II.

Presse, Erzeugnisse der, s. Druckschriften II., s. a. Buchdruckerpresse 327, 328.

Preß-Ordnung, Die Strafgerichte haben nebst dem St. G. außerdem bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der Preß-Ordnung (vom 27. Mai 1852, Nro. 36 d. R. G. Bl.) zu beobachten II; s. a. Preßvergehen II.

Digitized by Google

Preßvergehen sind vom 1. September 1852 nach dem St. G. zu beurteilen II. μ).

Preßwerk, Unbefugtes Halten eines, Ue. 326; unbefugte Verfertigung eines, Ue. 328.

Priester, s. Geistliche 26 e), 152, 272, 303.

Prinzen, Kaiserliche, s. Kaiserhaus 64.

Privat-Ankläger, s. Ankläger 529; Verlangen 419, 463, 467, 495, 497, 503 — 505, 524, 525.

Privatdienste, Auch gegen in Privatdiensten stehende, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeidete Forstbeamte und gegen das Forstaufsichtspersonale kann das Vb. des Aufstandes, 68, und der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81, so wie die Ue. der wörtlichen und thätlichen Beleidigung, 312, begangen werden.

Privatleben, Ö. Bekanntmachung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Thatsachen des, Ue. 489 oder Vg. 493.

Privaturkunden, Verfertigung falscher, oder Verfälschung echter, ist das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges.

Probe, Nachmachung oder Verfälschung einer durch ö. Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Probe, ist das Vb. des Betruges, 199 d), s. a. Versuch 110, 113, 115.

Proceß, Proceßordnung, s. Gerichtsbarkeit III., Strafproceß-Ordnung III.

Procuratio abortus, s. Abtreibung der Leibesfrucht 144, 147.

Procurator, s. Staatsanwalt 102 a), 105.

Produkt, Nachbildung eines literarischen oder artistischen, ist das Vg. gegen das literarische oder artistische Eigenthum, 467 i. E.

Profanation, s. Herabwürdigung 303; Profession, s. Gewerbe 30, 268.

Professoren, s. Lehramt 26 d), 420.

μ) Die in diesem Artikel II. berufene Preßordnung vom 27. Mai 1852 (Nro. 122 d. R. G. Bl.) beschränkt sich auf diejenigen Anordnungen, wodurch die von den Schranken der Präventiv-Censur entfesselte Presse zunächst aus dem Gesichtspunkte der obersten Aufsichtsgewalt des Staates geregelt, das Technische, Disciplinäre und Polizeiliche der dießfälligen Beziehungen zur Staatsverwaltung normirt wird, und wornach daher in dieselbe auch nur solche Straf-Bestimmungen aufgenommen wurden, welche eben wieder nur die Verletzung dieser äußerlichen, die polizeiliche Aufsicht und Ordnung verbürgenden Vorschriften betreffen (§§. 2—32 dieser Preßordnung), indem diejenige strafbare Schuld, welche durch den sträflichen Inhalt oder durch sträfliche Mitwirkung bei Erzeugung oder Verbreitung einer solchen begangen wird, folgerichtig der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze anheim gestellt wurde (§§. 33 und 34 der Preßordnung). Hye, a. a. O. zu diesem Art. Seite 12.

Digitized by Google

Proſelitenmacherei, ſ. Irrlehre 122 d), Religionsgeſellſchaft 304.

Provinzen, ſ. Kronländer I. 240 f — h), 249.

Proviſionen, Entziehung aller, als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 g), wegen Vg. und Ue. 268 [159]).

Proviſor der Apotheke, Strafe des, wegen Verkauf verbotener Arzneien, Ue. 345, 347; wegen falſcher oder ſchlechter Bereitung derſelben, Ue. 349, 352; wegen Verwechslung derſelben in der Apotheke, Ue. 353; wegen Aufdeckung der Geheimniſſe eines Kranken aus Recepten, Ue. 499.

Proviſordienſt, Entfernung vom, wegen falſcher oder ſchlechter Bereitung der Arzneien bei öfteren Fällen, Ue. 352.

Proviſoriſche St. P. O., ſ. Gerichtsbarkeit III., Strafproceß-Ordnung III.

Provocation, ſ. Zweikampf 158.

Prüfung, Ablegung einer neuen, von Seite eines Apothekergehilfen wegen falſcher oder ſchlechter Bereitung der Arzneien bei der 3. Ue., 350, eines Heil-, 356, oder Wundarztes, 357, aus Verſchulden durch Unwiſſenheit bei Behandlung eines Kranken, eines Baumeiſters aus Unwiſſenheit, wenn beim Einſturze eines Gerüſtes oder Gebäudes Jemand getödtet oder körperlich ſchwer beſchädiget wurde, 384.

Pubertät, ſ. Mündigkeit 2 d).

Pulver, ſ. Schießpulver 336 f), 445, 446.

Punze, Unerlaubte Verfertigung oder Gebrauch von, Ue. 329, ſ. a. Probe 199 d).

Pupille, ſ. Mündel 96, 132, 413, 417, 418, 495.

Q.

Quackſalber, ſ. Ausübung unbefugte der Arzneikunſt, 343.

Qualen, Zugefügte, erhöhen die Strafbarkeit des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Erpreſſung und gefährliche Drohung, 100, der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 155 c), und des Raubes, 195.

Qualität, ſ. Werth 118 c), Quantität, ſ. Vorrath 336 f), 445, Vorräthe 482.

Qualvoller Zuſtand, ſ. Qualen 195.

Quarantaine, ſ. Peſtanſtalten 393.

---

[159]) Siehe oben Seite 55 die Anmerkung 58).

Digitized by Google

R.

Rache, Sich Rache verſchaffen wegen eines vermeinten Unrechtes durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, als Endabſicht bei dem Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch einen ſolchen Einfall, 83.

Radicirtes Gewerbe, ſ. Gewerbe 243.

Rädelsführer, Der, wird ſtrenger beſtraft, 44 e), wie bei Hochverrath, 59 b), Aufſtand, 70, 72, Aufruhr, 75 [160]); bei Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung eines höheren Lohnes, 481.

Ränke, Durch, den Credit zu verlängern ſuchen, iſt das Vb. des Betruges, 199 f); ſich in einem Spiele liſtiger Ränke bedienen, iſt daſſelbe Vb. 201 e), oder die Ue. 461, ſ. a. Spiel 500 d), 522.

Räuberiſcher Todtſchlag, ſ. Todtſchlag 141.

Räume, Unvorſichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verſchloſſenen, Ue. oder Vg. 336 a).

Rapina, ſ. Raub 190.

Raptus crimen, ſ. Entführung 96.

Raſende, Raſerei, ſ. Unſinnige 4, Vernunft 2 a).

Rath, Hochverrath durch, 58 c)., ſ. a. Anrathen 5.

Rath und That, Mit, zum Schaden der Parthei dem Gegentheile behilflich ſein, iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt von Seite eines Advocaten oder anderen beeideten Sachwalters, 102 d).

Rathsbeſchlüſſe, ſ. Entſcheidungen 300, Vorlegung III.

Rattenpulver, Unbefugter Handel mit, Ue. 361, 364.

Raub als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 35, Begriff, 190, Strafe, 191 — 195; Theilnehmung am Raube, 196 [161]); Beſtrafung des Todtſchlages bei Unternehmung eines Raubes, 141; Erſchwerungsumſtand bei dem beim Raube geleiſteten Vorſchub zu Vb., 218.

Raub eines Menſchen, ſ. Menſchenraub 90.

Raubgenoſſen, Höhere Strafbarkeit des Raubes, wenn die Drohung in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen geſchehen iſt, 192.

---

[160]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 33).

[161]) Wegen Ueberhandnahme des Vb. des Raubes kann das ſtandrechtliche Verfahren angeordnet werden, 397 St. P. O.

Digitized by Google

Raubmord ist eine Art des Mordes, Begriff, 135, Z. 2, Strafe, 136, der entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer, 137, des Versuches, 138, s. a. Arten des Mordes 135.

Raubschützen, s. Wild 174 II. g).

Rauchen, s. Tabakrauchen 452.

Rauchfänge, Vornahme von Veränderungen an, ohne Feuerbeschau oder Baumeister überhaupt, Ue. 440, insbesondere durch Maurer- oder Zimmergesellen, 441; unterlassene Anzeige bei feuergefährlichen Rauchfängen durch Rauchfangkehrer, Ue. 442, durch Rauchfangkehrermeister, Ue. 443; wenn letztere unterlassen, wegen richtiger Fegung nachzusehen oder nachsehen zu lassen, Ue. 444.

Rauchfangkehrer, Strafe der, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen, Ue. 442.

Rauchfangkehrermeister, Strafe der, welche diese Anzeige ihrer Gesellen hierüber unbeachtet lassen, Ue. 443.

Raufer von Gewohnheit sind strenger zu bestrafen, 412.

Rauferei, s. Raufhändel 411, Schlägerei 143, 157.

Raufhändel, Tödtung bei, 143, s. a. Tödtung 143; schwere körperliche Beschädigung, 157, bei Raufhändeln.

Raufhändel, Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen sind, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Ue. zu ahnden, 411, Strafe, 412, s. a. Beschädigung schwere körperliche 152.

Rausch, s. Berauschung 2 c), Trunkenheit 236, 500 f), 523, 524.

Realinjurien, s. Wörtliche Beleidigungen 312, 313.

Reatus, s. Schuld 1, Verschulden 337, 356, 432, 486.

Rebellion, s. Empörung 58 c).

Recepte, Mittheilung der Geheimnisse der Kranken anderen Personen als der ämtlich anfragenden Behörde durch Apotheker oder deren Provisoren und Gehilfen aus Recepten, ist eine Ue. 499.

Recht, Entziehung des Rechtes, akademische Grade ohne Bewilligung des Kaisers wieder zu erlangen, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 b), wegen Vg. und Ue. 268 [162]).

Recht, Ein angesprochenes Recht durchsetzen durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut als Endabsicht bei dem Vb. der

---

[162]) Siehe oben Seite 119 die Anmerkung 111).

Digitized by Google

ö. Gewaltthätigkeit durch einen solchen Einfall, 83; das vermeintliche eigene Recht eigenmächtig durchsetzen durch eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung ö. Amtssiegel, Ue. 316; die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete ö. Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist das Vg. gegen das literarische und artistische Eigenthum, 467 a. E.

Rechte, Wiedereintritt in die bürgerlichen Rechte nach ausgestandener Strafe bei Vb. 225, 226, Vg. und Ue. 528, s. a. Rechtschaffenheit 225, 497.

Rechte, Verbrechen, welche die Sicherheit einzelner Menschen an anderen Rechten verletzen, 56, 122, 170, 197, 206, 210; Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Rechte, 276, 500 — 525.

Rechtfertigung wegen Ehrenbeleidigung ist durch den Beweis der Wahrheit der Angabe zulässig, 490, 491.

Rechtmäßige Obrigkeit, s. Obrigkeit 90.

Rechtmäßigkeit der Geburt, Zweifel über die, ist bei der Ue. des Ehebruches erschwerend, 502.

Rechtsanwalt, s. Advocat 102 d), Sachwalter 102 d), Staatsanwalt 102 a), 105.

Rechtsbegriffe über das Eigenthum, Ö. Herabwürdigung der, Vg. 305.

Rechtschaffenheit, So lange der Bestrafte seinen Wandel mit Rechschaffenheit fortsetzt, darf ihm über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht werden, 225, bei Strafe der Ue. 497.

Rechtsdurchsetzung gewaltsame, s. Recht 83, eigenmächtige, s. Recht 316.

Rechtsfolgen, s. Rechtswirkungen 17.

Rechtsfreund, s. Advocat 102 d), Notar 102 b), 316.

Rechtsgeschäfte, Unfähigkeit zu verbindlichen Rechtsgeschäften als gesetzliche Wirkung der schweren Kerkerstrafe, 27 b).

Rechtsirrthum, s. Unkenntniß 233, Unwissenheit 3, 4.

Rechtsnachfolger des Autors, s. Autor 467. a. E.

Rechtsschriften, s. Advocat 102 d), Rechtsunwissenheit, s. Unwissenheit 3, 4, Unkenntniß 233, Rechtswidriger Angriff, s. Angriff 2 g), Angriffe 492, 493, 495.

Digitized by Google

Rechtswirkung eines Strafurteiles, Beginn der, 17 [163]), s. a. Wirkungen gesetzliche, 26 — 30, 35, 224.

Reciprocität, s. Gegenseitigkeit 66.

Recruten, s. Werbung 92.

Redacteur, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckschriften begangenen Vb. und Vg. 239; Beginn der Strafbarkeit für den Redacteur bei solchen Vb. 10, und Vg. 239 mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung.

Redaction periodischer Druckschriften, Ausschließung von der verantwortlichen Redaction, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung, Vg. 26 c) [164]).

Reden, Strafbare Handlungen, welche durch Reden begangen werden, wie Hochverrath 58 c), 59 c), Majestätsbeleidigung 63, Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, 64, Störung der ö. Ruhe 65 i. E., ö. Gewaltthätigkeit, 80, Religionsstörung, 122 a) b), Auflauf, 284, Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen 308, Beleidigungen der ö. Beamten 312, Ehrenbeleidigungen, 489, s. a. Darstellungen bildliche 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 300, 303, 305, 489, 491, 516; Druckschriften 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 122 a) b), 300, 303, 305, 310, 493, 516; Schriften 58 c), 63 — 65 i. E., 80, 98 b), 99, 122 a) b), 300, 302 — 305, 489, 491, 493, 516.

Regent, s. Kaiser 58 a), 63, 65 a), Oberhaupt 66.

Regierung, Ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit 76; Werbung ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder, wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 92; Aufreizung zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, ist das Vg. der Aufwieglung,

---

[163]) In soferne mit der Verurteilung wegen eines Vb. schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (26—30 St. G.), muß das Strafurteil, in soweit dieß in Abwesenheit des Verurteilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden, 303 (394) St. P. O.

[164]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

Digitized by Google

278 c), 300; Schmähungen gegen solche Organe mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, Ue. 492, oder Vg. 493.

Regierungsform, Auf gewaltsame Veränderung der Regierungsform abzielende Unternehmungen bilden das Vb. des Hochverrathes, 58 b); Aufreizungen gegen die Regierungsform, das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 a).

Regierungsorgane, s. Organe 278 c), 300, 492, 493.

Regierungsrechte, Verhinderung des Kaisers an der Ausübung seiner, ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a).

Regung des Gemüthes, s. Gemüthsbewegung 46 d), 264 e).

Reibhölzchen, Außerachtlassung der Vorschriften rücksichtlich der, Ue. oder Vg. 336 f); vorschriftwidrige Verwahrung derselben durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Reich, s. Kaiserstaat 25, 234, 240 b), 320 e) a. E., 323 i. E., 344, 355, 470, 472 a. E., 494 a).

Reifere Ueberlegung als Erschwerungsumstand bei Vb. 43.

Reinigung, Strafbarkeit der Ue. der Vorschriften über Reinigung der von ansteckenden Krankheiten herrührenden Geräthschaften, 394 — 397, und zwar gegen diejenigen, die gegen die Gesundheitsbeschau etwas davon verhehlen, 394, gegen Krankenwärter, Dienstleute oder Hausgenossen, die etwas davon entziehen, 395, gegen Siechknechte, die etwas davon zurückbehalten oder verkaufen, 396, gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen, 397.

Reisende oder Fahrende mit brennenden Fackeln müssen diese vor hölzernen Brücken, Ortschaften oder Wäldern bei Geldstrafe der Ue. auslöschen, worauf sie von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen sind, 455; im Falle sie den Postillon zum Fahren zwingen wollten, haben diese den Vorfall in dem nächsten Orte zu melden, sind aber bei sicher gestellter Strafe in der Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, 456 [165]), s. a. Ortschaften 457.

Reisende, Vorschriftwidrige Beförderung von, ohne Paß durch Postmeister, Ue. 322.

Reisepaß, Wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses bedient, begeht eine Ue. 320 g), s. a. Paß 322.

---

[165]) Reisenden, die einer Ue. beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert, oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde, 425 a. E. St. P. O.

Digitized by Google

Reiſewägen, Verſtellung der Straßen vor Gaſthöfen, wo die Pferde eingeſtellt ſind, mit, zur Nachtzeit, Ue. 422, 423, Vg. 425.

Reißende Thiere, ſ. Thiere 388, 389.

Reiten, Schnelles, unbehutſames Reiten in Städten und anderen ſtark bewohnten oder zahlreich beſuchten Gegenden iſt eine Ue.; Strafe gegen den Eigenthümer des Wagens, 427, gegen den Kutſcher, 428.

Reitknecht, Beſtrafung des, welcher für ſich allein ſchnell reitet oder fährt, 428.

Reizen eines Thieres, Durch, eine Beſchädigung veranlaſſen, iſt eine Ue. 392, ſ. a. Thiere 388 — 391.

Reizung, ſ. Antrieb 46 c).

Relegation, ſ. Abſchaffung 240 f — h), 249; Landesverweiſung 19 f), 25, 40.

Religion, Störung der, ſ. Religionsſtörung 122—124.

Religionsdiener, Beleidigung eines, bei Ausübung gottesdienſtlicher Verrichtungen, Vg. 278 e), 303.

Religionsdienſt, ſ. Gottesdienſt 175 I. a).

Religions- oder andere Geſellſchaften, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu Feindſeligkeiten gegen, Vg. 278 d), 302; Verſpottung oder Herabwürdigung einer geſetzlich anerkannten Religionsgeſellſchaft, Vg. 278 e), 303; Beförderung einer vom Staate für unzuläßig erklärten Religionsgeſellſchaft (Sekte), Vg. 278 f), 304.

Religionslehre, ſ. Lehren 303.

Religionsſekte, ſ. Religionsgeſellſchaft 304.

Religionsſtörung, als beſonderer Gattung von Vb. 57, Z. 22, Begriff 122; ſtrengere Strafe, wenn ö. Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden geweſen, 123, ohne dieſe Erſchwerungsumſtände geringere Strafe, 124 [166]).

Religionsübung, Störung einer, im Staate beſtehenden, iſt das Vb. der Religionsſtörung, 122 b); unanſtändiges Betragen während der ö. Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weiſe iſt ein Vg. 303.

Remotion, ſ. Dienſtentlaſſung 26 d);

Rencontre, ſ. Zweikampf 158;

Rente jährliche, ſ. Schuldverſchreibungen 106.

Repetundarum crimen, ſ. Mißbrauch der Amtsgewalt 101.

---

[166]) Siehe oben Seite 118 die Anmerkung 110).

Digitized by Google

Residuis crimen de, ſ. Veruntreuung 181.
Reſtſetzung, ſ. Veruntreuung 181.
Rettung eines weggelegten Kindes, Einfluß der leicht, 151, oder nicht leicht möglichen, 150, auf die Beſtrafung dieſes Vb.
Reue als Milderungsgrund überhaupt bei Vb. 46 g), bei Vg. und Ue. 264 g), als Grund der Straſloſigkeit bei Hochverrath, 62, Zweikampf, 165, Brandlegung, 168, Diebſtahl und Veruntreuung, 187, 188 i. E., 466 ſ. a. Ehebruch 503.
Reverſion, ſ. Rückkehr 323, 324.
Revolution, ſ. Hochverrath 58 c).
Richter, Beſchränkung der Willkür des, in Ausmeſſung der Strafe bei Vb. 32, 33, 49, bei Vg. und Ue. 266, 268.
Richter, In der Unterſuchung den Richter durch Erdichtung falſcher Umſtände zu hintergehen ſuchen, iſt ein Erſchwerungsumſtand bei Vb. 45, bei Vg. und Ue. 263 m); Benehmen des Richters, wenn bei mit der Todesſtrafe bedrohten Vb. Milderungsumſtände eintreten, 52 [167]); bei Beſtrafung der gegenſeitigen Mißhandlung der Eheleute, 419.
Richter, Gewaltthätigkeit gegen, durch Zuſammenrottung mehrerer Menſchen als Vb. des Aufſtandes, 68; der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, 81.
Richter, Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt durch, 101, insbeſondere, 101 a), Strafe, 103; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes zum Mißbrauche der Amtsgewalt, Vb. 105, eines anderen Beamten, Ue. 311.
Richter, Geſetzwidrige Veröffentlichung der Abſtimmung der Richter, Ue. 309 oder Vg. 310.
Richteramts-Befähigung, Verluſt der, als geſetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 f), Vg. und Ue. 242, 268 [168]).
Rind, Rindvieh, ſ. Viehſeuche 401 a) — c).
Röhre, Ziehung einer, gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr beſtehende Vorſchrift durch Töpfer, Klempner, Schloſſer, Ue. 438, durch Geſellen, Ue. 439.
Rohes Fleiſch verkaufen, ſ. Fleiſchverkauf 399.
Rollen, ſ. Manuſcripte 467.
Roß, ſ. Pferd 221, Pferde 430.

---

[167]) Siehe oben Seite 1 die Anmerkung 1).
[168]) Siehe oben Seite 12 die Anmerkung 14).

Digitized by Google

Rotte, Rottirung, ſ. Zuſammenrottung 68, 73.

Rückfall als Erſchwerungsumſtand bei Vb. 44 c), bei Vg. und Ue. 263 b).

Rückfällige, Nur gegen, darf körperliche Züchtigung nach vorausgegangener ärztlicher Beſichtigung des Geſundheitszuſtandes des Sträflings bei Vb. 24, Vg., Ue. (248) 258 in Anwendung kommen.

Rückkehr eines Verwieſenen, 25, oder aus ſämmtlichen Kronländern Abgeſchafften, 249 Ue. 323; eines aus einem Kronlande oder aus einem beſtimmten Orte Abgeſchafften, Ue. 324, ſ. a. Abſchaffung 240 f) — h), Landesverweiſung 19 f), 25, 40.

Rücktritt von Vb. und Ue., ſ. Reue 46 g), 264 g) 62, 165, 168, 187, 188 i. E., 466.

Rückwirkung des St. G. IX [169]).

Rüſtung, ſ. Ausrüſtungs-Gegenſtände 221.

Ruf, Unbeſcholtener, iſt Bedingung der Umwandlung des Arreſtes in Hausarreſt, 262, ſ. a. Lebenswandel 46 b), 264 b).

Ruf, Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des guten Rufes, als Vb. 209, 210, als Vg. und Ue. 276, 487 — 499.

Ruf, Wegen Angriffe gegen den Ruf eines beleidigten Verſtorbenen dürfen deſſen Verwandte zum Schutze des Andenkens desſelben die ſtrafgerichtliche Verfolgung begehren, 495 [170]).

Ruhe, Störung der ö. Ruhe, ſ. Störung der ö. Ruhe, 65, 66.

---

[169]) Siehe oben Seite 16 die Anmerkung 20).

[170]) Die Schonung des Rufes auch derjenigen, welche einer ſtrafbaren Handlung allenfalls verdächtig erſcheinen, hat die St. P. O. ſtets im Auge. So z. B ſind Haus- und Perſons-Durchſuchungen mit Vermeidung alles unnöthigen Aufſehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichſter Schonung für den Ruf der Perſon, bei welcher ſie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anſtandes vorzunehmen 107 i. E.; jede Verhaftung des Beſchuldigten muß mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelliget und dieſe Schonung insbeſondere bei bisher unbeſcholtenen Perſonen beobachtet werden 159; ſowohl in der vorläufigen Verwahrung als in der Unterſuchungshaft ſind die Beſchuldigten mit möglicher Schonung ihrer Perſon und Ehre zu behandeln, 163 i. E.; derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein ſonſt bei derſelben erregter Argwohn eines von ihm verübten Vb. oder Vg. aufgeklärt werde, iſt befugt, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. Stellt ſich deſſen Schuldloſigkeit heraus, ſo iſt ihm das im 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen, 147 St. P. O., ſ. a. 224 St. O. P. unter S. 185 in der Anmerkung 173.)

Digitized by Google

Ruhe und Ordnung, Vg. und Ue. gegen die ö., 275, 278 — 310.

Ruthenſtreiche, Bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Frauensperſonen beſteht die körperliche Züchtigung als Verſchärfung bei Vb., 24, als Strafart, 240 c), 248, und als Verſchärfung bei Vg. und Ue. 258 in, ſ. a. Stockſtreiche 24, 248.

S.

Sache, Wer aus was immer für einer böſen Abſicht ſeine eigene Sache in Brand ſteckt, und dadurch auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausſetzt, iſt der Brandlegung, 169, ohne Feuersgefahr für fremdes Eigenthum aber des Betruges ſchuldig, in ſoferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen ſucht, 170; eine fremde bewegliche Sache ſeines Vortheiles willen aus eines anderen Beſitz ohne deſſen Einwilligung entziehen, iſt Diebſtahl, 171; der aus der Eigenſchaft der geſtohlenen Sache zum Vb. wird, 175, unter dem Betrag von 5 Gulden zur Ue. 460; Mord, begangen in der Abſicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Perſon an ſich zu bringen, iſt Raubmord, 135, Z. 2; einer Perſon Gewalt anthun, um ſich ihrer oder ſonſt einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, iſt Raub, 190; die gefliſſentliche Verhehlung und Zueignung einer gefundenen Sache iſt Betrug, Vb. 201 c), Ue. 461; eine verdächtige Sache an ſich kaufen, oder darauf als auf ein Pfand leihen, iſt eine Ue. 477.

Sachen, Tabakrauchen an Orten, wo ſich leicht feuerfangende Sachen befinden, iſt eine Ue. 452; alte Sachen von unmündigen Kindern kaufen oder eintauſchen durch Trödler, Ue. 471.

Sachverſtändige, Körperliche Beſchädigung an, während ſie in der Ausübung ihres Berufes begriffen ſind, iſt das Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 153; Aufwieglung gegen dieſelben in Bezug auf ihre Ausſagen vor Gericht [171]); Vg. 278 c), 300, ſ. a. Kunſtverſtändige 384.

---

[171]) Wenn z. B. nach Umſtänden der Schade durch Sachverſtändige zu ermitteln iſt, 76 a. E.; oder wenn, im Falle die Erforſchung eines zu unterſuchenden Gegenſtandes beſondere Kenntniſſe oder Fertigkeiten vorausſetzt, der Erhebung der That Sachverſtändige beizuziehen ſind, 78, die dann ihre Ausſagen auch in der mündlichen Schlußverhandlung abzulegen haben, 232, 240, 242, 244 St. P. O.

Digitized by Google

Sachwalter, Ein beeideter, der zum Schaden seiner Parthei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist, begeht das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 d).

Sacrilegium, s. Diebstahl 174 II. c), 175 I. a).

Sammlung von Unterschriften oder Geldbeiträgen zur Einstimmung in Beschwerden, erhöht die Strafbarkeit des Vg. der Aufwieglung, 300.

Sammlungen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen, Ue. oder Vg. 310.

Sanitätspersonen, s. Arzt, Apotheker, Hebamme, Wundarzt.

Satz, Zerstörung des Schriftsatzes als Wirkung der Verurteilung wegen eines durch Druckschriften begangenen Vb. 29, 35, oder Vg. 252, 267, s. a. Druckfatz 467, Handpresse 327, 328.

Satzungen, Verheimlichung der Satzungen einer Vereinigung mehrerer Personen als Vg. der geheimen Gesellschaft, 286 b).

Satzungen, Uebervortheilung gegen Satzungen für den Verkauf bestimmter Waaren, Ue. 478, schärfere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, s. Maß oder Gewicht 199 c).

Schade, Auch an Personen, die ihren Schaden selbst verlangen werden Vb. begangen, 4.

Schade, Der größere Schade ist ein allgemeiner Erschwerungsumstande bei Vb. 43, bei Vg. und Ue. 263 d); insbesondere bei boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes, 85 a), Störung des Staats-Telegrafen, 89, ö. Gewaltthätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 94, durch Erpressung, 98 b), gefährliche Drohung, 100, bei Mißbrauch der Amtsgewalt 103, Verleitung dazu, 105, Münzverfälschung, 119, 121, Brandlegung, 167 c), Diebstahl, 179, Diebstahlstheilnahme, 186 b), Betrug, 204; — bei Beleidigungen der ö. Beamten, 313, Beschädigung als Ue. 318, 319, bei Verkauf verbotener Arzneimittel, 346, unbefugtem Handel mit Gift, 363, Nachläßigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, 369, bei Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue, 380, bei Einsturz eines Gerüstes oder Gebäudes, 383, 384, bei unbefugtem Halten schädlicher Thiere, 389, bei Ue. der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften, 402, Fälschung des Zimgeschirres, 406, Herabwerfen von Sachen aus Fenstern, Erkern, 426, Verschulden bei dem Betriebe von Eisenbahnen,

Digitized by Google

432 [172]), ſ. Schädlichkeit 71, 215, 407, Entſchädigung 42, 59 c).

Schade, Geringer, als Milderungsumſtand bei Vb. 47 c), bei Vg. und Ue. 264 g); ebenſo Gutmachung desſelben bei Vb. 46 g), Vg. und Ue. 264 k); Enthaltung von Zufügung größeren Schadens bei Vb. 47 b), bei Vg. und Ue. 264 i), l), ſ. a. Strafloſigkeit 62, 165, 168, 187, 188, i. E. 216, 490, Reue 46 g), 264 g).

Schade des Beſtohlenen, Der Werth des Diebſtahles iſt nicht nach dem Vortheile des Diebes, ſondern nach dem Schaden des Beſtohlenen zu berechnen, 173.

Schade, Geſetzwidrige Handlungen auch ohne erfolgten Schaden ſind Vg. oder Ue. 238.

Schade für den Erwerbſtand der ſchuldloſen Familie, als Grund der Strafabkürzung oder Umwandlung bei Vb. 55, bei Vg. und Ue. 266 b), 248.

Schadenerſatz, ſ. Entſchädigung 42, 59 c).

Schädlichere Neigungen, ſ. Neigungen 271 c), Thiere, ſ. Thiere 388, 389.

Schädlichkeit erhöht die Strafbarkeit bei Aufſtand, 71, Verbrechern geleiſtetem Vorſchub, 215, geſundheitsſchädlicher Zubereitung oder Aufbewahrung genußbarer Waaren, 407.

Schändliche Krankheiten, ſ. Krankheiten 379, Schanddirnen 509.

Schändung als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 24, Begriff und Strafe, 128, ſ. a. Nothzucht 125—127, Entehrung 505—507.

Schärfungsmittel, ſ. Verſchärfung 19, 253.

Schamhaftigkeit, Gröbliche oder ö. Aergerniß verurſachende Verletzung der, als beſonderer Fall der Ue. oder des Vg. gegen die ö. Sittlichkeit 500 b), Begriff und Strafe Ue. oder Vg. 516 [173]). ſ. a. Sittlichkeit 277, 500 — 525.

---

[172]) Die Größe des durch die ſtrafbare Handlung zugefügten Schadens zu erheben, iſt einer der mehreren Zwecke der Erhebung des Thatbeſtandes, 76 a. E.; Erhebung desſelben durch Sachverſtändige, 76, 359 a. E., insbeſondere bei Hochverrath, Aufruhr und Aufſtand, 360; Beweis desſelben durch das Zeugniß des Beſchädigten oder desjenigen, in deſſen Verwahrung ſich die Sache, woran der Schade geſchehen iſt, befunden hat, 270 Z. 2 St. P. O.

[173]) Um daher ſelbſt bei nothwendigen Amtshandlungen Schicklichkeit, Anſtand und Schamhaftigkeit ja nicht zu verletzen, oder auch nur Anlaß dazu zu geben, ſind Haus- und Perſonendurchſuchungen mit Beachtung der Schicklich-

Digitized by Google

Schamlosigkeit, ſ. Unſittlichkeit 525.

Schanddirnen, Beſtrafung der, mit einer veneriſchen Krankheit behafteten Schanddirnen wegen Unzucht als Gewerbe, Ue. 509, ſ. a. Ortspolizei 509; den Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei ſich einen ordentlichen Aufenthalt oder ſonſt Unterſchleif geben, iſt die Ue. der Kuppelei, 512 a).

Schandgewerbe einer verheiratheten oder unverheiratheten Perſon wird an erſterer ſtrenger beſtraft, 510; der Mann, der dazu einwilliget oder davon Vortheil zieht, wird ebenfalls ſchärfer beſtraft, 511.

Schankgeber, Schankinhaber, Schankwirthe, ſ. Gaſtwirthe 320 c), d), 403, 405, 423, 515.

Schankgewerbe, Schankhaus, Abſchaffung vom, gegen zur Beherbergung nicht berechtigte Gaſtwirthe, 320 d), und wegen Unterſchleif zur Unzucht durch Gaſt- oder Schankwirthe, 515.

Schatz, Die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes iſt nicht der Verhehlung einer gefundenen Sache gleich zu ſtellen, 201 c).

Scheidemünze, ſ. Münzverfälſchung 118.

Schein, Sich hinter einem falſchen Scheine verbergen, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, iſt das Vb. des Betruges 201 d), Ue. 461.

Scheinbarer Ausweis, ſ. Ausweis 486 a. E.

Scheintodte, Strafbarkeit der Ue. der unrichtigen Anzeige der Zeit des Todes, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, 375.

Schenke, ſ. Schankhaus 320 d), 515.

Scheuer, Betretung einer, mit offenem Lichte, Ue. 449; Tabakrauchen in einer, Ue. 452; in der Nachbarſchaft einer Scheuer Feuer aufmachen, Ue. 453.

Schießbaumwolle, Außerachtlaſſung der Vorſchriften bei, Ue. oder Vg. 336 f); vorſchriftwidrige Verwahrung derſelben durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Schießen in der Nähe von Häuſern, Scheuern als feuergefährliche Handlung, Ue. 459.

Schießgewehr, ſ. Gewehre 373, 374.

---

keit und des Anſtandes vorzunehmen, 107; aus Rückſichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beſchädigten oder der Zeugen, oder weil es bei Vg. der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverſtändlich begehren, kann der Gerichtshof eine geheime Sitzung anordnen, 224 St. P. O. ſ. a. oben S. 182 die Anmerkung 170).

Digitized by Google

Schießpulver, Außerachtlassung der Vorschriften bei, Ue. oder Vg. 336 f); vorschriftwidrige Verwahrung desselben durch Kaufleute und Krämer, 445, 446.

Schiff, Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frei, wenn er ein österreichisches Schiff betritt, 95, s. a. Sklave 95.

Schiffscapitän, s. Capitän 95.

Schiffspatent, Verlust des, als Wirkung einer Verurteilung wegen Vb. 30, Vg. und Ue. 268; s. a. Cabotage-Fahrzeug 30, 268.

Schilderungen, s. Darstellungen bildliche 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 300, 303, 305, 489, 491, 516; Druckschriften, 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 122 a), b), 300, 303, 305, 310, 493, 516; Schriften, 58 c), 63 — 65 i. E., 80, 98 b), 99, 122 a), b), 300, 302 — 305, 489, 491, 493, 511, 516; Reden, 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 122 a), b), 284, 308, 312, 489.

Schimpfworte, Jemanden, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten ö. oder vor mehreren Leuten belegen, ist eine Ue. 496 [174]).

Schlachtung, Heimliche, von neu eingebrachtem Rind ohne Besichtigung, Ue. 401 a); Verdopplung der Strafe bei erfolgter Verbreitung oder bei größerem Nachtheile, 402.

Schläge, Schwere Beschädigung am Körper durch Schläge ist das Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 157; Bedrohung oder Mißhandlung mit, ist die Ue. der Ehrenbeleidigung, 496.

Schlägerei, Bestrafung der Tödtung 143; schwere körperliche Beschädigung bei einer, 157 [175]); s. a. Zweikampf 161, Raufhändel, 411, 412, Tödtung, 143.

Schlafende, Auch an, werden Vb. begangen 4.

Schlagen, Münze. Nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlagen, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre, ist das Vb. der Münzverfälschung, 118 a), s. Münze 325, 329; Münzverfälschung, 118.

---

[174]) Siehe oben Seite 50 die Anmerkung 53).

[175]) Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei, unter der oben Seite 30 in der Anmerkung 28) erwähnten Beschränkung, 154 St. P. O.

Digitized by Google

Schlauheit, ſ. Argliſt 105, 179, 210 a); Liſt, 462.
Schlächter, ſ. Fleiſchverkauf 399, 401 a), 402.
Schlechte Bereitung der Arzneien, ſ. Bereitung 349—352.
Schleifen am Eiſe zur Winterszeit außer den dazu beſtimmten Strecken, Ue. 338.
Schleuße, Muthwillige Beſchädigung einer, Ue. 318.
Schlimme Thiere, ſ. Thiere 391.
Schlingen, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei, Ue. oder Vg. 336 e).
Schlöſſer, Aufſperrung der, für nicht bekannte Leute durch Schloſſer und andere Feuerarbeiter, Ue. 469; durch Gewerbsdiener, Handwerksgeſellen oder Dienſtperſonen ohne Vorwiſſen ihres Herrn oder Meiſters, Ue. 470.
Schloſſer, Verfertigung von Dietrichen für nicht bekannte Leute durch, Ue. 469; Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr beſtehende Vorſchrift, durch, Ue. 438.
Schlüſſel, Kauf oder Verkauf von, von unbekannten Leuten oder an unbekannte Leute, Ue. 469 und Verfertigung von Schlüſſeln, nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken, Ue. 469.
Schmähende, Beruft ſich der, bei der ſtrafgerichtlichen Unterſuchung zur Begründung ſeiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geſchmähten, ſo hat er, um ſtraflos zu werden, die Wahrheit ſeiner Angabe zu beweiſen, 491.
Schmähſchriften, Wer einen Anderen in verbreiteten Schmähſchriften namentlich oder durch auf ihn paſſende Kennzeichen ohne Anführung beſtimmter Thatſachen verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen zeiht, begeht die Ue. der Ehrenbeleidigung, 491, Vg. 493; Schmähſchriften gegen Familien, ö. Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirkſamkeit, Vg. 492 — 495 [176]).
Schmähungen, Verletzungen der Ehrfurcht des Kaiſers durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte, iſt das Vb. der Majeſtätsbeleidigung, 63.
Schmähungen, Herabwürdigung der Anordnungen oder Entſcheidungen der Behörden durch, iſt ein Vg. 300.
Schmähungen über die ausgeſtandene Strafe wegen Vb.

Digitized by Google

225, Vg. und Ue. 497, sind, wenn es der Geschmähte verlangt, als Ue. zu bestrafen, 497, s. a. Rechtschaffenheit 225, 497.

Schnellfahren und Schnellreiten, Strafe der Ue. des unbehutsamen, gegen den Eigenthümer oder Benützer des Wagens, 427, gegen den Kutscher, 428; s. a. Ueberfahren, 341, 342.

Schober, s. Getreideschober, Heuschober 453.

Schornsteine, s. Rauchfänge 440—444; Schornsteinfeger, s. Rauchfangkehrer 442.

Schranken bei Eisenbahnen, s. Absperrschranken 433 b).

Schrecken als Grund zur Annahme gerechter Nothwehr, 2 g).

Schriften, Strafbare Handlungen, welche durch Schriften begangen werden, wie Hochverrath, 58 c), Majestätsbeleidigung, 63, Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, 64, Störung der ö. Ruhe, 65 i. E., ö. Gewaltthätigkeit, 80, 98 f), 99, Religionsstörung, 122 a), b), Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht, 300, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften ꝛc., 302 — 305, Ehrenbeleidigung durch Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, 489, durch gröbliche und ö. Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, 516 [177]); s. a. Darstellungen bildliche, 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 300, 303, 305, 489, 491, 516; Druckschriften, 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 122 a), b), 300, 303, 305, 310, 493, 516; Reden 58 c), 59 c), 63 — 65 i. E., 80, 122 a), b), 284, 308, 312, 489.

---

[176]) Wenn eine Schrift, z. B. eine Schmähschrift, die strafbare Handlung selbst enthält, so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne sie bewiesener Maßen von dem Beschuldigten herrührt, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten, 272 St. P. O.

[177]) In einer nicht gerichtsüblichen Sprache verfaßte und für die Untersuchung erhebliche Schriften hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, 97; dieselben sind gerichtlich zu verwahren, 102; für deren Durchsuchung sind die für Hausdurchsuchungen gegebenen Vorschriften zu beobachten, 108; solche erhebliche Schriften müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden bei Geld- oder Arreststrafe, 109; solche Schriften begründen einen näheren rechtlichen Verdacht bei Vb. oder Vg. 138, Z. 2; 142; Beweis durch Schriften, 261 Z. V., 273, 274.

Digitized by Google

Schriftſatz, Unbefugtes Halten, 327, oder unbefugte Verfertigung, 328, einer Handpreſſe mit Schriftſatz, Ue.

Schrott und Korn, Wenn bei Münzverfälſchung Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre, hat dieß auf den Begriff dieſes Vb. keinen Einfluß, 118 a), wohl aber auf die mildere Beſtrafung desſelben, 119.

Schub, ſ. Abſchaffung 240 f) — h), 249; Landesverweiſung 19 f), 25, 40.

Schüchternheit, ſ. Furcht 2 g), 46 c), 264 d).

Schüler, Mißhandlung der, durch Lehrer, Ue. 413, 420.

Schuld, ſ. Vorſatz 1, ſ. a. Verſchulden 337, 432, 486.

Schulden, Betrügeriſche als Vb. 199 f), leichtſinnige als Vg. 486 e).

Schuldigkeit, ſ. Pflicht 104, 281, 296, 349, 455.

Schuldner, Veruntreuung der vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belaſſenen Sachen als Vb. 183, als Ue. 461; Verſchulden der in Concurs verfallenen Schuldner, Vg. 486, ſ. a. Gläubiger 199 f).

Schuldverſchreibungen, Nachmachung der von einer ö. Caſſe ausgeſtellten, die Zahlung eines Kapitals oder einer jährlichen Rente zuſichernden Schuldverſchreibung und der dazu gehörigen Coupons oder Talons iſt das Vb. der Verfälſchung der ö. Creditspapiere, 106; Mitſchuldige dieſes Vb. 107; Strafe der vollbrachten Nachmachung der ö. Schuldverſchreibungen, 111; der Theilnehmer, welche einverſtändlich (109), ſolche Papiere ausgegeben haben, 112; der verſuchten Nachmachung dieſer Papiere, 113; beſonderer Erſchwerungsumſtand bei Nachmachung von ö. Schuldverſchreibungen, welche auf Ueberbringer lauten 117, ſ. a. Abänderung ö. Creditspapiere 106, 114 — 116.

Schuldverſchreibungen, Nachgemachte oder verfälſchte ö. ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern oder Theilnehmern wiſſentlich weiter verbreiten, iſt das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges.

Schullehrer, ſ. Lehramt 26 d), 132 IV, 413. 420.

Schutzmittel, Vernachläßigte Aufſtellung der, zur Verhütung von Schaden bei Eiſenbahnen, Ue. 433 b).

Schwachſinn, Mißbrauch des Schwachſinnes eines Anderen durch abergläubiſche oder ſonſt hinterliſtige Verblendung zu deſſen oder eines Dritten Schaden, iſt das Vb. 201 b) oder die Ue. 461 des Betruges.

Digitized by Google

Schwäche des Verſtandes iſt ein Milderungsumſtand bei Vb. 46 a), Vg. und Ue. 264 a).

Schwächung, Bleibende, der Sprache, des Geſichtes oder Gehöres erhöht die Strafe des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 156 a), und des Zweikampfes, 160.

Schwager, ſ. Verſchwägerte 216, 501.

Schwangere, Pflicht einer unverehelichten ſchwangeren Frauensperſon zur Anzeige der Niederkunft, wenn ſie von derſelben übereilt oder Beiſtand zu rufen verhindert worden wäre, 339; Strafe auf die Verheimlichung der Geburt, 340, ſ. a. Kindesmord 139.

Schwefelräucherungen, Unvorſichtigkeit bei, Ue. oder Vg. 336 d).

Schwere Polizeiübertretungen, ſ. Gerichtsbarkeit III., Geſetzübertretungen V.

Schwere körperliche Beſchädigung, ſ. Beſchädigung ſchwere körperliche, 152 — 157.

Schwerer Kerker, ſ. Kerker 14, 16; ſchwerere Arbeit, ſ. Arbeit 253 b).

Schweſter, ſ. Geſchwiſter 189, 216, 463, 501, 525.

Schwierigkeit, ſ. Hinderniß 5, 263 i).

Schwören, Schwur, ſ. Eid 199 a).

Sclavenhandel, Sclaverei, ſ. Sklave 95.

Seecirung, ſ. Zergliederung 375.

Seditio, ſ. Aufſtand 68, Aufruhr 73.

Seduction, ſ. Verführung 44 d), 263 f), Verleitung 5, 9, Hintergehung 486 a).

Seebehörde, ſ. Central-Seebehörde 30, 268.

Seelenſtörung, Seelenzuſtand, ſ. Vernunft 2 a).

Seelſorger, Ein zweckmäßiger Unterricht des, iſt mit der Beſtrafung der Unmündigen ſtets zu verbinden, 272, ſ. a. Geiſtliche 153.

Seidenwürmer, ſ. Laub 175 II. a).

Sekte, ſ. Religionsgeſellſchaft 304.

Sekundanten beim Zweikampfe, ſ. Beiſtand 164.

Selbſtbeſtimmung, ſ. Gemüthsart 271 c).

Selbſtgeſchoſſe, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei, Ue. oder Vg. 336 e).

Selbſthilfe, ſ. Einfall in fremdes unbewegliches Gut 83, ſ. a. Nothwehr 2 g).

Digitized by Google

Selbstverletzung, Absichtliche, s. Selbstverstümmlung 409, 410.

Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist eine Ue., Strafe 409 nebst Abgabe des Thäters zum Militärdienste im Falle der Tauglichkeit, 410.

Selbstvertheidigung, s. Nothwehr 2 g).

Sentenz, s. Urteile 17, 26, 27.

Sepulcri violatio, s. Gräber 306.

Sequester eines Hauses, Der, hat die Veränderungen der Beständnehmer in der vorgeschriebenen Zeit anzuzeigen bei sonstiger Geldstrafe der Ue. 320 a); bei vom Rauchfangkehrermeister ihm entdeckter wirklicher Feuersgefahr Abhilfe zu treffen, 443; bei zu besorgendem, 381, oder wirklich erfolgtem Einsturze eines Hauses oder Gebäudes, 382, bei Geldstrafe der Ue. 381, oder des Vg. 382, einen Baumeister herbeizurufen.

Serbien, Wirksamkeit des St. G. in, I. s. a. Gerichtsbarkeit III.

Setzen, Oefen, s. Oefen 438, 439.

Seuche, s. Viehseuche 400 — 402.

Sicherheit, Vb., welche die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, 56, 58 — 66; in den ö. Vorkehrungen, 56, 68 — 89, 99 — 105, 122 — 124, 211 — 221; in dem ö. Zutrauen, 56, 106—121, angreifen, oder welche die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, 56, 125 — 165, 190 — 196, an dem Vermögen, 56, 85 — 87, 166 — 204; an der Freiheit, 56, 90 — 98, oder anderen Rechten, 56, 122 — 124, 197 — 204, 206, 210, verletzen.

Sicherheit, Vg. und Ue. gegen die Sicherheit, und zwar strafbare Handlungen gegen die ö. Sicherheit, nämlich gegen die ö. Ruhe und Ordnung Ue. oder Vg. 275, 278 — 310; gegen ö. Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören, Ue. 275, 311 — 330; gegen die Pflichten eines ö. Amtes, Ue. 331 — 334; strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, Ue. oder Vg. 276, 335 — 392, an der Gesundheit, Ue. und Vg. 276, 393 — 408 oder sonst an dem Körper, Ue. oder Vg. 276, 409 — 433; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung, Ue. oder Vg.

Digitized by Google

276, 434 — 486; der Sicherheit, der Ehre und des guten Rufes, oder der Sicherheit anderer Rechte, Ue. oder Vg. 276, 487 — 499, Gefahr und Nachtheil bringen, ſ. a. Sittlichkeit 277, 500—525.

Sicherheit, Die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung ſich beziehenden allgemeinen Verordnungen ſind auch Ausländer, die ſich in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate aufhalten, zu wiſſen verbunden, daher ſie der in dem zweiten Theile des St. G. vorkommenden Vg. und Ue. (233) ſchuldig werden können, ſ. a. Unkenntniß 233, Unwiſſenheit 3, 4.

Sicherheitsbehörde, Die von Unmündigen begangenen ſtrafbaren Handlungen, welche ſchon an ſich nur Vg. oder Ue. ſind (269 b), werden in Ermanglung der häuslichen Züchtigung oder nach Umſtänden, der Abndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlaſſen, 273.

Sicherſtellung der Strafe, Der Gemeinde-Vorſteher hat bei unbekannten Reiſenden, welche wegen Fahren mit brennenden Fackeln durch Wälder, Ortſchaften angezeigt wurden, die Sicherſtellung der Strafe zu fordern, ohne ſie in der Fortſetzung der Reiſe zu hindern, 456, ſ. a. Fackel 454, 455, Reiſende 456.

Siebenbürgen, Wirkſamkeit des St. G. in, I. ſ. a. Gerichtsbarkeit III.

Siechknechte, Zurückbehaltung und Verkauf von zur Vertilgung beſtimmter Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen durch, Ue. 396.

Siechthum, Immerwährendes, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 156 b), und des Zweikampfes, 160.

Sieden, Das, von Nahrungsartikeln in Kupfergeſchirren durch Gewerbsleute, die ſich damit befaſſen, iſt eine Ue. 408 e), ſ. a. Kupfergeſchirr 408 e).

Siegel, Nachmachnng oder Verfälſchung einer durch ö. Anſtalt eingeführten Bezeichnung mit Siegel iſt das Vb. des Betruges, 199 d); Verletzung der Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, Ue. 315; eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung der ö. Amtsſiegel, unter denen ſchriftliche Aufſätze oder andere Gegenſtände verſchloſſen gehalten werden, und der Siegel der Staatsbehörden, Gemeinden, der ö. Lehranſtalten, Pfarreien und ö. Notare, Ue. 316; unbefugte Verfertigung oder Verabfolgung ö. Amtsſiegel (316), Ue. 330.

Silber, Kauf von geſchmolzenem Silber, das nicht mit dem

Digitized by Google

Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, Ue. 475.

Silberarbeiter haben verdächtige Sachen, wie Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren, und deren Verkäufer bei Geldstrafe der Ue. der Behörde anzuzeigen, 473; Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben, 474, insbesondere geschmolzenes unbezeichnetes Gold und Silber, 475.

Simulation, s. Verstellung 519.

Sinnenverrückung, Abwechselnde, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, wenn die That zur Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen worden ist, 2 b).

Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, ist ein Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, 2 c) [178]).

Sinnesart, s. Gemüthsart 271 c), 415; Sinnlose, s. Unsinnige 4.

Sittenverderbniß, Handlungen, die zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, sind entweder Vg. oder Ue. 500.

Sittlichkeit, Vg. und Ue., welche die ö. Sittlichkeit verletzen, 277, 500—525, und zwar Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten, Ue. 501 — 515, namentlich Ehebruch, Ue. 502, 503; Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, Ue. 504; Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, Ue. 505; Entehrung unter der Zusage der Ehe, Ue. 506; Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation, 507; Zwang der Kinder zu einer nach dem Gesetze nichtigen Ehe durch ihre Eltern, Ue. 508; Unzucht als Gewerbe, 509; unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person, Ue. 510, 511; Kuppelei, Ue. 512 — 514; Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute, Ue. 515; gröbliche und ö. Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, Ue. oder Vg. 516; Betteln, Ue. 517 — 521, und zwar als Folge des Müßigganges und der Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung, 517, 518; das Betteln mit verstellten körperlichen

---

[178]) Vornahme des Augenscheines in der Regel durch zwei Aerzte bei Zweifeln, ob nämlich der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, 95 St. P. O.

Digitized by Google

Gebrechen, 519; das Betteln der Kinder unter 14 Jahren aus Veranlassung der Eltern oder derjenigen, welche die Aufsicht über Kinder führen, 520; das Herleihen der Kinder zum Betteln durch Eltern oder andere, welche eine solche Aufsicht über führen, 521; verbotene Spiele, 522; Trunkenheit, 523; insbesondere eingealterte, 524; andere größere Unsittlichkeiten 525; nämlich solche, die, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen sind, aber Ue. gegen die ö. Sittlichkeit werden, wenn diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren die Hilfe der Behörden anzurufen bemüssiget werden, 525, s. a. Unsittlichkeiten 525.

Sklave, Behandlung eines Menschen als Sklaven als besondere Gattung von Vb. 57 Z. 15, nämlich Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, Begriff und Strafe, 95; jeder Sklave wird in dem Augenblicke frei, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und erlangt auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen österreichischen Unterthan als Sklave überlassen wird, 95; s. a. Capitän 95; Vorschubleistung bei Behandlung eines Menschen als Sklaven, ist als Mitschuld an diesem Vb. zu bestrafen, 213, 215.

Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht wird in dem Kaiserthume Oesterreich nicht gestattet, 95.

Slavonien, Wirksamkeit des St. G. in, I., s. a. Gerichtsbarkeit III.

Societas delinquendi, s. Mitschuld 5.

Sodomie, s. Unzucht wider die Natur 129.

Sohn, Verleitung eines minderjährigen Sohnes durch eine in der Familie dienende Frauensperson zur Unzucht, Ue. 505.

Soldaten, Werbung der Soldaten für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 92; Begünstigung eines aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten ist Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220, Strafe, 221; Verleitung der Soldaten zur Desertion oder zum Treubruche wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222, s. a. Militärgerichte 67.

Sorgfalt, Vernachläßigung der, bei Verwahrung geladener Gewehre vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg. 373.

Digitized by Google

Sorglosigkeit in Erfüllung der Pflicht zur Aufsicht über Kinder oder andere Menschen, ist eine Ue. oder ein Vg. 376, s. a. Pflege 360, 378.

Souverän, s. Kaiser 58, 63, 65 a); Oberhaupt 66.

Späher, s. Ausspähung 67.

Sparherde, s. Heiz- und Herdanlagen 442, Heizung 440.

Sparöfen, s. Oefen 438 — 441.

Specielle Vorschriften, s. Vorschriften 345.

Speise, s. Unterhalt 244, 245, Verpflegung 15.

Speisegeschirr, s. Eßgeschirr 406, 408.

Spengler, s. Klempner 438, 439.

Sperre, s. Eröffnung 316; versperrte Sachen 174 II. d), Schlösser 469.

Sperrhaken, Sperrzeug, s. Aufsperrhaken 469.

Spiel, Das, mit falschen Würfeln, Karten, ist das Vb. des Betruges, 201 e), Ue. 461; verbotenes Spiel, Ue. 500 d), 522.

Spielgeschirr, s. Kinderspielgeschirr 408 b).

Spielpfennige, Verfertigung von, nach Art von Münzen ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (118), Ue. 325, s. a. Münzverfälschung 118 — 121.

Spione, Spionerie, s. Ausspähung 67.

Spott, Schmähungen, wodurch Jemand dem ö. Spotte ausgesetzt wird, Ue. 491, s. a. Verspottungen 63, 300, 303.

Sprache, Dem Sträflinge im Kerker, 15, oder im strengen Arreste, 245, wird keine Unterredung in einer dem Gefangenwärter unverständlichen Sprache gestattet.

Sprache, Verlust oder bleibende Schwäche der, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 156 a), und des Zweikampfes, 160.

Staat, Auslieferung von Verbrechern an den auswärtigen Staat, 39; s. a. Auslieferung 38; die Unternehmung der im 58 bezeichneten Handlungen gegen den auswärtigen Staat ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 66; Auskundschaftung der Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates Bezug haben, oder im Frieden solcher Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, 67, und Werbung von inländischen Militärpersonen auch nur zur Ansiedlung für einen auswärtigen Staat, diese Vb. werden von den Militärgerichten untersucht und

Digitized by Google

bestraft, 92, s. a. Militärgerichte 222; Ehrenbeleidigung gegen das Oberhaupt oder die Vertreter eines auswärtigen Staates, strengere Bestrafung der, 494 a).

Staatsamt, Ein vermöge des, anvertrautes Gut vorenthalten, oder sich zueignen, ist das Vb. 181, oder die Ue. 461 der Veruntreuung.

Staatsangehörige, s. Inländer 25, 36, 235, 287, 507.

Staatsanwalt, Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt durch den, 101, insbesondere 102 a); Verleitung eines, zum Mißbrauche der Amtsgewalt, dasselbe Vb. 105, eines anderen Beamten, Ue. 311.

Staatsband, s. Staatsverband 56, 58, c), 65, a), 278 — 310.

Staatsbeamte, s. Beamte 101; Staatsbehörden, s. Behörden 65, 76, 199 b), 300, 309, 310, 315, 316, 320 e), 493.

Staatsbürger österreichischer, s. Inländer 25, 36, 235, 287, 507.

Staatsbürgerschaft, s. Gewerbe 30, a. Bürgerrecht.

Staats-Eisenbahn, s. Eisenbahn 68.

Staatsgebiet, Fremde, die im österreichischen Staatsgebiete ein Vb. begehen, sind nach diesem St. G. zu behandeln, 37.

Staatsoberhaupt, s. Kaiser 58, 63, 65 a), Oberhaupt 66.

Staatsobligationen, s. Schuldverschreibungen 106.

Staatspapiere, s. Creditspapiere 106.

Staatstelegraf, Staats-Telegrafen-Anstalt, s. Telegraf 68, 89, 175 I. b), 318, 432.

Staatsuniform, s. Uniform 333.

Staatsverband, Vb., durch welche der unmittelbare Staatsverband angegriffen wird, 56, 58 — 66; die auf Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande des Kaiserthums Oesterreich abzielenden Unternehmungen bilden das Vb. des Hochverrathes 58 c); Aufreizungen zur Verachtung oder zum Haße wider diesen einheitlichen Staatsverband, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65, a).

Staatsverband, Gegen den, abzielende Vg. und Ue. 275, 278 — 310.

Staatsverrath, s. Hochverrath 58.

Staatsverwaltung, Aufreizungen wider die, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 a).

Stadel, s. Scheuer 449, 452.

Digitized by Google

Stämpel, Verfertigung von, obgleich nur in einem einzelnen Stücke, zur Hervorbringung falscher ö. Creditspapiere als Mitschuld der Verfälschung derselben, 107; Nachmachung oder Verfälschung einer durch ö. Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel, ist das Vb. des Betruges, 199 d); unbefugte Verfertigung oder Gebrauch von Stämpeln, Ue. 329.

Stände, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu Feindseligkeiten gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, ist ein Vg. 302; absichtliche, durch das Betragen an den Tag gelegte Geringschätzung gegen ganze Stände dieser Gesellschaft, ist ein Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen 496.

Stärken, Das, von Stoffen mit Stärke, welcher giftige Metallpräparate enthaltende Mineralfarben beigemischt sind, ist eine Ue. 408 a).

Stahldruck, s. Druckschriften II.

Stall, Betretung eines Stalles mit offenem Lichte durch Hausknechte, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, Dienstmägde, Ue. 449; Tabakrauchen in einem, Ue. 452.

Stand, Beilegung eines falschen, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, ist das Vb. 201 d), oder die Ue. 461 des Betruges; in einem Meldungszettel, um die ö. Aufsicht irre zu führen, Ue. 320 e).

Stand der Masse, den wahren Stand der (Concurs-) Masse durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von dem Vermögen, verdrehen, ist das Vb. des Betruges, 199 f).

Standrecht, Die Strafe des Aufruhres im Falle des Standrechtes ist der Tod des Verurteilten, 74, außer diesem Falle zeitlicher oder lebenslanger schwerer Kerker, 75 [179]).

Steckbriefe, Die Erlassung der, unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, bei Vg. und Ue. 531 [180]).

Steg, s. Brücken 318, 454.

Stehlen aus Gewohnheit ist ohne Rücksicht auf den Betrag das Vb. des Diebstahls, 176 I., und wird strenger bestraft, 179.

Steindruck, s. Druckschriften II.

---

[179]) Vorschriften für das standrechtliche Verfahren, 396—415 St. P. O.

[180]) Steckbriefe als Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten, 379; Ausfertigung derselben, wenn sich von diesen Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten läßt, 381, 382, 384 St. P. O.

Digitized by Google

Steindruckpresse, Unbefugtes Halten einer, Ue. 327; unbefugte Verfertigung einer, Ue. 328.

Steine, Zerstörung der, als Wirkung der Verurteilung wegen eines durch Druckschrift begangenen Vb. 29, 35, Vg. 252, 267, 467; s. a. Zerstörung 29.

Steinkohlen, s. Kohlen 336 a).

Stellen zum Zweikampfe, s. Zweikampf 164, 165.

Stellen, Gefährliches, von Sachen vor Fenstern, ohne jene gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426.

Stellionat, s. Betrug 197.

Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht, 26 a. E. [181]).

Stellvertretung, Nur in der Arreststrafe kann die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe bei gewissen Vg., Ue. und Personen Anwendung finden, 248.

Stellvertretung einer Strafart durch die andere, s. Abänderung der Strafe 261, 262.

Stempel, s. Stämpel 107, 199 d), 329.

Sterbfall, s. Todtenbeschauer 359, Todtenbesichtigung 375.

Steuer, Aufforderung, Aneiferung, Verweigerung von, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b), s. a. Abgaben 65 b).

Stiftung von Verbindungen, die sich einen der unter 65 a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 c); Stiftung einer geheimen Gesellschaft durch Inländer, Vg. 287 a), Strafe, 288; durch Ausländer Vg. 293 a); vom Auslande her durch diese, Vg. 295; s. a. Anstifter 44 e).

Stockstreiche, Züchtigung mit, als Verschärfung der Kerkerstrafe 19 e) bei erwachsenen Personen, 24; als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 e), 248, als Verschärfung der Arreststrafe 253 f), 258, 260 bei diesen Personen; s. a. Ruthenstreiche 24, 248.

Stören, Ein Gericht oder eine andere ö. Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande, oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stören, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 76; den ruhigen Besitz von Grund und Boden durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, ist dasselbe Vb., 83; eine im Staate bestehende Religionsübung

[181]) Siehe oben Seite 31 die Anmerkung 30).

Digitized by Google

ſtören, iſt das Vb. der Religionsſtörung, 122 b); ſ. a. Religionsübung, 303.

Störung der ö. Ruhe als beſondere Gattung von Vb., 57, Z. 3, Begriff und Strafe, 65, 66 [182]); Störung der ö. Ruhe als Abſicht des Widerſtandes bei dem Vb. des Aufſtandes, 68; ſ. a. Aufruhr, 73, Aufſtand, 68, Auflauf, 279.

Störung, Boshafte, am Staats-Telegrafen als beſondere Gattung von Vb., 57, Z. 12, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch abſichtliche Störung des Betriebes des Staats-Telegrafen, 89, Störung des ruhigen Beſitzes von Grund und Boden, mit Uebergehung der Obrigkeit als dasſelbe Vb. durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Störung der Religion, ſ. Religionsſtörung 122—124.

Stoffe, Außerachtlaſſung der Vorſchriften bei explodirenden Stoffen, Ue. oder Vg., 336 f); vorſchriftwidrige Verwahrung derſelben durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446; Stärken von Stoffen mit Stärke, welcher giftige Metallpräparate enthaltende Mineralfarben beigemiſcht ſind, Ue. 408 a).

Stoßwerk, Unbefugtes Halten eines, Ue. 326; unbefugte Verfertigung eines, Ue. 328.

Sträflinge, Verwahrung und Verpflegung der, im Kerker, 15, 16; im Arreſte, 244, 245, 254; ſ. a. Polizei-Aufſicht, 26 a. E.

Strafangelegenheiten, Competenz (Zuſtändigkeit) in, ſ. Gerichtsbarkeit III.

Strafanſtalten, Die über die Strafanſtalten rückſichtlich der Kerker-, 15, und Arreſtſtrafe, 245 beſtehenden Vorſchriften bleiben aufrecht [183]).

---

[182]) Ueber dieſes Vb. iſt das Landesgericht am Sitze der politiſchen Landesbehörde zur Unterſuchung 10 a) und zur Entſcheidung 16 St. P. O. zuſtändig; Anzeigen wegen dieſes Vb. ſind der nächſten Sicherheitsbehörde zu machen, 61; den Hausdurchſuchungen wegen dieſes Vb. hat ein Abgeordneter beizuwohnen, um, ohne auf den Unterſuchungsact Einfluß zu nehmen, ſich die nöthigen Kenntniſſe zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verſchaffen zu können, 105. Nähere rechtliche Verdachtsgründe bei dieſem Vb. 139 A St. P. O.

[183]) Der Staatsanwalt hat die dem Juſtizminiſterium zukommende Mit-Aufſicht über die Strafanſtalten in deſſen Namen und nach deſſen Weiſungen auszuüben, 30 h), und die Ausweiſe über den Zuſtand der Strafanſtalten in dem ganzen Obergerichtsſprengel zu verfaſſen, 30 i), welche der Ober-Staatsanwalt dem Juſtizminiſterium vorlegt, 32 e) St. P. O.

Digitized by Google

Strafarten bei Vb., 12—18, bei Vg. und Ue., 240—249.

Strafbare Handlungen der Kindheit und Unmündigen, 237, 269—273, Kindheit, 237, Unmündige, 269—273.

Strafbarkeit der Handlung, Beginn der, bei Vb. und Vg. durch Druckſchriften begangen; ſ. Drucklegung 10, 239.

Strafbehörden, Urteile ausländiſcher Strafbehörden über Vb. 36, Vg. oder Ue. 235, ſind im Inlande in keinem Falle zu vollziehen.

Strafbeſtimmungen, Alle auf das Geſetz gegen den Mißbrauch der Preſſe vom 13. März 1849 in Geltung geſtandenen Strafbeſtimmungen treten vom 1. Sept. 1852 außer Wirkſamkeit, II.; ſ. a. Preß-Ordnung II, Preßvergehen II.

Strafdauer, Die kürzeſte, bei Vb. iſt in der Regel von 6 Monaten, die längſte von 20 Jahren, 17, die kürzeſte Dauer bei Vg. und Ue. iſt in der Regel 24 Stunden (260, 267), die längſte von 6 Monaten, 247; ſ. a. Dauer, 49, 51, 54, 55, 266.

Strafe der Verbrechen, Hauptarten der, ſind: der Tod des Verbrechers, oder deſſen Anhaltung im Kerker, 12; ſ. a. Kerkerſtrafe 14—24, 50, 51, 53—55; Todesſtrafe 13, 50, 52, 231.

Strafe der Vergehen und Uebertretungen, Gattungen der, ſind: Geldſtrafen, 240 a), 241, Verfall von Waaren, Feilſchaften oder Geräthe, 240 b), 241; Verluſt von Rechten oder Befugniſſen 240 c), 242, 243, Arreſt, 240 d), 244—247; körperliche Züchtigung, 240 a), 248; Abſchaffung aus einem Orte, 240 f), 249, aus einem Kronlande, 240 g), 249, aus ſämmtlichen Kronländern des öſterr. Kaiſerſtaates, 240 h), 249; ſ. a. Hausarreſt 246, 262, Verweis 414, 417, 419.

Strafe, Die, des Verſuches eines Vb., 8, Vg. oder einer Ue., 239, iſt in der Regel dieſelbe wie die Strafe des vollendeten Vb., Vg. oder der Ue.; ſ. a. Vollbringung 47 a), 264 g).

Strafe, Ausmeſſung der, ſ. Ausmaß 32, 33, 48—55, 28, 251, 247—267; Verſchärfungen der, ſ. Verſchärfung 19, 253; Umänderung der, ſ. Abänderung der Strafe 52, 261, 262; Erlöſchung der, ſ. Erlöſchung der Vb. 223—232, Vg. und Ue. 526—532.

Strafen der einzelnen Vb., Vg. und Ue., (ſ. die Benennungen derſelben unter den betreffenden Schlagwörtern.)

Straferhöhungsgründe, ſ. Erſchwerungsumſtände 43—45, 263.

Straferkenntniſſe, Veröffentlichung der, durch den Druck

Digitized by Google

bei einer durch eine Druckſchrift verbreiteten Ehrenbeleidigung auf Verlangen des Beleidigten und auf Koſten des Schuldigen, 493; ſ. a. Urteile ausländiſcher Behörden 36, 235.

Strafgerichte, Strafgerichtsbarkeit, ſ. Gerichtsbarkeit III.

Strafgerichtliche Unterſuchung, ſ. Unterſuchung 495, 524; Verfolgung, ſ. Verfolgung 227, 531, 495.

Strafgeſetz, Das Strafgeſetz vom 27. Mai 1852 über Vb., Vg. und Ue. gilt vom 1. September 1852 angefangen für den ganzen Umfang des Reiches, das iſt, ſowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgeſetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft ſtand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatiſchen Küſtenlande, dem Großfürſtenthume Siebenbürgen, der Wojwodſchaft Serbien, dem Temeſer Banate und dem Großherzogthume Krakau, als alleinige Vorſchrift für die Beſtrafung der darin bezeichneten Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete beſtehenden beſonderen Strafgeſetze I.; ſ. a. Militär I., Strafproceß-Ordnung III.; dasſelbe dient zur Richtſchnur auch bei den durch Druckſchriften begangenen Vb., Vg. und Ue. II., ſ. a. Preßvergehen II.; durch dasſelbe wird der Wucher als Vg. erklärt, VI.; ſ. a. Wucher VI.; das Strafgeſetz findet auch auf alle vor dem 1. Sept. 1852 begangenen ſtrafbaren Handlungen nur in ſofern Anwendung, als dieſelben durch dieſes St. G. keiner ſtrengeren Behandlung als nach dem früher beſtandenen Rechte unterliegen, IX. [184]); über einen Fremden, der im öſterr. Staatsgebiete ein Vb., 37, 40, Vg oder eine Ue., 234, begeht, iſt nach dieſem St. G. das Urteil zu fällen.

Strafgeſetz, Dieſer Ausdruck wird oft gleichbedeutend für das ganze St. G. genommen, wie in dem II, III, IV, VII, IX, oder nur für den I. Theil desſelben, wie in den 36, 40; oder nur für den II. Theil desſelben, wie in der 233, 235, 526; es wird auch dafür der Ausdruck „Strafgeſetzbuch" für den I. und II. Theil desſelben gebraucht, wie in dem V.

Strafherabſetzungsgründe, ſ. Milderungsumſtände 46, 47, 264.

Strafloſigkeit findet ausnahmsweiſe ſtatt: Bei Hochverrath, 62, Zweikampf, 165, Brandlegung 168, Diebſtahl und Verun-

[184]) Siehe oben Seite 16 die Anmerkung 20).

Digitized by Google

treuung 187, 188 i. E., 466, bei Verbrechern geleistetem Vorschub durch Verhehlung (214) rücksichtlich der in 216 erwähnten Verwandten des Verbrechers, bei Ehrenbeleidigung, 490, Ehebruch, 503, für den Anzeiger verbotener Spiele, 522 [185]), s. a. Nachsicht 226, 529, 530

Strafminderungsgründe, s. Milderungsumstände 46, 47, 264.

Strafnachsicht, s. Nachsicht der Strafe 226, 529.

Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850, III [186]).

Strafrechtliche Untersuchung, s. Untersuchung 495, 524; Verfolgung, s. Verfolgung 227, 531, 495.

Strafrichter, s. Civil-Strafrichter 105.

Strafsatz ist der Raum zwischen dem Mindest- und Höchst-Ansatze einer gesetzlichen Strafbestimmung, 17, und diesen Ausdruck gebraucht bisweilen auch das St. G., wie in den 260 b) a. E., 265, 266; Fälle, in welchen das St. G. dem im vorigen Gesetze vom 3. September 1803 ausgesprochenen, s. g. absoluten Strafsatze nun auch einen Mindest-Ansatz beigefügt hat, wie in den 327, 366—368, 398, 405, 428, 430, 441, 442, 445, 448, 449, 452—455, 470, 472, 484, 522.

Strafschärfung, s. Verschärfung 19, 253.

Strafveränderung, Strafumänderung, s. Abänderung der Strafe 52, 261, 262.

Strafurtheile, s. Urteile 17, 26, 27, 36, 235.

Strafverfahren, s. Gerichtsbarkeit III.

Strafverschärfung, s. Verschärfung 19, 253.

Strafverwandlung, s. Abänderung der Strafe 52, 261, 262.

Strafverwechslung, s. Wahl 261.

---

[185]) Wenn die gänzliche Straflosigkeit des Beschuldigten weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, findet, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, das Edictal- (Contumacial-) Verfahren statt, 385; Bedingungen der Zusicherung der Straflosigkeit für den Vorgerufenen, 390 St. P. O.

[186]) An die Stelle der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 (Nr. 25 des R. G. Bl.) hat die allgemeine St. P. O. vom 29. Juli 1853 (Nr. 151 des R. G. Bl.) für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Vb., Vg. und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Ue. zu treten. Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden, I. St. P. O.

Digitized by Google

Strafwürdigkeit, Die, so wie die wirkliche Strafe kann Niemand als den Verbrecher treffen, 31.

Strafzeit, Die, ist nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen; Ausnahmen davon bei Vb. 54, 55, bei Vg. und Ue. 260 b), 266; sie beginnt, in so weit nicht in dem Urteile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde, 17 [127]); so lange die Strafzeit des schweren Kerkers dauert, kann der Verbrecher weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten, 27 b); nach vollendeter Strafzeit muß dem Strafurteile eines ausländischen Verbrechers die Verweisung, 40, und bei Vg. und Ue. die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, 294, angehängt werden, s. a. Stellung 26 a. E., Vorwurf 497.

Strang, Mit dem Strange wird die Todesstrafe vollzogen, 13 [188]).

Straßen, Muthwillige Beschädigung der Bewahrungsmittel der Abschüsse an Straßen, Ue. 318; Verstellung derselben durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc. zur Nachtzeit, Ue. 422, Vg. 425; gefährliches Aufstellen oder Hängen von Sachen an Straßen, ohne jene gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426.

Straßenbeleuchtung, s. Beleuchtung 317.

Streiche, Die körperliche Züchtigung kann bei Vb. 24, höchstens dreißig, bei Vg. und Ue. 248, höchstens zwanzig Ruthen- oder Stockstreiche betragen, s. a. Züchtigung 19 e), 24, 253 f), 258.

Streit mit Waffen, s. Zweikampf 158, 165 a) b); mit Worten, s. Beleidigung 312, Beschimpfungen 315, Zank 284.

Strenge der Kerkerstrafe, s. Grade der Kerkerstrafe 14—16.

Strenger Arrest, s. Arrest 245.

Strenger Verweis, s. Verweis 419; Strengere Behandlung, s. Anhängige Untersuchungen IX.

Stroh, Niederlegung der Vorräthe von Stroh an anderen Orten dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, Ue. 447; Betretung feuergefährlicher Behältnisse von Stroh mit offenem Lichte, Ue. 449, 450.

Strohgewölbe, Tabakrauchen in einem, Ue. 452.

---

[127]) Siehe oben Seite 43 die Anmerkung 43).

[188]) Vollstreckung der Todesurteile im ordentlichen, 323, und Vollzug der Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren, 413; die Ordnung, in welcher die Hinrichtung an Mehreren vollzogen werden soll, ist im Urteile festzusetzen, 293 St. P. O.

Digitized by Google

Strom, s. Fluß 318, 338, 498.

Stube, s. Zimmer 320 b).

Stunden, Die einsame Absperrung in dunkler Zelle als Verschärfung des Arrestes darf ununterbrochen nur 24 Stunden dauern, 257.

Stupratio, Stuprum, s. Entehrung 504 — 506, Nothzucht 125, Schändung 128.

Sturz eines Gebäudes, Hauses, s. Einsturz 381 — 383.

Subjecte in Apotheken, s. Apothekergehilfen 348 — 350, 353.

Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbaren Handlungen, Ue. oder Vg. 300.

Summe, Abänderungen der ö. Creditspapiere, 106, in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, ist das Vb. der Verfälschung dieser Papiere, 114 a), s. a. Nummern 114 b).

Summe, Strafe, wenn die Summe des Gestohlenen, 179, oder des durch Betrug herausgelockten Betrages 300 fl. übersteigt, 203.

Suspension, s. Einstellung periodischer Druckschriften, 28, 29, 252, 267.

T.

Tabakrauchen in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel), oder überhaupt an Orten, wo leicht feuerfangende Sachen sich befinden, Ue. 452.

Tadel der Behörden oder einzelner Organe der Regierung, s. Aufwieglung 300.

Tadelloser Lebenswandel, s. Lebenswandel 46 b), 264 b).

Tag, s. Zeitbestimmungen VIII.

Tagbau, Diebstahl an Mineralien ꝛc. auf Tagbauen, Vb. 175 II. d), Ue. 460.

Tage, Anhaltung über 3 Tage bei dem Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 93, erhöht die Strafbarkeit dieses Vb. 94.

Taglöhner, Diebstahl der, an den Arbeitsgebern, Vb. 176 II. c), Ue. 460; Anwendung der körperlichen Züchtigung als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe bei Taglöhnern, 248; Bestrafung der Taglöhner, welche auf Dächern oder Gerüsten arbeiten oder feuergefährliche Arbeiten verrichten, wegen eingealterter Trunkenheit, Ue. 524.

Digitized by Google

Taglohn, Verabredungen von Arbeitern zur Erhöhung des, Ue. 481; ſchärfere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Talk, ſ. Unſchlitt 401 b).

Talons, Nachmachung, 106, Abänderung, 114, der Talons iſt das Vb. der Verfälſchung der ö. Creditspapiere, ſ. a. Schuldverſchreibungen 106.

Tandler, ſ. Trödler 471, 472.

Tapferkeitsmedaillen, ſ. Militär-Ehrenzeichen 26 a).

Tauſch, ſ. Eintauſchen 471, 472.

Täuſchung, ſ. Verblendung 201 b).

Taxordnungen, Betrug durch Uebervortheilung gegen Taxordnungen, welche für den Verkauf beſtimmter Waaren oder den Preis gewiſſer Leiſtungen beſtehen, Ue. 478; ſchärfere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Teiche, Diebſtahl an Fiſchen in, Vb. 174 II. f), Ue. 460 Baden in Teichen außer den von der Behörde dazu beſtimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlaſſenes und zur ö. Kenntniß gebrachtes Verbot, Ue. 338, ſ. a. Flüſſe 318, 398.

Telegraf, Boshafte Beſchädigungen oder Störungen am Staats-Telegrafen als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 12, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, Begriff und Strafe 89; die in 89 bezeichnete Handlungsweiſe in Beziehung auf den Staats-Telegrafen, wenn ſie nur aus Muthwillen, Leichtſinn oder ſchuldbarer Nachläßigkeit geſchehen iſt, iſt entweder eine Ue. 318, oder ein Vg. 337; Verſchulden eines bei dem Staats-Telegrafen Angeſtellten, Ue. 432; Gewaltthätigkeit gegen die zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegrafen Beſtellten mittelſt Zuſammenrottung mehrerer Menſchen iſt das Verbrechen des Aufſtandes, 68; Widerſetzung ohne Zuſammenrottung gegen dieſelben das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 81; Aufforderung zum Widerſtande gegen dieſelben, Vg. des Auflaufes, 279; Beleidigungen gegen dieſelben Ue. 312, 313; Beleidigungen durch dieſelben, Ue. 331, 332.

Telegraf, Diebſtahl am Staats-Telegrafen, Vb. 175 I. b).

Temeſer-Banat, Wirkſamkeit des St. G. im I., ſ. a. Gerichtsbarkeit III.

Termin, ſ. Beginn 17, Zeit der Verjährung 228, 532.

Termini moti crimen, ſ. Gränzen 199 c).

Territorium, ſ. Gebiet 95, Land 507.

Teſtament, ſ. Wille letzter 27 b).

Teſtimonium, ſ. Zeugniß 199 a).

Digitized by Google

Textbücher, s. Manuscripte 467.

That, Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That, 47, s. a. Thäter 46; Diebstahl aus der Beschaffenheit der That ist entweder ein Vb. 174, oder eine Ue. 460; Betrug aus der Beschaffenheit der That entweder ein Vb. 199 oder eine Ue. 461.

That-Irrthum, s. Irrthum 2 e).

Thäter, Unmittelbarer, bei Vb. 5, Vg. und Ue. 239; Einverständniß mit demselben nach der That begründet ein besonderes Vb. 6, Vg. oder eine Ue. 239; Milderungsumstände aus der Beschaffenheit des Thäters bei Vb. 46, Vg. und Ue. 264; Bestrafung des unmittelbaren Thäters beim Morde mit dem Tode, 136; Diebstahl, welcher aus der Eigenschaft des Thäters zum Vb. wird, 176, Ue. 460. Wenn der Diebstahl nach 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Vb. zu behandeln, 177; s. a. Mitschuld 60, 61, 65 c), 69, 75, 107, 136, 137, 146, 163, 213, 215, 279, 280, 486, a. E., Theilnehmer 5, 239, 109, 112, 116, 120, 137, 138, 163, 186, a).

Thätige Mitwirkung, Bestrafung der thätigen Mitwirkung beim Morde, 137, s. a. Thäter 136.

Thätige Reue, s. Reue 46 g), 264 g), 62, 165, 168, 187, 188 i. E. Thätiger Eifer, s. Eifer 46 g).

Thätliche Beleidigungen, s. Beleidigung 63, 64, 190, 312, 313, 331, 332; Mißhandlung, s. Ehrenbeleidigung 496.

Thätlichkeiten, s. Mißhandlung 495.

Thatsachen, Der Beweis der, begründet die Straflosigkeit der Ehrenbeleidigung, 490, 491.

Theater, s. Aufführung ö. 467 a. E.

Theil, s. Antheil 5, 6, 239, 187 a. E.

Theile, Wer die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des, 118 c), verringert worden, an sich löset, begeht als Theilnehmer an der Münzverfälschung ein Vb. 120.

Theile der Leichname aus Gräbern eigenmächtig hinwegbringen, Vg. 306.

Theilhaber, s. Theilnehmer 5, 109, 112, 116, 120.

Theilnahme an Vb. 5, Vg. und Ue. 239, s. a. Theilnehmer 109, 112, 116, 120, Mitschuld 60, 61, 65 c), 69, 75, 107, 136, 137, 146, 163, 213, 215, 279, 280, 486 a. E.

Digitized by Google

Theilnahme an Verbindungen, die sich einen der unter 65 a) und b) bezeichneten strafbaren Zweck zur Aufgabe setzen, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 c); an einer geheimen Gesellschaft durch Inländer, Vg. 287, 288, durch Ausländer, 293, 295, an einem verbotenen Vereine, 298.

Theilnehmer an Vb. 5, Vg. oder Ue. 239; an der Verfälschung ö. Creditspapiere, 109, an der Nachmachung ö. Schuldverschreibungen, 112, an den fälschlich abgeänderten ö. Creditspapieren, 116, an der Münzverfälschung, 120, am Morde 137, 138, am Zweikampfe, 163, am Diebstahle, 186 a).

Theilnehmung am Diebstahle, 185, 186 b), 464, am Raube, 196.

Theilnehmung am Diebstahle, Straflosigkeit der, 177, 187, 466, an der Veruntreuung, 187, 466.

Thier, Unzucht mit einem, als Art der Unzucht wider die Natur, 129 I. a), Strafe, 130.

Thiere, Unterlassene Anzeige von mit der Wuth behafteten Thieren, Ue. 387; unbefugtes Halten wilder oder schädlicher Thiere, Ue. 388, Strafe, 389; Strafe, der vernachläßigten Verwahrung eines mit Erlaubniß der Obrigkeit gehaltenen wilden Thieres, Ue. 390; der Vernachläßigung bösartiger Hausthiere, Ue. 391; des Anhetzens oder Reizens der Thiere, Ue. 392.

Tilgung der Strafbarkeit, s. Erlöschung der Vb. 223—232, Vg. und Ue. 526 — 532.

Titel, Verlust aller ö. Titel, als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 b), wegen Vg. und Ue. 242, 268 [189]).

Tochter, Entehrung einer minderjährigen Tochter des Hausvaters oder der Hausfrau des Hauses durch einen Hausgenossen, Ue. 504.

Tod als Strafart der Verbrecher, 12, s. a. Strang 13.

Tod, Der, eines Menschen erhöht die Strafbarkeit bei bosbafter Beschädigung fremden Eigenthumes, 86, 88; Nothzucht, 126; Schändung, 128; Unzucht wider die Natur, 130; räuberischen Todtschlag, 141; Schlägerei, 143; Weglegung eines Kindes, 150, 151; Zweikampf, 161, 163; Brandlegung, 167 a).

---

[189]) Strafurteile, die den Verlust von ö. Titeln nach sich ziehen, sind in Abschrift der zuständigen Behörde mitzutheilen, 321 St. P. O.

Digitized by Google

Tod des Thäters, Der, hebt die Strafe auf bei Vb. 233 a), 224, bei Vg. und Ue. 526, 527, s. a. **Verfügung** 224.

Todesfälle, Verdächtige, sind von Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen und Todtenbeschauern bei Geldstrafe der Ue. der Behörde unverzüglich anzuzeigen, 359 [190]).

Todesgefahr, Ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegen, um es der Todesgefahr auszusetzen, ist das Vb. der Weglegung desselben, 149.

Todesstrafe, Die, ist eine Hauptart der Strafe bei Vb. 12, und wird mit dem Strange vollzogen, 13 [191]); sie ist angedroht I. im ordentlichen Strafverfahren: 1) auf das Vb. des Hochverrathes, dessen Gegenstand die Person des Kaisers oder dessen Regierungsrechte sind, 59 a), und auf die gefährlichsten Thätigkeiten bei den übrigen Arten dieses Vb., 59 b); 2) auf das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an fremdem Eigenthume, wenn dieselbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dieß von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, 86; oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen bei dem Eintreffen des erst erwähnten Erfolges, 87; 3) auf die Urheberschaft und unmittelbare Mitwirkung bei dem Vb. des vollbrachten Mordes, 136; 4) auf die unmittelbare Mitwirkung bei dem Vb. des räuberischen Todtschlages, 141; 5) auf das Vb. der Brandlegung, wenn entweder dadurch ein Mensch, daß es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird, oder wenn die Brandlegung durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt worden ist, 167 a); II. im Falle des Standrechtes, wenn dem Aufruhre durch dasselbe Einhalt geschehen muß, nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften, 74 [192]); s. a.

---

[190]) Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Vb. oder Vg. verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden, 86 St. P O.

[191]) Siehe oben Seite 204 die Anmerkung 188).

[192]) Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht, 396; dieses Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder ö. Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen, 397; wird der Beschul-

Digitized by Google

Standrecht, 74; bei der Todesstrafe findet keine Verschärfung statt, 50; auf dieselbe darf nicht erkannt werden, wenn der Verbrecher zur Zeit der Verübung des Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt war, 52; bei Vb. worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung; wenn jedoch vor der Zeit eines solchen verübten Vb. ein Zeitraum von 20 Jahren unter den in den 227 und 229 angeführten Bedingungen der Verjährung verstrichen ist, 231, so ist in diesem und in dem im 52 erwähnten Falle auf die Strafe des schweren Kerkers zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen; bei mit dieser Strafe bedrohten Vb. gilt für Personen in dem oberwähnten Alter die Strafdauer von 10—20 Jahren als Maßstab der Verjährung dieser Vb. 232; die auf Vb. verhängte Todesstrafe erhöht die Strafbarkeit der Vorschubleistung bei denselben, 213; s. a. Abänderung der Strafe, 52.

Todesstrafe, Gesetzliche Wirkungen der, 27.

Todeszeit, s. Todtenbesichtigung 375.

Todte, Schmähungen und Ehrenbeleidigungen gegen, Ue. 492; oder Vg. 493. s. a. Andenken 495.

Todtenbeschauer, Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der, Ue. 359.

Todtenbesichtigung, Unrichtige Anzeige der Zeit, wann jemand gestorben ist, an die, Ue. 375.

Todtschlag als besondere Gattung von Vb., 57, Z. 27; Begriff des gemeinen Todtschlages, 140; Strafe, 142; Begriff des räuberischen Todtschlages, Strafe, 141; Todtschlag bei einer Schlägerei, Strafe, 143; beim Zweikampfe, 161; s. a. Tödtung 143.

Tödtliche Verletzung. s. Tödtung 143; Waffen, s. Waffen 158.

Tödtung eines Menschen in gerechter Nothwehr, ist straflos, 2 g); s. a. Ueberschreitung 2 g); Tödtung eines Menschen als Vb. des Mordes, 134; des Todtschlages, 140; eines Kindes als Vb. des Kindesmordes, 139; eines Menschen in einer Schlägerei, s. Tödtung 143; im Zweikampfe als Todtschlag, 161; bei einer Brandlegung, 167 a).

---

digte von dem Standgerichte desjenigen Vb., wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise, für schuldig erkläret, so ist auf die Todesstrafe ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen, 410 St. P. O.

Digitized by Google

Tödtung bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei; wer nämlich bei einer solchen Schlägerei dem Getödteten eine tödliche Verletzung zugefügt hat, ist des Todtschlages schuldig; ist aber der Tod nur durch alte Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so sind alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung (152) schuldig, 143.

Tödtung eines Menschen, Fahrläßige, begründet in bestimmten Fällen ein Vg. z. B. 335 — 337, 341, 343, 356 — 358, 363, 369, 370, 372 — 374, 376 — 378, 380, 382, 384, 387, 422 — 425, 426.

Töpfer, Setzung von Oefen oder Ziehung von Röhren gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift, durch, Ue. 438; durch Gesellen, Ue. 439.

Tragen von Uniform, Unbefugtes, ohne betrügerische Absicht, Ue. 333; von Ordenszeichen oder Ehrendecorationen, Ue. 334.

Translator, s. Uebersetzer 7, 10.

Transport, Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Transport feuergefährlicher Gegenstände, Ue. oder Vg. 336 f).

Trauung, s. Ehe 507.

Treue, Die Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der eidlich angelobten Treue wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222; s. a. Militärgerichte 67, 692; die Verletzung der ehelichen Treue ist, so lange diese Unsittlichkeit im Innern der Familie verschlossen bleibt, der häuslichen Zucht zu überlassen, 525; s. a. Ehebruch 502, Unsittlichkeiten 525.

Trieb, Diebstahl am Viehe vom Triebe, Vb. 175 II. b), Ue. 460.

Trinkgeschirr, Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei, Ue. 408 b); vorschriftwidrige Verfertigung von Trinkgeschirr aus Packfong, Ue. 408 c).

Trinkwasser, s. Trunk 398.

Trocknen, s. Dörren 448.

Trödler, Kauf und Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen und Aufsperrhaken durch, Ue. 469; von alten Sachen von unmündigen Kindern durch, Ue. 471; strengere Strafe bei öfterer Betretung, 472.

Trug, s. Betrug 197.

Trunk der Sträflinge, s. Wasser und Brod 19 a), 20, 253 a), 254.

Digitized by Google

Trunk, Verunreinigung des zum Trunke einer Ortschaft dienenden Wassers, Ue. 398, s. a. Getränke 403 — 405.

Trunkenheit, Bei Verbrechen, in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Ue. zuzurechnen, 236, 500 f), 523; s. a. Berauschung 2 c); Bestrafung der Handwerker, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder feuergefährliche Arbeiten verrichten, wegen eingealterter Trunkenheit, Ue. 524.

Truppen, Zuführung von Recruten für andere als kaiserlich-österreichische Truppen, als Ansiedler zur Kriegszeit durch Menschenraub wird als unbefugte Werbung von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 92; s. a. Menschenraub 90; Militärgerichte 67, 222.

Tückischer Weise geschieht der Meuchelmord, 135, Z. 1; Tückischer Weise geschehener Angriff erhöht die Strafbarkeit der schweren körperlichen Beschädigung, 155 d).

Tünchen, s. Ueberstreichen 408 a).

Tumult, s. Aufruhr 73; Aufstand 68.

Turbatio sacrorum, s. Religionsstörung 122.

Tutela inculpata, s. Nothwehr 2 g).

U.

Übel, Bedenken und Beschließen des mit dem Vb. verbundenen Uebels vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung ist böser Vorsatz bei Vb., 1 [193]); s. a. Vorsatz 1.; wenn das mit dem Vb. verbundene Uebel aus Zufall entstanden ist, wird der böse Vorsatz ausgeschlossen, 2 f); das beabsichtigte oder erfolgte Uebel erhöht die Strafbarkeit bei Entführung, 97; ö. Gewaltthätigkeit durch Erpressung, 98; bei Zweikampf, 164.

Übelthat, Die, einleiten, vorsätzlich veranlassen ist Mitschuld

---

[193]) Wenn Jemand den durch die strafbare Handlung Beschädigten mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat, entsteht gegen jenen ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund, 138, Z. 4; Bedingung, unter welcher die Angabe eines die That geständigen Beschuldigten, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtigte, für glaubwürdig gehalten werden kann, 268 St. P. O., s. a. oben Seite 88 die Anmerkung 84).

Digitized by Google

an Vb. 5, Vg. und Ue. 239; Bedingung, unter welcher der Versuch einer Uebelthat das Vb. 8, oder das Vg. und die Ue. 239 ist.

Übelthäter, Auch an, können Vb. begangen werden, 4; bei größeren Uebelthaten in zufälliger Trunkenheit verübt, ist diese strenger zu bestrafen, 523.

Überbringer, Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von auf Ueberbringer lautenden ö. Schuldverschreibungen, ist die Beschaffenheit dieser Papiere ein Erschwerungsumstand, 117.

Übereilt, Pflicht einer unverehelichten schwangeren Frauensperson, wenn sie von der Niederkunft übereilt worden ist, 339.

Übereinkunft, wegen Auslieferung der Verbrecher, s. Verträge 41.

Überfahren oder Ueberreiten, Aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch, tödten oder körperlich schwer beschädigen, wird als Ue. oder Vg. nach §. 335 bestraft, 341; strengere Strafe, wenn dazu das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen hat, 342; s. a. Fahren und Reiten 427, 428.

Übergabe, Mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung beginnt für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger die Strafbarkeit der durch Druckschriften begangenen Vb. 10, und Vg. 239.

Übergehung der Obrigkeit, Mit, den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall stören, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch diesen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Überlassung seiner Ausweisung an einen Anderen zu dessen Fortkommen, Ue. 320 g).

Überlegung, Reifere, als Erschwerungsumstand bei Vb. 43; bei Vg. und Ue. 263 i).

Überlieferung eines Menschen mit List oder Gewalt ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit in eine auswärtige Gewalt ohne seinen Willen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Menschenraub, 90.

Übermäßiger Vorrath, s. Vorrath 445.

Übernachten, Das, von Fremden in Gasthöfen, ohne von dem Gastwirthe polizeilich gemeldet zu werden, ist eine Ue. 320 c), d).

Überreiten, s. Ueberfahren 341, 342.

Digitized by Google

Überrest, Ein Vergleich, den aber der Beschädigte nicht eingeht, rücksichtlich des Ueberrestes des entwendeten Gutes, macht den Thäter nicht straflos, 188 d).

Überschreitung der Gränzen der Vertheidigung bei Nothwehr ist entweder als Vg. oder als Ue. (335 und 431) zu ahnden, 2 g).

Übersetzer, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckschriften begangenen Vb. 7, und Vg. 239; Beginn der Strafbarkeit für den Uebersetzer bei dieser strafbaren Handlung mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung bei Vb. 10, bei Vg. 239.

Überstreichen der Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, Ue. 408 a).

Übertretungen, Anfang und Umfang der Wirksamkeit des St. G. über, I., II., s. a. Gerichtsbarkeit III.; Anhängige Untersuchungen IX.; dasjenige kann nur als Ue. behandelt und bestraft werden, was in dem St. G. ausdrücklich als Ue. erklärt wird, IV.

Übertretungen, Die Unkenntniß des Gesetzes rücksichtlich der Ue. entschuldiget nicht, 234; Bestrafung der Ue. der Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, da sie verbunden sind, überhaupt die auf ö. Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die darauf sich beziehenden besonderen Verordnungen sich bekannt zu machen, 234; Straflosigkeit derselben im Inlande, wenn sie Ue. in einem fremden Staate begangen haben, 234 a. E.; Strafbarkeit der Inländer, welche Ue. im Auslande begangen haben, 235; bei in zufälliger Trunkenheit verübten Vb. wird die Trunkenheit als eine Ue. bestraft, (523), 236; Verbrechen der Unmündigen vom 11. bis zum 14. Jahre werden als Ue. bestraft, 237; auch ohne bösen Vorsatz und zugefügten Schaden oder Nachtheil können Ue. begangen werden, 238; die in den 5 — 11 über Vb. festgesetzten Bestimmungen sind, wenn im St. G. nicht etwas besonderes angeordnet ist, auch auf Ue. anzuwenden, 239.

Übertretungen, Gattungen der Strafen, der überhaupt 240 — 249; Erschwerungsumstände der, 263, 265; s. a. Milderungsumstände 264, 266; Verschärfung 250, 253 — 258.

Übertretungen, Weitere Folgen der Verurteilung wegen, 268.

Übertretungen, Gattungen der, 274 — 277; gegen die ö. Ruhe und Ordnung, 278—310; gegen ö. Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, 311 — 330; gegen die Pflichten eines ö. Amtes, 331 — 334; gegen die Sicherheit des Lebens, 335 —

Digitized by Google

392; der Gesundheit, 393 — 408; gegen die körperliche Sicherheit, 409—433; gegen die Sicherheit des Eigenthumes, 434 — 486; der Ehre, 487 — 499; gegen die ö. Sittlichkeit, 500 — 525; Vorschubleistung in Beziehung auf eine Ue. 307.

Übertretungen, Zusammentreffen von Ue. mit Vb. 35, mit Vg. 267.

Übertretungen, Strafe der einzelnen Arten und Gattungen der (s. die Benennungen derselben unter den betreffenden Schlagwörtern).

Übertretungen, Erlöschung der Uebertretungen und ihrer Strafen, s. Erlöschung 526 — 532.

Übervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen. Ue. 478; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, s. a. Maß oder Gewicht, 199 c).

Üble Folgen, s. Folgen 46 g), 264 l).

Ufer, Muthwillige Beschädigung der Befestigung der, Ue. 318,

Umänderung, Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, Ue. 479; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Umänderung der Strafe, s. Abänderung der Strafe, 52, 261, 262.

Umfang der Wirksamkeit des St. G. I., s. a. Militär I.

Umstände, Durch Erdichtung falscher Umstände den Untersuchungsrichter zu hintergehen suchen, ist ein Erschwerungsumstand bei Vb. 45, bei Vg. und Ue. 263 m).

Umstände, Erschwerende, s. Erschwerungsumstände 43—45, 263; mildernde, s. Milderungsumstände 46, 47, 264—266.

Umwandlung der Strafe wegen Milderungsumständen bei Vb. 49 — 55, bei Vg. und Ue. 259, 260 — 262, 265, 266; der Arreststrafe in körperliche Züchtigung als Hauptstrafe bei gewissen Vg., Ue. und Personen, 248.

Unbarmherzigkeit, s. Härte 421.

Unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlagen, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre, ist das Vb. der Münzverfälschung, 118 a); unbefugt Gräber eröffnen, Vg. 306; unbefugt ein Preß- oder Stoßwerk halten, Ue. 326, 327; eine Winkelpresse, Ue. 327; schädliche Thiere, Ue. 388; unbefugt die in den 326, 327 bezeichneten Werke verfertigen, Ue. 328; unbefugt Uniform tragen, 333, Ue. Ordens-

Digitized by Google

zeichen, Ehrendecorationen, Ue. 334; unbefugt die Arzneikunst als Gewerbe ausüben, Ue. oder Vg. 343; unbefugt mit Gift handeln, Ue. 361—364, oder dasselbe verkaufen, Ue. 365; unbefugt nachdrucken, Vg. 467.

Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, s. Einschränkung 93.

Unbehutsames Fahren und Reiten, Ue. 427, 428, s. a. Ueberfahren 341, 342.

Unbekannte Materialwaaren verkaufen, Ue. 371; unbekannten Personen Dietriche verfertigen, Ue. 469, 470.

Unberechtiget innere oder äußerliche Heilmittel verkaufen, Ue. 354.

Unbescholtener Ruf, s. Ruf 262, Lebenswandel 46 b), 264 b).

Unbestimmte Zeit, s. Zeit 249, 351, 472.

Unbesuchter Ort, s. Ort 150.

Unbezeichnetes Gold und Silber, s. Gold 475, Silber 475.

Unechte Münze, s. Münzverfälschung 118 b).

Unechtes Maß, s. Maß 199 c).

Uneheliche Geburt, s. Geburt 139, s. a. Niederkunft 339.

Unehrenhafte Handlungen, s. Handlungen 488, 493.

Unentdeckt bleiben können, sich aber selbst angeben und das Vb. bekennen, als Milderungsumstand, 46 b).

Unerfahrene Personen, Vor, sind geladene Gewehre bei Strafe der Ue. oder des Vg. zu verwahren, 373.

Unerlaubter Handel, s. Handel 363; Verkauf, s. Verkauf 364.

Unerlaubtes Gewerbe, s. Schanddirnen 512 a).

Unfähige, Bestellung von, beim Eisenbahnbetriebe, Ue. 433 c).

Unfähigkeit, akademische Grade und Würden, 26 b), Aemter, oder Dienste, Lehramt, 26 d), Pfründen, 26 e), neu oder wieder zu erlangen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers.

Unfähigkeit zum Abschlusse von verbindlichen Geschäften und zur Errichtung eines letzten Willens als gesetzliche Wirkung der schweren Kerkerstrafe, 27 b); zu einem Dienste in einer Apotheke als Provisor zur Strafe wegen Verkaufes verbotener Arzneimittel, 347; zum Gewerbe wegen unbeschauten Fleischverkaufes, 399; zum Gewerbe oder Ausschanke wegen Verfälschung der Getränke, 405; zu Vormundschaften wegen Mißhandlung der Mündel, 418; zum Vorsteheramte wegen

Digitized by Google

Verabredungen von Gewerbsleuten, 479, 480; zum Gast- oder Schankgewerbe wegen Unterschleif zur Unzucht, 515.

Ungarn, Wirksamkeit des St. G. in, I., s. a. Gerichtsbarkeit III.

Ungefähr, s. Zufall 2 f).

Ungegründete Entschuldigungsursachen, s. Entschuldigungsursachen 3, 4.

Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zum, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe 65 b).

Ungemach leiden nebst der entzogenen Freiheit erhöht die Strafbarkeit der ö. Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, 94.

Ungeschickte Operationen, s. Operationen 357.

Ungesetzliche Handlungen, s. Handlungen 305; Verhaftnehmungen, s. Verhaftnehmungen 331.

Ungesundes Wasser, s. Wasser 398.

Unglauben zu verbreiten suchen, ist das Vb. der Religionsstörung, 122 d).

Unglück zu verhüten, Beschädigung der, um Unglück zu verhüten, aufgestellten Warnungszeichen, Ue. 319.

Unglücksfall, Ausweis, daß der in Concurs verfallene Schuldner nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen ist, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, befreit von der Strafe des Vg. 486 i. E., s. a. Unvermögen 199 f).

Uniform, Durch unbefugtes Tragen der Uniform ohne betrügerische Absicht, [199 b)], sich den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßen, Ue. 333.

Universität, s. Grade akademische 26 b).

Unkenntniß des St. G. über Vg. und Ue. entschuldiget nicht, 233, s. a. Unwissenheit des Gesetzes 3, 4, der Folgen 2 f).

Unmittelbarer Thäter, s. Thäter 5, 211.

Unmündige Bestrafung der, 237, 269 — 273, und zwar: Unmündige werden schuldig durch Vb., die a) wegen der Unmündigkeit nur als Ue. zugerechnet werden, 237, 269 a); oder b) durch strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vg. oder Ue. sind, 269 b); Bestrafung der unter 269 a) erwähnten Handlungen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, 270; Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe der Unmündigen Rücksicht zu nehmen ist, 271; mit der Be-

Digitized by Google

strafung der Unmündigen ist stets eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden, 272; von Unmündigen begangene Vg. oder Ue. an sich sind der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde zu überlassen, 273.

Unmündige, Unternommener außerehelicher Beischlaf an einer, ist das Vb. der Nothzucht, 127; geschlechtlicher Mißbrauch eines oder einer Unmündigen zur Befriedigung der Lüste auf eine andere als die im 127 bezeichnete Weise ist das Vb. der Schändung, 128; Verleitung der Unmündigen zur Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung wird strenger bestraft, 465.

Unmündige, Strafe der Trödler, die von Unmündigen alte Sachen kaufen oder eintauschen, Ue. 471; strengere Strafe bei öfterer Betretung, 472.

Unmündigkeit ist im strafrechtlichen Sinne, 2 d), 237, das Alter vom 10. bis zu dem noch nicht zurückgelegten 14. Jahr und schließt den bösen Vorsatz zum Vb. aus, 2 d); ein der Unmündigkeit nahes Alter ist ein Milderungsumstand bei Vg. und Ue. 264 a), s. a. Mündigkeit 271 b).

Unordnungen als Unsittlichkeiten im Innern der Familie sind lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, und werden Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, wenn Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren deßwegen die Hilfe der Behörden anrufen, 525, s. a. Ausschweifungen 500, Unsittlichkeiten 525.

Unreinlichkeit, s. Verunreinigung 398.

Unrichtig Arzneien in der Apotheke ausgeben, Ue. 353; Unrichtig die Zeit des Todes, der Todtenbesichtigung angeben, Ue 375.

Unrichtigkeiten in dem Meldungszettel veranlassen, Ue. 320 e).

Unrichtigkeiten, Absichtliche, bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten angeben von Seite der in Concurs verfallenen Handelsleute ist ein Vg. 486 d).

Unruhe, Ö., kann veranlaßt werden: Durch Verbreitung falscher für die ö. Sicherheit beunruhigender Gerüchte, 308; durch Verabredung von Gewerbsleuten über Preiserhöhung der Lebensmittel, 479, 483; durch Verheimlichung derselben, 482, 483; durch Verabredungen von Arbeitern zur Lohnerhöhung, 481, 483; s. a. Auflauf 279 — 283, Bedrohung 76, 98 b), 99, Störung der ö. Ruhe 65, Aufstand 68, Aufruhr 73.

Unschlitt, Verkauf oder Einbringung von, aus verdächtigen Orten bei Viehseuche, Ue. 401 b).

Digitized by Google

Unschuldige Personen, Kuppelei in Beziehung auf, ist das Vb. der Unzucht, 132 IV., s. a. Kuppelei 512.

Unsicherer Ort, s. Ort 446.

Unsinnige, Auch an, können Vb. begangen werden, 4.

Unsittliche Handlungen, s. Handlungen 305, 488.

Unsittlichkeiten, Andere (als die in den 501 — 524 bezeichneten) größere Unsittlichkeiten, wie: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, und werden Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, wenn diese genannten Personen wegen Bestrafung dieser Unordnungen die Hilfe der Behörden anzurufen bemüßiget sind, 525, s. a. Sittlichkeit 277, 500 — 525.

Untadelhafter Wandel, s. Lebenswandel, 46 b), 264 b); Ruf, 262.

Unterbrechung der Verjährung, Fälle der Unterbrechung der Verjährung bei Vb., 227, sind: Erlassene Vorladung, Vorführungs- oder Verhaftsbefehl an den Thäter, Beschluß zur Einleitung der Untersuchung gegen denselben, Vernehmung oder Verhaftung, Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe; bei Vg. und Ue., 531, dieselben Fälle mit Ausnahme des Beschlusses zur Einleitung der Untersuchung.

Unterdrückung, Gänzliche, periodischer Druckschriften bei besonders erschwerenden Umständen bei Vb. 29, 35, bei Vg. 252, 267, als Folge der Verurteilung; s. a. Vernichtung 102 c), 201 a), Handlungsbücher 486 d).

Untergebene, Verläumdung durch, erhöht die Strafbarkeit dieses Vb., 210 c); Ehrenbeleidigungen der Untergebenen gegen die Vorgesetzten wirken erschwerend auf die Bestrafung dieser Ue., 494 b).

Unterhalt der Sträflinge im Arreste. Wenn sich der zum Arreste ersten Grades Verurteilte den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen verschaffen kann, bleibt ihm die Wahl seiner Beschäftigung überlassen, 244; s. a. Verpflegung 15, 245.

Unterhalten, Unvorsichtiges, von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen, Ue. oder Vg., 336 a).

Unterhändler, Wer sich zu einem, in unerlaubten Verständnissen mit Schanddirnen gebrauchen läßt, begeht die Ue. der Kuppelei, Ue. 512 c).

Digitized by Google

Unterkunft geheimen Gesellschaften durch Inländer, gegebene, ist ein Vg. 287 f), 290, 291, durch Ausländer, Vg. 293 d); s. a. Aufenthalt, 214, 220, Unterschleif, 512 a) — 515.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches über Giftverkauf, Ue. 367; Verwahrung geladener Gewehre vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg., 373; unterlassene Anzeige eines wüthenden Thieres, Ue. 387.

Unterlassung, Fälle, wo das St. G. bloße Unterlassungen zu Vb. erklärt, als: Mitschuld am Hochverrathe durch vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung, 60; Mitschuld an demselben Vb. durch vorsätzliche Unterlassung der Anzeige, 61; Mitschuld an dem Vb. der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde durch Unterlassung der Verhinderung, 67, in Verbindung mit 213; Mitschuld an diesem Vb. durch Unterlassung der Anzeige, 67, in Verbindung mit 215; Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Unterlassungen bei Eisenbahnen, oder unter anderen besonders gefährlichen Verhältnissen, 87; Mitschuld an dem Vb. der unbefugten Werbung durch Unterlassung der Verhinderung, 92, in Verbindung mit 213; Mitschuld an diesem Vb. durch Unterlassung der Anzeige, 92, in Verbindung mit 215; Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch geflissentliche Unterlassung der allsogleichen Anzeige an die Obrigkeit nach der vorgenommenen Anhaltung eines schädlichen oder gefährlichen Menschen, 93; Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch einen Schiffscapitän, der es auf seinem Schiffe unterläßt, Andere an der Behandlung eines Menschen als Sklaven zu hindern, 95, in Verbindung mit 213; Vb. des Kindesmordes durch Unterlassung des einem Kinde bei der Geburt nöthigen Beistandes, 139; Vb. der Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verbinderung eines Vb., 212.

Unterlassung, Die gegen ein Verbot geschehene Unterlassung, in sofern sie durch dieses St. G. dafür erklärt wird, ist auch ohne böse Absicht oder Nachtheil ein Vg. oder eine Ue. 238.

Unterlassung, Fälle, wo das St. G. bloße Unterlassungen als Vg. oder Ue. erklärt: Unterlassung der Anzeige einer geheimen Gesellschaft durch hiezu verpflichtete Beamte, Vg. 287 g); der Meldung der Veränderungen von Wohnpartheien, Ue. 320 a); der Unterlassung, welche eine Gefahr für menschliches Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, Ue. oder Vg. 335, 431; der Anzeige schlecht oder falsch bereiteter Arzneien, Ue. 349; verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten, Ue.

Digitized by Google

359; der Vorsichten beim Giftverkaufe, Ue. 365; der Aufbewahrung desselben, 370; der schuldigen Aufsicht über Kinder, Ue. 376; der Ausstellung von Warnungszeichen bei einem Baue, Ue. 380, 381, Vg. 382; der Anzeige der Spuren der Wuth an einem Thiere, Ue. 387; der Ortsvorsteher an die politische Bezirksbehörde bei Erkrankung des Viehes, Ue. 401 d); der Befestigung der vor Fenstern, Erkern gestellten Sachen, Ue. oder Vg. 426; der Aufstellung von Einfriedungen, Absperrschranken bei Eisenbahnen, Ue. 433 b); der Anzeige feuergefährlicher Gegenstände an die Sicherheitsbehörde durch Rauchfangkehrer, Ue. 442, und Rauchfangkehrermeister bei entdeckten feuergefährlichen Gegenständen an den Hauseigenthümer, Ue. 443, 444; der Anzeige der Gold- und Silberarbeiter an die Behörden bei verdächtigem Anbot geschmolzenen Goldes oder Silbers zum Kaufe, Ue. 473, 475.

Unterredung, Eine, mit dem Sträfling im Kerker, 15, und im strengen Arreste, in einer dem Gefangenwärter unverständlichen Sprache ist nicht gestattet; im schweren Kerker, 16, wird ihm eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet, 245 [194]).

Unterricht, Durch, die Uebelthat einleiten, vorsätzlich veranlassen, ist das Vb. 5, Vg. oder die Ue. 239, der Mitschuld.

Unterricht, Verführung und Kuppelei der zum Unterrichte anvertrauten Personen ist das Vb. der Unzucht, 132; Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde als Gewerbe ohne ärztlichen Unterricht, eine Ue. oder ein Vg. 343.

Unterricht, Ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten ist stets mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden, 272.

Unterschlagen ein anvertrautes Gut, s. Veruntreuung 181, 183; die einer geheimen Gesellschaft gehörigen Urkunden oder Correspondenzen, s. Correspondenzen 296.

Unterschleif bekannten Verbrechern geben, ist Vorschub zu Vb. 214, 215; Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weise, ist eine Ue. 307; Schanddirnen gegebener Unterschleif ist die Ue. der Kuppelei 512 a),

---

[194]) Unterredungen mit den die Gefangenen Besuchenden, den Vertheidiger ausgenommen (215), dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden, 166 St. P. O.

Digitized by Google

Strafe, 513, bei wiederholter, Ue. 514; zur Unzucht gegebener Unterschleif von Seiten der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute, Ue. 515.

Unterschriften, Sammlung von Unterschriften zu grundlosen Beschwerden gegen Behörden erhöht die Strafbarkeit des Vg. der Aufwieglung, 300 a. E.

Unterstützung, Hochverrath durch, 58 c).

Unterstützung, Strafe des Baumeisters wegen unterlassener Unterstützung eines dem Einsturze drohenden Gebäudes, Ue. 381, bei erfolgtem Einsturze, Vg. 382, 383.

Untersuchung, Hintanhaltung der Untersuchung durch Erdichtung falscher Umstände ist ein Erschwerungsumstand bei Vb. 45, bei Vg. und Ue. 263 m); ohne Verschulden des Thäters verlängerte Untersuchung ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 k); Einleitung der Untersuchung unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue., 531 i. E.; die Untersuchung der Ehrenbeleidigung, 495, des Ehebruches, 503, den Fall des 510 ausgenommen (wenn nämlich eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt), der Verführung eines minderjährigen im Hause lebenden Sohnes oder Anverwandten, 505, findet nur auf Verlangen, und die Untersuchung eingealterter Trunkenheit, mit Ausnahme der Fälle, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, nur über Beschwerdeführung der Meister oder Dienstherren, 524, statt, s. a. Verlangen 419, 463, 467, 495, 497, 503 — 505, 524, 525.

Untersuchungen, Anwendung des St. G. auf anhängige, IX. [195]).

Untersuchungshaft, s. Haft 46 f).

Unterthan des österreichischen Staates, s. Inländer 36, 235, 287, 507; Unterthan fremder Staaten, s. Ausländer 37 — 41, 234, 293 — 295.

Untreue, s. Treue 222, 525, Ehebruch 502, 503, 510.

Unverbesserlichkeit des Schuldigen ist ein Erschwerungsumstand bei Bestrafung von Unmündigen, 271 e), und erhöht die Strafbarkeit bei Betteln, Ue. 518, bei eingealterter Trunkenheit, Ue. 524, s. a. Besserung 54, 266, 472.

Unverehelichte Frauenspersonen, s. Frauenspersonen, 339.

[195]) Siehe oben Seite 16 die Anmerkung 20).

Digitized by Google

Unverheirathete Person, Bestrafung einer, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, Ue. 510; s. a. Ehebruch 502, 503.

Unvermögen, Wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt hat, wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Vb., 199 f); s. a. Unglücksfall 486 a. E.

Unvermögenheit als Hinderniß der Vollbringung eines Vb. 8, Vg. oder Ue., 239, s. a. Vollbringung 8, 47 u), 264 g).

Unverschämtheit, s. Unsittlichkeiten 525.

Unverständliche Sprache, s. Sprache 15, 245; Unvorsichtiges Fahren, s. Fahren 341; Abdrücken eines Gewehres, s. Abdrücken 374.

Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln, Ue. oder Vg. 336 d); bei brennbaren oder feuerfangenden Gegenständen, Ue. oder Vg. 336 f), Ue. 445, 446; bei dem Verkaufe von Arzneien, Ue. 353; von Gift, Ue. 365; bei Ueberfahren oder Reiten durch Tödtung oder körperlich schwerer Beschädigung eines Menschen, Vg. 341, 342; Unvorsichtigkeit bei Verwahrung geladener Gewehre vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg. 373; bei der schuldigen Aufsicht über Kinder, Ue. oder Vg., 376, bei aufgemachtem Feuer auf freiem Felde, Ue. 453; s. a. Nachlässigkeit 368—370, 434.

Unwahre Angaben, s. Angaben 300.

Unwahrheit, Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen durch Beamte, durch Notare, bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 b).

Unwesentliche Abänderung, s. Autor 467 a. E.

Unwiderstehlicher Zwang, s. Zwang 2 g).

Unwissenheit der Folgen einer Handlung schließt den bösen Vorsatz zu Vb. aus, 2 f); Unwissenheit des St. G. entschuldigt weder bei Vb., 3, 4, noch bei Vg. und Ue., 233, 234 [196]); Benützung der

---

[196]) Wenn der Richter aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen [292 g)] noch Zweifel übrig bleiben, darf er dabei jedoch nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (3 und 233 des St. G.), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind, 260 St. P. O.

Digitized by Google

Unwiſſenheit eines Andern zu ſeinem Schaden in betrügeriſcher Abſicht iſt Betrug, 197, als Vb. 198 — 204, als Ue. 205, 461; Beſtrafung der Unwiſſenheit des Eigenthümers der Apotheke, bei falſcher oder ſchlechter Bereitung der Arzneien, Ue. 349, 351; der Apothekergehilfen, Ue. 350; des Proviſors der Apotheke, Ue. 352; der Aerzte, Ue. oder Vg., 356; der Wundärzte, Ue. oder Vg., 357; bei Behandlung eines Kranken; der Baumeiſter bei Einſturz eines Gebäudes oder Gerüſtes, Vg. 385.

Unzeitige Geburt, ſ. Geburt 339.

Unzucht, als beſondere Gattung von Vb., 57, Z. 25; Arten der Unzucht: I. wider die Natur, das iſt, mit Thieren, 129 I. a); mit Perſonen desſelben Geſchlechtes, 129 I. b); Strafe, 130; II. Blutſchande, Begriff und Strafe, 131; III. Verführung zur Unzucht, Begriff, 132, Strafe, 133; IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unſchuldige Perſon, Begriff, 132, Strafe, 133.

Unzucht zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern, mit den Ehegenoſſen der Eltern, der Kinder oder Geſchwiſter, iſt eine Ue., 501; einer dienenden Frauensperſon mit einem minderjährigen im Hauſe lebenden Sohne oder Anverwandten, Ue. 505; Unzucht als Gewerbe der Schanddirnen, Ue. 509; einer verheiratheten Perſon, Ue. 510; ſ. a. Blutſchande 131, Kuppelei 132 IV., 512, Nothzucht 125, Schändung 128.

Urheber eines von mehreren Perſonen begangenen Vb., 44 e); eines Vg. oder einer Ue. 263 k), iſt ſtrenger zu beſtrafen, wie z. B. bei Hochverrath, 59 b); Aufſtand, 71; Aufruhr, 75; ö. Gewaltthätigkeit, 84; geheimer Geſellſchaft, 288; Verabredungen von Gewerbsleuten, 480, 481; Ehrenbeleidigungen, 493; ſ. a. Aufwiegler 70 — 72, 75; Rädelsführer 44 e), 59 b); 70, 72, 75, 481.

Urkunde, Vernichtung oder pflichtwidrige Mittheilung einer der Amtsaufſicht anvertrauten Urkunde, iſt das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 102 c); Nachmachung oder Verfälſchung einer ö. Urkunde das Vb. des Betruges, 199 d); ohne die der im 197, vorausgeſetzten böſen Abſicht, Ue. 320 f); Verfertigung falſcher oder Verfälſchung echter Privaturkunden iſt das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges [197]); Beſchädigung, Unterdrückung oder Ver-

[197]) Vornahme des Augenſcheines bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden; insbeſonders kann der Beſchuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuſchreiben, 96 St. P. O.

Digitized by Google

nichtung von Urkunden, die jemanden gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen ist das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges; Verletzung der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, Ue. 315.

Urteile, Vorlegung der Urteile der ersten Instanz an die Obergerichte oder an den obersten Gerichtshof, s. Vorlegung III; Beginn der Rechtswirkung eines Strafurteiles, 17 [198]); Wirkungen eines jeden Strafurteiles wegen Vb. 26; insbesondere bei den Strafurteilen, wodurch ein Verbrecher zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, 27; wegen Vg. und Ue. 242, 243, 267, 268; ungeachtet des erfolgten Todes des Thäters hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem 27 unter b) verlorenen freien Verfügung über das Vermögen, 224.

Urteile ausländischer Behörden über Vb. 36, Vg. und Ue. 235, sind im Inlande in keinem Falle zu vollziehen.

Usura, s. Wucher VI.

Usurpation, s. Hochverrath 58.

V.

Valuta, s. Währung VII.

Vater, Der, eines abgetriebenen Kindes ist schärfer zu bestrafen, wenn er mit an dem Vb. Schuld trägt, 146.

Vatermord, Strafe für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer am, und des Versuches desselben, 138.

Veneficium, s. Giftmord 135, Z. 1.

Venerische Krankheit, s. Krankheiten 379, 509.

Venus nefanda, s. Unzucht wider die Natur 129.

Verabfolgung, Unbefugte, von ämtlichen Siegeln, Ue. 330; von Gift, Ue. 366; von verbotenen Arzneimitteln, Ue. 345, 354; verweigerte, von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse, Ue. 482.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-Arbeitern, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder den Preis einer Waare oder Arbeit zu erhöhen, Ue. 479, 480; Verabredungen von Arbeitern, um höheren Lohn vom Arbeitsgeber zu erzwingen, Ue. 481;

[198]) Siehe oben Seite 43 die Anmerkung 43).

Digitized by Google

strengere Strafe in diesem in den 479 und 482 erwähnten Fällen, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Verabsäumung beim Giftverkaufe durch unterlassene Führung des Vormerkbuches, Ue. 367; in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, Ue. 368; Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen ist, Vg. 369; bei Verwahrung geladener Gewehre vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg. 373; der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, Ue. 434; s. a. Bau- oder Feuerlösch-Ordnungen, 435 — 444; Betretung, 449, 450; Feuer, 453.

Verachtung, Aufreizung zur Verachtung wider die Person des Kaisers, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 a); zur Verachtung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, Vg. der Aufwieglung, 300; durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke, oder verbreitete Schriften ö. der Religion Verachtung bezeigen, ist das Vb. der Religionsstörung 122 b); wer demjenigen, der bei Herausforderung zum Zweikampfe, diese abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist als Theilnehmer an diesem Vb. zu bestrafen, 163.

Veränderung, Eine gewaltsame, auf Veränderung der Regierungsform abzielende Unternehmung ist das Vb. des Hochverrathes, 58 c); unterlassene Anzeige der Veränderung der Einwohner eines Hauses in der vorgeschriebenen Zeit ist eine Ue. 420 a); Veränderung eines Baues wider die besonderen Feuerlösch- oder Bauordnungen durch Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, Ue. 435; oder ohne Feuersbeschau, oder Baumeister durch andere als Meister, Ue. 440; durch Maurer- oder Zimmergesellen, Ue. 441; s. a. Bau- oder Feuerlöschordnungen 435 — 444.

Veränderung der Strafe, s. Abänderung der Strafe 53, 54, 261, 262.

Veranlassen, Die Uebelthat durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, vorsätzlich veranlassen bei Vb. 5, Vg. und Ue. 239, ist Mitschuld; in den Pässen oder anderen Urkunden zur Irreführung der ö. Aufsicht Unrichtigkeiten veranlassen, Ue. 320 e); aus einem Verschulden eine Tödtung eines Menschen veranlassen, Vg. 337; Schaden durch unbefugten Handel mit Gift von Seite wandelnder Krämer veranlassen, erhöht die Strafbarkeit dieser Ue. 364, so wie die von einem

Digitized by Google

Thiere zugefügte Beschädigung durch Anhetzen oder Reizen desselben, Ue. 392; ö. Aergerniß veranlassen bei Vg. und Ue. überhaupt, 263 h); insbesondere durch eine Schanddirne bei unzüchtiger Gewerbsbetreibung mit ihrem Körper , ist eine Ue. 509.

Verantwortlicher Redacteur, s. Redacteur 7, 10, 239.

Verband des Staates, s. Staatsverband 56, 58 c), 65 a).

Verbergen, Sich, hinter einem falschen Scheine verbergen, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, ist das Vb. 201 d), oder die Ue. 461 des Betruges; den Verbrecher vor der nachforschenden Obrigkeit verbergen als Vorschub zu Vb. durch Verhehlung, 214, Strafe, 215 [199]); Straflosigkeit der Verwandten oder Verschwägerten des Verbrechers wegen dieser (214) Verhehlung allein, 216; einen Ausreißer verbergen als Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220; das Dasein einer geheimen Gesellschaft absichtlich der Obrigkeit, verborgen halten, ist ein Vg. 286 a).

Verbindlichkeit der Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, sich mit den auf ö. Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, sich auch mit den darauf Bezug habenden besonderen Verordnungen bekannt zu machen, 234.

Verbindlichkeiten, Unfähigkeit des Verbrechers, Verbindlichkeiten einzugehen, so lange seine Strafzeit dauert, als gesetzliche Wirkung der schweren Kerkerstrafe, 27 b).

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit, 18; s. a. Beschäftigungsweise 18.

Verbindungen, Eine auf Hochverrath abzielende Unternehmung in Verbindungen ist das Vb. des Hochverrathes, 58 c); Stiftung der Verbindungen, die sich einen der unter 65 a) und b) bezeichneten strafbaren Zweck zur Aufgabe setzen, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 c); eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere ö. Behörde in Verbindung anderer gewaltsam stören oder hindern, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 76; ein auf Beschädigung gerichteter Angriff in verabredeter Verbindung erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 155 d).

Verblendung, Mißbrauch des Schwachsinnes eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder

[199]) Siehe oben Seite 79 die Anmerkung 78).

Digitized by Google

eines Dritten Schaden, ist das Vb. 201 b), oder die Ue. 461 des Betruges.

Verborgen gewesene Verbrecher entdecken ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 i); eine auf Hochverrath abzielende Unternehmung im Verborgenen ist das Vb. des Hochverrathes, 58 c); s. a. Verbergen 286 a).

Verbot, Die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, in soferne sie durch das St. G. als strafbar erklärt wird, ist auch ohne böse Absicht oder erfolgten Schaden oder Nachtheil ein Vg. oder eine Ue. 238, s. a. Gebot 238.

Verbotene Vereine, s. Vereine 278 b), 298; Arzneien, s. Arzneien 345—348, 354; Waffen, s. Waffen 372; Spiele, s. Spiele 522.

Verbotstafeln, bei Eisenbahnen, vernachläßigte Aufstellung der, Ue. 433 b).

Verbrechen, Anfang und Umfang der Wirksamkeit des St. G. über, I. II., s. a. Gerichtsbarkeit III., Anhängige Untersuchungen IX.; gesetzliche Bestimmung, wornach nur dasjenige als Vb. behandelt und bestraft werden kann, was in diesem St. G. ausdrücklich als Vb. erklärt wird, IV.

Verbrechen, Zu einem Vb. wird böser Vorsatz erfordert, 1; s. a. Vorsatz 1; Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen, 2; mit der Unwissenheit des St. G. über Vb. kann sich Niemand entschuldigen, 3; Vb. entstehen aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem sie verübt werden, 4; Mitschuldige und Theilnehmer an Vb. 5; Hilfeleistung nach verübtem Vb.; als ein besonderes Vb. 6, Vg. oder eine Ue., 239; besondere Bestimmungen über die Zurechnung der durch Druckschriften begangenen Vb. 7, und Vg. 239; Begriff des Versuches eines Vb. 8—11, 239.

Verbrechen, Hauptarten der Strafe bei Vb. sind der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker, 12.

Verbrechen, Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Vb. 26; der Todes- und schweren Kerkerstrafe, 27; wegen durch Druckschriften begangenen Vb. 28, 29.

Verbrechen, Bestrafung der Vb. der Unterthanen im Auslande, 36, der Fremden im Inlande, 37, im Auslande, 38; s. a. Auslieferung 39, 41; Zusammentreffen mehrerer Vb. s. Zusammentreffen 34, 44 a); Recht der Entschädigung der durch Vb. Beleidigten oder Beschädigten, 42.

Digitized by Google

Verbrechen, Allgemeine erschwerende Umstände bei Vb. 43, besondere Erschwerungsumstände, 44, 45; Milderungsumstände bei Vb. aus der Beschaffenheit des Thäters, 46, der That, 47; s. a. Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Vb. 48 — 55.

Verbrechen, Gattungen der, Vb. 56, 57, Hochverrath, 58—61, Majestätsbeleidigung, 63, Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, 64; Störung der ö. Ruhe, 65, 66 (Ausspähung wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 67); Aufstand, 68 — 72; Aufruhr, 73 — 75; ö. Gewaltthätigkeit, 76 — 100; Mißbrauch der Amtsgewalt, 101 — 105; Verfälschung der ö. Creditspapiere, 106 — 117; Münzverfälschung, 118 — 121; Religionsstörung, 122 — 124; Nothzucht, Schändung und andere Unzuchtsfälle, 125 — 133; Mord und Todtschlag, 134 — 143; Abtreibung der Leibesfrucht, 144—148; Weglegung eines Kindes, 149—151; Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, 152 — 157; Zweikampf, 158 — 165; Brandlegung, 166 — 170; Diebstahl und Veruntreuung, 171 — 189; Raub, 190 — 196; Betrug, 197 — 204 (205 Ue.); zweifache Ehe, 206 — 208; Verläumdung, 209 — 210; den Verbrechern geleisteter Vorschub, 211 — 222.

Verbrechen, Strafe dieser besonderen Gattungen von Vb. (s. die Benennungen derselben unter den betreffenden Schlagwörtern).

Verbrechen, Erlöschung der Vb. und Strafen, s. Erlöschung 223 — 232.

Verbrechen, Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Vb. 26; der Todes- und schweren Kerkerstrafe, 27, s. a. Wirkungen 28, 29, 35, 224, 268.

Verbrechen, Bei, in zufälliger Trunkenheit verübt, wird die Trunkenheit als Ue. bestraft, 236, 523, s. a. Berauschung 2 c), Trunkenheit 524.

Verbrechen der Kinder bis zum 10. Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen, 237; Vb. der Unmündigen von dem angehenden 11. bis zu dem vollendeten 14. Jahre werden als Ue. bestraft, 237, 269, s. a. Alter 2 d), 270.

Verbrechen, Im Allgemeinen haben die in den 5—11 über Vb. festgesetzten Bestimmungen, wenn im St. G. nicht etwas besonderes angeordnet ist, auch auf Vg. und Ue. Anwendung zu finden, 239.

Verbrechen, Hilfeleistung zu einem Militär-Vb. wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222, s. a. Militärgerichte 67, 92.

Digitized by Google

Verbrecher, Auslieferung der Verbrecher an das Ausland wegen eines im Auslande begangenen, nicht im 38 bezeichneten Vb. 39, 41; Entdeckung anderer verborgen gewesener Verbrecher als Milderungsumstand bei Vb. 44 i); Verbrecher unter 20 Jahren dürfen nicht zur Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe verurteilt werden, sondern es ist anstatt derselben auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen, 52 [200]); bei Verbrechern unter 20 Jahren gilt als Maßstab der Verjährung nur die Strafdauer von 10 bis 20 Jahren im Falle der mit Todes- oder lebenslanger Kerkerstrafe bedrohten Vb., 232.

Verbrecher, Verbrechern geleisteter Vorschub, s. Vorschub zu Vb. 211 — 222.

Verbrecher, Wiedereintritt der, in den Genuß der bürgerlichen Rechte nach ausgestandener Strafe, 225, s. a. Vorwurf 497.

Verbreiter, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckschriften begangenen Vb. 7 und Vg. 239; Strafe des Verbreiters einer Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift nebst Kundmachung des Straferkenntnisses durch den Druck auf Verlangen des Beleidigten und auf Kosten des Schuldigen, 493 a. E.

Verbreitung hochverrätherischer Schriften als Mitschuld am Hochverrathe, 59 c); von Schmähschriften gegen den Kaiser als Vb. der Majestätsbeleidigung, 63; von Drohschriften als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung, 99, 100; vom Unglauben als Vb. der Religionsstörung, 122 d); falscher oder verfälschter ö. Creditspapiere im Einverständnisse mit den Verfälschern oder Theilnehmern, als Vb. der Verfälschung ö. Creditspapiere, 109, 112, 116; verfälschter Münze in diesem Einverständnisse als Vb. der Münzverfälschung, 120; ohne dieses Einverständniß, als Vb. des Betruges, 201 a), Ue. 461; Vebreitung einer von der Staatsverwaltung für unzuläßig erklärten Religionsgesellschaft als Vg. 304; falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen als Ue. 308 oder als Vg. 310.

Verbreitung, Bei Verbreitung des Uebels aus einer Viehseuche ist die Strafe der Ue. zu verdoppeln, 402.

Verbreitung, Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, sind nach dem St. G. entweder Vg. oder Ue. 500, s. a. Sittlichkeit 501 — 525.

Verbürgte Gegenseitigkeit, s. Gegenseitigkeit 66.

---

[200]) Siehe oben Seite 1 die Anmerkung 2).

Digitized by Google

Verdacht, Durch Ansteckung seines Eigenthumes in Brand, ohne Gefahr für fremdes Eigenthum, Jemanden Verdacht zuzuziehen suchen, ist das Vb. des Betruges, 170; s. a. Ansteckung 169.

Verdächtsgründe, s. Anzeigungen 214.

Verdächtige Krankheiten, s. Krankheiten 359; Todesfälle, s. Todesfälle, 359; Geburt, s. Geburt 359; Verwundung, s. Verwundung 359; Verletzung, s. Verletzung 359; Ort, s. Ort 401 b); Waaren, s. Waaren 474; Sache, s. Sache 477.

Verderbliche Mittel, s. Mittel 486 g); Verderbliches Beispiel, s. Beispiel 263 g).

Verdoppeln, Fälle, wo im St. G. die Geldstrafe bei Wiederholung der strafbaren Handlung, wie in den 320 b), 362, 368, 399, 404, 438, 445, 469, 482, oder bei erfolgter Verbreitung des Uebels und bei größerem Nachtheile, 402, oder erfolgter Verwundung, 426, zu verdoppeln ist.

Verdorbene Getränke, s. Getränke 403, 404.

Verdrehen, Den wahren Stand der (Concurs-) Masse durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verbehlung eines Theiles von dem Vermögen verdrehen, ist das Vb. des Betruges, 199 f), als Vg. 486 g) [201]).

Vereine, Theilnahme an verbotenen Vereinen als besondere Gattung von Vg. 278 b), 285; Anwerbung von Mitgliedern zu verbotenen Vereinen, 297; Theilnahme an solchen Vereinen, Ue. 298, s. a. Gesellschaften 285 — 299, Versammlungen 79, 80.

Vereinigung mehrerer einzelner Strafen der Vg. und Ue. ist eine Verschärfung im Allgemeinen, 250.

Vereinigung, Jede Vereinigung zu geheimen Gesellschaften ist ohne Ausnahme verboten, Vg. 285.

Vereinigung, Bedingungen, unter welchen jede Vereinigung mehrerer Personen als eine geheime Gesellschaft anzusehen ist, Vg. 286.

Vereiteln, Eine Anstalt, oder die Vollziehung eines ö. Befehles vereiteln, als Absicht bei Aufstand, 68; die Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages vereiteln als Absicht bei ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 81; Sammlungen oder Subscriptionen, um die gesetzliche Verfolgung von strafbaren Handlungen zu vereiteln, Ue. oder Vg. 278 m), 310.

---

[201]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

Digitized by Google

Verfälschung der ö. Creditspapiere als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 20, Begriff 106; Verübung dieses Vb. durch I., Nachmachung der ö. Creditspapiere, die als Münze gelten, 106; Mitschuldige dieses Vb. 107; Strafe der vollbrachten Nachmachung solcher Papiere, 108; der Theilnehmer, 109; der versuchten Nachmachung, 110; Strafe der vollbrachten Nachmachung der ö. Schuldverschreibungen, 111; der Theilnehmer, 112; der versuchten Nachmachung, 113; durch II. Abänderung der ö. Creditspapiere in eine höhere Summe, 114; Strafe der Haupt- und Mitschuldigen, 115; der Theilnehmer, 116; besonderer Erschwerungsumstand bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung ö., auf Ueberbringer lautender Schuldverschreibungen, 117; dieses Vb. von Fremden im Auslande begangen, wird in Oesterreich nach diesem St. G. behandelt, 38; der Vorschub der Flucht eines wegen des Vb. der Verfälschung ö. Creditspapiere Verhafteten wird strenger bestraft, 218 [202]); s. a. **Einverständniß** 201 a), 461.

Verfälschung der Münzen, s. **Münzverfälschung** 118 — 121.

Verfälschung einer ö. Urkunde oder einer durch ö. Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe ist das Vb. des Betruges, 199 d); Verfälschung einer ö. Urkunde ohne die im 197 vorausgesetzte böse Absicht, ist die Ue. des Betruges, 320 f); Verfälschung von Privaturkunden ist entweder das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges; Verfälschung des Zinngeschirres, Ue. 406; von genußbaren Waaren durch gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von solchen Waaren überhaupt, Ue. 407, insbesondere Ue. 408.

Verfahren der Strafgerichte über Vb., Vg. und Ue., s. **Gerichtsbarkeit** III, **Strafproceß-Ordnung** II.

---

[202]) Gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen dieses Vb., ist die angemessene Mittheilung an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, 61; von Hausdurchsuchungen ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, diese Behörde (61) wegen Beiziehung eines Abgeordneten in Kenntniß zu setzen, der aber auf den Untersuchungs-Act keinen Einfluß zu nehmen, sondern sich die Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen zu verschaffen hat, 105; bei Zweifeln über die Echtheit von ö. Creditspapieren hat sich der Untersuchungsrichter unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanz-Ministerium, beziehungsweise an die k. k. priv. Nationalbank zu wenden, 98; Verfahren rücksichtlich der Beschreibung und Kundmachung der Gegenstände dieses Vb., 383 St. P. O.

Digitized by Google

Verfahren der Strafgerichte bei Wucher, s. Wucher VI.

Verfahren, Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, s. Vorlegung III.

Verfahren standrechtliches, s. Standrecht 74, 75.

Verfall der Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie als Grund der Abänderung der Strafe bei Vb. 55, bei Vg. und Ue. 248, 260 a).

Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 b) [203]); für den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, 241; gänzlicher oder theilweiser Verfall der Caution bei durch Druckschriften begangenen Vb. 28, und Vg. 251 [204]); des Miethzinses für eine an geheime Gesellschaften überlassene Wohnung, 290, 291; der Cassen und Geräthschaften einer geheimen Gesellschaft, 296; aller gesetzwidrigen Erzeugnisse beim Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen, ö. Creditspapiere, ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen, (106, 114, 118), 325; des Preßwerkes wegen unbefugten Haltens, 327, oder unbefugter Verfertigung desselben, 328; der Giftwaaren bei unbefugtem Handel mit Gift durch wandelnde Krämer, 364; der Exemplare wegen Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum, 467, s. a. Kaufschilling 243.

Verfasser, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckschriften begangenen Vb. 7, oder Vg. 239; Beginn der Strafbarkeit für den Verfasser. bei diesem Vb. 10, oder Vg. 239, mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung.

Verfasser, Der, grundloser Beschwerdeschriften ist aus dem Orte, aus dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abzuschaffen, 300 a. E.

Verfassung, Auf Hochverrath abzielende Handlungen gegen die Verfassung des deutschen Bundes sind als Hochverrath zu behandeln, 58 c) a. E., s. a. Regierungsform 58 b).

Verfassung, In Verfassung der Rechtsschriften, zum Schaden der Partei dem Gegentheile behilflich sein, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt bei einem Advocaten oder anderem beeideten Sachwalter, 102 d).

---

[203]) Siehe oben Seite 91 die Anmerkung 87).

[204]) Siehe oben Seite 60 die Anmerkung 63).

Digitized by Google

Verfassung einer geheimen Gesellschaft, Die, der Obrigkeit verheimlichen, ist ein Vg. 286 b).

Verfertigung, Die, und wissentliche Ueberlieferung nur eines einzelnen zur Nachmachung ö. Creditspapiere dienlichen Stückes ist Mitschuld an diesem Vb., 107, s. a. Werkzeuge 108, 111.

Verfertigung falscher Privaturkunden ist entweder das Vb. 201 a), oder die Ue. 461 des Betruges; falscher Arzneien oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, Ue. 349; unbefugte Verfertigung eines Preß- oder Stoßwerkes, Ue. 326; einer Winkelpresse, Ue. 327, 328; ämtlicher Siegel, Ue. 330; unerlaubte Verfertigung von Adressen, Ankündigungen, Druckwerken ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (106, 114), Ue. 325; von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen, Ue. 329; verbotener Waffen, Ue. 372; vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong, Ue. 408 c), von Dietrichen, 469.

Verfolgung, Wenn der Dieb das gestohlene Gut bei der Verfolgung wegwirft, ist derselbe nicht straflos, 188 a).

Verfolgung, Der Tod des Thäters hebt die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf, 224, s. a. Verfügung 224.

Verfolgung, Die, mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue. 531 [205]); Fälle, wo die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen des Beleidigten stattfindet, 495, insbesondere wenn der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet war, 495.

Verfrachtung, Uebernahme der Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven, durch Schiffskapitäne ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, 95.

Verfügung, Ungeachtet des vor oder nach begonnener Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urteile erfolgten Todes des Thäters, hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach 27 unter b) verlorenen freien Verfügung über das Vermögen, 224.

Verfügungen der Gerichte, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zum Ungehorsam gegen die, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b); Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, ist das Vg. der Aufwiegelung, 278 c), 300.

Verführung anderer als Erschwerungsumstand bei Vb. 44 d),

[205]) Siehe oben Seite 158 die Anmerkung 145).

Digitized by Google

Vg. und Ue., 263 f); durch andere als Milderungsumstand bei Vb. 46 c), Vg. und Ue. 264 c); erfolgte Verführung erhöht insbesondere die Strafbarkeit des Vb. der Religionsstörung, 123.

Verführung einer zur Aufsicht oder Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Person zur Unzucht, ist das Vb. der Unzucht, 132 III.; durch Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person dasselbe Vb. 132 IV.; zwischen Verwandten oder Verschwägerten, Ue. 501; einer minderjährigen Tochter oder eines Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau durch einen Hausgenossen, Ue. 504; eines minderjährigen Sohnes oder Anverwandten des Hausvaters durch eine in einer Familie dienende Frauensperson, Ue. 505; Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, Ue. 506, junger Leute durch Schanddirnen, Ue. 509.

Vergeben, s. Erlassung 223 c), 226, 526, 529, Nachsicht, 530.

Vergehen, Anfang und Umfang der Wirksamkeit des St. G. über, I. II., s. a. Gerichtbarkeit III., Anhängige Untersuchungen, IX.; gesetzliche Bestimmung, wornach nur dasjenige als Vg. behandelt und bestraft werden kann, was in diesem St. G. ausdrücklich als Vg. erklärt wird, IV. Wucher wird als Vg. behandelt, VI., s. a. Wucher VI.

Vergehen, Die Unkenntniß des Gesetzes über Vg. entschuldiget nicht, 234; Bestrafung der Vg. der Ausländer, welche sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, da sie verbunden sind, überhaupt die auf ö. Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die darauf sich beziehenden Verordnungen sich bekannt zu machen, 234; Straflosigkeit derselben im Inlande, wenn sie Vg. in einem fremden Staate begangen haben, 234; Strafbarkeit der Inländer, wegen Vg. im Auslande, 235; auch ohne bösen Vorsatz und zugefügten Schaden oder Nachtheil können Vg. begangen werden, 238; die in den 5—11 festgesetzten Bestimmungen sind, wenn im St. G. nicht etwas besonderes angeordnet ist, auch auf Vg. anzuwenden, 239.

Vergehen, Gattungen der Strafen der, 240 — 249; Verschärfung der Vg. 250, 253 — 258; Erschwerungsumstände, 263, 265; Milderungsumstände, 264 — 266.

Vergehen, Besondere Bestimmungen bei Vg. durch Druckschriften begangen, 251, 252.

Vergehen, Weitere Folgen der Verurteilung wegen, 268.

Digitized by Google

Vergehen, Gattungen der, 274 — 277; gegen die ö. Ruhe und Ordnung, 278 — 310; gegen die Sicherheit des Lebens, 335 — 392; gegen die Sicherheit der Gesundheit, 393 — 408; gegen die körperliche Sicherheit, 409 — 433; gegen die Sicherheit des Eigenthumes, 434 — 486; der Ehre, 487 — 499; gegen die ö. Sittlichkeit, 500 — 525.

Vergehen, Zusammentreffen von Vg. mit Vb. 35, oder Vg. oder Ue., 267.

Vergehen, Strafe der einzelnen Arten und Gattungen der, (s. die Benennungen derselben unter den betreffenden Schlagwörtern).

Vergehen, Erlöschung der Vergehen und ihrer Strafen, s. Erlöschung 526 — 532.

Vergeuden, s. Verschwendung 199 f), 486 g).

Vergiftung, s. Giftmord 135, Z. 1.

Vergleich des Beschädigten mit dem Thäter bei Vb. 33, 188 c), bei Vg. und Ue. 259, 466 hebt die Strafe in der Regel nicht auf, s. a. Nachsicht 223 c), 226, 526, 529, 530, Straflosigkeit, 187, 188 i. E.

Vergolden von Münzen ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen, (118), Ue. 325, Münzverfälschung, 118.

Vergütung des durch Diebstahl und Veruntreuung verursachten Schadens durch den Thäter selbst, ehe das Gericht oder eine andere Behörde sein Verschulden erfährt, macht den Diebstahl straflos bei Vb. 187, 188 i. E., bei Ue. 466, s. a. Entschädigung 42, 59 c).

Verhältnisse, Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, 87, s. a. Außerachtlassung 87, 336 b).

Verhältnisse, Einfluß der Verhältnisse des Beschädigers zum Beschädigten, s. Verpflichtung 43, 263 c), 137, 142, 210 c), 494 b); der persönlichen Verhältnisse des Thäters auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer, s. Entschuldigungsumstände 5.

Verhaft, s. Haft 46 g), Anhaltung, 12, 240 d).

Verhaftete, Beihilfe zur Entweichung der wegen Vb. Verhafteten ist Vorschub zu Vb. 217 — 219; Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weise ist eine Ue. 307; Strafloſigkeit der Verwandten wegen Vorschubleistung durch diese (214) allein, 216.

Verhaftnehmungen, Ungesetzliche durch Beamte, Ue. 331.

Digitized by Google

Verhaftsbefehl, Erlassener, unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue. 531 [206]).

Verhaftung der Ausländer, wegen im Auslande begangener Vb. ist gestattet, 39; unverschuldet längere Verhaftung ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 k); s. a. **Anhaltung** eines Menschen, 93.

Verhalten, s. **Anständigkeit** 496; **Lebenswandel**, 46 b), 264 b).

Verhandeln, Eine gestohlene, veruntreute Sache, ist Theilnahme am Diebstahle oder an einer Veruntreuung, Vb. 185, Ue. 464; geraubte Sachen auch von geringem Betrage oder Werthe, Theilnahme am Raube als Vb., 196.

Verhandlung, Eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere ö. Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stören oder hindern, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 76; Strafe, 77.

Verhandlungen, Gesetzwidrige Verlautbarung der Verhandlungen der Gerichte oder Behörden, Ue. 309, Vg. 310; s. a. **Abstimmung** 309, 310; **Amtsgeheimniß**, 102 c).

Verheerungen, Auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung erhöht die Strafbarkeit des Vb. der Brandlegung, 167 a); s. a. **Zusammenrottung** 68, 73.

Verhehlung, Den wahren Stand der (Concurs-) Masse durch Verhehlung eines Theiles von dem Vermögen verdrehen, ist das Vb. des Betruges, 199 f), ohne betrügerische Absicht, Vg. 486 a).

Verhehlung gestohlener, veruntreuter Sachen, ist das Vb. der Theilnahme am Diebstahle und der Veruntreuung, 185, Ue. 464, geraubter Sachen auch von geringem Betrage oder Werthe, ist das Vb. der Theilnahme am Raube, 196.

Verhehlung des Ehestandes der Person, mit welcher der Verbrecher die zweite Ehe geschlossen, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der

---

[206]) Die Erlassung eines Verhaftsbefehles begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen, 39; in Folge eines solchen Befehles kann die Anhaltung eines Ausländers geschehen, 46; Gensd'armen und Sicherheitsorgane sind zur Hausdurchsuchung berechtigt, wenn eine Person, gegen welche ein Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum flüchtet, 106; Briefe an oder von Personen, gegen welche ein Verdachtsbefehl erlassen ist, können mit Beschlag belegt werden, 110.

Digitized by Google

zweifachen Ehe, 208; von Anzeigungen, von Verbrechern, ist Vorschub zu Vb. 214, 215; Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weise ist eine Ue. 307; Straflosigkeit der Verwandten wegen dieser (214), Verbehlung allein, 216; Verbehlung eines Ausreißers ist Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220.

Verbehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, Ue. 394; mittelst Entziehung durch Krankenwärter, Ue. 395; mittelst Verkauf durch Siechknechte, Ue. 396; Verbehlung des kranken Viehes bei einer Viehseuche, Ue. 400, 401.

Verheimlichung eines gefundenen Schatzes ist nicht der Verbehlung gefundener Sachen gleichzustellen, 201 c); die Verheimlichung der Verfassung und Satzungen einer geheimen Gesellschaft ist ein Vg. 286 b); der Mitglieder erlaubter Gesellschaften, Ue. 299; der Niederkunft einer unverehelichten schwangeren Frauensperson, Ue. 339; Verheimlichung einer einem Kinde zugestoßenen Verunglückung erhöht die Strafbarkeit dieser Ue. 378; Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit durch eine Amme, die als solche mit Verheimlichung dieses Umstandes Dienste genommen hat, Ue. 379; des kranken Viehes bei einer Viehseuche, Ue. 400 — 402; einer entstehenden Feuersbrunst, Ue. 458; des Vorrathes von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse, Ue. 482, 484; s. a. Verschweigung 507.

Verheirathete Person, Entführung einer verheiratheten Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen dem Ehegatten, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Entführung, 96; Unzüchtiges Gewerbe einer, Ue. 510; strengere Strafe für den Mann, der zum Schandgewerbe seines Weibes eingewilliget hat, Ue. 511.

Verhindern, Die weiteren üblen Folgen zu verhindern sich bestreben, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 g), Vg. und Ue., 264 g) [207]; die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung durch Verletzung derselben verhindern, ist erschwerend bei der Bestrafung dieser Ue., 315.

Verhinderung, Bewirkung der, der Ausübung der Regierungsrechte des Kaisers ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a); vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung einer in den Hochverrath

---

[207]) Aber auch der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen, was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe, 127 c) St. P. O.

Digitized by Google

einschlagenden Unternehmung, ist Mitschuld am Hochverrathe, 60; boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Vb. ist Vorschub zu Vb., 212, Strafe, 213; absichtliche Verhinderung des Bekanntwerdens der Anzeigungen zur Entdeckung des Verbrechers oder Thäters, ist dasselbe Vb. 214; s. a. Hinderung 93, 307, 312, 313, 315.

Verhinderung der Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages wird als Ue. der wörtlichen Beleidigung der ö. Beamten ꝛc. strenger bestraft, 313.

Verhör des Angeschuldigten, s. Vernehmung 227, 531.

Verjährung der Vb., 223 d), der Vg. und Ue., 526; Bedingung und Unterbrechung der Verjährung bei Vb., 227, bei Vg. und Ue., 531; Zeit der Verjährung bei Vb., 228, bei Vg. und Ue., 532; Bedingungen, unter welchen die Verjährung bei Vb. 229, Vg. und Ue., 531 a) — c), zu Statten kommt; Wirkung der Verjährung bei Vb., 230, Vg. und Ue., 531; bei, mit der Todesstrafe bedrohten Vb. schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung, 231; wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Vb. ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, und die in den 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen, 231; s. a. Abänderung 52; als Maßstab der Verjährung eines von Personen unter 20 Jahren verübten, mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohten Vb., gilt die Strafdauer von 10 bis 20 Jahren (228 b), 232 [208]).

Verkäufer, Strafe der, als Trödler und Hausirer, die alte Sachen von unmündigen Kindern kaufen oder eintauschen, Ue. 471, 472; als Juwelen- und Galanteriewaarenhändler, Gold- und Silberarbeiter, die verdächtige Gold- und Silberwaaren oder den Verkäufer derselben nicht anhalten, 473; oder die eine solche verdächtige Waare an sich gebracht haben, Ue. 474; insbesondere geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, 475.

---

[208]) Wenn die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung erloschen ist, ist die Schlußverhandlung ohne Urteilsfällung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen, 289 a); die nicht geschehene Berücksichtigung der Verjährung der strafbaren Handlung ist ein Grund zur Berufung gegen den Inhalt des Ausspruches, 299 a); wenn die Verjährung eingetreten ist, findet keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei Vb., Vg. 365 — 367 und Ue. 432, St. P. O. mehr Statt.

Digitized by Google

Verkäufer, Allgemeine Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer anzuhalten, bei Strafe der Ue. 476.

Verkäufliches Gewerbe, Der bei, wegen Vg. oder Ue. ausgesprochenem Verluste des Gewerbes, für den Fall der Veräußerung für ein solches Gewerbe eingehende Kaufschilling, ist keineswegs als verfallen zu erklären, 243.

Verkauf verbotener Arzneien durch den Eigenthümer der Apotheke, Ue. 346; durch dessen Gehilfen, Ue. 348; unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel, Ue. 354, 355; unbekannter Materialien, Ue. 371; der zur Vertilgung bestimmten Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen durch Siechknechte, Ue. 396; vom kranken Viehe, Fleisch, Milch, Butter, Häuten, Unschlitt aus verdächtigen Orten, Ue. 401 b).

Verkauf von Waaren gegen Satzungen oder Taxordnungen, Ue. 478.

Verkauf, Verweigerung des Verkaufes von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse durch Gewerbsleute, Ue. 482; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, oder die Verweigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484.

Verkehr, Der fortgesetzte, mit Sklaven von Seite eines österreichischen Schiffscapitäns erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, 95 a. E.; s. a. Capitän 95.

Verkleidung eines Ausreißers, Hilfreiche Hand bieten durch, ist Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 220.

Verkleinerung, s. Verringerung 118 c).

Verkochtes Fleisch, s. Fleischverkauf 399.

Verkündigung, s. Ankündigung 224, Kundmachung 17, 530.

Verkürzung der Strafe, s. Abänderung der Strafe, 54, 55, 260 a), 266.

Verlängerte Untersuchung ohne Verschulden des Thäters, ist ein Milderungsumstand bei Vb., 46 k).

Verlängerung des Credits durch Ränke ist das Vb. des Betruges, 199 f), als Vg. 486 i. E.

Verläumdung als besondere Gattung von Vb., 57, Z. 38, Begriff, 209, Strafe, 210 [209]); s. a. Ehrenbeleidigung 487 a).

[209]) Wurde das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten des Strafverfahrens der Anzeiger zu ersetzen, 342

Digitized by Google

Verlangen, Vb. werden auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, 4.

Verlangen des Beleidigten, Vg. und Ue., welche nur auf Verlangen des Beleidigten untersucht und bestraft werden, wie: gegenseitige Mißhandlung der Eheleute, Ue. 419; Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten und nahen Verwandten, welche in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, Ue. 463; unbefugter Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes, Vg. 467; die in den 487—494 bezeichneten Fälle der Ehrenbeleidigungen, Ue. 495; oder Vg. 493; Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe, Ue. 497; Ehebruch, den Fall des 510 ausgenommen (wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt), Ue. 503; Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, Ue. 504; Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, Ue. 505; die eingealterte Trunkenheit mit Ausnahme der Fälle, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen und von Amtswegen zu bestrafen sind, Ue. 524; die im 525 bezeichneten anderen größeren Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen, Ue. 525.

Verlangen, Erlöschung von Vg. und Ue., welche nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft werden, 530 [210]).

---

a. E., und in einem solchen Falle sind auch von dem Anzeiger alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen, 345 a. E. St. P. O.

[210]) Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht, 2; Befugnisse des Privatanklägers in solchen Fällen, 37; in solchen Fällen kann auch der Betheiligte unter gewissen Bedingungen Richter und Protocollführer ablehnen, 56; bei Vg., die nur auf Verlangen strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald der Betheiligte wann immer im Laufe des Untersuchungsverfahrens es verlangt, 189; wenn das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde, ist ein Einstellungsbeschluß zu fassen, 197, Z. 3; wenn bei den in Frage stehenden Vg. der Privatankläger von seinem Begehren absteht, so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich ab-

Digitized by Google

Verlaſſen, Ein in einem Walde angezündetes Feuer, ohne es ganz ausgelöſcht zu haben, verlaſſen, iſt eine Ue., 453.

Verlaſſung, Verleitung, Aufforderung, Aneiferung zur treuloſen Verlaſſung eines zum k. k. Kriegsdienſte verpflichteten Mannes, obgleich der Thäter ſelbſt in keiner ſolchen Verpflichtung ſteht, wird von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 222; ſ. a. Militärgericht 65, 92.

Verlautbarungen falſcher, für die ö. Sicherheit beunruhigender Gerüchte, Ue. 308, Vg. 310; geſetzwidrige Verlautbarungen durch fälſchliche Ausſtreuung als eines Erlaſſes einer ö. Behörde, Ue. 309, Vg. 310.

Verleger, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckſchriften begangenen Vb., 7, Vg. 239; Beginn der Strafbarkeit für den Verleger bei dieſem Vb., 10, Vg. 239, mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung.

Verleitung zu einem Vb. 5, Vg. und Ue. 239 als Mitſchuld, bei Vb. 9, Vg. und Ue. 239 als Verſuch, wie zum Hochverrathe durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darſtellung, Rath oder eigene That ꝛc., 58 c); eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes zum Mißbrauche der Amtsgewalt als Vb. dieſes Mißbrauches, 105; eines anderen Beamten, als Ue. 311; eines Chriſten zum Abfalle vom Chriſtenthume, als Vb. der Religionsſtörung, 122 c); einer ſeiner Aufſicht oder Erziehung oder ſeinem Unterrichte anvertrauten Perſon zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung als Vb. der Unzucht, 132 III; eines Menſchen in betrügeriſcher Abſicht zu nachtheiligen Handlungen, zu denen derſelbe ſich ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben, als Vb. 201 d)

---

zubrechen (289) 249; wenn ſich herausſtellt, daß die Anklage wegen einer ſtrafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten ſtrafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne deſſen Einſchreiten erhoben oder fortgeſetzt wurde, 289 b), oder bei einer ſolchen Handlung als Vg. der Privat-Ankläger von ſeinem Begehren abſteht, 289 d), iſt die Schlußverhandlung ohne Urteilsfällung durch Ablaſſungsbeſchluß zu erledigen; bei ſtrafbaren Handlungen, die nur auf ein ſolches Verlangen verfolgt werden dürfen, iſt der Erſatz der Koſten des Strafverfahrens durch Beſchluß des Gerichtes dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingeſtellt worden iſt [189, 289 d)], 342; bei Ue., die nur auf Verlangen eines Betheiligten ſtrafgerichtlich verfolgt werden dürfen, iſt dieſer zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, 419 St. P. O.; ſiehe auch oben Seite 14 die Anmerkung 18) und Seite 17 die Anmerkung 22).

Digitized by Google

oder als Ue. 461 des Betruges; der Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden als Ue. 301; zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten, Religions- und andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, als Vg. 302; zu unsittlichen oder gesetzlich verbotenen Handlungen, als Vg. 305.

Verleitung Unmündiger oder sonst an Verstand geschwächter Personen zur Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen, als Ue. 465; eines minderjährigen im Hause lebenden Sohnes oder Anverwandten zur Unzucht, Ue. 505; einer Person zu einer nichtigen Ehe, Ue. 507[211]); s. a. **Aufforderung** 5, 9, **Verführung** 44 d), 263 f).

Verleitung, Die, eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222; s. a. **Militärgerichte** 67, 92.

Verletzung mehrerer Pflichten als Erschwerungsumstand bei Vb. 43; Vg. und Ue. 263 e).

Verletzung der Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit, ist das Vb. des Hochverrathes, 58 a); der Ehrfurcht gegen den Kaiser das Vb. der Majestätsbeleidigung, 63; Verleitung eines Civil- oder Strafrichters, eines Staatsanwaltes durch Geschenke zur Verletzung der Amtspflicht, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 105; eines anderen Beamten, Ue. 311; Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222.

Verletzung, schwere, als Folge des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 152; leichte Verletzung an Eltern, ö. Beamten, Geistlichen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihres Berufes, 153, oder mit einem Werkzeuge und auf solche Art, womit gewöhnlich Lebensgefahr verbunden ist, 155 a), ist das Vb. der schweren körperlichen Beschädigung; Verletzung bei einem Raube erhöht die Strafbarkeit desselben; s. a. **Tödtung** 143.

---

[211]) Die versuchte Verleitung eines Anderen zur Verübung des Vb. oder Vg., ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund, 130, Z. 3; die Verleitung eines einer strafbaren Handlung Verdächtigen auf irgend eine Art, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, um auf diese Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen, ist verboten, 146 St. P. O.

Digitized by Google

Verletzung von Patenten und Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, Ue. 315.

Verletzungen, Gewaltsame, durch andere herbeigeführt, haben Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer bei Geldstrafe der Ue. den Behörden unverzüglich anzuzeigen, 359.

Verletzungen der körperlichen Sicherheit, sind entweder Vg. oder Ue. 409 — 433; der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, Ue. oder Vg. 500 b), 516; der ehelichen Treue durch Ehebruch, Ue. 502, 503, 510, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern ꝛc. sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, und werden erst Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, wenn die Beleidigten die Hilfe der Behörden anzurufen sich bemüßiget sehen, 525.

Verlust aller ö. Titel, akademischen Grade und Würden, 26 c); jedes ö. Amtes oder Dienstes mit Einschluß des Lehramtes, 26 d); der Richteramts-Advocatur- und Notariats-Befähigung der ö. Agentien, und jeder Parteien-Vertretung vor den ö. Behörden, 26 f), als gesetzliche Wirkung jeder Verurtheilung wegen Vb., Vg. und Ue. 268 [212]); des Adels, 27 a) [213]); s. a. Abnahme 26 a); Verlust der freien Verfügung über das Vermögen als gesetzliche Wirkung der Todes- und schweren Kerkerstrafe, 27 b); s. a. Verfügung 224.

Verlust von Rechten und Befugnissen als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 c); dieser Verlust wird verhängt, entweder zeitlich oder beständig: gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter ö. Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben, 242, 243, 268; (s. oben Seite 59 die Anmerkung β) wegen Entziehung des Bürgerrechtes); Verlust des Schankbefugnisses gegen zur Beherbergung von Fremden nicht berechtigte Wirthe, 320 d); des Befugnisses der Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden, bei der 3. Ue. 322; des Apothekerbefugnisses wegen Verkauf verbotener Arzneien bei der 3. Ue., 345; des zeitweisen Verlustes dieses Befugnisses wegen fal-

---

[212]) Siehe oben Seite 208 die Anmerkung 189), Seite 119 die Anmerkung 111), und unten die Anmerkung 254), Seite 12 die Anmerkung 14), Seite 144 die Anmerkung 129), Seite 9 die Anmerkung 9), Seite 162 die Anmerkung 150), Seite 10 die Anmerkung 12).

[213]) Siehe oben Seite 9 die Anmerkung 8).

Digitized by Google

scher oder schlechter Bereitung der Arzneien (349), 351; des Provisordienstes wegen Verkauf verbotener Arzneien, wenn er davon gewußt hat, 347; wegen falscher oder schlechter Bereitung der Arzneien bei öfteren Fällen, 352; des Befugnisses des Apothekergehilfen wegen der erst erwähnten Bereitung bei der 3. Ue. 350; des Ausübungsrechtes eines Heil- 356, oder Wundarztes, 357; wegen deren Verschulden aus Unwissenheit bei Behandlung eines Kranken; des Hausir-Befugnisses wegen unbefugten Gifthandels durch wandelnde Krämer, 364; des Befugnisses zur Führung eines Baues wegen Einsturz eines Gerüstes oder Gebäudes, bei der 2. Ue. 384, 385; der elterlichen Gewalt wegen Mißhandlung der Kinder, 415; der vormundschaftlichen Gewalt wegen Mißhandlung der Mündel, 417, 418; des Befugnisses zum Lehramte gegen Lehrer wegen Mißhandlung ihrer Zöglinge, 420; der Berechtigung zur Bauführung gegen Bau-, Maurer- und Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln, 436; des Befugnisses zum Handel mit Schießpulver gegen Kaufleute und Krämer, welche vorschriftwidrig mit demselben handeln, 445; des Gewerbsvorsteherrechtes wegen Verabredungen zur Erwirkung einer Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen, 480; des Befugnisses der Praxis gegen Heil- oder Wundärzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche Geheimnisse der Kranken aufdecken beim 3. Uebertretungsfalle, 498 [214]); s. a. Gewerbsverlust 321, 326, 330, 362, 363, 366, 367, 399, 402 — 404, 406, 407, 438, 467, 469, 472, 478, 483, 484, 515.

Verlust der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 156 a); des Zweikampfes, 160.

Vermeintes Unrecht, Wegen eines vermeinten Unrechtes sich Rache verschaffen als Absicht bei dem Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83.

Vermeintliches eigenes Recht, Das vermeintliche eigene Recht durchzusetzen als Absicht bei Eröffnung ö. Amtssiegel, Ue. 316.

Vermiethen, Eine Wohnung, für eine geheime Gesellschaft durch Inländer, Vg. 287 f); Strafe, wenn der Vermiether kein Mitglied der Gesellschaft ist, 290; wenn er ein solches ist, 291; durch Ausländer, 293 d); s. a. Beziehen 386.

[214]) Siehe oben Seite 10 die Anmerkung 12).

Digitized by Google

Vermiether, Unterlassene Meldung der Bewohner durch, Ue. 320 a) b).

Vermischung fleischliche, s. Blutschande 131, Entehrung, 504 — 506.

Vermögen als Gegenstand der Vertheidigung bei Nothwehr, 2 g).

Vermögen, Unfähigkeit zur freien Verfügung mit dem, als gesetzliche Wirkung der Todes- und schweren Kerkerstrafe, 27 b); selbst bei, nach bereits angekündigtem Urteile, erfolgtem Tode des Verbrechers, 224; s. a. Verfügung 224.

Vermögen, Haftung mit dem ganzen Vermögen für die Entschädigung des Beleidigten oder Beschädigten überhaupt, 42, namentlich für den durch Hochverrath, Aufruhr oder Aufstand dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schaden, 59 c) a. E. [215]).

Vermögen, Vb. gegen das, 56, 85, 166 — 205; Vg. und Ue. gegen das, 434 - 486.

Vermögen, Wenn Jemand durch Verbehlung eines Theiles seines Vermögens den wahren Stand der (Concurs-) Masse verdrehet, wird der Betrug aus der Beschaffenheit der That zum Vb. 199 f); Vg. 486 f) g) [216]); sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgeben, um sich unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist entweder das Vb. 201 d), oder die Ue. 461 des Betruges.

Vermögenskräfte, In gewagte, mit des Gemeinschuldners Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehenden Geschäfte sich einlassen, Vg. 486 f).

Vermögensstand, Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit des Vermögensstandes des die Handlung antretenden Gemeinschuldners, Vg. 486 a).

Vermögensstrafe, s. Geldstrafe 240 a); Verfall, 240 b).

Vermögensumstände, Abänderung der Geld- in Arreststrafe wegen der Vermögensumstände des Schuldigen, 260 a) [217]), oder Veränderung des Arrestes des ersten Grades in eine den Vermögens-

---

[215]) Das Strafgericht hat bei dem Vb. des Hochverrathes, Aufruhres und Aufstandes, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen, 360 St. P. O.

[216]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

[217]) Auch die in der St. P. O. festgesetzten Geldstrafen sind, wenn sie den Vermögens-Umständen, um welche daher der Beschuldigte in dem Untersuchungsverfahren stets zu befragen ist, 174, oder dem Nahrungsbetriebe des

Digitized by Google

umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, 261.

Vernachläßigte Erziehung ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 a); Vg. und Ue. 264 a).

Vernachläßigung eines Kranken durch Heil- oder Wundärzte, Ue. oder Vg. 358; durch die Angehörigen des Kranken, Ue. 360; Vernachläßigung der Sorgfalt bei geladenen Gewehren vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg. 373; der Aufsicht über Kinder an gefährlichen Orten, Ue. 378, oder Vg. 376; der Verwahrung wilder Thiere, 390; bösartiger Hausthiere, Ue. 391; der Aufstellung der Einfriedigungen bei Eisenbahnen, Ue. 433 b); eines im Walde angezündeten Feuers, Ue. 453; s. a. Nachläßigkeit 2 f).

Vernehmung des Angeschuldigten, Die, unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue. 531 [218]).

Vernichtung einer als strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben als Wirkung der Verurteilung wegen durch Druckschrift begangenen Vb. 29, 35, oder Vg. 252, 267 [219]).

Vernichtung einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde, 102 c), ist das Vb. des Betruges; Vernichtung von Urkunden, die jemanden gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen, dasselbe Vb. 201 a) oder die Ue. 461.

Vernichtung der Handlungsbücher durch den Gemeinschuldner ist ein Vg. 486 d).

Vernunft, Gänzlicher Mangel des Gebrauches der, ist ein Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, 2 a) [220]).

Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, Ue. 489, Vg. 493.

Veröffentlichung des Straferkenntnisses über Ehrenbe-

---

zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln, 6 St. P. O.

[218]) Vorschrift über die Vernehmung oder das Verhör des Beschuldigten, 172—191, 421, St. P. O.

[219]) Zieht ein Strafurteil die Vernichtung oder Zerstörung von Gerätschaften oder anderen Gegenständen nach sich, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit der zuständigen Behörde in das Einvernehmen zu setzen, 329 St. P. O.

[220]) Siehe oben Seite 194 die Anmerkung 178).

Digitized by Google

leidigung durch den Druck auf Verlangen des Beleidigten und auf Kosten des Schuldigen, 493 a. E.

Verordnungen der Gerichte, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zum Ungehorsam gegen die, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b); Verletzung der Verordnungen der Gerichte aus Leichtsinn oder Muthwillen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung derselben zu verhindern, Ue. 315.

Verpflegung der Sträflinge, Der Sträfling wird im Kerker des ersten Grades, 15 und im Arreste des zweiten Grades, 245, in Beziehung auf Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt, s. a. Unterhalt 244.

Verpflichtung, Mehrere, des Schuldigen erhöht die Strafbarkeit überhaupt bei Vb. 43, Vg. und Ue. 263 c); insbesondere bei Mord, 137; bei gemeinem Todtschlage, 142; Verläumdung, 210 c); Vorschubleistung, 218; Ehrenbeleidigungen, 494 b).

Verpflichtung, Geflissentliche Außerachtlassung der im 85 c) erwähnten, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, 87.

Verpflichtung des Hausvaters, bei einem Auflaufe, die Hausgenossen nach Möglichkeit zu Hause zu halten, 281, 282; der Vorsteher, Beamten bei Entdeckung geheimer Gesellschaften, die derselben gehörigen Urkunden und Correspondenzen der Obrigkeit anzuzeigen und auszuliefern, 287 g), 296; des Arztes, wenn ihm bei einem Kranken eine falsche oder schlecht zubereitete Arznei vorkommt, diese der Obrigkeit anzuzeigen, 349; des ärztlichen Personales, die verdächtigen Todesfälle oder Krankheiten der Behörde unverzüglich anzuzeigen, 359; der Jäger, die zu Hause geladenen Gewehre vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren, 373; des Baumeisters, künftig zu seinem Baue einen anderen Baumeister zu Hilfe zu nehmen, wenn ihm ein Gerüst oder Gebäude einstürzt, 383; der Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln, den ordnungswidrig angelegten Theil auf ihre Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, 435; der Gold- und Silberarbeiter, verdächtige Verkäufer anzuhalten, 473 — 476; der Behörden, andere größere Unsittlichkeiten auf Anrufen ihrer Hilfe von Seite der Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandten, Ehegenossen, Dienstherren zu untersuchen, 525.

Digitized by Google

Verpönen, Diesen Ausdruck, anstatt bei Strafe verbieten, gebraucht das St. G. an mehreren Stellen wie in den 64, 66, 98 a), 300, 302, 305, 309, 311, 312, 411, 478, 496, 532.

Verrichtungen, Beleidigung der Religionsdiener bei gottesdienstlichen, Vg. 303; s. a. Religionsübung 122 b).

Verringerung echter Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, ist das Vb. der Münzverfälschung, 118 c); an sich lösen solche Theile Geldes ist Theilnahme an diesem Vb., 120.

Verringerung der Strafe, s. Abänderung der Strafe 54, 55, 266.

Verrücktheit, Verrückung der Sinne, s. Sinnesverrückung 2 b); der Gränzen, s. Gränzen 199 e).

Verrufene Münzen, s. Münzen 325.

Versagen, s. Verweigerung 65 b), 482.

Versammlung, Gewaltthätige Störung einer von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufenen Versammlung, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 76, Strafe, 77, 80.

Versammlungen, Störung der unter Aufsicht einer ö. Behörde gehaltenen, durch die im 76 bezeichneten Handlungen, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 78, Strafe, 79, 80.

Versammlungen, Veranstaltung von, zur Begründung einer von der Staatsverwaltung für unzuläßig erklärten Religionsgesellschaft, Vg. 278 f), 304, s. Gesellschaften 287—296; Vereine, 297, 298; Zusammenkunft, 287, 293, 298.

Versatzgeschäft, Winkel- Ue. 485.

Versatzschein, Das Ausgeben von, ist eine Ue., 485.

Verschärfung der Strafe bei Vg. und Ue. als solche im Allgemeinen, 250; der Kerkerstrafe, 19, und zwar durch Fasten, 19 a), 20; durch Anweisung eines harten Lagers, 19 b), 21; durch Anhaltung in Einzelnhaft, 19 c), 22; durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, 19 d), 23; durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen, 19 e), 24; durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe, 19 f), 25. Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt, 50; wohl aber bei der zeitlichen Kerkerstrafe, 51; Abkürzung dieser Kerkerstrafe durch die im 19 aufgezählten Arten der Verschärfung, 55 [221]).

[221]) Alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (19 und 253 des St. G.) können von dem Gerichtshofe erster Instanz nur nach Vorschrift des St. G.

Digitized by Google

Verschärfung der Arreststrafe, 253, und zwar durch Fasten, 253 a), 254; durch schwerere Arbeit, 253 b); durch Anweisung eines harten Lagers, 253 c), 255; durch Anhaltung in Einzelnhaft, 253 d), 256; durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, 253 e), 257; durch körperliche Züchtigung, 253 f), 258 [222]).

Verschläge, Verstellung der Straßen zur Nachtzeit mit, Ue. 422, Vg. 425.

Verschlagenheit, s. Argliſt 105, 179, 203, 210 a), Liſt, 462.

Verschleiß, Außerachtlaſſung der beſonderen Vorſchriften über Verſchleiß von feuergefährlichen Gegenſtänden, Ue. oder Vg. 336 f).

Verschleuderung, Durch, von Waaren unter ihrem wahren Werthe die Eröffnung des Concurſes zu verzögern ſuchen, Vg. 486 g); ſ. a. Verſchwendung 199 f).

Verschließung, In, in einem Gefangenhauſe ohne Eiſen beſteht der Arreſt ohne Zuſatz, 244; ſ. a. Arreſt 245.

Verschließung von Unmündigen an einem abgeſonderten Verwahrungsorte als Strafe für Vb., die nach 237 nur als Ue. beſtraft werden, 270.

Verschloſſen halten eigenmächtig einen Menſchen, über welchen Jemanden vermöge der Geſetze keine Gewalt zuſteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen ſchädlichen oder gefährlichen Menſchen mit Grund anzuſehen Anlaß hat, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Einſchränkung der perſönlichen Freiheit eines Menſchen, 93; Strafe, 94.

Verſchloſſene Räume, ſ. Räume 336 a).

Verschmitztheit, ſ. Argliſt 105, 179, 203, 210 a), Liſt, 462.

Verschulden, Wenn der Thäter wegen der ohne ſein Verſchulden verlängerten Unterſuchung durch längere Zeit verhaftet war, ſo iſt dieß ein Milderungsumſtand bei Vb., 46 k).

Verschulden, als Veranlaſſung einer Tödtung oder ſchweren körperlichen Beſchädigung iſt entweder ein Vg. oder eine Ue. 335 —

---

gemildert, nachgeſehen oder verwandelt werden (294) 286 a. E.; dieſelben können aber mit Ausnahme der Landesverweiſung, wo dieſe als Verſchärfung der Kerkerſtrafe im Geſetze ausdrücklich angeordnet iſt, von dem Oberlandesgerichte ganz oder zum Theile, 305, ſo wie von dem oberſten Gerichtshofe nachgeſehen werden, 311 St. P. O.

[222]) Siehe die vorige Anmerkung 221).

Digitized by Google

392; Tödtung oder ſchwere körperliche Beſchädigung aus einer nach 335 als Verſchulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlaſſung unter beſonders gefährlichen Verhältniſſen als Vg. 337.

Verſchulden eines Heilarztes, Ue. oder Vg. 356, eines Wundarztes, Ue. oder Vg., 357, durch Unwiſſenheit bei Behandlung eines Kranken; einer bei dem Staats-Telegrafen angeſtellten Perſon, Ue. oder Vg. 432; eines in Concurs verfallenen Schuldners, Vg. 486; ſ. a. Nachläßigkeit 2 f), 368, 369; Fahrläßigkeit, 2 g); Unvorſichtigkeit, 336 d) f), 445, 446, 341, 373, 376, 453; Verabſäumung, 367 — 369, 373, 434.

Verſchwägerte des Verbrechers können wegen deſſen Verhehlung allein (214) nicht beſtraft werden, 216; ſie ſind berechtiget, die Unterſuchung und Beſtrafung der Beleidigung eines Verſtorbenen zu begehren, 495.

Verſchwägerte, Unzucht zwiſchen Verſchwägerten als Ue. 501 [223]); ſ. a. Verwandte 131, 501, 525.

Verſchweigung, Abſichtliche, von Mitgliedern einer erlaubten Geſellſchaft, Ue. 278 b) 299; einer ſchändlichen oder ſonſt anſteckenden Krankheit einer Amme, welche als ſolche Dienſte genommen hat, Ue. 379; eines geſetzlichen Ehehinderniſſes bei Eingehung einer Ehe ohne Diſpenſation, 507; ſ. Verhehlung 214, Verheimlichung, 286 b).

Verſchwendung, Wer ſich durch Verſchwendung in das Unvermögen zu zahlen geſtürzt, begeht das Vb. des Betruges, 199 f); ſ. a. Verſchleuderung 486 g).

Verſchwiegenheit, ſ. Amtsgeheimniß 102 c).

Verſchwörung, Hochverrath durch, 58 c).

Verſehen, ſ. Irrthum 2 e).

Verſendungen, Unterlaſſung der Vorſichten bei Verſendungen von Gift oder giftartigen Materialien, Ue. oder Vg., 370.

Verſetzung der zur Beſtimmung der Gränzen geſetzten Markungen, iſt das Vb. des Betruges, 199 e).

Verſilbern von Münzen ohne die Abſicht, Jemanden zu hintergehen (118), Ue. 325; ſ. a. Münzverfälſchung 118.

---

[223]) Verſchwägerte des Beſchuldigten in auf- und abſteigender Linie dürfen die Zeugenausſage, 113, die Beeidigung, 133, und die Gegenſtellung, 183, ſelbſt bei der mündlichen Schlußverhandlung ablehnen, wenn ſie ſich auch in dem Unterſuchungsverfahren der Ausſage und der Beeidigung unterzogen haben, 239 St. P. O.

Digitized by Google

Versöhnung, s. Verzeihung 503, 530.

Versorger, Entführung eines Kindes seinem Versorger mit List oder Gewalt, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 96.

Versorgungsanstalten für Arme, s. Armenversorgungsanstalten 517.

Versperrte Sachen, Diebstahl an, Vb. 174 II. d), Ue. 460.

Verspottungen, Verletzung der Ehrfurcht des Kaisers durch, ist das Vb. der Majestätsbeleidigung, 63; Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden durch Verspottungen, Vg. 300; einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, Vg. 303.

Versprechen Ein, abnöthigen als Absicht bei ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, 83; sein Amt nach Pflicht zwar ausüben, aber, um es auszuüben, sich einen Vortheil versprechen lassen, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt durch Geschenkannahme in Amtssachen, 104.

Versprechen, s. Zusage 506.

Verstandesschwäche als Milderungsumstand bei Vb. 46 a), bei Vg. und Ue. 264 a); die Verleitung der Personen von Verstandesschwäche zu den Diebstählen und Veruntreuungen als Ue. wird strenger bestraft, 465.

Verständniß, Sich in unerlaubten Verständnissen zu Unterhändlern bei Kuppelei gebrauchen lassen, ist die Ue. der Kuppelei, 512 c); s. a. Einverständniß 5, 109, 112, 116, 120, 201 a), 199 f), 201 a), e); Einverständnisse, 67.

Verstecken, s. Verbergen 214, 220.

Verstellte Lieferungsverträge, s. Lieferungsverträge 486 f).

Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc., Ue. 422, Vg. 425.

Verstellung von körperlichen Gebrechen bei Betteln, Ue. 519, s. a. Betteln 517, 518, 520, 521.

Verstorbene, Durch unrichtige Anzeige des Todes, veranlassen, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, ist eine Ue., 375; die Verhehlung, 394, Entziehung, 395, Zurückbehaltung oder Verkauf, 396, Ankauf, 397, der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, ist eine Ue.; Angriffe auf den Ruf der Verstorbenen, Ue. 492 oder Vg. 493; Recht der Verwandten des Verstorbenen, die Verfolgung wegen Ehrenbeleidigung für diesen zu begehren, 495.

Verstrickung, s. Abschaffung 240 f—h), 249.

Digitized by Google

Verstümmlung, Auffallende, in Folge einer körperlichen Beschädigung erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 156 a), und des Zweikampfes, 160; s. a. Selbstverstümmlung 409, 410.

Versuch eines Vb. Begriff des, 8—10, Vg. und Ue. 239; wenn es bei dem Versuche geblieben, ist dieß ein Milderungsumstand bei Vb. 47 a), bei Vg. und Ue. 264 g); insbesondere, Versuch bei Hochverrath (mit Ausnahme des im 59 a) enthaltenen Falles); ö. Gewaltthätigkeit (76, 78), 80; versuchter Nachmachung der als Münze geltenden ö. Creditspapiere, 110; der ö. Schuldverschreibungen, 113; bei Abänderung ö. Creditspapiere, 115; Mord, 138; Abtreibung der Leibesfrucht, 145, 147, 148; Brandlegung, 167 d) f) g); Raub, 192, 193 [224]).

Vertheidigung des Lebens, der Freiheit des Vermögens als Grund der gerechten Nothwehr, 2 g).

Vertheidigung, Ausspähung der militärischen Vertheidigung des Staates wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 67; s. a. Militärgerichte 92, 222.

Vertheilung, Bei Vertheilung der Arbeiten der Sträflinge soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe derselben thunliche Rücksicht getragen werden, 18; s. a. Beschäftigung 18, 22, 244, 272; Arbeit 253 b).

Verthun, s. Verschleuderung 486 g); Verschwendung 199 f).

Vertilgung, Fälle der, der gesundheitsschädlichen Getränke, 405; der confiscirten Exemplare, 467; der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, 394.

Verträge mit fremden Staaten wegen Auslieferung der Verbrecher sind zu beobachten, 41.

Verträge durch verbürgte Gegenseitigkeit, s. Gegenseitigkeit 66.

Verträge, Verbindliche, s. Verbindlichkeiten 27 b).

Vertreter fremder Staaten, Ehrenbeleidigungen der, sind strenger zu bestrafen, 494 a); s. a. Oberhaupt 66.

---

[224]) Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Vb. oder Vg. beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat, begründet dieses einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund, 138, Z. 6, St. P. O.

Digitized by Google

Vertriebsbeſorger, Verantwortlichkeit des, bei durch Druckſchriften begangenen Vb. 7, und Vg. 239.

Verunglückung, Wenn die einem Kinde zugeſtoßene Verunglückung verheimlichet wird, ſo iſt die Ue. oder das Vg. durch Ueberlaſſung der Kinder an einem für dieſelben gefährlichen Orte ſchärfer zu beſtrafen, 378.

Verunreinigung der Brunnen, einer Ciſterne, eines Flußes oder Baches, Ue. 398.

Verunſtaltung, Auffallende, als Folge einer körperlichen Beſchädigung erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ſchweren körperlichen Beſchädigung, 156 a), und des Zweikampfes, 160.

Veruntreuung als beſondere Gattung von Vb. 57, Z. 34, Begriff 181, 183; dieſelbe wird zum Vb. aus der Beſchaffenheit der That, 181, Strafe, 182; durch den höheren Betrag, 183, Strafe, 184; Theilnehmung an Veruntreuung, 185, Strafe, 186; Strafloſigkeit der Veruntreuung wegen der thätigen Reue, 187, 188 i. E.; Fälle, wo die Beſtimmung des, 187, wegen Strafloſigkeit nicht ſtattfindet, 188 a — d.

Veruntreuung, als Ue., 189, 461, Strafe, 461, 462, 465; Strafloſigkeit der Veruntreuung, 466; Fälle, wo die Beſtimmung des, 187, wegen Strafloſigkeit nicht ſtattfindet, 188 a — d, 466.

Veruntreuungen, Beſtrafung der Veruntreuungen zwiſchen Ehegatten oder nahen Verwandten, ſo lange ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, auf Begehren des Hauptes der Familie, 463, 525 [225]).

Verurteilung, Wirkungen jeder Verurteilung wegen Vb. 26; der Verurteilung zur Todes- und ſchweren Kerkerſtrafe, 27; bei Vg. und Ue. 268; ſ. a. Urteile 17, Wirkungen, 28, 29, 35, 224.

Vervielfältigung der Erzeugniſſe des Geiſtes durch mechaniſche oder chemiſche Mittel wird unter dem Ausdrucke „Druckſchrift" verſtanden, II.

Vervielfältigung Strafe bei vollbrachter, 108, oder verſuchter, 110, Nachmachung als Münze geltender ö. Creditspapiere oder ö. Schuldverſchreibungen mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung ſolcher Papiere erleichtern, 111, 113.

Vervielfältigung, Unbefugte, eines literariſchen oder artiſtiſchen Productes, Vg. 467; ſ. a. Druckſchriften II. a. E.

---

[225]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

Digitized by Google

Verwahrlosung eines in einem Walde angezündeten Feuers, Ue. 453; der Aufsicht über Kinder, Ue. oder Vg. 376, 378.

Verwahrlosung eines Kranken durch Heilärzte Ue. oder Vg. 358; Wundärzte, Ue. oder Vg. 358; durch Angehörige des Kranken, Ue. 360.

Verwahrung, Unterlassene, von geladenen Gewehren vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg. 373; wilder Thiere, 390, oder bösartiger Hausthiere, Ue. 391; vorschriftwidrige von Schießpulver und feuerfangenden Waaren, Vg. 336 f), Ue. 445, 446.

Verwahrungsort, Mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte werden Unmündige wegen Vb., die ihnen nach 237 nur als Ue. zugerechnet werden, bestraft, 270 [226]).

Verwalter des Hauses, Nichtanzeige der Veränderungen der Bestandnehmer in der vorgeschriebenen Zeit, durch Ue. 320 a); unterlassene Anzeige des drohenden, Ue. 381, oder des erfolgten Einsturzes, Vg. 382, durch Verwalter des Hauses.

Verwalter, Strafe auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung, wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, 486 g).

Verwandlung der Strafe, s. Abänderung der Strafe 52, 248, 261, 262.

Verwandte, Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, als Vb. der Unzucht, Blutschande, 131; Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten als Ue. 501; als Ue. gegen die ö. Sittlichkeit, 525.

Verwandte, Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten auf Ersuchen des Hauptes der Familie, 189, 463, 525.

Verwandte des Verbrechers können wegen dessen Verhehlung allein (214) nicht bestraft werden, 216, und dürfen die Untersuchung der Beleidigung ihres verstorbenen Verwandten begehren, 495.

Verwandte, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, Ue. 504; Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, Ue. 505.

---

[226]) Siehe oben Seite 7 die Anmerkung 6).

Digitized by Google

Verwandtenmord, Strafe des, für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer, 137; s. a. Arten des Mordes, 35.

Verwandtschaft, Nahe Verwandtschaft des Thäters mit dem Entleibten erhöht die Strafbarkeit des Mordes, 137, und gemeinen Todschlages, 142; s. a. Verpflichtung 43, 263 e), 210 c), 218, 494 b).

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke, Ue. 353; der Giftwaaren, Ue. 368, Vg. 369, 370.

Verwechslung der Strafarten, s. Abänderung der Strafe 52, 248, 261, 262; Wahl 261.

Verwegenheit des Diebes erhöht die Strafbarkeit des Diebstahls, 179; s. a. Kühnheit 203.

Verwehren, s. Hindern 76.

Verweigerung, Bei Verweigerung der Uebernahme der ausländischen Verbrecher ist gegen dieselben nach diesem St. G. vorzugehen, sind aber nach vollendeter Strafzeit des Landes zu verweisen, 40.

Verweigerung, Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zur Verweigerung von Steuern oder für ö. Zwecke angeordneten Abgaben ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b).

Verweigerung der Verabfolgung des Vorrathes von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse durch Gewerbsleute, Ue. 482, strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, oder die Verweigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484.

Verweis, Fälle, wo den Eltern, 414, dem Vormunde, 417, dem mißhandelnden Ehetheile, 419, wegen Mißhandlung ihrer Kinder, beziehungsweise ihres Mündels, Gatten ein strenger Verweis zu geben ist.

Verweisung, Landes-, s. Landesverweisung 19 f), 25, 40.

Verwendung von giftigen Mineralfarben bei Eßwaaren, Ue. 408 a).

Verwendung der confiscirten Exemplare zur Entschädigung des Beschädigten bei Vg. gegen das literarische und artistische Eigenthum, 467 a. E.

Verwendung von Geldempfängen, worüber der in Concurs verfallene Schuldner keine Aufklärung geben kann, Vg. 486 e).

Verwiesene, Rückkehr der, wegen eines Vb., Ue. 325, 324.

Verwirrung der Sinne als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, 2 b), c).

Digitized by Google

Verwundung erhöht die Strafbarkeit bei ö. Gewaltthätigkeit, 82; Zweikampf, 160, 163; Raub, 195; Herabwerfen von Sachen aus Fenstern, 426; s. a. Beschädigung schwere körperliche 152.

Verwundungen, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer haben bei Strafe der Ue. verdächtige Verwundungen unverzüglich der Behörde anzuzeigen, 359.

Verzeihung, Straflosigkeit des Ehebruches für den schuldigen Ehegatten bei ausdrücklicher oder stillschweigender Verzeihung; doch hebt eine solche Verzeihung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf, 503; Verzeihung als Erlöschungsart bei Vg. und Ue., die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden, 530; s. a. Erlassung 223 c), 226, 526, 529; Nachsicht 530.

Verzichtleistung, Bei dem Erkenntnisse auf Gewerbsverlust ist dem Untersuchten während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile eine Verzichtleistung auf das Gewerbe nicht gestattet, 243; s. a. Gewerbsbetrieb 243.

Verzinnung, Gefälschte, der Koch- und Eßgeschirre mit Blei ist eine Ue. 406.

Verzögerung der Concurs-Eröffnung durch Verschleuderung der Waaren ist ein Vg., 486 g).

Vieh auf der Weide oder vom Triebe, Diebstahl an, 175 II. b), Ue. 460; unbefugter Handel mit Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Ue. 364; Verunreinigung des Wassers zum Trunke oder Gebrauche durch Hineinwerfen von todtem Viehe, Ue. 398; Verkauf des Fleisches von nicht beschautem Viehe, Ue. 401 b), 402; Einkauf oder Einbringung des kranken Viehes bei herrschender Viehseuche, Ue. 401 b).

Viehseuche, Ue. der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften, Strafe überhaupt, 401; Strafe insbesondere, 401; strengere bei der Verbreitung des Uebels und bei größerem Nachtheile aus dieser Ue. 402.

Viehwärter, s. Pferdewärter 449.

Violatio corporis, s. Beschädigung schwere körperliche, 152; sepuleri, s. Gräber 306.

Virgindemia, s. Ruthenstreiche 24, 248.

Vis major, s. Zufall 2 f).

Vis pudicitiae illata, s. Nothzucht 125.

Vis crimen, s. Gewaltthätigkeit ö. 76 — 100.

Vita ante acta, s. Lebenswandel 46 b), 264 b).

Digitized by Google

Volksbewegung, s. Zusammenrottung 68, 73, 81.

Volksschullehrer, s. Lehramt 26 d), Lehrer 132 IV., 413, 420.

Volksstämme, s. Nationalitäten 302, 496.

Vollbringung, Wenn die Vollbringung des Vb. nur wegen Unvermögenheit, Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist, so ist schon der Versuch einer Uebelthat das Vb. 8, Vg. oder die Ue. 239; Unterlassung der Vollbringung als Milderungsumstand bei Vb. 47 a), Vg. und Ue. 264 g).

Vollbürtige Geschwister, s. Geschwister 501.

Vollenden, (die Strafe) die Ausdrücke vollenden, 40, 237, 264 g), 294, 320 e) a. E., 344, 501, vollstrecken, 246, 410, 514, 526, 528, 529, ausstehen, 19 f), 30, 223 b), 225, 226, 497, gebraucht das St. G. als gleichbedeutend, s. Ausstehen (die Strafe).

Vollstrecken, s. das vorige Schlagwort.

Vollstreckung, Zur sichern Vollstreckung der Uebelthat beitragen, ist Mitschuld am Vb. 5, Vg. und Ue. 239; Vollstreckung der Strafe als Erlöschungsart der Vb. 223 b), 225, Vg. und Ue. 526, 528 [227]).

Vollziehung der Todesstrafe durch den Strang, 13 [228]); eine ö. Vollziehung der körperlichen Züchtigung findet bei Vb. 24, Vg. und Ue. 248 nicht statt; eine Vollziehung der Urteile ausländischer Strafbehörden in Oesterreich bei Vb. 36, Vg. und Ue. 235, hat in keinem Falle statt zu finden.

Vollziehung, Zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig haben, ist ein Erschwerungsumstand bei Vg. und Ue. 263 i); s. a. Vorbereitung 43, 263 i).

---

[227]) Bestimmungen über die Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse, 316—330, und zwar der Todesurteile im ordentlichen Verfahren, 323, im Standrechte, 413; s. a. 293 St. P. O. in der folgenden Anmerkung 228); von Freiheitsstrafen, 324 *); der körperlichen Züchtigung, 325; der Landesverweisung, der Abschaffung, 326; von Geldstrafen, 327; von Cautionsverfall, 328; des Verfalls von Waaren, Feilschaften, Geräthe ꝛc., 329; eines Contumacial-Urteiles, 393; der Strafurteile bei Ue. 9, 429, 430 St. P. O.

*) Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, so wie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden, 322 a. E. St. P. O., s. oben Seite 43 die Anmerkung 43 a. E.

[228]) Die Ordnung des Vollzuges der Todesstrafe an mehreren Personen ist im Urteile festzusetzen, 293 St. P. O.; s. a. 323 und 413 St. P. O. in der vorigen Anmerkung 227).

Digitized by Google

Vollziehung, Gewaltſame Verhinderung der, eines obrigkeitlichen Auftrages durch Widerſtand mittelſt Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, als Vb. des Aufſtandes, 68; ohne dieſe Zuſammenrottung als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, 81.

Vorausgefaßte Abſicht, ſ. Gelegenheit aufgeſtoßene, 46 e).

Vorbereitung, Gefliſſentliche, womit die ſtrafbare Handlung unternommen wird, als Erſchwerungsumſtand bei Vb. 43, Vg. und Ue. 263 i)[228]); ſ. a. Vollziehung 263 i), Hinderniß 263 i).

Vorenthaltung anvertrauten Gutes iſt entweder das Vb. 181, 183, oder die Ue. 461, der Veruntreuung.

Vorforderung, ſ. Vorladung 227, 531.

Vorführungsbefehl, Erlaſſener, unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue. 531[230]).

Vorgang, Theilnehmung am Diebſtahle, an der Veruntreuung, inſofern ſie dem Theilnehmer aus dem Vorgange bekannt iſt, entweder als Vb. 186 a), oder als Ue. 464.

Vorgeben, der Obrigkeit eine andere Verfaſſung, andere Satzungen oder einen anderen Zweck einer derſelben bekannten Geſellſchaft, iſt als eine geheime Geſellſchaft anzuſehen, Vg. 286 b).

Vorgeſetzte, ſ. Untergebene 210 c), 494 b).

Vorhaben, Ueber innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böſe Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Geſetze vorſchreiben, unterlaſſen worden, kann Niemand zur Rede geſtellt werden, 11.

Vorherſagungen, Ausſtreuung oder Verbreitung falſcher beunruhigender, Ue. 308, Vg. 310.

Vorherſehen, Die Größe der Gefahr aus der ſtrafbaren Handlung vorherſehen, iſt ein Erſchwerungsumſtand bei Vg. und Ue. 263 c), ſ. Gefahr 43.

Vorherſehen, den Tod eines Menſchen aus der boshaf-

---

[228]) Siehe oben Seite 155 die Anmerkung 140), insbeſondere, 268 a. E. St. P. O.

[230]) Vorſchrift über die Erlaſſung des Vorführungsbefehles an den Beſchuldigten wegen Vb., Vg. 150, 151, Ue. 424 St. P. O.

Digitized by Google

ten Beschädigung fremden Eigenthumes, 86, aus der Brandlegung, 167 a), von Seite des Thäters, wird mit dem Tode bestraft.

Vorkehrung, s. Abndung 273, Betteln 517.

Vorkehrungen, Vb., welche die gemeinschaftliche Sicherheit in den ö., verletzen, 56, 68—89, 99—105, 122—124, 211—222; — Ue. gegen die ö. Anstalten und Vorkehrungen, 275, 311—330.

Vorladung des Beschuldigten unterbricht die Verjährung bei Vb. 227, Vg. und Ue. 531 [231]).

Vorläufiges Einverständniß, s. Einverständniß 5, 109, 112, 116, 120.

Vorlegung der Beschlüsse der Gerichte erster Instanz über Ablassung von dem weiteren Verfahren an das Obergericht [232]), der Urteile der Strafgerichte erster Instanz wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung, (52) an das Obergericht und den obersten Gerichtshof, III. [233]); s. a. Strafproceß-Ordnung III.

Vormerkbuch, Unterlassene Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf, Ue. 367.

Vormund, Entführung eines Mündels seinem Vormunde mit List oder Gewalt, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Entführung, 96; Verführung, 132 III., Kuppelei, 132 IV., der Mündel durch deren Vormund; Mißhandlung an Mündeln durch ihren Vormund, Ue. 413, 417, 418; Aufstellung eines Vormundes für Kinder im Falle des Verlustes der älterlichen Gewalt wegen Mißhandlung ihrer Kinder, 415.

Vormundschaft, Fälle der Unsittlichkeiten, die nur auf Verlangen der Vormundschaft untersucht und bestraft werden, sind: Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, 504; Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, 505; die im 525 bezeichneten anderen größeren Unsittlichkeiten; s. a. Unsittlichkeiten 525.

---

[231]) Vorschrift über die Vorladung des Beschuldigten, 148, 149 St. P. O.

[232]) Strafgerichtliche Bestimmungen über Ablassungsbeschlüsse der Gerichte, 196 b), 198, 199, 201, 202, 289, 316, 366 St. P. O.

[233]) Strafgerichtliche Bestimmungen über Vorlegung der Urteile, IV, 293, 294, 306, 308, 310, 330 St. P. O.

Digitized by Google

Vornahme einer Fahrt bei schadhafter Eisenbahn mit schlechten Locomotiven, Ue. 433 d).

Vorrath, Größerer, von Schießpulver oder anderen im 336 f) genannten feuergefährlichen Waaren, als gestattet ist, oder vorschriftwidrige Verwahrung eines solchen Vorrathes, ist eine Ue. 445.

Vorräthe von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse, Verheimlichung oder Verweigerung der Verabfolgung der, durch Gewerbsleute, Ue. 482, strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, oder diese Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484.

Vorrichtungen in Bergwerken, s. Bergwerks-Vorrichtungen 85 c), 87, 175 I. b), II. d), 318, 337, 432.

Vorsätzlich, Diesen Ausdruck gebraucht das St. G. gleichbedeutend mit Vorsatz, bösem Vorsatze, wie: 5, 60, 61, 89, 153, 317, 411.

Vorsatz, Zu einem Vb. wird böser Vorsatz erfordert, 1; dieser fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung das Uebel, welches mit dem Vb. verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann, 1[234]; s. a. Fahrlässigkeit 2 g); Mittel 5. Verschiedene gesetzliche Bezeichnungen des bösen Vorsatzes wie: Absicht oder absichtlich, s. Absicht 1, 5, 89, 134, 139, 140, 144, 152, 155 a), 163, 214, 286 a), 299, 319, 392, 409, 486 d), 496; boshaft, s. boshaft 85 i. E., 85 c), 89, 468; Bosheit 4,

---

[234]) Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtiget habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen, 268 St. P. O.; s. a. oben Seite 88 die Anmerkung 84).

Digitized by Google

75, 86 — 89, 103, 123, 212, 271 c); gefliſſentlich, ſ. gefliſſentlich 43, 87, 93, 201 c); vorſätzlich, ſ. vorſätzlich 5, 60, 61, 89, 153, 317, 411.

Vorſatz, Böſer, bei Vb. des Aufſtandes, 68; bei boshafter Beſchädigung fremden Eigenthumes, 85 c); bei Tödtung eines Menſchen als Mord, 134; bei Todſchlag, 140; bei ſchwerer körperlicher Beſchädigung, 152.

Vorſatz, Vg. und Ue. können auch ohne böſen Vorſatz begangen werden, 238; ſ. a. Fahrläſſigkeit 2 g), 432, 465, 524; Nachläſſigkeit 2 f), 46 e); Muthwillen 306, 315, 316, 318, 398; Unvorſichtigkeit 336 d), f), 341, 353, 365, 373, 376, 453.

Vorſchriften über das Strafverfahren bei Vb., Vg. und Ue. III. [235]); ſ. a. Gerichtsbarkeit III., Anhängige Unterſuchungen IX.

Vorſchriften, Andere als im St. G. enthaltene Geſetzesübertretungen werden von den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber beſtehenden Vorſchriften behandelt und beſtraft, V. [236]).

Vorſchriften, Das Vg. des Wuchers wird von jenen Behörden, welchen das Verfahren über Vg. zugewieſen iſt, nach den über dieſes Verfahren beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften unterſucht, VI.; ſ. Wucher VI.

Vorſchriften, Die Verpflegung der Sträflinge geſchieht nach den beſtehenden und noch zu erlaſſenden beſonderen Vorſchriften, 15.

Vorſchriften, Die Beſtimmungen der bürgerlichen, politiſchen und kirchlichen Vorſchriften, welche mit der Verurteilung wegen eines Vb. noch anderweitige Folgen verknüpfen, bleiben aufrecht, 26 a. E. ξ); die Gewerbsverleihende Behörde hat die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften zu verfügen,

---

[235]) Siehe oben Seite 106 die Anmerkung 98) und oben Seite 110 die Anmerkung 101).

[236]) Siehe oben Seite 110 die Anmerkung 101) und eben da die Anmerkung ϑ).

ξ) Die geſetzlichen Vorſchriften, welche dieſer Abſatz des St. G. als fortbeſtehend erklärt, haben zunächſt für den Strafrichter kein praktiſches Intereſſe, da nicht er, ſondern andere Behörden für deren Handhabung zu ſorgen haben. Siehe Hye, a. a. O. Seite 418; rückſichtlich der bürgerlichen und politiſchen Vorſchriften ſiehe mein ſiſtematiſches Handbuch ꝛc., 1. Th. Seite 153 u. f., 3. Th. Seite 115 und Seite 120; mein öſterreichiſches Strafgeſetz ꝛc. Seite 68 u. f., Seite 463 u. f. und Seite 466 u. f., dazu Hye's Zuſammenſtellung zu den §§. 23, 446 und 447 des I. Th. des St. G. vom 3. September 1803, und deſſen Commentar Seite 119 u. f.

Digitized by Google

30 [237]); bei Anwendung der Milderungsgründe bei der Todesstrafe hat der Richter das Urteil nach dem Gesetze zu schöpfen, sich aber weiters nach den darüber über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen, 52 [238]).

Vorschriften, Besondere Vorschriften bestehen für Ausspähung, 67, unbefugte Werbung, 92, Verleitung eines Soldaten zum Treubruche, 222; s. a. Militärgerichte 67, 92, 222.

Vorschriften über Meldung von Fremden, und von Veränderungen der Bestandnehmer, Ue. der, 320 a) — d); Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, Ue. oder Vg. 336 e); Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von feuergefährlichen Gegenständen, Ue. oder Vg. 336 f); Nichtbeobachtung der besonderen Vorschriften über Verkauf von Arzneimitteln, Ue. 345; von Giftwaaren, Ue. 361; über Versendung von Gift oder giftartigen Materialien, Ue. oder Vg. 370; über verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffen, Ue. oder Vg. 372; über Vg. gegen die Pestanstalten, 393; über Viehseuche, 400 — 402; Nichtbeachtung der besonderen, für die Einrichtung der Brantweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer, Ue. 408 d); Verabsäumung der Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr, Ue. 434; die erste und zweite Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen ist nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen, 478; durch besondere Vorschriften sind Spiele namentlich verboten, 522.

Vorschub, Gegebener, zu Vb. 5, 211, zu Vg. und Ue. 239, als Mitschuld; als ein besonderes Vb. 6, in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. 278 i), 307; zum Vorschub der Nachmachung ö. Creditspapiere die im 107 bezeichneten Gegenstände, obgleich nur in einem einzelnen Stücke wissentlich überliefern, ist Mitschuld am Vb. der Verfälschung dieser Papiere, 107; Verbrechern geleisteter ist ein besonderes Vb., 57, Z. 39 und zwar in folgenden Fällen: Vorschub zu Vb. a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung, 212, Strafe, 213; b) durch Verhehlung, 214, Strafe, 215; Straflosigkeit der Verwandten

---

[237]) Siehe oben Seite 59 die Anmerkung β) wegen Entziehung des Bürgerrechtes.

[238]) Siehe oben Seite 1 die Anmerkung 1) und 2).

Digitized by Google

und Verschwägerten des Verbrechers wegen dessen Verhehlung allein (214), 216; c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Vb. Verhafteten, 217, Strafe, 218, 219; d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs, 220, Strafe, 221; die Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Vb. wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222; s. a. Militärgericht 67, 92, 222.

Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. auf eine in den 214 und 217 bezeichnete Weise ist eine Ue. 278 i), 307.

Vorsicht, Das Vb. ist desto größer, je weniger Vorsicht dagegen gebraucht werden kann, 43; s. a. Gelegenheit 46 e).

Vorsichten, Nichtbeobachtung der Vorsichten bei Wasserfahrten, Ue. oder Vg. 336 b); bei Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Ue. oder Vg. 336 c); bei dem Betriebe von Bergwerken, Ue. oder Vg. 336 g); bei Verabfolgung der Arzneimittel, Ue. 345; bei Giftverkauf, Ue. 362, 365, Vg. 363; bei Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, Ue. 368, Vg. 369, 370; bei Verwahrung geladener Gewehre vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen, Ue. oder Vg. 373; bei einem zu besorgenden Einsturze, Ue. 381; bei bösartigen Hausthieren, Ue. 391; bei feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen, Ue. 459; bei Nachmachung von Schlüsseln und Aufsperren von Schlössern für nicht bekannte Personen Ue. 469; bei verdächtigem Anbote von Juwelen, Gold- und Silberwaaren, Ue. 473.

Vorsichtigkeit, s. Vorsicht 43.

Vorspieglungen, s. Vorstellungen 197.

Vorsteher einer in- oder ausländischen Gesellschaft zu sein, ist Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft, Vg. 287 c), Strafe, 288; Pflicht der Vorsteher bei Entdeckung geheimer Gesellschaften die derselben gehörigen Urkunden und Correspondenzen der Obrigkeit anzuzeigen und auszuliefern bei Strafe dieses Vg., 296; Strafe der Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, wenn sie der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, Ue. 299; der Gewerbsvorsteher wegen gesetzwidriger Verabredungen zur Erwirkung einer Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen, Ue. 480.

Vorsteher einer Familie, s. Familienvorsteher 281; der Verwaltung eines Hauses, s. Verwalter 320 a).

Vorsteheramt, Gewerbsvorsteher als Urheber der Verabre-

Digitized by Google

dungen, 479, sind nebst der Strafe mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen, 480.

Vorstellungen, Durch listige Vorstellungen einen Anderen in Irrthum führen, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, ist Betrug, 197, Vb. 198 — 204, Ue. 205, 461, 462.

Vortheil aus der strafbaren Handlung über vorläufiges Einverständniß ist Mitschuld am Vb. 5, Vg. und Ue. 239, ohne Einverständniß ein eigenes Vb. 6, Vg. und Ue. 239; s. a. Einverständniß 109, 112, 116, 120, 201 a), 461'; 67, 199 f).

Vortheil, Zuwendung eines geringeren Vortheils ist ein Milderungsumstand bei Vb. 47 b), Vg. und Ue. 264 g), h); sein Amt zwar nach Pflicht ausüben, aber um es auszuüben, sich einen Vortheil zuwenden oder versprechen lassen, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 104; bei Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, mag die Absicht auf den eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, ändert an dem Begriffe dieses Vb. nichts, 105.

Vortheil, Des Vortheils willen wird die Sache beim Diebstahle aus eines Anderen Besitz entzogen, 171; der Werth desjenigen, was gestohlen worden, ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen, 173; Verabredungen von Gewerbsleuten, um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, ist eine Ue. 479; hat der Mann aus dem unzüchtigen Gewerbe seines Weibes offenbar Vortheil gezogen, so ist er strenger zu bestrafen, Ue. 511.

Vorträge, Wer zur Begründung oder Verbreitung einer von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärten Religionsgesellschaft, Vorträge hält, oder veröffentlichet, macht sich eines Vg. schuldig, 304; s. a. Bekenner 304, Versammlungen 304; zur Begründung oder Verbreitung einer unzulässig erklärten Religionsgesellschaft Vorträge halten, Vg. 278 f), 304; Verlautbarungen 308, 310, Reden 308.

Voruntersuchung, Ablassung von der, s. Vorlegung III.

Vorurteil des Ansehens, Aus, gehandelt zu haben, ist ein Milderungsumstand bei Vg. und Ue. 264 d).

Vorwand, Entfernung unter was immer für einem Vorwande vom Hause, verpflichtet den zum Hausarreste Verurteilten, die noch übrige Arrestzeit in dem ö. Verhaftsorte zu vollstrecken, 246; s. a. Hausarrest 262.

Vorwand, die Rückkehr eines wegen Vb. Verwiesenen (25)

Digitized by Google

oder wegen Vg. oder Ue. Abgeſchafften in eines der Kronländer des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates iſt eine Ue. 323.

Vorwiſſen, Ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit ſich eines Menſchen mit Liſt oder Gewalt bemächtigen, um ihn wider ſeinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Menſchenraub, 90.

Vorwiſſen, Mit Vorwiſſen des Eigenthümers der Apotheke eine verbotene Arznei verkaufen von Seite des Apothekergehilfen, Ue. 348; ohne Vorwiſſen des Herrn oder Meiſters Schlüſſel verfertigen oder Schlöſſer nicht bekannten Leuten aufſperren, iſt eine Ue., 470.

Vorwurf, So lange der Beſtrafte ſeinen Wandel rechtſchaffen fortſetzt, darf ihm über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht werden, 225 a. E.; bei Strafe der Ue., wenn es der Geſchmähte verlangt, 497.

Vorzeigen, Eine unverehelichte ſchwangere Frauensperſon iſt bei einer Fehlgeburt, oder bei erfolgtem Tode des Kindes bei der Geburt verbunden, im Falle eine zur Geburtshilfe beſtimmte Perſon nicht zur Hand iſt, bei ihrer Niederkunft die unzeitige Geburt oder das todte Kind einer obrigkeitlichen Perſon vorzuzeigen, 339, bei Strafe der Ue., 340.

W.

Waaren, Verfall der, als beſondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 b), 267, für den Orts-Armenfond, 241 [239]).

Waaren, Verkauf der dem Gifte durch beſondere Vorſchriften gleichgeſtellten Waaren ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, Ue. 361; unbefugter Handel von anderen Giftwaaren durch wandelnde Krämer, Ue. 364, Verkauf unbekannter Materialwaaren durch Handelsleute, Ue. 371; geſundheitsſchädliche Miſchung oder Beiſatz genußbarer Waaren, Ue. 405; geſundheitsſchädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren überhaupt, Ue. 407; insbeſondere, 408; Verſtellung der Straßen zur Nachtzeit durch Waaren, Ue. 422, Vg. 225; nicht geſtatteter Vorrath von feuergefährlichen Waaren in Kaufgewölben oder im Hauſe, Ue. 445, 446; Anſichbringung verdächtiger Waaren, Ue. 474; insbeſondere geſchmolzenes nicht gehörig bezeichnetes Gold oder Silber, Ue. 475; unterlaſſene Anhaltung der Verkäufer verdächtiger Waaren, Ue. 476; Ankauf ſolcher Waaren,

[239]) Siehe oben Seite 91 die Anmerkung 87).

Digitized by Google

477; Uebervortheilung in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren, Ue. 478; Verabredungen der Gewerbsleute zur Erhöhung des Preises der Waaren zum Nachtheile des Publicums, Ue. 479, 480; Verheimlichung oder Verweigerung der Vorräthe von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse durch Gewerbsleute, Ue. 482; strengere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483, oder die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer ö. Unruhe geschieht, 484.

Waaren, Einlassung in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Waaren, Ue. 486 f).

Wache, Gewaltthätigkeit gegen eine Civil-, Finanz- oder Militär-, durch Zusammenrottung mehrerer Personen, ist das Vb. des Aufstandes, 68; Widerstand gegen eine solche Wache ohne diese Zusammenrottung ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 81; Aufforderung zum Widerstande gegen diese Wache ist das Vg. des Auflaufes, 279; Ungehorsam gegen dieselbe bei Auflauf ist das Vg. der Mitschuld daran, 283; Strafe gegen jene, die sich mit der Wache in Zank oder Wortstreit einlassen, 284; wörtliche oder thätliche Beleidigung dieser Wache, Ue. 312, Strafe, 313; thätliche Beleidigungen durch diese Wache in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen, Ue. 331, 332 [240]).

Wachsamkeit, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der eidlich angelobten, wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 222; s. a. Militärgerichte 67, 92.

Wächter bei Eisenbahnen, s: Aufseher 81.

Wägen, Verstellung der Straßen durch Wägen zur Nachtzeit, Ue. 422, Vg. 425; Bestrafung der Eigenthümer oder Benützer der Wägen wegen des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, Ue. 427; s. a. Ueberfahren 341, 342; Bestrafung der Knechte oder Kutscher dieserwegen, Ue. 428; Bestrafung dieser letzteren, welche bespannte Wägen ohne Aufsicht im Freien stehen lassen, Ue. 430.

Wägen, Fahrt mit schadhaften Eisenbahn-Wägen, Ue. 433 d).

Währung der im St. G. vorkommenden Geldbeträge in Conv. Münze nach dem 20-Gulden-Fuße, VII.

---

[240]) Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche der Finanz- oder anderen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll in der Regel auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte zur Abgabe der allfälligen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache beigezogen werden, 93 St. P. O.

Digitized by Google

Wälder, s. Wald 68, 81, 312, 453, 454.

Wärterinnen der Kinder, Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern von Seite der, Ue. oder Vg. 376, 378.

Waffen, Hochverrath begangen, mit oder ohne Ergreifung der, 58 c) [241]); Widerstand mit Waffen erhöht die Strafbarkeit des Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 82; Eindringen in ein Haus mit Waffen, ist dasselbe Vb., 83; Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordern und sich auch zum Streite stellen, ist das Vb. des Zweikampfes, 158; Diebstahl mit Waffen ohne Rücksicht auf den Betrag ist ein Vb., 174 I. [242]); Drohung mit mörderischen Waffen erhöht die Strafbarkeit des Vb. des Raubes, 192; die Waffen einem Ausreißer abkaufen, ist ein Erschwerungsumstand bei Vorschub zu Vb. durch Begünstigung eines Deserteurs, 221; Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen, Ue. oder Vg. 372; s. a. Gewehre 373.

Wage, s. Maß oder Gewicht 199 c).

Wagen, s. Wetten 486 f).

Wahl, Dem Verurteilten zum Arreste ersten Grades bleibt, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen, 244; die Strafverwechslung darf aber von der Wahl des zu Bestrafenden nie abhängig gemacht werden, 261.

Wahleltern sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines verstorbenen Wahlkindes zu begehren, 495.

Wahnsinn, Wahnwitz, s. Vernunft 2 a).

Wahrheit, Bedingungen, unter welchen bei den in den 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne, 490; s. a. Schmähende 491.

Wahrnehmung eines weggelegten Kindes, Einfluß der entweder nicht leicht möglichen, 150, oder baldigen Wahrnehmung, 151; eines solchen Kindes auf die strengere, 150, oder mildere, 151, Bestrafung dieses Vb.

---

[241]) Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauch dienliche Erfordernisse sind nähere rechtliche Verdachtsgründe bei Hochverrath, Aufstand, Aufruhr und Störung der ö. Ruhe, 139 A. Z. 2 St. P. O.; s. a. die folgende Anmerkung 242).

[242]) Das Erscheinen mit solchen Waffen, wie der Thäter von dem Beschädigten beschrieben wird, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei mehreren strafbaren Handlungen, 138 Z. 5; das Betreten mit Waffen ist Grund zur vorläufigen Verwahrung, 151 b); s. die vorige Anmerkung 241).

Digitized by Google

Wahrſagerei, ſ. Verblendung 201 a).

Wald, Gewaltthätigkeit gegen einen zur Bewachung eines Waldes aufgeſtellten beeideten Forſtbeamten durch Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, iſt das Vb. des Aufſtandes, 68; Widerſetzung gegen einen ſolchen Beamten, ohne dieſe Zuſammenrottung, iſt das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 81; Aufforderung zur Widerſetzung gegen einen ſolchen Beamten, iſt das Vg. des Auflaufs, 279; Beleidigung eines ſolchen, eine Ue. 312, 313, Beleidigung durch einen ſolchen, Ue. 331, 332.

Wald, Verwahrloſung eines in einem Walde angezündeten Feuers, Ue. 453; Reiſen mit brennenden Fackeln durch einen Wald, Ue. 454; ſ. a. Poſtillone 455, 456; Poſtmeiſter, 454.

Waldung, Diebſtahl mit beträchtlicher Beſchädigung der, Vb. 174 II. e), Ue. 460.

Waldungen, Diebſtahl an Holz in eingefriedeten Waldungen, Vb. 174, Ue. 460.

Wandel, Früherer untadelhafter Wandel als Milderungsumſtand bei Vb. 466, Vg. und Ue. 264 b).

Wandelude, Krämer, ſ. Krämer 364.

Wanderbuch, Aufnahme eines Geſellen ohne Wanderbuch durch Gewerbsleute, Ue. 321.

Wappen, Verfertigung von, zur Hervorbringung falſcher ö. Creditspapiere als Mitſchuld an dem Vb. der Verfälſchung dieſer Papiere, 107.

Warnen, ſ. Abmahnung 73, 401 c), 517.

Warnungszeichen, Abſichtliche Beſchädigung der zur Verhütung von Unglück aufgeſtellten Warnungszeichen, Ue. 319; Nichtanbringung der, bei Aufſtellung von Fangeiſen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbſtgeſchoſſen, Ue. oder Vg. 336 e); Unterlaſſung der Aufſtellung der, bei einem Baue, Ue. oder Vg. 380; bei Straßenverſtellung zur Marktzeit über Nacht von einer oder zwei beleuchteten Laternen, Ue. 424, Vg. 425; vernachläßigte Aufſtellung der zur Verhütung von Schaden vorgeſchriebenen Warnungszeichen bei Eiſenbahnen, Ue. 433 b).

Warten, ſ. Pflege 360, 376, 378.

Waſſer und Brod, Anhaltung bei Waſſer und Brod als Verſchärfung der Kerker-, 19 a), 20, und der Arreſtſtrafe, 253 a), 254, ſ. a. Verpflegung 15; Unterhalt, 244, 245.

Waſſer, Verunreinigung des zum Trunke oder Gebräue einer Ortſchaft dienenden Waſſers, Ue. 398; Verfälſchung gebrannter Wäſſer auf eine der Geſundheit ſchädliche Art, Ue. 403.

Digitized by Google

Wasserfahrten, Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei, Ue. oder Vg., 336 b).

Wassernoth, Diebstahl während einer, Vb. 174 II. a), Ue. 460.

Wasserwerke, Boshafte Beschädigung an, als Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, 85 c), 87 [243]); Ue. 318, 432, Vg. 337; Diebstahl an Wasserwerken ohne Rücksicht auf den Betrag, Vb. 175 I. b).

Weg, Dessen Anweisung einem Ausreißer zur Begünstigung seiner Flucht ist das Vb. des geleisteten Vorschubes durch Begünstigung eines Deserteurs, 220.

Weglegung eines Kindes als besondere Gattung von Vb. 57, Z. 29, Begriff, 149, Strafe, wenn die baldige Wahrnehmung und Rettung des Kindes nicht leicht möglich war, 150, wenn dieselbe mit Grund erwartet werden konnte, 151 [244]).

Wegräumung der zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen, ist das Vb. des Betruges, 199 e).

Wegreißen von Patenten, s. Abreißen 315; ö. Siegel, s. Siegel 316.

Wehmutter, Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch, Ue. 498; s. a. Hebamme, 339, 359.

Wehrlosigkeit, Der an einer Frauensperson ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Vb. der Nothzucht zu behandeln, und nach 126 zu bestrafen, 127; geschlechtlicher Mißbrauch einer Person während ihrer Wehrlosigkeit, auf eine andere als die im 127 bezeichneten Weise ist das Vb. der Schändung, 128; s. a. Knaben 128, Mädchen 128.

Weib, Wenn der Mann zu dem Schandgewerbe seines Weibes eingewilliget und daraus Vortheil gezogen hat, ist er einer Ue. schuldig und strenger zu bestrafen, 511; s. a. Ehebruch 502, Ehegattin, 501, Entehrung, 504 — 506, Entführung, 96, Frauenspersonen, 96, Kuppelei, 132, IV. 512, Nothzucht, 125, Unzucht, 120, Verführung, 132, IV. 501.

---

[243]) Siehe oben Seite 49 die Anmerkung 49).

[244]) Siehe oben Seite 91 die Anmerkung 86).

Digitized by Google

Weide, Diebſtahl am Viehe auf der, Vb. 175 II. b), Ue. 460; ſ. a. Trieb 175, II. b).

Weigerung, ſ. Verweigerung 482, 483, 484.

Weiher, ſ. Teiche 174, II. h).

Weinhändler, Verfälſchung der Getränke durch, auf eine der Geſundheit ſchädliche Art, Ue. 403, Strafe, 404; ſchärfere Strafe, wenn der Zuſatz oder die Miſchung der Geſundheit in einem hohen Grade ſchädlich iſt, 405.

Weißer Arſenik, ſ. Arſenik 364.

Werbung, Das Vb. der unbefugten Werbung für fremde Kriegsdienſte wird von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft, 92, ſ. a. Anſiedlung 92, Menſchenraub, 92; die boshafte Unterlaſſung der Verhinderung der unbefugten Werbung, iſt Mitſchuld daran, 213, ſowie die vorſätzliche Unterlaſſung der Anzeige hievon, 215.

Werbung von Mitgliedern für geheime Geſellſchaften durch Inländer, Vg. 287 b), 288, durch Ausländer, Vg. 293 b), vom Auslande her, Vg. 295; ſ. a. Anwerbung 58 c), 297, 304.

Werfen, Todtes Vieh, in einen Brunnen, eine Ciſterne, einen Fluß oder Bach, zur Verunreinigung des Waſſers, iſt eine Ue. 398.

Werfen, Sachen aus Fenſtern, Erkern, Ue. oder Vg., 426.

Werke, Nachdruck literariſcher und artiſtiſcher Werke, Vg. 467; ſ. a. Nachdruck 467; Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke gegen das Recht des Autors, Vg. 467, ſ. a. Autor 467.

Werkzeuge, Wiſſentliche Ueberlieferung der Werkzeuge zum Vorſchube der Nachmachung der ö. Creditspapiere, obgleich nur in einem einzelnen Stücke, iſt Mitſchuld an dem Vb. der Verfälſchung derſelben, 107; die Verfertigung mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung dieſer Papiere erleichtern, 108, 111, 113, erhöht die Strafbarkeit dieſes Vb. [245]); wer Werkzeuge zur falſche Münzung herbeiſchafft, begeht das Vb. der Münzverfälſchung, 118 d) [246]); die an ſich leichte Verletzung mit einem Werkzeuge auf ſolche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr

---

[245]) Das Anſchaffen von zur Ausübung der That dienlichen Werkzeuge iſt ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei mehreren ſtrafbaren Handlungen, 138 Z. 1; in Fällen der Nachahmung oder der Verfälſchung der Creditspapiere der priv. Nationalbank iſt ſich an letztere zu wenden, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachahmung oder Verfälſchung dieſer Papiere geſchehen ſei, 98 St. P. O.

[246]) Siehe oben Seite 157 die Anmerkung 144).

Digitized by Google

verbunden ist, wird strenger bestraft, 155 a) [247]); der Diebstahl ist, wenn der Dieb mit, der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, ohne alle Rücksicht auf den Betrag, ein Vb., 174 I.; Diebstahl an Werkzeugen in Bergwerken, Vb. 175 II. d), Ue. 460.

Werkzeuge, Herleihen der Kinder von Seite der Eltern, oder jener Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, Ue. 521.

Werth, Die Erhebung des Werthes ist in Conv.-Münze nach dem 20-Gulden-Fuße zu berechnen, VII.; der Werth des gestohlenen Gutes ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen, 173; aus dem Werthe der gestohlenen Sache, 186 a), oder aus dem Betrage von mehr als 25 Gulden bei Diebstahl und von mehr als 50 Gulden bei Veruntreuung, entsteht die Theilnahme an diesem Vb., 186 b), Ue. 464; wer eine als wissentlich geraubte Sache auch von geringerem Werthe verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Vb. der Theilnahme am Raube schuldig, 196; wer echte Stücke Geldes in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, begeht das Vb. der Münzverfälschung, 118 c) [248]).

Wetten, Wenn sich der Gemeinschuldner in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren einläßt, begeht er ein Vg. 486 f).

Wichtigkeit, Vorlegung der Urteile an das Obergericht wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung; s. Vorlegung III.

Wichtigkeit, Einfluß der Wichtigkeit des durch den falschen Eid verursachten Schadens auf die strengere Bestrafung des Vb. des Betruges, 204; s. a. Schade 43, 263 d), 85 a), 89, 94, 98 b), 100, 103, 105, 119, 121, 167 c), 179, 186 b).

Wichtigkeit, Eintheilung der Vg. und Ue. nach dem Verhältnisse ihrer Wichtigkeit, 274.

Widerrechtliche Eröffnung, s. Eröffnung 316.

---

[247]) Bei körperlichen Beschädigungen haben sich die Sachverständigen auch auszusprechen, durch welche Werkzeuge die Verletzungen (leichte, schwere oder lebensgefährliche) zugefügt worden sind, 92 (101) St. P. O.; s. a. oben Seite 49 die Anmerkung 50).

[248]) Siehe oben Seite 33 die Anmerkung 32).

Digitized by Google

Widersetzung, Die, gegen die Obrigkeit mit Gewalt durch Zusammenrottung mehrerer Menschen ist das Vb. des Aufstandes, 68; Widersetzung ohne Zusammenrottung gegen die Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 81; Jemanden zur Widersetzung mehrerer Menschen gegen einen obrigkeitlichen Auftrag auffordern, ist das Vg. des Auflaufes, 279; Widersetzung gegen die Wache während des Auflaufes ist Mitschuld an diesem Vg., 283; s. a. Widerstand 65 b), 82.

Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung als Veranlassung des Vb. des Aufruhres, 73.

Widerstand gegen Gesetze, Aufforderung, Aneiferung und Verleitung zum, ist das Vb. der Störung der ö. Ruhe, 65 b); der Widerstand mit Waffen erhöht die Strafbarkeit der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 82.

Widerstrebende Irrlehre, s. Irrlehre 122 d).

Widerwille, s. Haß 65 a), 300.

Wiedereintritt eines durch falsche Angaben erlangten Geschäftsbetriebes durch einen schon einmal in Concurs verfallenen Schuldner, Vg. 486 b).

Wiedereinbringung, Verhinderung der Wiedereinbringung eines entwichenen Verhafteten als Vorschub zu Vb. 217; Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vg. oder eine Ue. als Ue., 307; Erschwerung der Wiedereinbringung eines Ausreißers als dasselbe Vb., 220; s. a. Einbringung 46 i).

Wiedereintritt des Bestraften in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte mit Ausnahme der in den 25, 26, 27, bezeichneten Folgen der Verurteilung, 225; s. a. Vorwurf 497.

Wiedererlangung der Freiheit, Der Gefahr an, ausgesetzt sein, erhöht die Strafbarkeit der ö. Gewaltthätigkeit durch Menschenraub, 91.

Wiedererlangung, Unfähigkeit zur, der verlorenen Titel, akademischen Grade und Würden, 26 b), Aemter, 26 d), und der Pfründe, 26 e); als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb., wegen Vg. und Ue., 268 [249]); s. a. Bewilligung 26 b), c), Erlaubniß 26 d).

---

[249]) Siehe oben Seite 208 die Anmerkung 189), Seite 119 die Anmerkung 111), unten Seite 277 die Anmerkung 254), oben Seite 12 die Anmerkung 14), Seite 81 die Anmerkung 81).

Digitized by Google

Wiedererstattung, Leistung der, soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, ist Bedingung der Verjährung bei Vb., 229 b), Vg. und Ue., 531 b); s. a. Entschädigung 42, 59 c).

Wiederholung der strafbaren Handlung als Erschwerungsumstand bei Vb., 44 b)., Vg. und Ue. 263 b), insbesondere bei Brandlegung, 167 b) d); Diebstahl, 174 II. g), 176 I. II. a); s. a Fortsetzung 95, 221, 263 a), 292, 297, 327, 354, 363, 367, 407, 472, 509, 513, 515 [250]).

Wiederholung eines Vg. durch eine periodische Druckschrift hat die Einstellung derselben zur Folge, 252; s. a. Vernichtung 29, 35, 252, 267.

Wiederkehr, s. Rückkehr 323, 324.

Wild, Diebstahl an, Vb. 174 II. g), Ue. 460.

Wilde Thiere, s. Thiere 388, 390.

Wildschützen, s. Wild 174 II. g).

Wille, Unfähigkeit zur Errichtung eines letzten Willens als gesetzliche Wirkung der Todes- und schweren Kerkerstrafe, 27 b).

Willkühr, Beschränkung der Willkühr der Richter in Ausmessung der Strafe bei Vb. 32, 33, 49, 48 — 55, bei Vg. und Ue. 247 — 267; s. a. Ausmaß 28, 251.

Windlichter, s. Fackeln 454 — 457.

Winkelapotheke, s. Hausapotheke 354, 355.

Winkelarzneien, s. Arzneien 345 — 348.

Winkelbuchdruckerei, s. Winkelpresse 327, 328.

Winkelpresse, Unbefugtes Halten einer, Ue. 327; unbefugte Verfertigung einer, Ue. 328.

Winkelschreiberei, s. Beschwerden 300.

Winkelverfatz-Geschäfte, Ue. 485; s. a. Pfand 476, 477.

Winterszeit, Schleifen zur, auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, Ue. 338; s. a. Eisdecke 338.

Wirklich, Diesen Ausdruck gebraucht das St. G. des grö-

---

[250]) Die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilakte einer strafbaren Handlung können auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen, 270 Z. 4, St. P. O.

Digitized by Google

feren Nachdruckes wegen wie in den 8, 31, 81, 86, 98 a), 105, 108, 111, 125, 163, 165 c), 167 b), 174 I., 179, 192, 199 a), 263 d), 286 b), 287 a), 313, 320 e) a. E., 358, 369, 382, 387, 391 a. E., 406 a. E., 425, 430, 431, 440, 443.

Wirksamkeit des St. G. vom 1. September 1852 angefangen nach dem Länderumfange, I., s. a. Strafgesetz I., Militär, I., Strafproceß-Ordnung, III.; auf bereits anhängige Untersuchungen, IX. [251]); Gesetze, welche durch das St. G. außer Wirksamkeit getreten sind, I., II.; s. a. Preßvergehen II.

Wirksamkeit, Ein Gericht oder eine andere ö. Behörde in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stören oder hindern, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen ein von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde, 76.

Wirkungen, Gesetzliche, jeder Verurteilung wegen eines Vb., 26; der Todes- und schweren Kerkerstrafe, 27; eines bereits angekündigten Urteiles bei erfolgtem Tode des Thäters rücksichtlich der nach 27 unter b) verlorenen freien Verfügung über das Vermögen, 224; Wirkungen bei durch Druckschriften begangenen Vb., 28, 29; wenn der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent, oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat, 30; besondere Wirkungen einer Verurteilung, beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen, wenn auch eine derselben durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde, 35 [252]).

Wirkungen der Verurteilung wegen Vg. und Ue. 240, 242, 243, 268.

Wirkungen der Verjährung der Vb. 230, der Vg. und Ue. 531; s. a. Bedingungen der Verjährung 227 — 229, 531 b).

Wirthe, Wirthshaus, s. Gastwirthe 320 c) d), 403, 405, 423, 425, 515.

Wirthschaft, s. Haushaltung 189, 463.

Wissentlich Papier, Stämpel, Matrizen, Buchstaben, Pressen zum Vorschub der Nachmachung ö. Creditspapiere obgleich nur in einem einzelnen Stücke überliefern, ist Mitschuld an dem Vb. der Verfälschung ö. Creditspapiere, 107; nachgemachte oder verfälschte ö. Creditspapiere oder Münzen ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilneh-

[251]) Siehe oben Seite 16 die Anmerkung 20).
[252]) Siehe oben Seite 178 die Anmerkung 163).

Digitized by Google

mern wissentlich weiter verbreiten, ist das Vb. 201 a) oder die Ue. 461 des Betruges; s. a. Einverständniß 5, 109, 112, 116, 120.

Wissentlich, Zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethen oder leihen, ist Theilnahme an einer solchen Gesellschaft, Vg. 287 f); von den Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, Ue. 397; zur Ausführung der Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes wissentlich mitwirken oder mit den Erzeugnissen Handel treiben, ist Vg. gegen das literarische und artistische Eigenthum, 467 i. E.; s. a. Mitwirkung 5, 6.

Witwen, s. Pensionen, Provisionen, Bezüge, 26 g).

Woche, s. Zeitbestimmungen VIII.

Wochenlohn, Anwendung der körperlichen Züchtigung als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe bei jenen Personen, die ihren Unterhalt in Wochenlohn erwerben, 248.

Wochenlohn, Verabredungen von Arbeitern zur Erhöhung des Wochenlohnes, 481; schärfere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Wochenweise Zimmer in Afterbestand verlassen und die Veränderungen nicht binnen 24 Stunden anzeigen, Ue. 320 b).

Wörtliche Beleidigungen ö. Beamten und Diener in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, Ue. 312, 313; s. a. Beleidigung 331, 332.

Wohlanständigkeit, s. Anständigkeit 496.

Wohnsitz, s. Aufenthalt 512 a).

Wohnung, Wenn in die Wohnung eines Anderen, wenn auch ohne Gehilfen, bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird, wird das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut begangen, 83.

Wohnung, Hausarrest in der Wohnung anstatt des Arrestes ersten Grades, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, Geschäfte oder seiner Erwerbung nachzugehen, 262.

Wohnung, Die Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft vermiethen oder leihen durch Inländer, 287 f), 290, 291, 298, durch Ausländer, 293 d); in seiner Wohnung Sachen stellen oder hängen, ohne sie gegen das Herabfallen (auf die Straße)

Digitized by Google

zureichend gesichert zu haben, Ue. oder Vg. 426; ein verbotenes Spiel in seiner Wohnung gestatten, Ue. 522; s. a. Bewohner 320 a), Beziehen, 386.

Wojwodschaft Serbien, s. Serbien I.

Wolfsgruben, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von, Ue. oder Vg. 336 e).

Wort, Hochverrath durch Verleitung durch, 58 c); s. a. Reden 58 c), 59 c), 63, 64, 65 i. E., 80, 122 a) b), 284, 308, 312, 489.

Wortstreit, Sich während eines Auflaufes mit dem Beamten oder der Wache in Wortstreit einlassen, wird als Mitschuld an Vg. des Auflaufes bestraft, 284; s. a. Zank 284.

Wucher, Die in den verschiedenen Kronländern wider den Wucher, der als Vergehen behandelt wird, bestehenden Strafgesetze haben einstweilen aufrecht zu verbleiben, VI. [253]).

Würden, Verlust der akademischen Würden als gesetzliche Wirkung jeder Verurteilung wegen Vb. 26 b); Vg. und Ue. 242, 268 [254]).

Würfel, Gebrauch falscher Würfel im Spiele, ist das Vb. 201 e), oder die Ue. 461, des Betruges.

Wüthende Thiere, s. Thiere 387.

Wundarzt, Aufnahme von Gehilfen ohne Wanderbuch oder Kundschaft durch einen, Ue. 321; Behandlung eines Kranken durch einen Wundarzt ohne gesetzliche Berechtigung dazu, Ue. oder Vg. 343; der Wundarzt hat bei eigener Verantwortung falsch oder schlecht bereitete Arzneien der Obrigkeit anzuzeigen, 349; er darf sich auf dem Lande eine Hausapotheke halten, 354; Verschulden des Wundarztes durch Unwissenheit, Ue. oder Vg. 357, oder Vernachläßigung, Ue. oder Vg. 358 bei Behandlung eines Kranken; er hat verdächtige Krankheiten und Todesfälle bei Strafe der Ue. der Behörde unverzüglich

---

[253]) Rechtliche Verdachtsgründe rücksichtlich des Vg. des Wuchers, 139 D.; das Gericht hat unter der im 361 St. P. O. erwähnten Voraussetzung insbesondere bei dem Vg. des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei, 361 a. E. St. P. O.

[254]) Zieht die Verurteilung den Verlust von akademischen Würden nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles der zuständigen Behörde mitzutheilen, 321 St. P. O.

Digitized by Google

anzuzeigen, 359; er darf die Geheimnisse der Kranken niemanden als der ämtlich anfragenden Behörde aufdecken, bei Strafe der Untersagung der Praxis das 1. Mal auf 3 Monate, das 2. Mal auf 1 Jahr, das 3. Mal für immer, 498; s. a. Arzt 248, 343, 349, 354, 356, 358, 359, 498, 400.

Wundarzneikunst, Unbefugte Ausübung der, Ue. oder Vg. 343; Untersagung der Ausübung der Wundarzneikunst, wegen Verschulden eines Wundarztes durch ungeschickte Operationen bei Behandlung eines Kranken, 357.

Wunden, s. Verwundung 82, 160, 163, 195, 426; Beschädigung schwere körperliche, 152; Gebrechen, 519.

Wuth, Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Hundes oder sonst eines Thieres wegen Verdacht der Wuth, Ue. oder Vg. 387.

X.

Xilografie, s. Holzdruck II.

Z.

Zahl der Ruthen- und Stockstreiche bei der Züchtigung, s. Züchtigung 24, 248.

Zahlung, Wenn der Begünstiger eines Ausreißers, 220, die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten kann, ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, 221.

Zahlungen geleistet, nachdem der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, ohne den Concurs gerichtlich angemeldet zu haben, ist ein Vg. 486 i. E.

Zahlungsunvermögenheit, Wenn Jemand durch Verschwendung sich in die, gestürzt hat, wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Vb., 199 f); s. a. Aufwand 486 i. E.

Zahlungsunvermögenheit, Bei, des Schuldigen ist anstatt der Geldstrafe das Vg. gegen das literarische und artistische Eigenthum mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden, 467 a. E.; s. a. Geldstrafe 260 a).

Zank, Sich während eines Auflaufes mit dem Beamten oder der Wache in Zank einlassen, wird als Mitschuld an diesem Vg. bestraft, 284; s. a. Wortstreit 284.

Digitized by Google

Zeichen, s. Warnungszeichen 319, 336 e), 380, 424, 433 b).

Zeit der Verjährung bei Vb. wird für mit lebenslangem Kerker bedrohte Vb. auf 20 Jahre, 228 a), bei nach dem Gesetze mit einer Strafe von 10 — 20 Jahren belegten, auf 10 Jahre, für alle übrigen Vb. auf 5 Jahre bestimmt, 228 b).

Zeit der Verjährung bei Vg. und Ue. ist in der Regel in den Fällen, in welchen im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 50 Gulden festgesetzt ist, 3 Monate; bei Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder bei einer Geldstrafe bis 200 Gulden 6 Monate; bei den schwerer verpönten Vg. und Ue., und wo Verlust an Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr, 532.

Zeit, Unrichtige Angabe der Zeit des Todes bei der Todtenbesichtigung, Ue. 375.

Zeit, Die Zeit hat einen die Strafe theils ausschließenden, theils mildernden Einfluß, z. B. auf die Zurechnung des bösen Vorsatzes, bei abwechselnder Sinnesverrückung, 2 b); bei gerechter Nothwehr, 2 g); auf den Milderungsumstand der unverschuldet ausgestandenen Untersuchungshaft, 46 k); auf die Straflosigkeit von Vb., wie bei Hochverrath wegen der thätigen Reue bei Anzeige desselben zur rechten Zeit, 62; bei gelegtem Brande wegen der thätigen Reue durch Verwendung zur rechten Zeit, 168; bei Diebstahl und Veruntreuung durch Gutmachung des ganzen Schadens zur rechten Zeit, 187, 188 i. E.; bei Verjährung eines Vb., welches, so wie dessen Strafe erlischt, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Vb., oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der von dem St. G. bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde, 227; — bei Vg. und Ue. 531, 532, unter der erst erwähnten Voraussetzung; auf die Unterlassung der Klage wegen Ehebruches, 503; wegen der nur auf Verlangen zu untersuchenden Vg. und Ue. 530.

Zeit, Die Zeit hat auch einen die Strafe erhöhenden Einfluß z. B. auf die Bestrafung des Herausforderers zum Streite bei dem Vb. des Zweikampfes, 162; des Diebstahls während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses, 174 II. a), des Diebstahles zur Nachtzeit, 180; auf die binnen einer bestimmten Zeit zu leistende

Digitized by Google

Vergütung beim Diebstahle, 188 b); auf die durch längere Zeit fortgesetzte Verhehlung oder Begünstigung eines Ausreißers, 221; — bei Vg. und Ue., auf den Verlust von Rechten und Befugnissen für bestimmte Zeit oder für beständig, 242; auf die Abschaffung aus einem Orte oder aus einer Provinz entweder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit, 249, 324; auf die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit als Erschwerungsumstand, 263 a); insbesondere der Zusammenkünfte der geheimen Gesellschaften, 292; der unbefugten Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe, 343; des unerlaubten Handels mit Gift, 363, 364; des betriebenen Geschäftes mit verfälschten Getränken, 404, mit gefälschten Zinngeschirr, 406, mit gesundheitsschädlicher Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren, 407, mit Kauf oder Eintausch von alten Sachen von unmündigen Kindern durch Trödler, 472; auf die Fortsetzung des Gewerbes der Kuppelei, 513; auf den Erschwerungsumstand, wornach zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, 263 i); auf die Anzeige der mit den Bestandnehmern im Hause vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit, 320 a); auf das Uebersetzen über eine Eisdecke zur Zeit einer zu besorgenden Gefahr, 338; auf die Anzeige der Niederkunft einer unverehelichten schwangeren Frauensperson, 339; auf die unrichtige Anzeige der Zeit, wann Jemand gestorben ist, bei der Todtenbeschichtigung, 375; auf das Nachsehen von Zeit zu Zeit von Seite der Rauchfangkehrermeister wegen richtiger Fegung der Rauchfänge, 444; auf die Verheimlichung oder Verweigerung der Vorräthe von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse, 482, zur Zeit einer ö. Unruhe, 484; auf die Eröffnung des Concurses, 486 g).

Zeitbestimmungen, Die im St. G. vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen, VIII.

Zeitpunkt, s. Beginn 17, Verjährung, 227, 531.

Zeitraum, s. Verjährung 231.

Zeitschriften, s. Druckschriften periodische 26 c).

Zelle, Einsame Absperrung in dunkler Zelle als Verschärfung des Kerkers, 19 d), 23, des Arrestes, 253 e), 257.

Zergliederung, Veranlassung der zu frühen Zergliederung eines Verstorbenen durch unrichtige Anzeige der Zeit des Todes bei der Todtenbeschichtigung, Ue. 375.

Zerlegung des Drucksatzes als Strafe des Vg. des unbefugten Nachdruckes, 467, s. a. Satz 29, 35, 252, 267.

Digitized by Google

Zerreißen, s. Abreißen 315.

Zerschlagen, Vorsätzliches, einer zur ö. Beleuchtung aufgestellten Laterne, 317.

Zerstörung des Satzes, der Platten, Formen, Steine ꝛc. als Folge der Verurteilung wegen durch Druckschriften begangenen Vb. 29, 35, und Vg. 252, 267; wegen Vg. des Nachdruckes, 467 [255]).

Zeugen, Vb. der körperlichen Beschädigung an, wenn auch die Beschädigung nicht die im 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat, (der erfolgten Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20 Tagen, der Geisteszerrüttung oder einer schweren Verletzung), 153; Aufreizung der Zeugen vor Gericht in Bezug auf ihre Aussagen, Vg. 278 c), 300 [256]).

Zeugniß, Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein solches gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift, wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Vb. 199 a) [257]), s. a. Bezeugung einer Unwahrheit 102 b).

Zeugungsfähigkeit, Der Verlust der, erhöht die Strafbarkeit des Vb. der schweren körperlichen Beschädigung, 156 a), und des Zweikampfes, 160.

Zieheltern und Ziehkinder sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines verstorbenen Ziehkindes zu begehren 495.

Ziehen, Vortheil, s. Vortheil 264 g), Röhren, s. Röhren 438, 439.

Ziehkinder, s. Zieheltern 495.

---

[255]) Siehe oben Seite 247 die Anmerkung 219).

[256]) Wenn z. B. deren Vernehmung (112—130) rechtliche Verdachtsgründe, 140 Z. 2, 3, insbesonders als Beweis derselben zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person, 144, bilden, diese Aussagen in der Untersuchung, 177, 182, 183, und in der mündlichen Schlußverhandlung, 225, 229, gegen den Beschuldigten benützt werden. Wenn daher nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit Zeugen vereitelt werden könnte, so kann der Beschuldigte in vorläufige Verwahrung, 151 c), oder in die Untersuchungshaft genommen werden. 156 b) St. P. O.

[257]) Daher sind die Zeugen vor ihrer Vernehmung und Beeidigung vor einer falschen Aussage zu warnen, 122, 127 a. E., 131 St. P. O.; s. a. oben Seite 74 die Anmerkung 73).

Digitized by Google

Zimentirtes Maß oder Gewicht, s. Maß oder Gewicht 199 c).

Zimmer, Unterlassene Anzeige der Veränderungen der Bestandnehmer von, binnen 24 Stunden, Ue. 320 b); s. Beziehen 386.

Zimmer, Dach-, Anlegung von Dachzimmern ohne Feuerbeschau oder Baumeister, Ue. 440.

Zimmer, Ueberlassung der, zur Unzucht, s. Aufenthalt 512 a), zu geheimen Gesellschaften, s. Haus 287 f), 293 d).

Zimmergesellen sollen sich nicht zu Veränderungen feuergefährlicher Anlagen gebrauchen lassen, bei Strafe der Ue. 441.

Zimmermeister, Führung eines Baues wider die besonderen Feuerlösch- oder Bauordnungen durch, Ue. 435, 436; s. a. Bau- oder Feuerlösch-Ordnungen 435 — 444.

Zinkfarben, Zinkpräparate, s. Mineralfarben 408 a).

Zinngeschirr, Fälschung des, durch Zinngießer oder überhaupt durch Gewerbsleute, Ue. 406.

Zinngießer, s. Zinngeschirr 406.

Zinsabschnitte, s. Schuldverschreibungen 106.

Zinswucher, s. Wucher VI.

Zisterne, s. Cisterne 398.

Zöglinge, Mißhandlung der, durch ihre Erzieher, Ue. 413, 420; s. a. Erzieher 132, IV.

Zubereitung, Gesundheitsschädliche, von genußbaren Waaren überhaupt, Ue. 407, insbesondere, Ue. 408.

Zucht, Mißhandlungen bei häuslicher Zucht, 413, s. a. Mißhandlung 413 — 421.

Zucht, Fälle von Unsittlichkeiten, welche, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen sind, und zu Ue. gegen die ö. Sittlichkeit werden, wenn die Betheiligten die Hilfe der Behörden anzurufen bemüßiget sind, 525, s. a. Unsittlichkeiten 500, 525; s. a. Unmündige 237, 273.

Züchtige Personen, s. Ehrbare Personen 263 f).

Züchtigung, Körperliche, als Verschärfung der Kerkerstrafe, 19 e), 24, als besondere Strafart bei Vg. und Ue. 240 e), als Verschärfung des Arrestes, 253 f), 258; sie kann bei gewissen Vg., Ue. und Personen als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe angewendet werden, 248; sie tritt an die Stelle der längeren Dauer der Kerker-, 55, oder Arreststrafe, 248, 260 b); bei der Strafumänderung aus Rücksichten der schuldlosen Familie und ihres Erwerbes, in

Digitized by Google

jenen Fällen nämlich, in welchen die Arreststrafe höchstens auf 30 Tage bemessen wurde, 260 b); die körperliche Züchtigung mit Streichen kann bei Vb. 24, höchstens dreißig, bei Vg. und Ue., 248, höchstens zwanzig Streiche betragen und darf nur gegen Rückfällige bei Vb. 24, bei Vg. und Ue. 258, und nie öffentlich vollzogen werden [258]).

Züchtigung. Die strafbaren Handlungen der Kindheit werden bloß der häuslichen Züchtigung, 237, die von Unmündigen begangenen Vg. und Ue. an sich ebenfalls der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheits-Behörde überlassen, 273; s. a. Mißhandlung bei häuslicher Zucht 413 — 421.

Zügellosigkeit, s. Ausschweifungen 500.

Zueignung eines Jemanden anvertrauten Gutes ist entweder das Vb. 181, 183, oder die Ue. 461 der Veruntreuung; einer gefundenen Sache das Vb. 201 c), oder die Ue. 461 des Betruges; eines unrechtmäßigen Gewinnes durch Verbergung hinter einem falschen Scheine das Vb. 201 d), oder die Ue. 461 des Betruges; s. a. Entziehen 171, 395.

Zündhölzchen und Zündhütchen, Außerachtlassung der Vorschriften bei, Ue. oder Vg. 336 f); vorschriftwidrige Verwahrung derselben durch Kaufleute und Krämer, Ue. 445, 446.

Zufall schließt den bösen Vorsatz aus, 2 f); das Unterbleiben der Vollbringung des Vb. 8, des Vg. und der Ue. 239 durch Zufall hebt die Strafbarkeit nicht auf; s. a. Erfolg 9, 239.

Zufügung, Freiwillige Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 47 b) Vg. und Ue. 264 i).

Zuführen, Recruten, anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuführen, ist das Vb. der unbefugten Werbung und wird von den Militärgerichten untersucht und bestraft, 92; s. a. Militärgerichte 67, 222.

Zuführen Durch, von Schanddirnen ein Geschäft machen, ist die Ue. der Kuppelei, 512 b), Strafe, 513; s. a. Schanddirnen 509.

Zugesellen, Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet, 69.

---

[258]) Siehe oben Seite 112 die Anmerkung 103).

Digitized by Google

Zugesellen, Beim Auflaufe dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung sich zugesellen, macht mitschuldig an diesem Vg., 280.

Zunftgenossen, s. Verabredungen 479 — 481.

Zurechnung des bösen Vorsatzes zu einem Vb. 1; Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen, 2 [259]); s. a. Vorsatz 1, Unkenntniß 233.

Zurechnung bei durch Druckschriften begangenen Vb. 7, oder Vg. 239; der in der Trunkenheit begangenen Handlungen, 2 c), 236, 523; der von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen, 237, 269 — 273.

Zurückkehr, s. Rückkehr 323, 324.

Zurückstellung, Straflosigkeit des Diebstahles der Veruntreuung und der Theilnehmung daran, durch freiwillige Zurückstellung gestohlener oder veruntreuter Sachen wegen der thätigen Reue, 187, 188 i. E., 466; s. Entschädigung 42.

Zusage der Ehe, Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten, Ue. 506; s. a. Entschädigung 506.

Zusammenfluß, s. Zusammentreffen 34, 35, 267, 44 a), 263 l).

Zusammenkunft der Sträflinge, Eine, im Kerker, 15, 16, und im strengen Arreste, 245, wird Niemanden, ohne Gegenwart des Gefangenwärters, gestattet; s. Unterredung 15, 245.

Zusammenkunft von Verbrechern, Begünstigung der, als Vorschub zu Vb. 214, 215; s. a. Vorschubleistung 307 [260]).

Zusammenkunft, Beiwohnen den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft durch Inländer, Vg. 287 e), f), g); Strafe, 289; durch Ausländer, Vg. 293 c); Strafe, 294; zur Zusammenkunft verbotener Vereine wissentlich die Wohnung leihen oder vermiethen oder solchen Zusammenkünften beiwohnen, Ue. 298.

Zusammenlauf des Volkes, s. Auflauf 279, 280, Zusammenrottung 68, 73, 81, 283.

---

[259]) Siehe oben Seite 194 die Anmerkung 178).

[260]) Verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Vb. (Hochverrath, das im 65 c) St. G. bezeichnete Vb. der Störung der ö. Ruhe und des Aufstandes und Aufruhres) erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche (Person) zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei diesen Vb., 139 A. Z. 1.

Digitized by Google

Zusammenrottung, Die, mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Vb. des Aufstandes, 68; wenn es bei einer solchen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und der an einer solchen Rottirung Theil nimmt, macht sich dieses Vg. schuldig, 73 [261]); Widersetzung durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen ohne Zusammenrottung ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit, 81.

Zusammenrottung, Wer sich bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Vb. wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinandergehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich des Vg. des Auflaufes schuldig, 283.

Zusammenrottung, Eine auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung erhöht die Strafbarkeit des Vb. der Brandlegung 167 a).

Zusammentreffen mehrerer Vb. 34, oder von Vb. mit Vg. oder Ue. 35; — mehrerer Vg. oder Ue. 267, insbesondere der durch Druckschriften begangenen Vg. mit anderen Ue., 35, 267 [262]).

Zusammentreffen mehrerer Vb. 44 a), Vg. oder Ue. 263 l), als Erschwerungsumstand; mehrerer Milderungsumstände bei Vb. 54, bei Vg. und Ue. 266 als Grund des außerordentlichen Milderungsrechtes [263]).

Zusammentritt, Gewaltthätige Störung oder Hinderung eines Gerichtes oder einer anderen ö. Behörde in ihrem Zusammentritte, ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln

---

[261]) Bei Bekanntmachung des (wegen ausgebrochenen oder auszubrechen drohenden Aufruhres stattfindenden) Standrechtes, 396, ist Jedermann vor allen aufrührerischen Zusammenrottungen zu warnen, 399 St. P. O.

[262]) Gerichtsstand bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen, 40; wenn mehrere Vb. oder Vg. in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen wurden, 41; bei dem Zusammentreffen eines der in dem 10 a) genannten Vb. (Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der ö. Ruhe) [58—66 des St. G.] mit anderen strafbaren Handlungen, 42 St. P. O.

[263]) Siehe oben Seite 2 die Anmerkung 3).

Digitized by Google

gegen eine von der Regierung zur Verhandlung ö. Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere ö. Behörde, 76.

Zusatz, Gesundheitsschädlicher, zu Getränken, Ue. 405, zu Nahrungsmitteln, Ue. 407, 408.

Zuthun zur Verübung einer strafbaren Handlung als Vb. 5, 211, Vg. und Ue. 239 der Mitschuld; als besonderes Vb. 6 oder Vg. und Ue. 239.

Zuthun, Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach 126 zu bestrafen, 127.

Zuthun, Durch absichtliches Zuthun die Beschädigung durch ein bösartiges Hausthier veranlassen, Ue. 392.

Zutrauen, Vb. gegen das ö. Zutrauen, 56, 106 — 121.

Zutrauen, Einfluß des hintergangenen Zutrauens auf die Bestrafung der Ue. des Diebstahles, des Betruges und der Veruntreuung, 462; s. a. Schwachsinn 201 b).

Zuwendung eines Vortheils von Seite eines Beamten, um das Amt auszuüben, ist das Vb. des Mißbrauches der Amtsgewalt, 104; Zuwendung des mehr als 300 Gulden übersteigenden Betrages erhöht die Strafbarkeit des Betruges, 203; s. a. Betrag 179, 182, 184.

Zuwiderhandeln gegen Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren, Ue. 478; schärfere Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden, 483.

Zwang, Unwiderstehlicher, schließt den bösen Vorsatz aus, 2 g); s. a. Antrieb 46 c), 264 l); Befehl 5, 239.

Zwang zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung mittelst Drohung ist das Vb. der ö. Gewaltthätigkeit durch Erpressung, 98 b).

Zwang gegen Postillone, s. Postillone 455, 456.

Zwang der Kinder zu einer nichtigen Ehe durch Eltern, Ue. 508; s. a. Dispensation 507; Kinder 96.

Zwanzig-Gulden-Fuße, s. Geldbeträge VII.

Zwanzig Jahre, Das Alter des Thäters unter, ist ein Milderungsumstand bei Vb. 46 a); wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Vb. das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat,

Digitized by Google

so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen, 52 [264]).

Zwanzig Jahre. Die längste Dauer der Kerkerstrafe ist von zwanzig Jahren 17; die Strafe von 10 bis 20 Jahren ist angedroht bei Hochverrath gegen jene, welche sich bei einer hochverrätherischen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, 59 b) a. E.; oder wenn durch ö. oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht wird, und diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben ist (9), 59 c); bei Aufstand gegen Aufwiegler oder Rädelsführer, 70; bei Aufruhr außer dem Falle des Standrechtes gegen Aufwiegler und Rädelsführer, 75; bei ö. Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, wenn aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, 86; bei demselben Vb. durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wenn einer der im 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände eintritt, 88; bei der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden ö. Creditspapiere, wenn die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jene, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, stattgefunden hat, 108 a. E.; gegen den Theilnehmer, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte ö. Creditspapiere ausgegeben hat, 109; bei der versuchten Nachmachung solcher Papiere bei besonderer Gefährlichkeit, 110; bei der vollbrachten Nachmachung der ö. Schuldverschreibungen mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, gegen den Nachmacher und jeden Mitschuldigen, 111; gegen den Theilnehmer, welcher einverständlich (109) derlei nachgemachte ö. Creditspapiere ausgegeben hat, 112; bei Nothzucht, wenn die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt hat, 126, 127; bei Schändung beim Eintritte der im 126 erwähnten Folgen, 128; bei Unzucht wider die Natur, wenn einer der Umstände des 126 eintritt, 130; gegen die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer am vollbrachten Morde,

[264]) Siehe oben Seite 1 die Anmerkung 2).

Digitized by Google

wenn die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden ist, 137; wenn ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den im 137 erwähnten Angehörigen versucht worden ist, gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen, 138; bei Kindesmord gegen eine Mutter, die ihr uneheliches Kind bei der Geburt tödtet, 139; bei gemeinem Todtschlage, wenn der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, 142; bei Zweikampf, wenn aus demselben der Tod eines der Streitenden erfolgt ist, gegen den Todschläger, 161; bei Brandlegung, wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der in dem 167 a) — d) angeführten Umstände begleitet ist, 167 e), 169; bei Raub, wenn die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder wenn das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden ist, 192; wenn gewaltsame Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden ist, 193; mit Verschärfung, wenn der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden ist, 194. — Auszudehnen oder zu verlängern bis auf 20 Jahre ist die Kerkerstrafe bei Menschenraub, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, 91; gegen den Capitän eines österreichischen Schiffes, oder gegen einen anderen Unterthan, der einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treibt, 95 a. E.; bei Veruntreuung gegen Beamte, wenn die Veruntreuung 100 Gulden übersteigt, 182; gegen den Betrüger, wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, 204; s. a. Lebenslanger schwerer Kerker 59 b) a. E., 75, 86, 88, 108, 109, 126, 127, 130, 138, 149, 167 b), c), d), 195, 204; Dauer 228 b), 231.

Zweck, einen anderen Zweck (der Obrigkeit) vorgeben, als wirklich besteht, macht eine Vereinigung mehrerer Personen zu einer geheimen Gesellschaft, Vg. 286 b).

Zweckmäßiger Unterricht, s. Unterricht 272.

Zweifache Ehe ist eine besondere Gattung von Vb. 57, Z. 37, Begriff, 206, 207, Strafe, 208 [265]).

---

[265]) Siehe oben Seite 72 die Anmerkung 71).

Digitized by Google

Zweifel über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt eines Kindes erhöht die Strafbarkeit des Ehebruches gegen die Frau als Schuldige, 502.

Zweikampf iſt eine beſondere Gattung von Vb., 57, Z. 31, Begriff, 158, Strafe, 159 — 162, Strafe der Theilnehmer, 163, der Beiſtände oder ſogenannten Secundanten, die ſich als ſolche zum Zweikampfe geſtellt haben, 164; Strafloswerden des Zweikampfes, 165.

Zwingen, ſ. Erzwingung 68, 81; Zwang 2 g), 98 b), 508.

Zwiſchenräume, Lichte, ſ. Sinnenverrückung 2 b).

Zwiſchen-Urſachen, Wer gegen einen Menſchen in der Abſicht, ihn zu tödten, auf eine ſolche Art handelt, daß daraus deſſen oder eines anderen Menſchen Tod erfolgte, macht ſich des Verbrechens des Mordes ſchuldig, wenn auch dieſer Erfolg nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwiſchen-Urſachen eingetreten iſt, in ſofern dieſe letzteren durch die Handlung ſelbſt veranlaßt wurden, 134.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite 7 Zeile 16 von unten ist „Absicht;“ und Seite 13 Zeile 16 von unten ist „der“ wegzulassen.

Seite 28 soll „Auffallendes“ ꝛc. nach „Auffahren,“ stehen.

Seite 63 Zeile 5 von unten statt „Damantio“ lies: Damnatio.

Seite 87 soll „Experte“ nach „Existenz“ und Seite 203 soll „Strafveränderung“ nach „Strafurteile“ stehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google